

S Y S
P O N S

EVALUIERUNG DES LANDESAUFNAHMEGESETZES BRANDENBURG UND DER DAZUGEHÖRIGEN VERORDNUNGEN NEBST ANLAGEN



Abschlussbericht

18.12.2025

UNSER KONTAKT

Syspons GmbH

Prinzenstraße 85d
10969 Berlin
Germany

www.syspons.com

© Syspons. All rights reserved.

Dr. Christoph Emminghaus
Geschäftsführer

T: 0151 | 2646 0482

E: christoph.emminghaus@syspons.com

**Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infra-
struktur und Daseinsvorsorge e. V.**

Universitätsstraße 16
04109 Leipzig
Germany

www.kowid.com

Dr. Mario Hesse
Vorstand

T: 0341 | 97 33 582

E: hesse@wifa.uni-leipzig.de

Autor:innen: Ela Meh, Regina Rodenbücher, Laura Pioch,
Marietta Müller, Dr. Christoph Emminghaus mit Unterstützung
von Johanna Mellies und Marie Gerstung
(Syspons GmbH),
Kevin Eljezi, Dr. Mario Hesse, Dr. Tim Starke,
Prof. Dr. Thomas Lenk (KOWID e. V.)

0	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	VIII
1	EINLEITUNG	11
1.1	Kontext der Evaluierung	11
1.2	Kurzbeschreibung des Evaluierungsgegenstands: das Landesaufnahmegesetz Brandenburg und die dazugehörigen Verordnungen nebst Anlagen	16
2	METHODISCHES VORGEHEN	23
2.1	Evaluierungsansatz	23
2.2	Vorstudie	23
2.3	Dokumentenstudie	25
2.4	Fallstudien in vier ausgewählten Landkreisen und kreisfreien Städten	26
2.5	Integrierte Online-Befragung und Nacherhebung	28
2.6	Qualitative Vertiefungsinterviews zur Validierung	37
2.7	Vergleich mit anderen Bundesländern	38
3	DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN	39
3.1	Anwendungsbereich des LAufnG	39
3.1.1	Erkenntnisinteresse	39
3.1.2	Zentrale Erkenntnisse	39
3.1.3	Handlungsempfehlungen	45
3.2	Anforderungen an die Unterbringung	46
3.2.1	Erkenntnisinteresse	46
3.2.2	Zentrale Erkenntnisse	47
3.2.3	Handlungsempfehlungen	74
3.3	Migrationssozialarbeit	77
3.3.1	Erkenntnisinteresse	77
3.3.2	Zentrale Erkenntnisse	78
3.3.3	Handlungsempfehlungen	92
3.4	Kostenniveau und Kostenstrukturen	94
3.4.1	Erkenntnisinteresse	94
3.4.2	Erhebung und Auswertung der Daten für die Analyse	95
3.4.3	Kostenniveauanalyse	103
3.4.4	Kostenstrukturanalyse	113
3.4.5	Vertiefte Analyse der Kostenstrukturen	117
3.4.6	Analyse der Erlöse	131
3.4.7	Analyse der Nettokosten	134
3.4.8	Einordnung der Pauschalzahlungen des Landes	140
3.4.9	Zentrale Ergebnisse und Handlungsempfehlungen	155
3.5	Sonderaufsicht	157
3.5.1	Erkenntnisinteresse	157
3.5.2	Zentrale Erkenntnisse	158
3.5.3	Handlungsempfehlungen	169
3.6	Praktikabilität und Effizienz der Regelungen	171
3.6.1	Erkenntnisinteresse	171

3.6.2 Zentrale Erkenntnisse	171
3.6.3 Zentrale Handlungsempfehlungen	176
4 FAZIT UND AUSBLICK	177
5 ANHÄNGE	181
5.1 Statistischer Anhang	181
5.2 Ausfüllhilfe Fragebogen	184
6 LITERATURVERZEICHNIS	189

T A B E L L E N

Tabelle 1: Änderungshistorie des LAufnG seit Novellierung	17
Tabelle 2: Übersicht über die besuchten Unterkünfte im Rahmen der Vorstudie nach Kommune	25
Tabelle 3: Übersicht der Gesprächspartner:innen im Rahmen der Fallstudien nach Kommune	27
Tabelle 4: Vollständigkeit der Daten nach Leistungsträger (Stand: 05.11.2024)	33
Tabelle 5: Vollständigkeit der Daten nach Leistungsträger (Stand: 22.01.2025)	34
Tabelle 6: Vollständigkeit der Daten inkl. Datenverlust durch Angabe der Leistungsfälle nach Leistungsträger (Stand: 22.01.2025)	34
Tabelle 7: Vollständigkeit der Daten inkl. Datenverlust durch Angabe der Leistungsfälle nach Leistungsträger (nach Nutzung der Unterbringungsstatistik)	35
Tabelle 8: Übersicht über Gesprächspartner:innen im Rahmen der Vertiefungsinterviews	37
Tabelle 9: Vergleich der Auszahlungen aus der amtlichen Statistik mit der Datenerhebung gemäß Ergebnisrechnung (Schale I)	99
Tabelle 10: Vergleich der Auszahlungen aus der amtlichen Statistik mit der Datenerhebung gemäß Finanzrechnung (Schale I-IV)	100
Tabelle 11: Gesamtaufwendungen nach Arten 2016-2023 (tabellarische Darstellung)	114
Tabelle 12: Gesamtausgaben nach Arten 2016-2023 (tabellarische Darstellung)	116
Tabelle 13: Ergebnisse des multivariaten Regressionsmodells für Gesamt- und Unterbringungsaufwand je LF nach Modellvarianten (Ergebnisrechnung)	125
Tabelle 14: Nettoaufwendungen, Gesamterträge und Gesamtaufwendungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten Brandenburg nach Rangfolge (Durchschnitt 2016-2023)	135
Tabelle 15: Nettoauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten Brandenburgs nach Rangfolge (Durchschnitt 2016-2023)	137
Tabelle 16: Nettoauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten Brandenburgs nach Rangfolge ohne investive Bestandteile (Durchschnitt 2016-2023)	140
Tabelle 17: Pauschalen nach dem LAufnG Brandenburg	141
Tabelle 18: Kostendeckungsgrade nach finanzwirtschaftlichen Perspektiven	153
Tabelle 19: Anzahl der Leistungsfälle gemäß Unterbringungsstatistik nach Jahren	181
Tabelle 20: Ergebnisse des multivariaten Regressionsmodells für Gesamt- und Unterbringungsauszahlungen je LF nach Modellvarianten (Finanzrechnung)	181
Tabelle 21: Anzahl der Leistungsfälle nach Unterbringungsform gemäß Unterbringungsstatistik nach Jahren	182
Tabelle 22: rechnerische Kostendeckungsgrade gemäß Finanz- und Ergebnisrechnung	183

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Übersicht über den Evaluierungsgegenstand und den Fokus der Evaluierung (LAufnG)	19
Abbildung 2: Übersicht über den Evaluierungsgegenstand und den Fokus der Evaluierung (LAufnGDV)	20
Abbildung 3: Übersicht über den Evaluierungsgegenstand und den Fokus der Evaluierung (LAufnGERstV)	22
Abbildung 4: Schalenmodell der Erhebung	30
Abbildung 5: Bundesländervergleich zum aufzunehmenden Personenkreis	42
Abbildung 6: Abweichungen von gesetzlich verankerten Mindestbedingungen	48
Abbildung 7: Prozentualer Anteil verschiedener Betreibungs- und Trägerschaftsformen	72
Abbildung 8: Steuerungsgremium zur Begleitung des Prozesses des Belegungsmanagements	73
Abbildung 9: Prozentuale Anteile der Schalen an den kumulierten Auszahlungen (links) und Aufwendungen (rechts) innerhalb (oben) und außerhalb (unten) von Einrichtungen in Euro 2016-2023	97
Abbildung 10: Vergleich der Datenstruktur gemäß dem Schalenkonzept nach Landkreisen und kreisfreien Städten	101
Abbildung 11: Auswertungsschema für die Kostenanalyse	102
Abbildung 12: Jahresmittelwerte der untergebrachten Personen der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburgs 2016-2023	104
Abbildung 13: Gesamtaufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburgs in Euro je Leistungsfall (LF) 2016-2023	105
Abbildung 14: Gesamtaufwendungen innerhalb von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburgs in Euro je LF 2016-2023	107
Abbildung 15: Gesamtaufwendungen außerhalb von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburgs in Euro je LF 2016-2023 (y-Achse im Wertebereich [0;100.000])	108
Abbildung 16: Gesamtauszahlungen der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburgs in Euro je Leistungsfall (LF) 2016-2023	110
Abbildung 17: Gesamtauszahlungen innerhalb von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburgs in Euro je LF 2016-2023	111
Abbildung 18: Gesamtauszahlungen außerhalb von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburgs in Euro je LF 2016-2023 (y-Achse im Wertebereich [0;100.000])	112
Abbildung 19: Gesamtaufwendungen nach Kostenarten 2016-2023 (Ringdiagramm)	114
Abbildung 20: Gesamtausgaben nach Arten 2016-2023 (Ringdiagramm)	117
Abbildung 21: Histogramm der Gesamtaufwendungen je Leistungsfall (2016-2023 gepoolt)	118
Abbildung 22: Mittelwerte der Gesamtaufwendungen je Leistungsfall (Einzeljahre)	119

Abbildung 23: Mittelwerte des Gesamtaufwands und des Unterbringungsaufwands je Leistungsfall (Jahresgruppen)	120
Abbildung 24: Mittelwerte des Gesamtaufwands und des Unterbringungsaufwands je Leistungsfall (Einzeljahre)	121
Abbildung 25: Mittelwerte des Gesamtaufwands je Leistungsfall nach Unterbringungsform (Jahresgruppen)	122
Abbildung 26: Mittelwerte des Gesamtaufwands je Leistungsfall nach Unterbringungsform (Einzeljahre)	123
Abbildung 27: Mittelwerte des Gesamtaufwands je Leistungsfall nach räumlicher Lage (Jahresgruppen)	128
Abbildung 28: Mittelwerte des Gesamtaufwands je Leistungsfall nach räumlicher Lage (Gebietskörperschaftsgruppen)	129
Abbildung 29: Ausprägungen des Gesamtaufwands und Unterbringungsaufwands je Leistungsfall in Abhängigkeit von der Leerstandsquote (gepoolt)	130
Abbildung 30: Gesamterträge der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburgs in Euro je LF 2016-2023 (y-Achse im Wertebereich [0;4.000])	132
Abbildung 31: Gesamteinzahlungen der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburgs in Euro je LF 2016-2023 (y-Achse im Wertebereich [0;4.000])	133
Abbildung 32: Nettoaufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburgs in Euro je LF 2016-2023	134
Abbildung 33: Nettoauszahlungen der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburgs in Euro je LF 2016-2023	136
Abbildung 34: Gesamtauszahlungen der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburgs in Euro je Leistungsfall (LF) ohne investive Auszahlungen 2016-2023	138
Abbildung 35: Nettoauszahlungen der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburgs in Euro je LF ohne investive Bestandteile 2016-2023	139
Abbildung 36: Summe der gezahlten Erstattungen an LK und kfS	142
Abbildung 37: Summe der gezahlten Pauschalen an LK und kfS von 2016 bis 2013	143
Abbildung 38: Prozentuale Verteilung der Pauschalen am Gesamtvolumen	145
Abbildung 39: Struktur der Pauschale im Vergleich zur Struktur der Bruttoauszahlungen	147
Abbildung 40: Gezahlte Erstattungsleistungen je LF ohne Investitionen von 2016 bis 2023	148
Abbildung 41: Mittelwerte der Salden aus erhalten Erstattungen und Nettoauszahlungen je LF der LK und kfS	149
Abbildung 42: Kostendeckungsgrad Finanzrechnung der LK und kfS von 2016 bis 2023	150
Abbildung 43: Kostendeckungsgrad Ergebnisrechnung der LK und kfS von 2016 bis 2023	151
Abbildung 44: durchschnittlicher Kostendeckungsgrad aus Ergebnis- und Finanzrechnung der kfS und LK	152
Abbildung 45: Pauschalzahlungen des Landes im Vergleich zu den durchschnittlichen Nettokosten der Kommunen	155

Abbildung 46: Einschätzung des Verwaltungsaufwands hinsichtlich Erstellung, Aktualisierung und Umsetzung der Nachweispflichten	158
Abbildung 47: Überprüfung einrichtungsbezogener Gewaltschutzkonzepte durch die Kommunen.	160
Abbildung 48: Aufwand für bedarfsgerechte Unterbringung und Versorgung hinsichtlich Erstellung, Aktualisierung und Umsetzung der Nachweispflichten	162
Abbildung 49: Überprüfung der Sicherheitskonzepte durch die Kommunen	165
Abbildung 50: Bewertung der Kommunikation zwischen dem Land und den Kommunen in Bezug auf die Sonderaufsicht	167
Abbildung 51: Bewertung des Informations- und Kommunikationsflusses in Bezug auf die Sonderaufsicht (LK und Gemeinde/Ämter)	169
Abbildung 52: Bewertung des Verwaltungsaufwands seit Novellierung des LAufnG	172
Abbildung 53: Übersicht über Durchschnittswerte nach Kommune: Einschätzung des Verwaltungsaufwands hinsichtlich Erstellung, Aktualisierung und Umsetzung der Nachweispflichten	173

0 Abkürzungsverzeichnis

AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AZR	Ausländerzentralregister
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
BKA	Bundeskriminalamt
BMBFSFJ	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern
DESI	Instituts für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration
DeZIM	Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
FBD	Fachberatungsdienst
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz (NRW)
GEAS	Gemeinsames Europäische Asylsystem
KFB	Kooperation für Flüchtlinge in Brandenburg
kfS	Kreisfreie Stadt
KIKO	Kontaktstelle der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Brandenburg
LAG	Landesaufnahmegesetz (Saarland)
LAG FSA/MSA	Landesarbeitsgemeinschaft Flüchtlings- und Migrationssozialarbeit (Sachsen)
LAP	Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder Brandenburg
LASV	Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg
LAufnG	Landesaufnahmegesetz

LAufnGDV	Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung
LAufnGErStV	Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung
LF	Leistungsfälle
LGSK	Landesgewaltschutzkonzept (NRW)
LK	Landkreis
MBE	Migrationsberatung für Erwachsene
MGS	Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg
MIK	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
MKJFGFI	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
MKT	Mobile Kontrollteams
MSA	Migrationssozialarbeit
MSGIV	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
MSOs	Migrant:innenselbstorganisationen
NROs	Nichtregierungsorganisationen
NRW	Nordrhein-Westfalen
SächsFlüAG	Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz
SächsGVBl	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SGB	Sozialgesetzbuch
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SMS	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
SVR	Sachverständigenrat für Integration und Migration
ThürFlüAG	Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz
ThürGUSVO	Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung
TMMJV	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
UNICEF	United Nations Children's Fund

VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik
VZÄ	Vollzeitäquivalent
ZABH	Zentrale Ausländerbehörde

1 Einleitung

Das brandenburgische Landesaufnahmegesetz (LAufnG) regelt die Verteilung von Geflüchteten und anderen Personengruppen auf die unterschiedlichen Landkreise und kreisfreien Städte (Kommunen), die Standards in Bezug auf die Unterbringung und das Kostenerstattungssystem zwischen dem Land Brandenburg und den Kommunen. Das hier untersuchte Gesetz trat erstmals im Jahr 1996 in Kraft. Im Jahr 2016 wurde das LAufnG grundlegend novelliert. Die vorliegende Evaluierung folgt einer im novellierten LAufnG verankerten Evaluationsklausel gemäß § 20 Abs. 1 LAufnG, nach der eine zeitnahe Überprüfung der Bestimmungen zur Kostenerstattung des neuen Gesetzes erfolgen soll. Gleichzeitig verdeutlicht die von den Kommunen artikuliert Belastung im Zusammenhang mit der Administration der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten (vgl. Mediendienst Integration 2023) die Notwendigkeit einer Evaluierung der Aufgabenverteilung sowie insbesondere des Kostenerstattungssystems. Der grundlegende Auftrag der Evaluierung besteht darin, die Praktikabilität und Angemessenheit der aufnahmegesetzlichen Regelungen hinsichtlich des Kostenerstattungssystems sowie die Eignung der gesetzlichen Regelungen für eine menschenwürdige Aufnahme und integrationsfördernde Rahmenbedingungen zu evaluieren. Das Ziel dieses Berichts ist es, die bisherigen Erkenntnisse der Erhebungen vorzustellen sowie diese im Kontext des Auftrags einzuordnen und die geplanten nächsten Schritte darzulegen.

Der Bericht gliedert sich wie folgt:

- Im ersten Kapitel folgt als **Kontext der Evaluierung** eine Skizzierung der Zuständigkeiten bei der Landesaufnahme und die Genese des Gesetzes (1.1). Anschließend folgt die Kurzbeschreibung des novellierten Landesaufnahmegesetzes Brandenburg und der dazugehörigen Verordnungen als **Gegenstand der Evaluierung** (1.2).
- Das zweite Kapitel legt das **methodische Vorgehen** dar. Es stellt zunächst den zugrundeliegenden Evaluierungsansatz vor (2.1) und beschreibt nachfolgend das Vorgehen bei den Phasen der Datenerhebung (2.2-2.7)
- Kapitel drei widmet sich der Darstellung der **zentralen Ergebnisse und Handlungsempfehlungen**, die nach thematischen Schwerpunkten gegliedert sind: Anwendungsbereich des Gesetzes (3.1), Anforderungen an die Unterbringung (3.2), Migrationssozialarbeit (3.3), Kostentragung und -erstattung (3.4), Sonderaufsicht (3.5) sowie die Praktikabilität und Effizienz der Regelungen (3.6).
- Abschließend zieht Kapitel 4 ein **Fazit** und legt die Schlussfolgerungen der Evaluierung dar.

Die Evaluierung wurde vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) an die Syspons GmbH und das Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e. V. in Auftrag gegeben. Aufgrund der Umressortierung des gesamten Bereichs Migration und Integration vom MSGIV in das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) nach dem Regierungswechsel in Brandenburg mit Wirkung vom 11. Dezember 2024 fungiert dieses nun als Auftraggeberin.

1.1 Kontext der Evaluierung

Der Anstieg an Schutzsuchenden - insbesondere im Zuge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine - bringt einen Großteil der Kommunen in Brandenburg an ihre Kapazitätsgrenzen im Bereich der Unterbringung und Integration (vgl. rbb 2023). Während im Jahr 2016 noch 9 287 Schutzsuchende neu aufgenommen wurden (vgl. MSGIV 2023), ein damaliger Höchststand, der vor allem auf den Krieg in Syrien

zurückzuführen war, stieg die Zahl im Jahr 2022 auf 38 941 neu aufgenommene Personen an (vgl. ebd.).¹ Dies entspricht einer nahezu vierfachen Zunahme im Vergleich zu 2016. In den Jahren dazwischen lag der Zugang zwischen circa 3 000 und 4 000 neu aufgenommenen Personen pro Jahr. Im März 2023 waren insgesamt 60 300 Flüchtlinge und Geduldete in Brandenburg registriert (vgl. ebd.).

In den letzten Jahren zielen Maßnahmen in der Migrationspolitik auf Bundesebene zunehmend auf Zurückweisung ab. Auf Weisung des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom Mai 2025 führt die Bundespolizei verstärkte Grenzkontrollen durch, um irreguläre Migration zu reduzieren. Diese Veränderungen bleiben politisch umstritten. Beispielsweise erklärt das Verwaltungsgericht Berlin die Zurückweisungen für rechtswidrig, da die Zurückweisungen nicht nur im konkreten Fall, sondern auch abstrakt-generell gegen EU-Recht verstoßen würden (vgl. BMI 2025b, Mediendienst Integration 2025b).

Ende Juni 2025 beschloss der Bundestag außerdem den Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte für zwei Jahre auszusetzen – Ausnahmen gelten nur in Härtefällen (vgl. Deutscher Bundestag 2025). Kritiker:innen fürchten bei Verlängerung der Aussetzung eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (vgl. Mediendienst Integration 2025a). In der Konvention ist ein Ausschluss des Familiennachzugs auf maximal zwei Jahre beschränkt, eine Verlängerung des Ausschlusses wäre damit nicht mit der Konvention kompatibel (vgl. Pro Asyl 2025). Der Sachverständigenrat für Integration und Migration sieht die Regelung grundsätzlich mit menschenrechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar, individuelle Fälle müssten jedoch genau betrachtet und bei Härtefällen das Kindeswohl priorisiert werden (vgl. SVR 2025). Dr. Corinna Ujkašević vom International Refugee Assistance Project kritisiert die Härtefallregelungen des Gesetzesentwurfs als unzureichend, ineffektiv und intransparent und verweist in ihrer Stellungnahme auf unzulässige Rückwirkungen durch eine mangelnde Stichtagsregelung, ohne die es zu unverhältnismäßig langen Familientrennungen komme (Deutscher Bundestag Ausschussdrucksache 21(4)012 F 2025). In der Konsequenz sei mit einer „*immensen Anzahl von Verstößen gegen Art. 6 GG und Art. 8 EMRK*“ zu rechnen (vgl. ebd.). Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebunds André Berghegger unterstützt dagegen die Aussetzung mit der Begründung der Überlastung kommunaler Strukturen (vgl. Zeit 2025). Der Flüchtlingsrat Brandenburg fordert derweil im Mai 2025 gemeinsam mit 292 Nichtregierungsorganisationen (NROs) von der neuen Bundesregierung eine verantwortungsvolle Migrationspolitik, die ihren Fokus auf den Ausbau von Beratungs- und Betreuungsangeboten und einen verbesserten Zugang zum Arbeitsmarkt statt auf Zurückweisungen setzt (vgl. Flüchtlingsrat Brandenburg 2025b).

Seit Oktober 2023 finden in Brandenburg stationäre Grenzkontrollen durch die Bundespolizei an drei Grenzübergängen an der deutsch-polnischen Grenze statt. Als Begründung für diese Maßnahme wurde die Belastung der Kommunen durch die Aufnahme von Schutzsuchenden genannt (vgl. rbb 2024d). Im selben Monat wurden an der brandenburgisch-polnischen Grenze 245 Menschen zurückgewiesen (vgl. ebd.). Im Juli 2025 reagierte Polen und führt ebenfalls Kontrollen an der Grenze ein (vgl. Tagesschau 2025a).

Im Zuge der Regierungsbildung in Brandenburg nach den Landtagswahlen im Jahr 2024 sind zukünftig weitere Veränderungen im Bereich der Migrations- und Integrationspolitik zu erwarten. Der Koalitionsvertrag zwischen SPD und BSW enthält mehrere Maßnahmen zur Begrenzung und Steuerung von Migration, sowie zur Integration von Zugewanderten in Brandenburg. Zunächst sind Effizienzsteigerungen bei der Erstaufnahme und Rückführungen geplant, etwa durch die Beibehaltung der Zentralen Ausländerbehörde (ZABH) und den Ausbau von Landesstrukturen. Es wird ein Konzept für die dezentrale Unterbringung von Bleibeberechtigten und die zentrale Unterbringung von Nicht-Bleibeberechtigten sowie Personen mit geringer Bleibeperspektive verfolgt. Im Bereich der Integration ist die Einführung eines

¹ Hierbei gilt es zu beachten, dass viele Geflüchtete aus der Ukraine in privatem Wohnraum bei Angehörigen und Freund*innen untergebracht wurden. Es wurden nicht für alle Personen aus diesem Kreis Unterbringungsplätze in den Kommunen geschaffen.

Landesintegrationsgesetzes mit dem Fokus auf „Fördern und Fordern“ geplant, welches sowohl die Aufnahmebereitschaft der Gesellschaft als auch die Integrationsbereitschaft der Zugewanderten stärken soll. Zudem sollen bessere Integrationsstrukturen auf kommunaler Ebene und erleichterte Zugänge zu Vereinen und Ehrenämtern geschaffen werden (vgl. SPD 2024). Die bereits umgesetzten Grenzkontrollen des Bundes werden von Ministerpräsident Dietmar Woidke ausdrücklich begrüßt (vgl. Landesregierung Brandenburg 2025). Er betont im März 2025 zur 100-Tage-Bilanz der neuen Regierung, dass Brandenburg einerseits Arbeits- und Fachkräfte anwerben, und andererseits irreguläre Migration verhindern wolle. In einer gemeinsamen Erklärung der Landrätekonzferenz in Potsdam vom 19. März 2025 wurden die Verhinderung irregulärer Migration und effizientere Rückführungen als zentrale Leitlinien formuliert. In der Erklärung der Landrätekonzferenz ist auch eine Verlängerung der maximalen Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen auf bis zu 24 Monate sowie die Planung von Landesübergangseinrichtungen enthalten, wie das Ministerium des Innern und für Kommunales berichtet (vgl. MIK 2025b). Im April 2025 wurde zudem die Verlängerung des Telefon- und Videodolmetschprogramms beschlossen, dessen Weiterführung wie auch die Verlängerung der Beratungsstelle der Integrationsbeauftragten und die Säule Migrationssozialarbeit II Anfang 2025 noch unsicher war (vgl. MIK 2025c, MSGIV 2024).

In Brandenburg ist die Zentrale Ausländerbehörde auf Landesebene für die Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung an mehreren Standorten zuständig (§ 44 AsylG i. V. m. § 5 S. 2 LAufnG). Asylsuchende haben die Pflicht, bis zu 18 Monate in der zentralen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylG). Familien sind grundsätzlich bereits früher auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu verteilen. Die zentrale Erstaufnahme in Brandenburg erfolgt in Eisenhüttenstadt. Darüber hinaus gibt es aktuell zwei weitere Erstaufnahmestandorte in Frankfurt (Oder) und Wünsdorf (Zossen) (vgl. MIK 2025d).

Die anschließende Aufnahme und vorläufige Unterbringung sowie die migrationsspezifische soziale Unterstützung sind gesetzliche Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 LAufnG. Das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten die zufallenden Kostenpauschalen sowie Spitzkosten und kontrolliert die Einhaltung der Mindestbedingungen in der vorläufigen Unterbringung. Vor dem Hintergrund der steigenden Aufnahmezahlen 2022 bei gleichzeitig steigenden Energie- und Personalkosten forderten die Kommunen in den letzten Jahren zunehmend eine höhere Kostenerstattungspauschale und eine Vereinfachung des Abrechnungsprozesses (vgl. rbb 2022). Im Juni 2023 fand eine Konferenz des Ministerpräsidenten mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Landrät:innen und Oberbürgermeistern statt, da sowohl von Seiten des Landes als auch der Kommunen ein Interesse besteht, den Herausforderungen gemeinsam zu begegnen. Es wurde ein Zehn-Punkte-Arbeitspapier verabschiedet, welches die Zusammenarbeit zwischen dem Land, den Landkreisen und den kreisfreien Städten zur Aufnahme, Unterbringung und Integration von Geflüchteten regelt. Zudem wurde eine Arbeitsgruppe zur weiteren Koordinierung eingerichtet (vgl. Landesregierung Brandenburg 2023). In der Erklärung der Landrätekonzferenz 2025 wird eine „substanzielle Kostenbeteiligung“ durch den Bund gefordert (vgl. MIK 2025b). Helmut Dedy, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetags, fordert ebenfalls eine deutlich höhere finanzielle Unterstützung des Bundes, die über die Aufnahme Geflüchteter hinausgeht und auch Integrationsaufgaben einschließt (vgl. Deutscher Städtetag 2025).

Um untergebrachte Menschen mit eigenem Einkommen an den gestiegenen Kosten der Unterbringung zu beteiligen, führen einige Landkreise und kreisfreie Städte in Brandenburg seit 2018 eine Eigenbeteiligung der Geflüchteten an den Unterkunftskosten ein (vgl. taz 2024). Damit machen sie von ihrer Satzungskompetenz nach § 11 Abs. 1 LAufnG Gebrauch. Zwar stellte die Beteiligung keine komplette Kostenübernahme dar, dennoch beliefen sich die Kosten teilweise auf mehrere hundert Euro pro Monat. Einige Geflüchtete klagten deshalb gegen die Gebührensatzung ihres Landkreises mit dem Argument, dass so falsche Anreize gegen Erwerbstätigkeit gesetzt würden. In eine Privatwohnung umzuziehen sei oft keine Option, aufgrund der Wohnungsknappheit und hoher Preise (vgl. taz 2024).

Die Verteilung von Geflüchteten auf die unterschiedlichen Landkreise und kreisfreien Städte, die Standards in Bezug auf die Unterbringung und das Kostenerstattungssystem zwischen dem Land und den Kommunen werden in der Gesellschaft und Politik immer wieder neu diskutiert.

Diese wiederkehrenden politischen und gesellschaftlichen Diskussionen zeigen sich auch in den konkreten Herausforderungen, die bei der Erweiterung von Unterkünften und den damit verbundenen Integrationsmöglichkeiten auftreten. Dies wird am Beispiel der Gemeinde Bad Saarow (Landkreis Oder-Spree) deutlich, wo die Erweiterung einer Unterkunft um Kapazitäten für 500 Personen teils heftige Gegenreaktionen auslöste. Gemeindevertreter:innen fühlten sich bei der Planung übergangen und mit der Integration überfordert. Der ehrenamtliche Bürgermeister kritisierte mangelnde Informationsflüsse und die fehlende Einbindung der Gemeinde (vgl. rbb 2024a).

Diese Spannungen sind nicht nur auf politische Auseinandersetzungen beschränkt, sondern äußern sich auch in einer Zunahme rassistisch motivierter Straftaten. Statistiken des Bundeskriminalamtes (2023) zeigen, dass die Zahl solcher Straftaten, einschließlich Angriffe auf Zugewanderte, in den letzten Jahren signifikant zugenommen hat. Nach Angaben des Innenministeriums in Potsdam wurden beispielsweise im Jahr 2023 insgesamt 301 rassistisch motivierte Straftaten registriert, was einen Anstieg im Vergleich zu den Vorjahren darstellt. Dabei handelte es sich bei drei dieser Fälle um Angriffe auf Geflüchtetenunterkünfte (vgl. Frankfurter Allgemeine 2024). Bundesweit erhöhte sich die Zahl der Straftaten gegen Asylunterkünfte auch im Jahr 2024 (196) erheblich um 32,4 % im Vergleich zum Vorjahr (148) (vgl. BMI 2024). Auch die Zahl der Gewaltdelikte stieg hierzu korrespondierend an (vgl. ebd.). Im Jahr 2024 nahmen auch fremdenfeindlich motivierte Straf- und Gewalttaten im Vergleich zum Vorjahr um 47,4 % zu (vgl. Verfassungsschutz 2025).

In Brandenburg kam es im Mai 2024 zu einer gewaltsamen Auseinandersetzung in einer Potsdamer Asylbewerberunterkunft, bei der ein Wachmann mit syrischer Staatsangehörigkeit tödlich verletzt worden ist (vgl. rbb 2024c).

Parallel hierzu beschreiben auch Geflüchtete selbst Missstände. In einem offenen Brief benennen Bewohner:innen der Gemeinschaftsunterkunft Doberlug-Kirchhain soziale Missständen. Sie berichteten von Rassismus, mangelndem Zugang zu Informationen über ihre Rechte, fehlenden Sprachkursen und unzureichenden Bildungsangeboten. Zudem äußerten die Bewohner:innen, dass sie sich durch das eingeschränkte Angebot des öffentlichen Nahverkehrs und aufgrund fehlender Gemeinschaftsräume isoliert fühlten (vgl. rbb 2024b). Im Rahmen einer Kontrolle des LASV konnten diese Missstände jedoch von Verwaltungsseite nicht bestätigt werden.

2025 wandten sich die Geflüchteten aus dem Dublin-Zentrum² in Eisenhüttenstadt in einer öffentlichen Stellungnahme an die Gesamtbevölkerung und beklagten die eingeschränkte Privatsphäre, tägliche Raumkontrollen, Bewegungsbeschränkungen sowie Kennzeichnungspflichten für sogenannte Dublin-Flüchtlinge (vgl. Flüchtlingsrat Brandenburg 2025a). Diese würden in der Unterkunft von anderen Geflüchteten getrennt, um eine effizientere Rückstellung, vor allem nach Polen, zu ermöglichen (vgl. MIK 2025a).

Wie wichtig die Evaluierung des LAufnG ist, betonte der Landesrechnungshof Brandenburg in einer Prüfungsmittelung. Er wies auf erhebliche Unterschiede in der Umsetzung des LAufnG zwischen den Kom-

² Das Dublin-Zentrum in Eisenhüttenstadt ist eine Unterkunft für Geflüchtete, die über andere EU-Mitgliedsstaaten nach Deutschland eingereist sind und laut der Dublin Verordnung in dorthin zurück geführt werden sollen. Die Dublin-Verordnung besagt, dass Schutzsuchende ihren Asylantrag in dem Land stellen müssen, welches sie in der EU zuerst betreten haben. In solchen Fällen sollen Schutzsuchende aus Deutschland in das zuständige EU-Land zurückgeschickt werden. Um diesen Prozess zu beschleunigen, wurden in Deutschland sog. Dublin-Zentren eröffnet, unter anderem in Eisenhüttenstadt und Hamburg (vgl. BMI, 2025c).

munen hin und forderte eine zielgerichtete Wirkungsmessung der Migrationssozialarbeit sowie der Verwendung der Integrationspauschale, die in den Jahren 2019 und 2020 ausgezahlt wurde (vgl. Landesrechnungshof Brandenburg 2021).

Das Interesse an der Evaluierung des LAufnG besteht auch seitens der Abgeordneten des Brandenburger Landtags, wie parlamentarischen Anfragen zwischen 2020 und 2023 zu entnehmen ist. Im März 2021 erkundigte sich Andrea Johlige von der Fraktion DIE LINKE nach dem Zeitraum und inhaltlichen Schwerpunkten der Evaluierung (vgl. Drucksache 7/3171). Die Evaluierung des Gesetzes musste aufgrund von Herausforderungen durch Aufgaben- und Prioritätsverschiebungen, zeitintensiven Abstimmungen und einschneidenden Ereignissen wie dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und der Pandemie wiederholt verschoben werden (vgl. Drucksachen 7/5954; 7/7144; 7/8179).

Das politische Interesse an den Inhalten des LAufnG nahm in den letzten Jahren nicht ab. Dies verdeutlichen die Anfragen zu unterschiedlichen inhaltlichen Aspekten des LAufnG, wie den Kostenerstattungsprozessen, der Migrationssozialarbeit und besonderer Schutzbedürftigkeit, in Bezug auf den Zugang zu psychotherapeutischen Angeboten, medizinischer Versorgung und räumlichen Bedingungen (vgl. Drucksachen 7/4549; 7/6016; 7/2307; 7/3964; 7/4440; 7/4582; 7/928). Auch Abgeordnete der AfD stellten parlamentarische Anfragen, insbesondere zum Thema Kostenerstattung und den damit verbundenen etwaigen Rechtsstreitigkeiten zwischen Land und Kommunen (vgl. Drucksachen 7/1060; 7/6786; 7/7022; 7/8514). Diese Informationen können jedoch von der Landesregierung teilweise nicht bereitgestellt werden, da sie häufig bei den Unterkünften oder durch das Pauschalsystem nicht im Detail abgefragt werden und auch keine gesetzliche Meldepflicht der Kommunen zu bestimmten Daten besteht.

Zusätzlich unterstreicht die in Befragungen geäußerte Überforderung der Kommunen die Dringlichkeit, die Praktikabilität und Effizienz der Aufgabenverteilung, insbesondere des Kostenerstattungssystems, zu evaluieren. Im Oktober 2023 beschrieben knapp 60 % der Kommunen bundesweit die Lage als „herausfordernd, aber (noch) machbar“, 40 % seien im Notfallmodus. Insbesondere in Bezug auf den Wohnungsmarkt und die Verwaltung sei die Überforderung groß (vgl. Mediendienst Integration 2023). Zum Ende 2024 ging die wahrgenommene Überforderung etwas zurück. Eine Umfrage des Instituts für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration (DESI) im Zeitraum August bis September 2024 zeigt: Knapp die Hälfte sieht die Situation als „herausfordernd, aber machbar“. Etwa die Hälfte der Kommunen sieht sich im Krisenmodus. Als zentrale Herausforderungen werden finanzielle und personelle Kapazitäten sowie ein Wandel des gesellschaftlichen Klimas genannt (vgl. Gesemann und Freudenberg 2024).

Dies deckt sich mit der Entwicklung der Belegungszahlen in den Unterkünften in Brandenburg, die mit dem Ende des Evaluierungszeitraums ab 2024 wieder zurückgingen. Ende 2024 waren 20 489 Geflüchtete in kommunalen Einrichtungen untergebracht (davon 12 192 in Gemeinschaftsunterkünften), während die belegbaren Plätze auf 30 380 erhöht wurden (vgl. LASV 2024d). Aufgrund sinkender Ankunftsahlen korrigierte das Land im Juli 2025 seine Zugangsprognose von 11 400 auf 7 700 Personen. Innenminister René Wilke hält Kapazitätsabbau in Kreisen, Städten und Gemeinden, aber nicht auf Landesebene für möglich (vgl. MZ 2025).

Die Zahlen unterstreichen die Bedeutung der Evaluierung des LAufnG vor dem aktuellen politischen Hintergrund. Die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen unterliegen gerade im Kontext von Migration und Integration ständiger Veränderung und verdeutlichen die Notwendigkeit, datenbasierte Entscheidungen zu treffen, um gegenwärtig und zukünftig handlungsfähig zu bleiben. Die Erkenntnisse sollen gemäß dem Koalitionsvertrag zwischen SPD und BSW in der aktuellen Legislaturperiode in Brandenburg als Grundlage für die Schaffung eines Landesintegrationsgesetzes dienen (SPD, 2024). Die Evaluierung kann diesbezüglich einen Betrag leisten und deutet ebenso auf Stärken wie auf praktische Herausforderungen bei der Umsetzung des LAufnG durch die verschiedenen beteiligten Akteure hin.

1.2 Kurzbeschreibung des Evaluierungsgegenstands: das Landesaufnahmegesetz Brandenburg und die dazugehörigen Verordnungen nebst Anlagen

Das LAufnG besteht aus einem Stammgesetz mit dem eigentlichen Gesetzestext sowie einer Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnGDV), inklusive Anlagen, in denen:

- der Verteilerschlüssel in Zuständigkeit des LASV (Anlage 1),
- der Verteilerschlüssel in Zuständigkeit der ZABH (Anlage 2),
- die Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften (Anlage 3)
- sowie Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung der sozialen Unterstützung durch Migrationssozialarbeit (MSA) (Anlage 4) festgelegt sind.

Das LAufnG wird zusätzlich ergänzt durch die Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung (LAufnGErstV).

Es regelt bisher unter anderem, welcher Anteil der aufgenommenen Personen aus der Zuständigkeit des Landesamts für Soziales und Versorgung (LASV) und der ZABH auf die einzelnen Kommunen verteilt werden (vgl. Fachzentrum für Soziale Arbeit in den Bereichen Migration und Integration 2021). Das LAufnG regelt die Aufnahme, die vorläufige Unterbringung und die migrationsspezifische soziale Unterstützung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen in den Landkreisen und kreisfreien Städten Brandenburgs, für die eine Aufnahmeverpflichtung nach § 4 LAufnG besteht, sowie die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (§ 1 LAufnG). Das Gesetz gilt für Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, für abgelehnte Asylbewerber:innen bis zu ihrer Ausreise sowie für Personen mit einer Duldung. Darüber hinaus fallen unter den aufzunehmenden Personenkreis jüdische Zuwanderer:innen, Spätaussiedler:innen und Personen, die beispielsweise über die Resettlement-Verfahren des Bundes und des Landes aufgenommen wurden sowie für Personen mit vorübergehenden Schutzstatus aus der Ukraine und andere aus humanitären Gründen Aufgenommene (§ 4 LAufnG).

Die Version des LAufnG aus dem Jahr 1996 diente ursprünglich der Regelung der Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden durch die Landkreise und kreisfreien Städte. Im Fokus standen die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften und die Kostenerstattung durch das Land, während die soziale Betreuung nur eine untergeordnete Rolle spielte. Seit seiner Einführung wurde das Gesetz mehrfach überarbeitet und 2016 grundlegend novelliert.

Hintergrund der Novellierung war der deutliche Anstieg ankommender Geflüchteter, der in den Jahren 2015 und 2016 eine Unterbringung ohne die Einrichtung von Notunterkünften unmöglich machte. Diese erfüllten in der Regel nicht die Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften (vgl. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2017). Die Landesregierung des Kabinetts Woidke II, bestehend aus SPD und DIE LINKE, konnte in der Novellierung des LAufnG 2016 sowohl die Verbesserung der Unterbringungssituation von Geflüchteten als auch die Förderung der Unterbringung in Wohnungen verankern.

Zudem wurde im Rahmen der Festlegung einer Sonderaufsicht die stärkere Überprüfung der Einhaltung der menschenrechtlich gebotenen Unterbringungs- und Versorgungsstandards normiert, insbesondere in Bezug auf Sanktionsregeln bei Nichteinhalten von Mindeststandards (vgl. Kommunalpolitisches Forum Land Brandenburg e. V. 2016). Ein weiteres Ziel der Novellierung war die Verbesserung der migrationsspezifischen sozialpädagogischen Betreuung der Geflüchteten. In § 12 Abs. 1 LAufnG wird die bedarfsgerechte und zielgruppenspezifische fachliche MSA gesetzlich verankert (siehe Kapitel 3.3). Grundlage bildet ein von den jeweiligen Kommunen gem. § 15 Abs. 1 LAufnGDV zu erstellendes Umsetzungskonzept zur MSA (vgl. Fachzentrum für Soziale Arbeit in den Bereichen Migration und Integration 2021). Die unterbringungsnahen MSA drückt den Anspruch aus, geflüchtete Menschen menschenwürdig

aufzunehmen und humanitäre Hilfe zu leisten (vgl. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2017).

Im Zuge der Novellierung kam es außerdem zu einer Neuordnung der Unterbringungspauschale, mit stärkerer Orientierung an der tatsächlichen Kostenstruktur vor Ort. Für die Aufgabenwahrnehmung der Aufnahme und Unterbringung ist eine pauschalierte jährliche Erstattung der Unterbringungskosten vorgesehen, für welche regional gestaffelte Pauschalsätze gelten (§ 14 Abs. 2 LAufnG). Darüber hinaus werden Pauschalen für den bleibeberechtigten Personenkreis (§ 14 Abs. 1 LAufnG), die MSA (§ 14 Abs. 3 und Abs. 3a LAufnG), die Verwaltungskosten (§ 14 Abs. 4 LAufnG), eine Sicherheitspauschale (§ 14 Abs. 5 LAufnG) sowie Investitionskosten (§ 14 Abs. 6 LAufnG) gewährt. Weitere Erstattungen können mit einem Kostennachweis beantragt werden (§ 15 LAufnG). Es handelt sich daher um ein Mischsystem der Kosten-erstattung, bei dem sowohl feste Pauschalen als auch variable Erstattungen zum Tragen kommen.

Die Änderungshistorie des Gesetzes seit der Novellierung im Jahr 2016 bis 2024 kann in Tabelle 1 nachvollzogen werden:

Tabelle 1: Änderungshistorie des LAufnG seit Novellierung

Jahr	Maßnahme/Beschreibung	Details
2016	Novellierung des Gesetzes	Anpassung des Gesetzes an neue Anforderungen
2018	Anpassung an die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	Änderungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten
2019	Einführung der Integrationspauschale	Finanzielle Mittel für Landkreise und kreisfreie Städte zur Förderung kommunaler Integrationsangebote in den Jahren 2019 und 2020
2020	Einführung einer freiwilligen Erstattungsleistung des Landes für MSA II	Land stellt freiwillig finanzielle Mittel zur Verfügung, um sicherzustellen, dass kontinuierlich MSA für Regelleistungsberechtigte aus nichteuropäischen Asylherkunftsländern bis Ende 2021 angeboten wird (MSA II)
2021	Verlängerung der freiwilligen Erstattungsleistung für MSA II bis Ende 2024	Weiterführung der Erstattungsleistung für zielgruppenspezifische MSA
2024	Verlängerung der freiwilligen Erstattungsleistung für MSA II bis Ende 2025	Fortsetzung der Unterstützung für zielgruppenspezifische MSA

Die Evaluierung betrachtet die in der Leistungsbeschreibung bestimmten Teile des Gesetzes und berücksichtigt daher die in der Abbildung 1 in rot umrandeten Paragraphen des LAufnG sowie die Anlage 3 und Anlage 4 der LAufnGDV (siehe Abbildung 2).

Die Erstaufnahme und Verteilungsverfahren gemäß §§ 5-8 LAufnG wurden im Rahmen der AG Evaluierung vom MIK (ehem. MSGIV) und beteiligten Akteur:innen evaluiert.

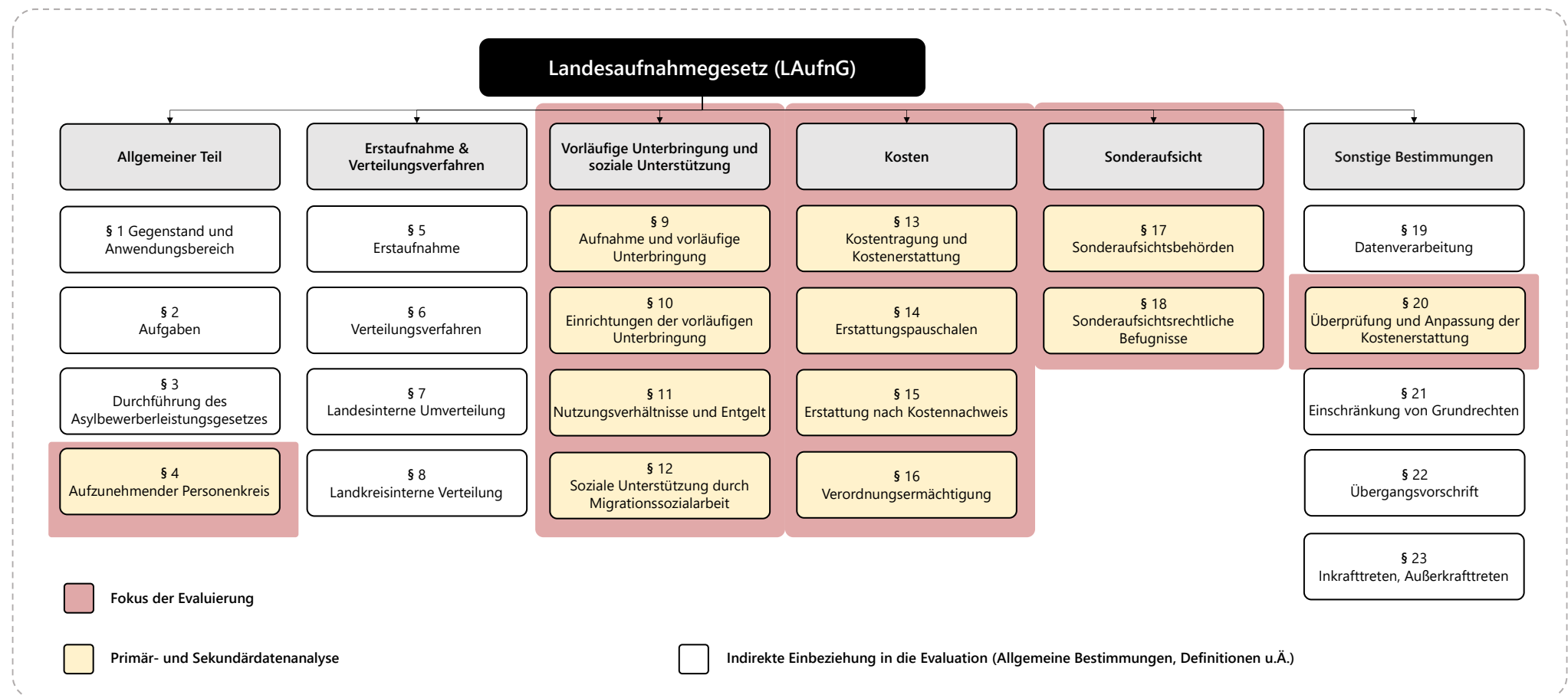
Die vorliegende Evaluierung betrachtet zunächst den aufzunehmenden Personenkreis (§ 4 LAufnG), auf den sich die Aufnahmeverpflichtung erstreckt. Daneben liegt der Fokus auf den Regelungen zur vorläufigen Unterbringung und sozialen Unterstützung (§§ 9 bis 12 LAufnG). Hierzu gehören Regelungen zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbünde oder Übergangswohnungen) der Landkreise und kreisfreien Städte (§ 9 LAufnG), zur Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

(§ 10 LAufnG), zu Nutzungsverhältnissen und Entgelten (§ 11 LAufnG) sowie die soziale Unterstützung durch die MSA (§ 12 LAufnG).

Der Aspekt der Kosten ist in §§ 13 bis 16 LAufnG normiert und umfasst die Aspekte der Kostentragung und Kostenerstattung (§ 13 LAufnG), die Erstattungspauschalen des Landes (§ 14 LAufnG), die Erstattung nach Kostennachweis (§ 15 LAufnG) sowie die Verordnungsermächtigung (§ 16 LAufnG).

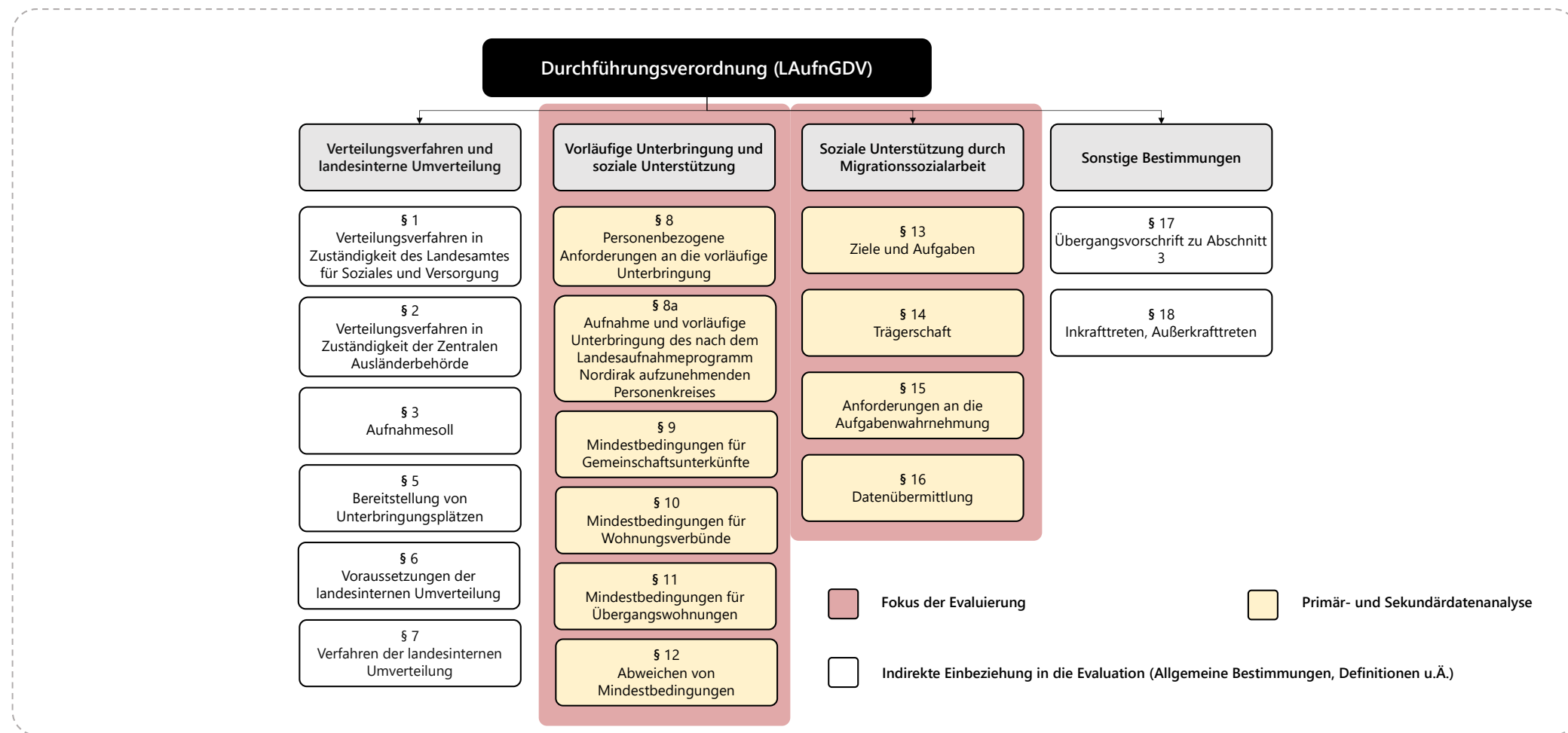
Im fünften Teil des Gesetzes zur Sonderaufsicht werden einerseits die Sonderaufsichtsbehörden (§ 17 LAufnG) sowie die Sonderaufsichtsbefugnisse (§ 18 LAufnG) definiert.

Abbildung 1: Übersicht über den Evaluierungsgegenstand und den Fokus der Evaluierung (LAufnG)



Quelle: Eigene Darstellung, Syspons 2024

Abbildung 2: Übersicht über den Evaluierungsgegenstand und den Fokus der Evaluierung (LAufnGDV)



Quelle: Eigene Darstellung, Syspons 2025

In der Durchführungsverordnung des LAufnG befasst sich die vorliegende Evaluierung insbesondere mit den Aspekten der vorläufigen Unterbringung (§§ 8 bis 12 LAufnGDV) sowie der sozialen Unterstützung durch MSA (§§ 13 bis 16 LAufnGDV).

Im Bereich der vorläufigen Unterbringung und sozialen Unterstützung sind hier zum Zeitpunkt der Evaluierung insbesondere die personenbezogenen Anforderungen an die vorläufige Unterbringung (§ 8 LAufnGDV), die Aufnahme und vorläufige Unterbringung des nach dem Landesaufnahmeprogramm Nordirak aufzunehmenden Personenkreises (§ 8a LAufnGDV³), die Mindestbedingungen für die Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (§§ 9 – 11 LAufnGDV) sowie das Abweichen von Mindestbedingungen (§ 12 LAufnGDV) geregelt.

Im Bereich der sozialen Unterstützung durch MSA sind einerseits deren Ziele und Aufgaben (§ 13 LAufnGDV), die Trägerschaft (§ 14 LAufnGDV), die Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmungen (§ 15 LAufnGDV) sowie Regelungen zur Datenübermittlung (§ 16 LAufnGDV) normiert.

Das LAufnG wird durch die Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung (LAufnGERstV) ergänzt, die insbesondere für die Evaluierung des Kostenerstattungssystems zwischen dem Land Brandenburg sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten von Relevanz ist (siehe Abbildung 3).

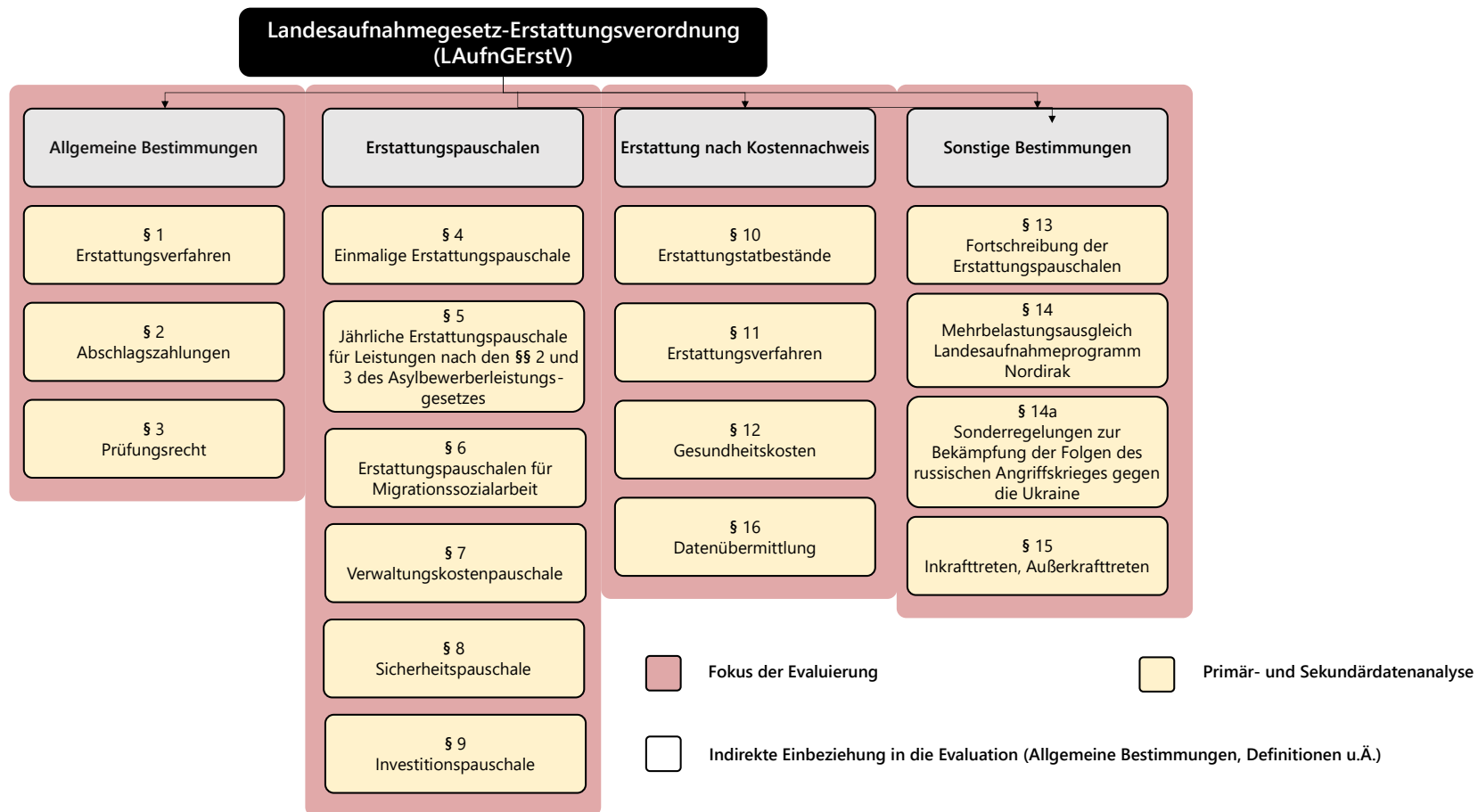
Während die allgemeinen Bestimmungen des Erstattungsverfahrens (§ 1 LAufnGERstV), die Abschlagszahlungen (§ 2 LAufnGERstV) und das Prüfungsrecht (§ 3 LAufnGERstV) regeln, sind in den §§ 4 bis 9 LAufnGERstV die verschiedenen Erstattungspauschalen definiert. Hierzu gehören die einmalige Erstattungspauschale (§ 4 LAufnGERstV), die jährliche Erstattungspauschale für Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (§ 5 LAufnGERstV), die Erstattungspauschalen für MSA (§ 6 LAufnGERstV), die Verwaltungskostenpauschale (§ 7 LAufnGERstV), die Sicherheitspauschale (§ 8 LAufnGERstV) und die Investitionspauschale (§ 9 LAufnGERstV).

Darüber hinaus sind in den §§ 10 bis 12 LAufnGERstV die Erstattungen nach Kostennachweis geregelt.

In den sonstigen Bestimmungen sind die Fortschreibung der Erstattungspauschalen (§ 13 LAufnGERstV), der Mehrbelastungsausgleich für das Landesaufnahmeprogramm Nordirak (§ 14 LAufnGERstV), die Sonderregelungen zur Bekämpfung der Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine (§ 14a LAufnGERstV) sowie das Inkraft- und Außerkrafttreten der LAufnG-Erstattungsverordnung geregelt (§ 15 LAufnGERstV).

³ Wobei die speziellen Regelungen des Landesaufnahmeprogramms Nordirak nicht Gegenstand der Evaluierung sind.

Abbildung 3: Übersicht über den Evaluierungsgegenstand und den Fokus der Evaluierung (LAufnGERstV)



Quelle: Eigene Darstellung, Syspons 2024

2 Methodisches Vorgehen

Im Folgenden möchten wir das methodische Vorgehen für die Evaluierung des Landesaufnahmegesetzes und der dazugehörigen Verordnungen nebst Anlagen darlegen. Hierfür gehen wir zunächst auf den Evaluierungsansatz ein und skizzieren dann die erfolgten Erhebungsschritte der Evaluierung (Vorstudie, Dokumentenstudie, Fallstudien, integrierte Online-Befragung sowie Vertiefungsinterviews).

2.1 Evaluierungsansatz

Unser Evaluierungsansatz ist entlang der einzelnen Untersuchungsschritte und Erhebungsmethoden strukturiert. Im Sinne der Qualität und Legitimität der Befragungsergebnisse wurden zu jedem Bereich verschiedene Akteur:innengruppen befragt und somit unterschiedliche Perspektiven auf ein und denselben Sachverhalt eingeholt. Mithilfe eines Mixed-Methods-Ansatzes wurden qualitative und quantitative Methoden der Datenerhebung kombiniert. Die Vorstudie (siehe Kapitel 2.2) ermöglichte es uns, ein erstes Verständnis des Evaluierungsgegenstands zu entwickeln und darauf aufbauend weitere Erhebungsinstrumente (Leitfäden für qualitative Interviews, Fragebogen für die integrierte Online-Befragung) zu entwickeln. So wurden die Ergebnisse aus den Vorstudien und den Fallstudien bei der Konzeption der Online-Befragung berücksichtigt. Gleichzeitig ermöglichte uns dieses Vorgehen, mögliche gute Praxisbeispiele sowie Herausforderungen im Rahmen der Online-Befragung zu identifizieren. Konkret versuchten wir im Rahmen der Erhebung, sofern möglich, immer mindestens eine Innen- als auch eine Außenperspektive einzuholen (systemischer Ansatz). Hierfür berücksichtigten die Evaluator:innen neben Perspektiven aus den Kommunalverwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte (z. B. Sozialamtsleitungen, Sachbearbeiter:innen, kommunale Integrationsbeauftragte) auch die Perspektive der Leistungserbringenden (Träger) und der Zielgruppe (Geflüchtete). Zudem wurden verschiedene Akteur:innen auf Landesebene in die Evaluierung eingebunden, darunter Verantwortliche beim LASV, MIK sowie die Landesintegrationsbeauftragte und ihre Mitarbeitenden. Weiterhin wurden im Feld aktive Akteur:innen wie der LIGA-Fachausschuss sowie zivilgesellschaftliche Akteure wie der Flüchtlingsrat Brandenburg und andere relevante Akteur:innen wie Stadtteilmanager:innen im Rahmen der Evaluierung befragt. Die aus den Fallstudien und der Onlinebefragung gewonnenen Erkenntnisse sowie die damit verbundenen offenen Fragen wurden schließlich in den Vertiefungsinterviews mit Vertreter:innen der Landesverwaltung und Nichtregierungsorganisationen validiert bzw. geklärt.

Im Rahmen der Evaluierung wurde ein möglichst partizipativer Ansatz verfolgt, der unterschiedliche Perspektiven auf die Umsetzung des LAufnG berücksichtigt. In Absprache mit der Auftraggeberin wurden kriterienbasiert sowohl die Orte für die Vorstudie, die Fallstudien als auch für die Vertiefungsinterviews ausgewählt (s. u.).

2.2 Vorstudie

Ein zentrales Ziel der Evaluierung war die qualifizierte Einschätzung zur Umsetzung bestehender Mindeststandards in Gemeinschaftsunterkünften. Eine der Haupterhebung vorgeschaltete Vorstudie ermöglichte gezielte Einblicke in die örtlichen Gegebenheiten, was von entscheidender Bedeutung für die adäquate Gestaltung der endgültigen Erhebungsinstrumente für die Online-Befragung der Landkreise und kreisfreien Städte sowie für die Befragung der Integrationsbeauftragten, der Leistungserbringer und der Zielgruppe war. Um insbesondere die Bereiche der Kostenerstattung, Unterbringung, MSA und Sonderaufsicht angemessen evaluieren zu können, bedurfte es eines vertieften Verständnisses der kommunalen Strukturen der vorläufigen Unterbringung in Brandenburg. Dieses konnte nicht allein auf Basis von Daten

und Dokumenten entwickelt werden, sondern brauchte eine detailliertere Betrachtung der kommunalen Strukturen vor Ort.

Daher wurde für die vorliegende Evaluierung eine Vorstudie mit Vor-Ort-Besuchen in ausgewählten Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt, die der Vorbereitung der folgenden Erhebungsschritte diente (siehe Tabelle 2). Die Auswahl dieser Landkreise und kreisfreien Städte erfolgte in Abstimmung mit der Auftraggeberin. Um ein möglichst umfassendes Bild über bestehende regionale Strukturen zu erhalten, ist es aus methodischer Sicht sinnvoll, diese möglichst heterogen zu gestalten. Die Steckbriefe im Anhang (siehe Kapitel 5.2) geben einen Überblick über die im Rahmen der Vorstudie und für die Fallstudien ausgewählten Landkreise und kreisfreien Städte sowie deren Spezifika.

Die Vorstudie diente auch der ersten Kontaktaufnahme mit Unterkunftsleitungen, Migrationssozialarbeiter:innen und weiterem Personal in Gemeinschaftsunterkünften, das für die vertiefenden Interviews und Fokusgruppen von Relevanz sein könnte. Der Aufbau von Vertrauen zu den Unterkunftsleitungen und Sozialarbeiter:innen war von zusätzlicher Bedeutung, da diese den Zugang zu der Zielgruppe der geflüchteten Menschen ermöglichen.

Auf die Einbeziehung dieser Perspektive wurde bei der Konzeption der Evaluierung ein besonderes Augenmerk gelegt und damit auch auf besonders vulnerable Gruppen. Hierzu zählten Menschen in Gemeinschaftsunterkünften mit stark eingeschränkter Privatsphäre und auch traumatisierte Personen. Ein angemessener Umgang mit diesen Gruppen wurde entlang der Prinzipien von „Do No Harm“⁴ und Konfliktsensibilität⁵ durchgängig berücksichtigt.

Ein Ergebnis der Vorstudie bestand darin, dass die Notwendigkeit sichtbar wurde, ein hohes Maß an Flexibilität bei der Befragung der Zielgruppe walten zu lassen. Dies umfasst zum einen die Option, Einzelinterviews mit ausgewählten Personen anzubieten, um insbesondere vulnerablen Gruppen mehr Privatsphäre zu ermöglichen. Zum anderen wurden Fokusgruppengespräche eingesetzt, die einen dynamischen Austausch und die gegenseitige Bereicherung durch unterschiedliche Perspektiven fördern. Darüber hinaus erhielten wir erste Einblicke in die von den Geflüchteten bevorzugten Interviewsprachen und konnten für die weitere Evaluierung entsprechende Dolmetscher:innen organisieren, um jene Sprachen abzudecken, die von unserem Team bislang nicht vertreten waren.

Im Ergebnis hat die Vorstudie so dazu beigetragen, den weiteren Evaluierungsverlauf gut vorzubereiten und durchzuführen und dem Evaluierungsteam eine Fokussierung auf die relevanten Themen zu ermöglichen.

⁴ Das Prinzip „Do No Harm“ wurde in den 1990er Jahren von Mary Anderson (1999) für die Entwicklungsarbeit entwickelt. Es geht davon aus, dass Interventionen in Konflikte diese mit beeinflussen und daher nicht neutral sind – was bei der Arbeit in Kontexten stets berücksichtigt werden muss (vgl. Biess 2023). In der praktischen Evaluierungsarbeit bedeutet dies beispielsweise, dass Interviews ggf. auch abgebrochen werden können oder eine besondere Nachsorge im Rahmen von Interviews oder Fokusgruppen erfolgt, indem beispielsweise auf lokale, psychosoziale Beratungsangebote verwiesen wird.

⁵ Konfliktsensibilität bedeutet, anzuerkennen, dass eigene Interventionen einen Konflikt mit beeinflussen und nicht neutral sind. Ein konfliktsensibler Ansatz zielt darauf ab, Schaden zu vermeiden und eine konstruktive Konfliktbearbeitung zu fördern (vgl. Biess 2023).

Tabelle 2: Übersicht über die besuchten Unterkünfte im Rahmen der Vorstudie nach Kommune

Ausgewählte Landkreise und kreisfreie Städte	Interviews und Vor-Ort-Besuche
Kreisfreie Stadt 1	Besuch einer Notunterkunft (240 Plätze) und eines Wohnungsverbundes (215 Plätze)
Kreisfreie Stadt 2	Besuch einer Gemeinschaftsunterkunft für besonders schutzbedürftige Familien (43 Plätze) und einer Gemeinschaftsunterkunft (150 Plätze)
Landkreis 1	Besuch von einer größeren Gemeinschaftsunterkunft (700 Plätze) und einer kleineren Gemeinschaftsunterkunft (165 Plätze)
Landkreis 2	Besuch einer Gemeinschaftsunterkunft (118 Plätze)

2.3 Dokumentenstudie

Im Rahmen der Datenerhebung fungierte die Dokumentenstudie als wesentliche Grundlage für die Generierung von Erkenntnissen und diente als Basis für alle weiteren Schritte der Datenerhebung. Zur Vorbereitung der Vorstudie wurde eine explorative Daten- und Dokumentenanalyse durchgeführt, um einen ersten Überblick über die implementierten Maßnahmen zur Durchführung des LAufnG und der dazugehörigen Verordnungen zu erhalten. Dabei betrachteten wir insbesondere die Begründung für die Verabschiedung des LAufnG und der LAufnGDV, das Landesintegrationskonzept von 2017, die Integrationsberichte sowie die kommunalen Umsetzungskonzepte zur MSA in den verschiedenen Kommunen Brandenburgs. Ziel dieser explorativen Dokumentenstudie war es, ein fundiertes Verständnis der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der Umsetzungskonzepte in den verschiedenen Teilbereichen des LAufnG und seiner Verordnungen zu entwickeln.

Zusätzlich zur explorativen Dokumentenstudie wurde eine vertiefte Dokumentenanalyse der Mängel- und Vor-Ortprotokolle sowie der Belegungsstatistiken des LASV in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung in den beiden untersuchten Landkreisen und in den zwei kreisfreien Städten durchgeführt. Ebenso wurden die kommunalen Umsetzungskonzepte im Bereich der MSA für diese Landkreise und Städte analysiert. Diese vertiefte Dokumentenanalyse war entscheidend, um eine fundierte Grundlage für die Fallstudie zu schaffen und ein umfassenderes Verständnis der lokalen Praxis sowie der damit verbundenen Herausforderungen zu ermöglichen.

Auch in der zweiten Phase der Datenerhebung wurde eine kontinuierliche Dokumentenanalyse fortgeführt. Im Rahmen der Analyse der qualitativen Vertiefungsinterviews, die zur Validierung unserer Schlussfolgerungen dienen, wurden Erkenntnisse aus den Interviews noch einmal gezielt mit Forschungsbeiträgen und Expert:inneneinschätzungen beispielsweise zu den Themen Mindestbedingungen und Gewaltschutz trianguliert. Hierbei verfolgten wir einen pragmatischen Ansatz, um bestehende Datenlücken zu schließen und Erkenntnisse aus den qualitativen Interviews zu ergänzen. Zudem wurden im Rahmen des Vergleichs mit anderen Bundesländern auch vergleichbare gesetzliche Regelungen und Dokumente in diesen Ländern analysiert.

2.4 Fallstudien in vier ausgewählten Landkreisen und kreisfreien Städten

Ziel der Fallstudien war es, ein möglichst differenziertes Bild über die vier ausgewählten Kommunen zu erhalten, indem wir verschiedene Unterbringungsformen (Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbünde, Notunterkünfte, Übergangswohnungen) sowie unterschiedliche Träger (kommunale vs. freie Träger) berücksichtigten. Unsere Erfahrung aus vergleichbaren Evaluierungen zeigt, dass es häufig nicht die Perspektiven einzelner Akteur:innen sind, die zum Gelingen oder auch Misslingen von komplexen Umsetzungssystemen beitragen. Vielmehr ist es das Zusammenspiel von Akteur:innen mit verschiedenen Rollen, Rechtsformen und Organisationstypen. Um die vorhandenen Ressourcen möglichst effizient zu nutzen und einen detaillierten Einblick in die qualitativen Aspekte der Unterbringung, MSA und Sonderaufsicht zu erhalten, wählten wir in Rücksprache mit der Auftraggeberin im Anschluss an die Vorstudie zwei Landkreise und zwei kreisfreie Städte für vertiefte Fallstudien aus. Wir führten daher im Juni 2024 in den ausgewählten Landkreisen bzw. kreisfreien Städten weitere, die Vorstudie ergänzende qualitative Interviews mit Verwaltungsmitarbeitenden, Unterkunftspersonal und Geflüchteten in Wohnungsverbünden und Gemeinschaftsunterkünften durch (siehe Tabelle 3). Wir hielten an der Auswahl fest, um auf vorhandenen Erkenntnissen und Kontakten aus der Vorstudie aufzubauen und diese zu vertiefen. Die Vorstudie hatte gezeigt, dass die Kontakte und das Vertrauen der Unterkunftsleitungen und Sozialarbeiter:innen zentral für den Zugang zur Zielgruppe der Geflüchteten sind. Für die Datenerhebung im Kontext von Gemeinschaftsunterkünften war daher sehr viel mehr Zeit für Vertrauensaufbau nötig als für andere Evaluierungsgegenstände. Dies bezieht sich nicht nur – wie im Vorfeld bereits im Evaluierungskonzept angenommen – auf die Zielgruppe der Geflüchteten, sondern auch auf Sozialarbeiter:innen und Unterkunftsleitungen, die häufig ein Interesse daran haben, ihre Klient:innen zu schützen. Die Fallstudien umfassten neben Vor-Ort-Besuchen und qualitativen Interviews mit kommunalen Integrationsbeauftragten, Unterkunftsleitungen und Sozialarbeiter:innen sowie der Zielgruppe (Geflüchtete) auch eine vertiefte Dokumentenanalyse der Mängel- und Vor-Ortprotokolle des LASV in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung und der kommunalen Umsetzungskonzepte im Bereich der MSA. Im Rahmen der Fallstudien richteten wir den Fokus insbesondere auf das Zusammenspiel der Akteur:innen – von den Geflüchteten über die Sozialarbeiter:innen und Unterkunftsleitungen bis hin zu den Verwaltungsmitarbeiter:innen in den Kommunen. Hierbei achteten wir auf eine Heterogenität der ausgewählten Kommunen, die wir im Folgenden darlegen möchten.

Tabelle 3: Übersicht der Gesprächspartner:innen im Rahmen der Fallstudien nach Kommune

Landkreis/Stadt	Anzahl der qualitativen Interviews (nach Gesprächspartner:innen)
Kreisfreie Stadt 1	Besuch von 2 Gemeinschaftsunterkünften in freier Trägerschaft 2 Unterkunftsleitungen, 2 Sozialarbeiter:innen 1 Sozialarbeiter:in Fachberatungsdienst 8 Bewohner:innen (5 m, 3 w) 1 Integrationsbeauftragte Interviews: 11, Fokusgruppen: 1
Kreisfreie Stadt 2	Besuch einer Gemeinschaftsunterkunft und eines Wohnungsverbundes in freier Träger-schaft 2 Sozialarbeiter:innen/Unterkunftsleitungen, 1 Sozialarbeiterin, 1 übergeordnete Leitung, 1 Sozialarbeiter:in Fachberatungsdienst 4 Bewohner:innen (3 m, 1 w) 1 Stadtteilmanager Interviews: 3, Fokusgruppen: 2
Landkreis 1	Besuch von 2 Gemeinschaftsunterkünften in freier Trägerschaft 5 Sozialarbeiter:innen, 2 Sozialarbeiter:in Fachberatungsdienst 1 Lehrkraft Erstorientierungskurse 6 Bewohner:innen (4 m, 2 w) 1 Fachbereichsleiter Soziale Arbeit 1 Integrationsbeauftragte, 2 Verwaltungsmitarbeiter:in der Kommune Interviews: 3, Fokusgruppen: 7
Landkreis 2	Besuch von 2 Gemeinschaftsunterkünften in freier und kommunaler Trägerschaft 4 Sozialarbeiter:innen, davon 2 Unterkunftsleitungen 7 Bewohner:innen (5 m, 2 w) 1 Integrationsbeauftragte, 1 Verwaltungsmitarbeiter:in der Kommune Interviews: 10, Fokusgruppen: 2
Gesamtzahl der qualitativen Interviews: 27 Interviews, 12 Fokusgruppen	

Insgesamt gewann die Evaluierung mit den Fallstudien ein vertieftes Verständnis der Wirkungszusammenhänge. **Dieses Verständnis zeigte zugleich, dass die Umsetzungspraktiken des LAufnG heterogen sind und mitunter zu widersprüchlichen Einschätzungen führen können.** Ziel der Datenerhebung war es aus unserer Sicht, alle relevanten Perspektiven einzubeziehen und zu untersuchen, in welchen Aspekten die Perspektiven in Einklang miteinander stehen und in welchen nicht. Dort, wo Einschätzungen im Widerspruch zueinander stehen, ermöglichten qualitative Vertiefungsinterviews (siehe Kapitel 2.6.2), zusätzliche und tiefergehende Informationen einholen, um mögliche Widersprüche zu erklären bzw. aufzulösen. Dies hat den Mehrwert, dass Defizite der aktuellen Regelungen nicht allein festgehalten werden, sondern ursächlich benannt werden können. **Aus unserer Erfahrung mit Gesetzesevaluierungen wissen wir, dass es oftmals nicht die Rechtsnorm selbst ist, die zu Herausforderungen führt, sondern eine bestimmte Umsetzungspraktik.**

Auf Basis der Erkenntnisse der Vorstudie erfolgten die qualitativen Interviews im Rahmen der Fallstudien entweder als vertiefte Einzelinterviews oder Fokusgruppen. Um ein tieferes Verständnis der Umsetzung und der Wirkungen des LAufnG zu erhalten, befragten wir kommunale Integrationsbeauftragte, Unterkunftsleitungen und Sozialarbeiter:innen sowie die Zielgruppe (Geflüchtete) in semi-strukturierten, qua-

litativen Interviews und Fokusgruppen zu Gewaltschutz, Beschwerde- und Belegungsmanagement, Mindeststandards in der Unterbringung und Versorgung, Personalschlüsseln und Qualitätsanforderungen sowie Beratungs- und Unterstützungsbedarfen.

Die Interviews mit der Zielgruppe dienten dazu, die tatsächlichen Bedarfe von Geflüchteten in der Evaluierung zu berücksichtigen und ihre Perspektive auf die bestehenden Mindestbedingungen mit einzu beziehen. Bei den Interviews mit Geflüchteten griffen wir situativ sowohl auf Einzelinterviews als auch auf Fokusgruppen zurück und richteten dabei einen besonderen Blick auf die speziellen Bedarfe von Familien (z. B. durch den Besuch einer Unterkunft für besonders schutzbedürftige Familien in einer kreisfreien Stadt). Durch die Vorstudie erhielten wir einen guten Überblick über die Herkunftsländer der Bewohner:innen, sodass wir diese für den Einsatz von Sprachmittler:innen nutzen konnten und uns auch innerhalb des Evaluierungsteams entsprechend der vorhandenen Sprachkenntnisse aufstellen konnten.

Da sich im Zuge der Vorstudie herausstellte, dass kommunale Integrationsbeauftragte z. T. nur bedingt aussagefähig zu den Themen der Evaluierung sind, versuchten wir je nach Kommune, die bereits in der Vorstudie befragten Verwaltungsperspektiven zu vervollständigen und zu ergänzen. Hierfür kamen neben Interviews mit Sozialamtsleitungen ggf. auch Sozialdezernent:innen, Leitungen von anderen Abteilungen mit Berührungspunkten zur MSA, Sachbearbeitungen in der Kostenerstattung sowie in einigen Fällen auch die Integrationsbeauftragte infrage.

Für die Interviews erstellten wir semi-strukturierte Leitfäden, die wir unseren Interviewpartner:innen mit Ausnahme der Bewohner:innen vorab zukommen ließen. Diese sollten mit Personen aus möglichst unterschiedlichen kreisfreien Städten und Landkreisen besetzt sein, um eine Perspektivenvielfalt sicherzustellen. Je nach Gesprächspartner:in wurden die Interviews vor Ort oder virtuell durchgeführt. Bei Geflüchteten entschieden wir uns aus den genannten ethischen Gründen für Präsenzinterviews.

2.5 Integrierte Online-Befragung und Nacherhebung

Neben den vertiefenden Interviews wurde der Evaluierungsauftrag durch eine gemeinsame Online-Befragung aller Landkreise und kreisfreien Städte ergänzt. Ziel war es, die in den Interviews gewonnenen Eindrücke zu den aufgenommenen Personengruppen, Unterbringungsanforderungen und Verwaltungsaufwand nach dem LAufnG systematisch zu überprüfen und durch quantitative Daten zu untermauern. Die Online-Befragung beinhaltete zwei Themenbereiche. Im ersten, überwiegend qualitativen Teil sollten Informationen zu den aufgenommenen Personengruppen, den Anforderungen an die Unterbringung (Belegungssteuerung, Mindeststandards, Konzepte für Gewaltprävention und Sicherheit) sowie Einschätzungen zum Umsetzungs- und Verwaltungsaufwand infolge der Aufgaben nach dem LAufnG (unter anderem durch die Sonderaufsicht) eingeholt werden.

Für den Befragungsteil zu den aufgenommenen Personengruppen, den Unterbringungsanforderungen (Belegungssteuerung, Mindeststandards, Gewalt- und Sicherheitskonzepte) sowie den Einschätzungen zum Umsetzungs- und Verwaltungsaufwand nach dem LAufnG (u. a. Sonderaufsicht) ließ sich ein **überdurchschnittlich hoher Rücklauf mit guter Datenqualität feststellen**. Vor allem die Bewertungs- und Einschätzungsfragen wurden fast vollständig beantwortet; das jeweilige *n*, also die Anzahl der teilnehmenden Landkreise bzw. kreisfreien Städte, ist in den Grafiken vermerkt. **Daten zum aufgenommenen Personenkreis bleiben jedoch teilweise lückenhaft.**

Nach Fristende – einschließlich aller Verlängerungen – erfolgte die Auswertung dieses Befragungsteils. Zuerst wurden die quantitativen Angaben auf Plausibilität geprüft und bereinigt. Anschließend kamen univariate Verfahren zum Einsatz: Ermittlung von Häufigkeiten, Prozentanteilen, Mittelwerten und Streuungsmaßen, die grafisch aufbereitet wurden. Parallel dazu wurden die Freitextantworten gesichtet und thematisch gruppiert. Zuletzt wurden aufwändigere Analysen (etwa Strukturvergleiche oder Korrelationsanalysen) durchgeführt.

Das Ziel des Studienteils mit dem Fokus auf die Kosten der Leistungserbringung der Kommunen besteht in der Evaluierung des Kostenerstattungssystems für Schutzsuchende, insbesondere gemäß Asylbewerberleistungsgesetz.⁶ Die Untersuchung beginnt dabei mit einer Bestandsaufnahme der Finanzströme und Pauschalen im geltenden LAufnG. Zur Bewertung der Pauschalen war eine detaillierte empirische Analyse der Fallzahlen und der Kostenentwicklung nötig – aufgeschlüsselt nach den einzelnen Pauschalbestandteilen (Unterbringung und alltägliche Bedarfe, Integrationsarbeit, Verwaltung, Sicherheit). Dazu wurden in einem ersten Schritt Daten aus der amtlichen Statistik herangezogen, insbesondere aus der Finanzstatistik nach doppischer Buchungssystematik (zahlungsmäßige Finanzströme in Konten und Produkten gemäß der Jahresrechnungsstatistik) und der amtlichen Statistik der AsylbLG-Leistungen. Allerdings bildet die amtliche Statistik den erforderlichen Datenbedarf nur unvollständig ab, was an den folgenden Aspekten liegt:

- Eine Aufschlüsselung der Kostenbestandteile gemäß §§ 14 und 15 LAufnG ist in der amtlichen Statistik nicht vorgesehen.
- Sie erfasst lediglich Aus- und Einzahlungen, nicht aber doppische Aufwendungen und Erträge – dadurch können Abweichungen bei der Fristenkongruenz (wirtschaftliche Ereignisse um den Jahreswechsel) sowie unterschiedliche Einschätzungen des Ressourcenverbrauchs (Abschreibungen vs. Investitionen) entstehen.
- In der Praxis weichen die Buchungspraxen von Landkreisen und kreisfreien Städten häufig voneinander ab (etwa Unterstützung durch kommunales Liegenschaftsmanagement oder unterschiedlich umfangreiche Einbindung externer Dienstleister). Dies führt dazu, dass Auszahlungen nicht eindeutig den Sozialleistungskosten zugeordnet und in der Asylbewerberleistungsstatistik bzw. in der Produktgruppe 313 („Leistungen für Asylbewerber“) unvollständig erfasst werden. Folglich werden die tatsächlichen Unterbringungskosten Schutzsuchender bei gezielter Analyse dieser Quellen tendenziell unterschätzt.
- Die jährliche Betrachtung kann spezifische Dynamiken im Jahresverlauf nur unzureichend abbilden, beispielsweise unterjährige Schwankungen der Zahl der Leistungsempfänger:innen in den Kommunen.⁷

Daher stimmen die in der Asylbewerberleistungsstatistik erfassten Auszahlungsbeträge und Leistungsempfänger:innen nicht vollständig mit den für diese Untersuchung relevanten Leistungen nach § 14 LAufnG bzw. aufzunehmenden Personen nach § 4 LAufnG überein, da sich die amtliche Statistik⁸ an der bundeseinheitlichen Systematik des Statistischen Bundesamtes und nicht an den landesspezifischen Erstattungsregelungen gemäß §§ 4 und 14 LAufnG orientiert.

Im nächsten Schritt galt es, die genannten Defizite durch die Erhebung eigener Primärdaten bei den Landkreisen und kreisfreien Städten in Brandenburg auszugleichen. Auf Basis einer standardisierten quantitativen Primärerhebung bei den kommunalen Trägern wurden die nötigen Ausgangsdaten für die Evaluierung gewonnen. Die Kostenerfassung folgt zur besseren Übersicht und späteren Auswertbarkeit

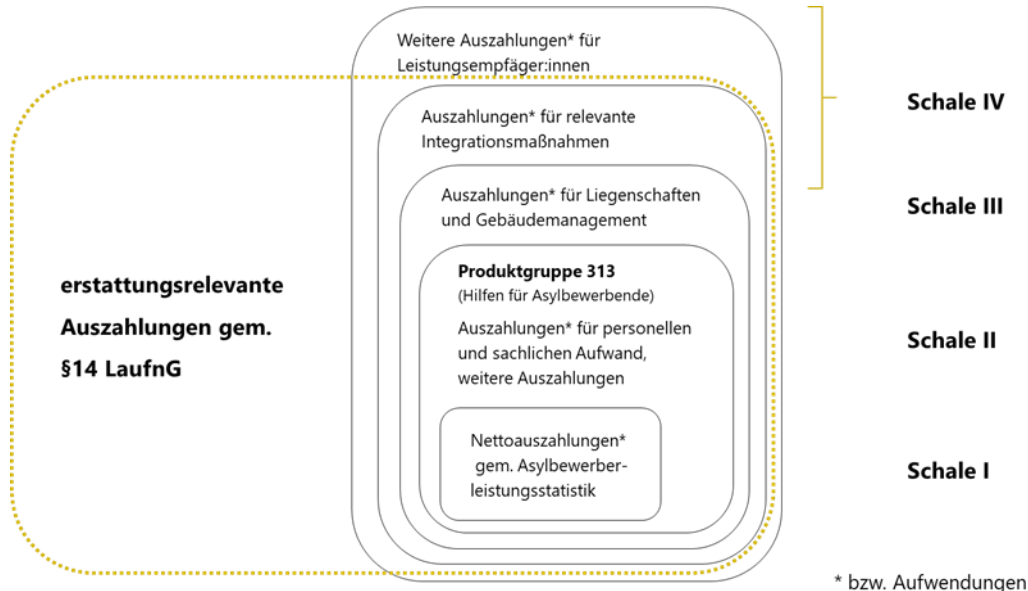
⁶ Um den Aufwand für die Behörden zu verringern, wurden beide Befragungsabschnitte (Untersuchung der Qualitäten der Leistungserbringung sowie Untersuchung der Kostenstrukturen und -entwicklungen) in einer einzigen Online-Umfrage zusammengeführt.

⁷ Dieser Umstand ist aus einwohnerbezogenen Darstellungen in der Finanzstatistik bekannt, weshalb dort in der Regel Einwohnerzahlen zum 30.06. eines Jahres genutzt werden. Die Einwohnerentwicklung weist jedoch in aller Regel einen annähernd linearen Pfad auf, sodass die hier beschriebenen Effekte vor allem in stark dynamischen Leistungsbereichen wie der Unterbringung von Schutzsuchenden in Erscheinung treten. Hierzu ausführlich Lenk/Hesse/Diesener/Woitek (2016), S. 35ff.

⁸ Vgl. Fachserie 13, Reihe 7. Grundlage ist § 12 AsylbLG.

einem „Schalenkonzept“, das sich an der Struktur der kommunalen Haushalte orientiert und die Finanzströme in vier Ebenen unterteilt. In jeder Ebene werden die Daten entsprechend dem Produkt- und Kontenrahmen der brandenburgischen Kommunalhaushalte erfasst.

Abbildung 4: Schalenmodell der Erhebung



Quelle: Eigene Darstellung

Das Schalenmodell zur Kostenauswertung (siehe Abbildung 4) berücksichtigt die Anforderungen des § 14 LAufnG und bildete die Grundlage des Fragebogens:

- **Schale I:** Hier werden Beträge nach dem Muster der bundesweit einheitlichen Asylbewerberleistungsstatistik abgefragt. Die Produkt-Konten-Kombinationen entsprechen denen des Erhebungsbogens für Sozialtransferleistungen. Daher sind in dieser Ebene weder Auszahlungen für sächlichen und personellen Verwaltungsaufwand noch für liegenschaftsbezogene Leistungen enthalten.⁹ Zusätzlich wurden, entsprechend der Logik der kommunalen Ergebnisrechnung, auch doppische Aufwands- und Ertragskonten abgefragt, die bisher nicht Teil der bundesweiten Statistik sind.
- **Schale II:** In dieser Ebene werden weitere Ausgaben erfasst, die zwar unter Produktgruppe 313 laufen, aber nicht in den Sozialleistungskonten verbucht werden – etwa Personalkosten oder laufender Sachaufwand. Die Erhebung richtet sich nach der Jahresrechnungsstatistik (Rechnungsergebnisse der kommunalen Kernhaushalte); alle in der VwV Kommunale Haushaltssystematik zulässigen Kontenkombinationen für Finanz- und Ergebnisrechnung (aggregiert auf 2- bzw. 4-Steller-Ebene) werden abgefragt. Damit schließt Schale II eine Lücke zwischen Asylbewerberleistungsstatistik und Finanzstatistik.
- **Schale III:** Diese Ebene erfasst finanzielle Aufwendungen für Liegenschaften und Gebäudemanagement, die entweder aufgrund der Jahresrechnungsstatistik nicht im Produkt 313 ausgewiesen sind oder in anderen Produkten verbucht werden, aber einen direkten Bezug zur Unterbringung Schutzsuchender haben. Die Kommunen müssen jede Position inhaltlich begründen; nur

⁹ Es ist möglich, aber nicht durchgängig der Fall, dass liegenschaftsbezogene Leistungen in den Sozialleistungskosten verbucht werden. Auf die Erhebungslücken wird in den Statistischen Berichten des AfS Berlin/Brandenburg regelmäßig verwiesen. Vgl. AfS Berlin/Brandenburg (2024), S. 2.

eindeutig zuordenbare Ausgaben für Schutzsuchende wurden angerechnet. Damit geht die Erhebung über die bisherigen statistischen Rahmen hinaus, ohne den Bezug zu den Leistungen für Schutzsuchende zu verlieren.

- **Schale IV:** Hier werden Beträge erfasst, die zwar direkt mit der Unterbringung und weiteren Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zusammenhängen, aber weder in der Produktgruppe 313 noch im Liegenschaftsbereich verbucht sind. Dazu zählen beispielsweise Finanzmittel für Migrationssozialarbeit. Die Kommunen wählten jeweils das passende haushaltswirtschaftliche Produkt und Konto und gaben die entsprechenden Auszahlungen detailliert an, ohne den vorgegebenen Rahmen zu verlassen. Hiermit sollten zum einen „Umbuchungseffekte“ erfasst werden – also Leistungen nach § 14 LAufnG, die aufgrund uneinheitlicher Buchungspraxis außerhalb von Produkt 313 liegen – und zum anderen Positionen, die zwar nicht erstattungsfähig sind, aber für den Betrieb wichtig bleiben (etwa Brandschutz oder Rettungsdienst).

Das Schalenkonzept folgt somit weniger inhaltlichen, sondern primär erfassungstechnischen Gesichtspunkten, um eine möglichst lückenlose Datenabdeckung für die Analyse sicherzustellen. Die Zuordnung zu einer „äußeren Schale“ gibt daher keinen Hinweis auf die Erstattungsfähigkeit oder die Angemessenheit einer Kostenposition, sondern dient allein der vollständigen Erfassung angesichts der komplexen und uneinheitlichen Haushaltsführung auf kommunaler Ebene.

Bei der Befragung wurden sowohl Konten der **Finanzrechnung** (Auszahlungen und Einzahlungen) als auch der **Ergebnisrechnung** (Aufwendungen und Erträge) abgefragt, während die amtliche Statistik weiterhin ausschließlich auf Finanzdaten basiert. Die Finanzrechnung bietet den Vorteil, insbesondere investive Auszahlungen und kurzfristige Liquiditätsbelastungen transparent zu machen, wohingegen die Ergebnisrechnung durch fristenkongruente Verbuchung – etwa Zuordnung von im Dezember bereitgestellten, aber erst im Januar ausgezahlten Leistungen – eine konsistente Jahreszuordnung gewährt. Zudem werden hier Abschreibungen statt Investitionen ausgewiesen, wodurch einerseits Investitionsspitzen relativiert werden und andererseits die langfristige Haushaltsbelastung durch Abschreibungen unabhängig von aktuellen Fallzahlen erkennbar wird. Durch die Erfassung von Erträgen und Einzahlungen in allen Schalen lassen sich die Nettobelastung der kommunalen Träger und damit auch die Finanzierungswege der Leistungen für Schutzsuchende bestimmen, die in die Bewertung der Pauschalen einfließen können.

Analog zur Asylbewerberleistungsstatistik wurde in der Erhebung nach der Unterbringung innerhalb oder außerhalb von Einrichtungen differenziert, wodurch sich sowohl die Gesamtkosten als auch einzelne Kostenbestandteile gezielt nach der Unterbringungsform unterscheiden lassen.

Die Befragung wurde für die Jahre 2016 bis 2023 durchgeführt. Für jeden der 14 Landkreise und 4 kreisfreien Städte liegen im Optimalfall je nach Unterbringungsart (innerhalb/außerhalb von Einrichtungen) und Rechnungsart (Finanz- und Ergebnisrechnung) acht Zeitreihendaten vor.¹⁰ Darüber hinaus wurden

¹⁰ Von dem in der Entwicklungsphase der Erhebung vom Evaluierungsteam eingebrachten Vorschlag einer quartalsweisen Erhebung wurde auf Betreiben der kommunalen Verbände Abstand genommen, um den Erhebungsaufwand bei den kommunalen Trägern zu begrenzen. Der große Umfang des Fragebogens ergab sich dabei durch die zahlreichen Voreinstellungen für Konten und Produkte, um trotz der Vielfalt eine einheitliche Datenerhebung zu gewährleisten. Es wurde jedoch erwartet, dass jede Kommune nur die für ihren Fall relevanten Felder ausfüllt.

die Fallzahlen erfasst. Für das Jahr 2023 erfolgte zudem eine detaillierte Aufteilung der Leistungsempfänger:innen nach den in § 4 LAufnG definierten Personengruppen.¹¹ Die Online-Umfrage wurde mit der Software LamaPoll realisiert.¹²

Vor Beginn der Befragung wurden die Sozialhilfeträger und die kommunalen Spitzenverbände zu einem Online-Workshop eingeladen, in dem Ziele und Methodik der Befragung erläutert und Fragen diskutiert wurden. Auf der Grundlage häufig gestellter Fragen wurde eine Ausfüllhilfe erstellt und den Kreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt. Darin waren die wichtigsten Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens, zu inhaltlichen Details sowie zum Zwischenspeichern der Ergebnisse zusammengefasst. Die Einladung zur Online-Befragung erfolgte schriftlich über die Auftraggeberin. Während der Befragungsphase wurde der Rücklauf regelmäßig durch das Evaluierungsteam kontrolliert. Syspons und KOWID stellten während des gesamten Befragungszeitraums eine wöchentliche Telefonsprechstunde und eine E-Mail-Kontaktadresse für technische und inhaltliche Rückfragen zur Verfügung. Diese wurde für einzelne Rückfragen, nicht aber flächendeckend genutzt.

Nach Fristablauf, einschließlich Verlängerung, begann die Auswertung, wobei zunächst die quantitativen Daten einer Plausibilitätsprüfung und Bereinigung unterzogen wurden. Daran schloss sich die eigentliche Analyse an: Univariate Verfahren lieferten Häufigkeiten, Prozentwerte, Mittelwerte und Streuungsmaße, die grafisch aufbereitet wurden, während Freitexte gesichtet und in thematische Cluster eingeordnet wurden.

Der Fragebogen war im August und September 2024 gemeinsam mit Vertreter:innen des MSGIV, des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) und der kommunalen Spitzenverbände abgestimmt worden und wurde am 11. September 2024 an die 18 kommunalen Leistungsträger inklusive der Ausfüllhilfe verschickt. Die ursprünglich bis zum 1. November 2024 angesetzte Feldphase wurde vor Ablauf der Frist zunächst bis zum 8. November und dann nochmals bis zum 29. November 2024 verlängert. **Diese Fristverlängerung führte zu einer deutlichen Verbesserung der Datenquantität und -qualität (siehe Tabelle 4 und Tabelle 5), wobei sich jedoch die geplante Auswertungsphase um zunächst einen Monat verzögerte.** Die Übersichten zeigen den Anteil der erfassten Jahresscheiben für die jeweiligen Finanzpositionen: "0 %" steht für keine Angaben, "100 %" für vollständige Zeitreihen, alle Prozentwerte dazwischen kennzeichnen lückenhafte Zeitreihen. **Zwar konnten durch die Verlängerungen viele Datenlücken geschlossen werden, dennoch sind einzelne Positionen weiterhin uneinheitlich befüllt.** Angaben zur Unterbringungsart sowie zur Nutzung der einzelnen Schalen wurden in späteren Auswertungsschritten berücksichtigt.

¹¹ Für die Jahre 2016 bis 2023 wurde darauf aus Gründen des Arbeitsaufwands verzichtet; hier wurde lediglich zwischen Unterbringung in und außerhalb von Einrichtungen differenziert, um zumindest eine grobe Unterscheidung zu ermöglichen.

¹² Diese ermöglichte es den Teilnehmenden, den Fragebogen jederzeit zu unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen. Das technische Prozedere hierzu wurde in der Ausfüllhilfe beschrieben. Aufgrund einer vorher nicht absehbaren technischen Einschränkung der Erhebungssoftware gestaltete sich das Zwischenspeichern komplizierter als ursprünglich geplant. Mögliche Datenverluste aufgrund dieses Verfahrens sind dem Erhebungsteam nicht bekannt.

Tabelle 4: Vollständigkeit der Daten nach Leistungsträger (Stand: 05.11.2024)

	Ausg.	Einz.	Aufw.	Ertr.	Ø
LK Märkisch-Oderland	0%	0%	0%	0%	0%
LK Teltow-Fläming	0%	0%	0%	0%	0%
LK Oberhavel	0%	0%	0%	0%	0%
LK Barnim	0%	0%	0%	0%	0%
LK Prignitz	0%	0%	0%	0%	0%
Stadt Brandenburg an der Havel	0%	0%	0%	0%	0%
Stadt Frankfurt/Oder	38%	38%	38%	38%	38%
LK Ostprignitz-Ruppin	100%	75%	0%	0%	44%
LK Spree-Neiße	0%	100%	100%	100%	75%
LK Uckermark	100%	100%	100%	100%	100%
LK Dahme-Spreewald	100%	100%	100%	100%	100%
Stadt Potsdam	100%	100%	100%	100%	100%
LK Elbe-Elster	100%	100%	100%	100%	100%
Stadt Cottbus	100%	100%	100%	100%	100%
LK Oder-Spree	100%	100%	100%	100%	100%
LK Havelland	100%	100%	100%	100%	100%
LK Potsdam-Mittelmark	100%	100%	100%	100%	100%
LK Oberspreewald-Lausitz	100%	100%	100%	100%	100%

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Daten: Eigene Datenerhebung.

In der Summe konnten die kommunalen Leistungsträger nicht durchgängig alle relevanten Posten (Auszahlungen, Aufwendungen und Zahl der Leistungsempfänger:innen) differenziert ausfüllen. Gleichwohl zeigt sich, dass das Erhebungsdesign die Behörden nicht überfordert hat und sie in der Lage waren, detaillierte Kostendaten bereitzustellen. Wesentliche Erkenntnisse zu den spezifischen Kosten der beiden Unterbringungsformen liegen vor (siehe Kapitel 3.4.3). Zum Zwecke der vollständigen Auswertung wurden eine Nacherhebung bzw. gezielte Rückfragen bei den Kommunen geplant und durchgeführt.

Ursprünglich war die Nacherhebung darauf ausgerichtet, bestehende Lücken im Fragebogen zu schließen, da der Datenstand vom 22.01.2025 zunächst als ausreichend für die Fortführung der Auswertung eingeschätzt wurde. Diese Annahme erwies sich jedoch lediglich im Hinblick auf die Erfassung der Gesamtkosten als tragfähig. **Für eine belastbare Kostenanalyse ist es erforderlich, die Aufwendungen pro Leistungsfall zu erfassen, um eine vergleichende Betrachtung zwischen den Kommunen zu gewährleisten** (Näheres dazu im Abschnitt 3.4.2 zum methodischen Ansatz der Kostenstrukturanalyse). Jedoch waren auch die Angaben zur Anzahl der untergebrachten Personen ähnlich lückenhaft wie jene zu den Auszahlungen und Aufwendungen (siehe Tabelle 6), allerdings bezogen auf unterschiedliche kommunale Träger. Dies führte zu einer zusätzlichen Ausdünnung der Datenbasis und machte eine differenzierte Kostenanalyse unmöglich. Infolgedessen wurde die Nacherhebung priorisiert und durchgeführt; die weiterführende Auswertung musste entsprechend zurückgestellt werden.

Darüber hinaus verfolgte die Nacherhebung nicht nur das Ziel, die Datenbasis zu vervollständigen, sondern auch deren inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wurden die vorliegenden Angaben durch die Evaluierenden anhand statistischer Vergleichsgrößen (z. B. arithmetischer Mittelwert, Variationskoeffizient) auf Plausibilität geprüft.

Tabelle 5: Vollständigkeit der Daten nach Leistungsträger (Stand: 22.01.2025)

	Ausg.	Einz.	Aufw.	Ertr.	Ø
LK Barnim	25%	0%	25%	25%	19%
Stadt Frankfurt/Oder	38%	38%	38%	38%	38%
LK Prignitz	38%	38%	38%	38%	38%
LK Teltow-Fläming	100%	100%	50%	50%	75%
LK Oberhavel	100%	75%	63%	63%	75%
LK Spree-Neiße	0%	100%	100%	100%	75%
LK Ostprignitz-Ruppin	100%	75%	100%	100%	94%
LK Märkisch-Oderland	100%	100%	100%	100%	100%
LK Uckermark	100%	100%	100%	100%	100%
LK Dahme-Spreewald	100%	100%	100%	100%	100%
Stadt Potsdam	100%	100%	100%	100%	100%
LK Elbe-Elster	100%	100%	100%	100%	100%
Stadt Cottbus	100%	100%	100%	100%	100%
LK Oder-Spree	100%	100%	100%	100%	100%
LK Havelland	100%	100%	100%	100%	100%
LK Potsdam-Mittelmark	100%	100%	100%	100%	100%
Stadt Brandenburg an der Havel	100%	100%	100%	100%	100%
LK Oberspreewald-Lausitz	100%	100%	100%	100%	100%

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Daten: Eigene Datenerhebung.

Tabelle 6: Vollständigkeit der Daten inkl. Datenverlust durch Angabe der Leistungsfälle nach Leistungsträger (Stand: 22.01.2025)

	Ausg.	Einz.	Aufw.	Ertr.	LF	Ausg/LF	Einz/LF	Aufw/LF	Ertr/LF	Ø
LK Prignitz	38%	38%	38%	38%	0%	0%	0%	0%	0%	17%
LK Barnim	25%	0%	25%	25%	100%	25%	0%	25%	25%	28%
Stadt Frankfurt/Oder	38%	38%	38%	38%	67%	25%	25%	25%	25%	35%
LK Teltow-Fläming	100%	100%	50%	50%	38%	38%	38%	19%	19%	50%
LK Havelland	100%	100%	100%	100%	13%	13%	13%	13%	13%	51%
LK Oberhavel	100%	75%	63%	63%	42%	42%	31%	26%	26%	52%
LK Spree-Neiße	0%	100%	100%	100%	75%	0%	75%	75%	75%	67%
Stadt Potsdam	100%	100%	100%	100%	67%	67%	67%	67%	67%	81%
LK Märkisch-Oderland	100%	100%	100%	100%	88%	88%	88%	88%	88%	93%
LK Elbe-Elster	100%	100%	100%	100%	96%	96%	96%	96%	96%	98%
LK Uckermark	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
LK Ostprignitz-Ruppin	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
LK Dahme-Spreewald	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Stadt Cottbus	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
LK Oder-Spree	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
LK Potsdam-Mittelmark	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Stadt Brandenburg an der Havel	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
LK Oberspreewald-Lausitz	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Daten: Eigene Datenerhebung.

Dabei erfolgte eine systematische Auswertung der gemeldeten Fallzahlen sowie der Ausgaben, Einnahmen, Aufwendungen und Erträge – jeweils sowohl in aggregierter Form als auch, soweit möglich, bezogen auf den einzelnen Leistungsfall. Diese Prüfung wurde für jedes Erhebungsjahr und jede Kommune separat durchgeführt. Auffällige Abweichungen oder Unstimmigkeiten wurden dokumentiert und thematisch zusammengefasst. Im Anschluss erhielt jede Kommune am 13. Februar 2025 ein individuell erstelltes Schreiben, in dem die jeweils spezifischen Auffälligkeiten und Datenlücken adressiert wurden.

Die Frist für die Nacherhebung war bis zum 31. März 2025 angesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt konnte jedoch nur ein geringer Teil der fehlenden Daten nacherhoben werden. Aufgrund dieser unzureichenden Datenlage war ein belastbarer Beginn der vertiefenden Analyse weiterhin nicht möglich. Eine vorzeitige Auswertung hätte das Risiko mit sich gebracht, dass spätere statistische Tiefenanalysen zur

Angemessenheit der Kostenpauschale verzerrt werden – insbesondere dann, wenn nicht alle Kommunen vollständig in die Untersuchung einbezogen sind.¹³

Daher wurde die Unterbringungsstatistik des LASV so angepasst, dass sie zur Ergänzung der Erhebungsdaten für die Kostenanalyse herangezogen werden kann. Hierfür wurden monatliche Daten mit Informationen zur Anzahl der untergebrachten Personen in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnungsverbünden, Übergangswohnungen und externen Einrichtungen (u.a. Notunterkünfte, vorübergehende Unterkünfte, Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen oder andere) für den Zeitraum von April 2016 bis Januar 2024 herangezogen. Diese Unterbringungsformen wurden den im Erhebungsbogen verwendeten Kategorien „innerhalb“ bzw. „außerhalb von Einrichtungen“ der vorläufigen Unterbringung zugeordnet. Nach § 9 Abs. 1 LAufnG zählen Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbünde und Übergangswohnungen zur Unterbringungsform „innerhalb“. Diese Einteilung führte jedoch zu erheblichen Abweichungen gegenüber den im Erhebungsbogen gemeldeten Werten, sodass sie nicht verwendet werden konnte. Folglich wurde eine alternative Gruppierung gewählt, bei der die geringsten systematischen Abweichungen zum Erhebungsdatensatz festgestellt wurden: Als „innerhalb von Einrichtungen“ wurden Personen in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungsverbünden zusammengefasst; als „außerhalb von Einrichtungen“ wurden Personen in Übergangswohnungen, Notunterkünften und vorübergehenden Unterkünften klassifiziert. Auf Basis dieser Zuordnung und der Berechnung von Jahresmittelwerten konnte eine vollständige Rekonstruktion der Zahl der Leistungsfälle erfolgen. Dadurch ließen sich die in Tabelle 7 dokumentierten Datenlücken schließen.

Tabelle 7: Vollständigkeit der Daten inkl. Datenverlust durch Angabe der Leistungsfälle nach Leistungsträger (nach Nutzung der Unterbringungsstatistik)

	Ausg.	Einz.	Aufw.	Ertr.	LF	Ausg/LF	Einz/LF	Aufw/LF	Ertr/LF	Ø
LK Barnim	25%	0%	25%	25%	100%	25%	0%	25%	25%	28%
LK Prignitz	38%	38%	38%	38%	100%	28%	28%	28%	28%	38%
Stadt Frankfurt/Oder	38%	38%	38%	38%	100%	38%	38%	38%	38%	44%
LK Teltow-Fläming	100%	100%	50%	50%	100%	100%	100%	50%	50%	78%
LK Oberhavel	100%	75%	63%	63%	100%	100%	75%	63%	63%	78%
LK Spree-Neiße	0%	100%	100%	100%	100%	0%	100%	100%	100%	78%
LK Märkisch-Oderland	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
LK Uckermark	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
LK Ostprignitz-Ruppin	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
LK Dahme-Spreewald	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Stadt Potsdam	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
LK Elbe-Elster	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Stadt Cottbus	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
LK Oder-Spree	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
LK Havelland	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
LK Potsdam-Mittelmark	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Stadt Brandenburg an der Havel	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
LK Oberspreewald-Lausitz	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, KOWID 2025. Daten: Eigene Datenerhebung.

Auch der dementsprechend angepasste Datensatz ist im engeren Sinne nicht vollständig. Da jedoch zu diesem Zeitpunkt mehr als vier Monate des ursprünglich für die Analyse vorgesehenen Zeitraums für die Vervollständigung der Datengrundlage aufgewendet worden waren, erschien eine weitere Verzögerung nicht vertretbar, sodass auf verbleibende Unvollständigkeiten im Datensatz keine Rücksicht mehr genommen werden konnte.¹⁴

¹³ Daraus könnten potenzielle Nachteile für jene kommunalen Leistungsträger entstehen, die keine vollständigen Daten geliefert haben, da deren individuelle finanzielle Situation in der Analyse weniger adäquat berücksichtigt werden kann.

¹⁴ Hierbei muss ergänzt werden, dass den kommunalen Trägern mehrfach angemessene Zeiträume eingeräumt wurden, um die entsprechenden Ergänzungen vorzunehmen.

Um den Datensatz für weitere Analysen adäquat nutzen zu können, war es zunächst erforderlich, ihn in eine Panelstruktur zu überführen. Das bedeutet, dass eine tabellarische Struktur erstellt wurde, in der jede Zeile eine einzelne Eintragung aus der Erhebung abbildet. Die Spalten enthalten dabei die relevanten Informationen zu den jeweiligen Angaben – unter anderem: Kommune, Unterbringungsart (innerhalb oder außerhalb von Einrichtungen), Art der Buchung (Auszahlung oder Aufwendung), Kostenkategorie (z. B. Versorgung, Verwaltung etc.), zugehöriges Konto, Produkt sowie das betreffende Jahr.

Ursprünglich war vorgesehen, auf dieser Grundlage eine feinere Sortierung der Kostenarten vorzunehmen. Da das Schalenmodell bereits eine vorgelagerte Systematisierung leisten sollte, war geplant, nur für die Buchungen in Schale IV eine eigenständige Kategorisierung durchzuführen. Dem Design der Erhebung zufolge sollten in Schale I (Versorgungskosten) und Schale III (gebäude- und liegenschaftsbezogene Kosten) ausschließlich Unterbringungskosten erfasst werden, während Schale II vorwiegend Verwaltungs- und Bewirtschaftungskosten enthalten sollte. Schale IV war hingegen für Angaben zu Wachs- schutz, Migrationssozialarbeit, Integrationsangeboten und weiteren, noch zu identifizierenden Kosten- positionen vorgesehen. Diese Zuordnung wurde jedoch in der Praxis nicht konsequent umgesetzt.

Daher wurde versucht, fehlerhafte Zuordnungen direkt im Schalenmodell zu korrigieren. Dies betraf je- doch eine erhebliche Anzahl an Einträgen in den Schalen II bis IV – beispielsweise mussten Gebäudekos- ten aus Schale IV in Schale III und Versorgungskosten aus Schale II nach Schale I verschoben werden. Auf- grund des Umfangs und der Komplexität dieser Korrekturen erwies sich dieser Ansatz als zu unpräzise bzw. zu aufwendig. Stattdessen wurde jede einzelne Eintragung im Fragebogen manuell überprüft und einer der folgenden **vier Kostenarten** zugeordnet: **Unterbringungskosten, Verwaltungs- und Bewirt- schaftungskosten, Integrationskosten und Investitionskosten**. Dabei zeigten sich wiederum zwei we- sentliche **Schwierigkeiten**:

- Ursprünglich war vorgesehen, im Zuge der ohnehin notwendigen Einzelprüfung jeder Buchung eine direkte Zuordnung zu den entsprechenden Kostenpauschalen gemäß § 14 LAufnG vorzu- nehmen (einmalige Aufnahmepauschale, jährliche Pauschale nach AsylbLG, Pauschale für MSA, Verwaltungskostenpauschale, Sicherheitspauschale und Investitionspauschale). Dies erwies sich jedoch als nicht umsetzbar, da viele Buchungen nicht in ausreichend trennscharfer Form vorla- gen. Häufig waren unterschiedliche Kostenarten innerhalb einer Position zusammengefasst – etwa Wachs- schutzleistungen gemeinsam mit Strom- und Wasserkosten – **wodurch eine eindeu- tige Zuordnung zu einer bestimmten Pauschale nicht auf der Grundlage der Erhebungsdaten möglich war**. Wie aus den nachfolgenden Analysen der Kostenstrukturen und -entwicklungen hervorgeht, sind bereits die nach größeren Kriterien differenzierten Angaben zum Teil mit Feh- lern und Inkonsistenzen behaftet. Trotz gezielter Nachfragen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten und einer mehrfachen Verlängerung des Erhebungszeitraums war es vielfach nicht mög- lich, genauere Angaben als die hier ausgewerteten zu generieren.
- Darüber hinaus enthielt der Fragebogen Freitextfelder, die dazu dienen sollten, einzelne Eintra- gungen näher zu erläutern und so eine konkrete Identifikation möglich zu machen. Diese wurden jedoch nur sehr spärlich genutzt, sodass selbst die grobe Zuordnung zu den vier übergeordneten Kostenarten häufig mit erheblichen Unsicherheiten verbunden war. In einigen Fällen war ledig- lich eine Konto- und Produktangabe vorhanden, weshalb eine sachgerechte Einordnung im Eva- luierungsteam teilweise diskutiert und entschieden werden musste. Besonders bei den Personal- kosten ist daher nicht auszuschließen, dass eine trennscharfe Abgrenzung zwischen Verwal- tungspersonal und Personal in der Migrationssozialarbeit nicht durchgängig trennscharf vorliegt. Dies wird sich im weiteren Verlauf insbesondere in der Betrachtung der ausgewiesenen Verwal- tungskosten niederschlagen.

In einem letzten Schritt wurde jede Eintragung im Team nochmals hinsichtlich ihrer potenziellen Erstat- tungsfähigkeit überprüft. **Positiv hervorzuheben ist, dass die Erhebung ausdrücklich darauf ausgelegt war, möglichst alle Buchungen zu erfassen, die in einem weiten Sinn mit Leistungen für Asylbewer- ber:innen in Verbindung stehen**. Tatsächlich war nur ein sehr kleiner Teil der Eintragungen als nicht

eindeutig erstattungsfähig einzustufen. Dazu zählten vor allem Positionen im Zusammenhang mit Corona-Maßnahmen oder Ukraine-Sonderhilfen, die aufgrund ihres Ausnahmecharakters nicht für die generelle Bewertung der Pauschalen herangezogen werden können. Vereinzelt wurden auch Fahrzeugkosten kritisch bewertet, sofern deren Zweck und Bezug zur Aufgabe nicht klar nachvollziehbar war.

2.6 Qualitative Vertiefungsinterviews zur Validierung

Um im Anschluss an die Online-Befragung im Herbst 2024 Ergebnisse validieren und besser qualitativ einordnen zu können, wurden in der ersten Jahreshälfte 2025 insgesamt weitere 15 qualitative Vertiefungsinterviews geführt, um das Bild aus der Vorstudie und den Fallstudien sowie der standardisierten Online-Befragung der Landkreise und kreisfreien Städte zu vervollständigen (siehe Tabelle 8). Aus methodischer Sicht erschien es uns sinnvoll, im Sinne eines *Mixed-Methods*-Ansatzes quantitative und qualitative Erhebungsphasen zu alternieren. Hierfür wurden im Rahmen von vertiefenden Expert:inneninterviews u. a. die ehemalige und aktuelle Landesintegrationsbeauftragte, der LIGA Fachausschuss, der Flüchtlingsrat, das Fachzentrum für Migration und Integration und andere zentrale Akteur:innen der Zivilgesellschaft befragt. Zudem wurde eine Unterkunft besucht, die über einen gesonderten barrierearmen Trakt für Menschen mit Behinderung verfügt und vor Ort Interviews mit Geflüchteten und der Unterkunftsleitung geführt.

Tabelle 8: Übersicht über Gesprächspartner:innen im Rahmen der Vertiefungsinterviews

Perspektive	Anzahl der qualitativen Interviews (nach Gesprächspartner:innen)
Unterkunft für Geflüchtete mit Behinderung / Unterkunft für alleinreisende Frauen	2 Unterkunftsleitungen / Migrationssozialarbeiter:innen 4 Bewohner:innen (3 w, 1m)
Landesverwaltung	10 Interviews mit Landesverwaltung (u.a. MIK, ZABH, LASV, Landesintegrationsbeauftragte)
Nichtregierungsorganisationen	11 Interviews mit Nichtregierungsorganisationen (u.a. Flüchtlingsrat, LIGA Fachausschuss, Fachzentrum für Migration und Integration)

In den Interviews mit der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg und Vertreter:innen auf Landesebene war es unserer Ansicht nach wichtig, zunächst vertieftes Hintergrundwissen und eine **Perspektive von Dritten** einzuholen. Hieraus ergaben sich **Erklärungen für Sachverhalte** und es konnte eine Validierung der Ergebnisse aus der Online-Befragung und den Fallstudien erzielt werden. Die Expertise der Interviewpartner:innen wurde genutzt, um das **spezifische Wissen in Bezug auf das LAufnG** und seine Umsetzung in Zusammenhang mit den Evaluierungsfragen zu bringen. Im Kern ging es bei beiden Gruppen um eine **Einschätzung** in Bezug auf die Erfolge und Hindernisse der Maßnahmen des LAufnG und deren Effekte vor dem Hintergrund der allgemeinen gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklungen. So konnten bspw. Entwicklungen in einen breiteren Kontext gesetzt werden und die Themen **Unterbringung, Kostenerstattung und MSA** vielseitig beleuchtet und eingeordnet werden. Hier trug das Wissen der Interviewpartner:innen dazu bei, Wissenslücken zu schließen, offene Fragen zu beantworten und Lösungsansätze anzubieten.

Darüber hinaus wurden gezielt besondere Schutzbedarfe in den Blick genommen, die im Abschlussbericht berücksichtigt wurden. Im Sinne eines intersektionalen Ansatzes¹⁵ werden auch Intersektionen von Diskriminierungserfahrungen berücksichtigt. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Bedarfen von behinderten Personen, alleinreisenden Frauen sowie LGBTQIA+ Personen in Gemeinschaftsunterkünften.

2.7 Vergleich mit anderen Bundesländern

Für alle Untersuchungsbereiche (aufzunehmender Personenkreis, vorläufige Unterbringung und soziale Unterstützung, Kostenerstattung und Sonderaufsicht) wurde zudem in der ersten Jahreshälfte 2025 ein Vergleich mit der Rechtslage und der praktischen Umsetzung in anderen Bundesländern durchgeführt. Die Auswahl von drei für die Analyse ausgewählten Bundesländern erfolgte in Abstimmung mit der Auftraggeberin. **Um einen angemessenen Vergleichsrahmen zu schaffen, wurden mit Thüringen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen drei Bundesländer ausgewählt, die über eine ähnliche Struktur des Unterbringungssystems (zweigliedriges Unterbringungssystem) und ein pauschaliertes Kostenerstattungssystem verfügten.** Die für Brandenburg gewonnenen Erkenntnisse konnten so besser kontextualisiert und eingeordnet werden. Gleichzeitig wurden dadurch Handlungsoptionen für mögliche Veränderungen der aktuellen Rechtslage oder Umsetzungspraxis sichtbar.

Neben dem Erfahrungswissen aus den von KOWID e. V. durchgeführten Studien zu NRW und Sachsen gingen wir zur vertieften Analyse in einem zweistufigen Verfahren vor: In einem ersten Schritt verschafften wir uns durch eine Dokumentenrecherche ein Überblickswissen zur Situation in den anderen Bundesländern. Diese überprüften wir auf ihre Vergleichbarkeit zu Brandenburg. Auf dieser Basis trafen wir in Abstimmung mit der Auftraggeberin im Anschluss an den Zwischenbericht eine Auswahl für vertiefende Dokumentenanalysen von drei passenden Bundesländern (keine Stadtstaaten). Die so gewonnenen Erkenntnisse werden entlang der verschiedenen Untersuchungsaspekte im vorliegenden Abschlussbericht an die jeweiligen Stellen eingeführt und so in den systematischen Vergleich mit den Regelungen in Brandenburg gestellt.

¹⁵ Intersektionalität beschreibt die Verwobenheit verschiedener Diskriminierungsformen, die auf sozialen Kategorien wie z. B. Gender, Ethnizität oder Klasse basieren. Der intersektionale Ansatz betrachtet überlappende Diskriminierungen innerhalb und zwischen Gruppen und analysiert die Systeme, die Identitäten produzieren und Hierarchien aufrechterhalten und stellt diese aus machtkritischer Perspektive in Frage.

3 Darstellung der Ergebnisse und Handlungsempfehlungen

In diesem Kapitel werden zentrale Ergebnisse der Evaluierung dargestellt. Das Kapitel gliedert sich in sechs Unterkapitel, die jeweils das Erkenntnisinteresse, zentrale Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen für den jeweiligen Themenschwerpunkt definieren. Zunächst werden wir auf den Anwendungsbereich des LAufnG eingehen (Kapitel 3.1). Anschließend werden in Kapitel 3.2 im Rahmen der Anforderungen an die Unterbringung die Themen Mindestbedingungen, Schutz von besonderen Personengruppen und Belegungsmanagement näher betrachtet. Weiterhin wird auf die Themen MSA (Kapitel 3.3), Kostentragung und Kostenerstattung (Kapitel 3.4), Sonderaufsicht (Kapitel 3.5) sowie Praktikabilität und Effizienz der Regelungen (Kapitel 3.6) eingegangen.

3.1 Anwendungsbereich des LAufnG

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse zum Anwendungsbereich des LAufnG dargestellt. Hierfür gehen wir zunächst auf das Erkenntnisinteresse im Rahmen der Evaluierung ein, bevor wir zentrale Ergebnisse der Evaluierung präsentieren und schließlich Handlungsempfehlungen formulieren und auf offene Fragen verweisen. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Datenqualität der in der Online-Befragung gemachten Angaben für den Anwendungsbereich des LAufnG aufgrund von Unstimmigkeiten bei der Angabe der Fallzahlen pro Landkreis bzw. kreisfreier Stadt lückenhaft ist und die in diesem Kapitel präsentierten Ergebnisse vor diesem Hintergrund zu betrachten sind.

3.1.1 Erkenntnisinteresse

Im Rahmen der Evaluierung sollten folgende Fragen zum Anwendungsbereich des LAufnG beantwortet werden:

- Ist der in § 4 LAufnG benannte Personenkreis in Hinblick auf die bundesrechtlichen Vorgaben und auf die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort zweckmäßig bestimmt?
- Wie hat sich die Struktur/Zusammensetzung der aufgenommenen Personen in den Jahren 2016 bis 2023 entwickelt?

3.1.2 Zentrale Erkenntnisse

Mit Blick auf die **bundesrechtlichen Vorgaben** lässt sich zunächst festhalten, dass die Brandenburger Kommunen mit der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten und anderen aus dem Ausland zugewanderten Menschen gemäß § 2 Abs. 1 LAufnG eine „Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung“ erfüllen (vgl. Kühn und Schlicht 2023). Kommunen agieren bei der Aufnahme von Geflüchteten hauptsächlich als ausführende Organe, die an die Entscheidungen von Bund und Ländern gebunden sind. Sie haben kein eigenes Entscheidungsrecht bei der Aufnahme, haben jedoch Handlungsspielräume (vgl. Hellermann 2020). Die Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet entweder nach der gesetzlich festgelegten Höchstaufenthaltsdauer oder wird gemäß § 48 Nr. 1 AsylG durch die Zuweisung in die Kommune im Sinne des § 50 Abs. 4 AsylG beendet. Diese Regelungen betreffen gleichwohl nur die Personen, deren Asylverfahren noch andauern oder die nach einem abgelehnten Asylantrag mit Duldung in Deutschland leben. Grundsätzlich gilt, dass Personen mit dem positiven Abschluss des Asylverfahrens

aus den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung ausziehen können und sollen, was jedoch aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes aktuell nicht immer möglich ist (vgl. Kühn und Schlicht 2023).

Bezüglich der **tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort** ließen sich auf Grundlage der Beobachtungen aus den Fallstudien und der Online-Befragungen erste Tendenzen zur Beantwortung der Evaluierungsfragen ausmachen. Jedoch sind die vorliegenden Daten insbesondere zum aufzunehmenden Personenkreis lückenhaft und konnten auch im Zuge der Nacherhebung zur Online-Befragung (siehe Kapitel 2.6) im Austausch mit den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht korrigiert werden. **Es gibt somit wesentliche Abweichungen bei den Angaben zu Fallzahlen der Leistungsempfänger:innen zwischen der Online-Befragung und der Belegungsstatistik des LASV. Die Fallstudien haben gezeigt, dass ein nicht unerheblicher Teil der in den Landkreisen und kreisfreien Städten untergebrachten Personen nicht auf der Liste des gemäß § 4 LAufnG aufzunehmenden Personenkreises stehen.** Hierzu zählen unter anderem Asylberechtigte gemäß § 25 Abs. 1 AufenthG sowie Personen mit subsidiärem Schutzstatus nach § 25 Abs. 2 AufenthG. (vgl. Qualitatives Interview mit Sozialarbeiter:in). In zwei der in den Fallstudien besuchten Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungsverbünden lag deren Anteil oft bei 50 % oder höher (vgl. Qualitative Interviews mit Sozialarbeiter:innen und Unterkunftsleitungen). Im August 2024 waren laut der Belegungsstatistik des LASV 8 517 (39 %) von 21 700 untergebrachten Personen nicht Teil des Personenkreis nach § 4 LAufnG (vgl. LASV 2024c).

Dies spiegelte sich ebenfalls in den Ergebnissen der Online-Befragung wider: am Stichtag 31. August 2024 waren laut Angaben der Landkreise und kreisfreien Städte brandenburgweit mindestens 5 817 Personen, die nicht Teil der Liste des aufzunehmenden Personenkreises gemäß § 4 LAufnG sind, in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung untergebracht, das entspricht 24,4 % der Gesamtzahl der in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zum Stichtag 31. August 2024 untergebrachten Personen.¹⁶

Auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse aus der Online-Befragung lässt sich sagen, dass mehrheitlich folgende Personenkreise von den Landkreisen und kreisfreien Städten untergebracht wurden:

- 4 670 Personen von insgesamt 25 894 in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sowie außerhalb untergebrachten Personen (Stichtag 31. August 2024) besitzen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG,
- 2 749 Personen im Sinne von § 1 Abs. 1 AsylG, wobei bei 2 531 eine Abschiebung nach § 60a AufenthG ausgesetzt wurde,
- 1 090 Personen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 i. V. m. § 60 Abs. 7 AufenthG
- und bei 1 073 Personen wurde der Asylantrag bestands- oder rechtskräftig abgelehnt oder zurückgenommen.

Die Ergebnisse der Online-Befragung deuten darauf hin, dass zum Stichtag 31. August 2024 brandenburgweit mindestens 2 397 Personen, denen eine Flüchtlingseigenschaft i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG oder subsidiärer Schutz i. S. d. § 4 Abs. 1 AsylG zuerkannt wurde und die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG besitzen, in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung untergebracht wurden.

Vom Städte- und Gemeindebund wurde in einer Stellungnahme zur Novellierung des LAufnG kommentiert, dass der in § 4 LAufnG benannte Personenkreis für die allgemeine Bürger:innenschaft nicht verständlich sei. Die Verfasser des Gesetzentwurfs verwiesen zur Erläuterung der verschiedenen Personengruppen auf das bisherige Gesetz und damit auf Erläuterungen einer Drucksache aus dem Jahr 1996. Darüber hinaus sprach sich der Städte- und Gemeindebund gegen die Weiterverteilung von unerlaubt eingereisten Ausländer:innen in die Landkreise und kreisfreien Städte aus (vgl. Städte- und Gemeindebund 2016).

¹⁶ Hier gilt es zu beachten: 6 von 18 Kommunen haben diesbezüglich keine Angaben gemacht.

Die **Vertiefungsinterviews** bestätigten das Bild, das sich bereits in den Fallstudien und der Online-Befragung abzeichnete. Viele Menschen, die aktuell in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung in Brandenburg untergebracht sind, fallen in den Leistungsbereich des SGB und nicht in den Leistungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (vgl. Qualitatives Interview mit Kommunalverwaltungen). Auf die Problematik des Rechtskreiswechsels¹⁷ soll im Folgenden noch detaillierter eingegangen werden. Dies führe in den Kommunen zu der Herausforderung, dass die Personen zwar dem Adressatenkreis des jeweiligen Gesetzes entsprechen, aber sich häufig nicht in den entsprechenden Strukturen wiederfinden (vgl. Qualitatives Interview mit Kommunalverwaltungen).

Bestehende Definition

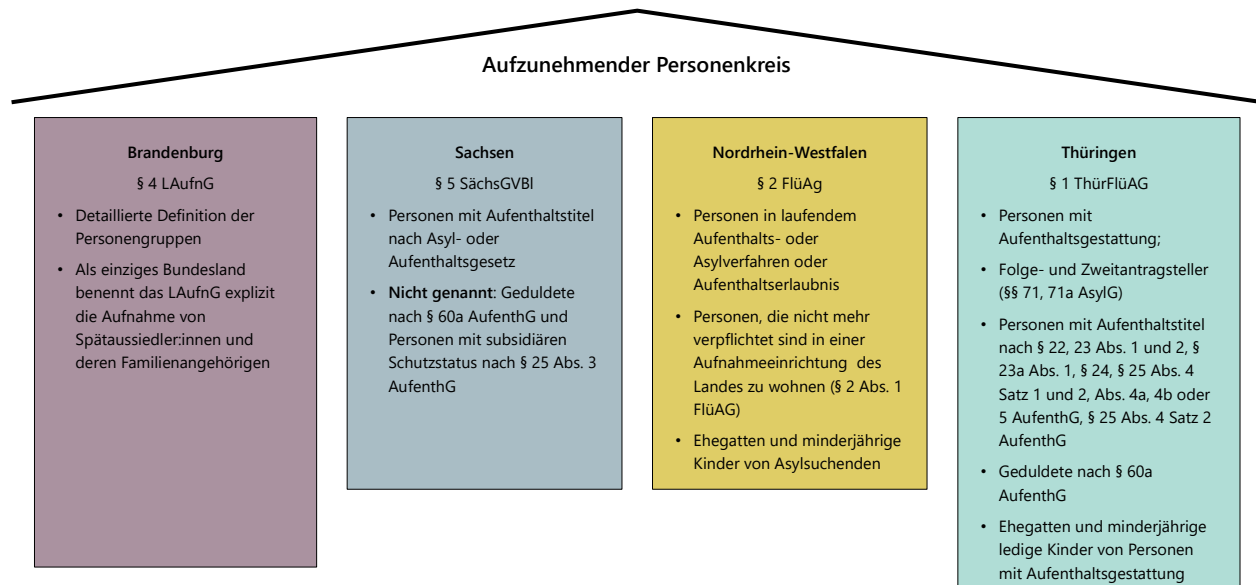
Die bestehende Definition des aufzunehmenden Personenkreises nach § 4 LAufnG deckt zwar grundsätzlich viele Personen ab, sei jedoch nicht mehr praxisgerecht und zu starr (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). Man habe sich historisch an den 2010er-Jahren orientiert, in denen es hauptsächlich Asylbewerber:innen gab: *„man hat sich nicht angeschaut, ob das immer noch die Leute sind, über die wir reden“* (Interview mit Landesverwaltung).

Die Definition weist vor allem mit Blick auf anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzbedürftige und Menschen im Rahmen des Familiennachzugs Lücken auf. Dies sei *„sozial, humanitär und familienpolitisch problematisch“* (Interview mit Landesverwaltung). Unterbringungsträger müssten viel Erklärungsarbeit leisten, insbesondere bei Familiennachzug, da die Zuständigkeiten häufig nicht eindeutig seien (vgl. Interview mit Nichtregierungsorganisationen, Landesverwaltungen). So begegnete uns im Rahmen der Fallstudien beispielsweise ein Fall eines Ehemanns einer Geflüchteten, der einen Aufenthaltstitel in Italien hatte und als Besucher in der Gemeinschaftsunterkunft geduldet wurde. Für die zuständige Unterkunftsverwaltung waren in diesem Fall die Zuständigkeiten nicht klar. Zudem ist für die untergebrachten Personen selbst häufig nicht ersichtlich, warum sie andere Rechte und Zugänge haben, als ihre Familienangehörigen oder Personen aus ihrer Community, die aber möglicherweise einen anderen Rechtsstatus besitzen.

Der **Bundesländervergleich** machte deutlich, dass die Definitionen des aufzunehmenden Personenkreises von Bundesland zu Bundesland variieren (siehe Abbildung 5). Während Brandenburg in § 4 LAufnG sehr detailliert verschiedene Personengruppen benennt, besteht die Aufnahmeverpflichtung nach § 5 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes in **Sachsen** nur für Personen, die einen Aufenthaltstitel nach Asyl- oder Aufenthaltsgesetz besitzen. In **NRW** fokussiert sich die Aufnahmeverpflichtung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) auf Personen, die sich in einem geregelten Aufenthalts- oder Asylverfahren befinden oder eine bestehende Aufenthaltserlaubnis besitzen. Geduldete, abgelehnte Asylbewerber:innen oder andere Personen mit humanitärem Aufenthaltstitel sind nicht ausdrücklich genannt. In **Thüringen** gibt es in § 1 ThürFlüAG eine relativ umfassende Auflistung des aufzunehmenden Personenkreises wie im LAufnG, die auch Ehegatten und minderjährige ledige Kinder der untergebrachten Personen umfasst, auch wenn sie die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

¹⁷ Jedoch ist festzuhalten, dass nicht alle Personen des aufzunehmenden Personenkreises nach § 4 LAufnG einen sogenannten Rechtskreiswechsel durchlaufen, da beispielsweise Personen, die nach § 4 Nr. 2 LAufnG aufgenommen werden, einen unmittelbaren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB haben.

Abbildung 5: Bundesländervergleich zum aufzunehmenden Personenkreis



Quelle: Eigene Darstellung, Syspons 2025

Rechtskreiswechsel und Auszugsmanagement

Da in den vergangenen Jahren zunehmend Geflüchtete nach Brandenburg kamen, die schnell eine Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte oder Flüchtlinge oder eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz erhielten, z. B. Menschen aus Syrien oder der Ukraine, stieg der Anteil der Menschen, die einen **Rechtskreiswechsel** vom AsylbLG zum SGB II/XII nach Statusanerkennung vollziehen. Während im Dezember 2016 noch 3 306 Personen subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG gewährt und 9 506 Personen nach § 3 Abs. 4 AsylG Flüchtlingseigenschaft anerkannt wurden, stieg die Zahl bis Dezember 2023 auf 8 181 Personen mit subsidiärem Schutzstatus und 12 075 Personen mit Flüchtlingsstatus an (BAMF 2016; 2023). **Dieser Rechtskreiswechsel ist zwar im Sinne aller Beteiligten, jedoch gibt es Regelungslücken in Bezug auf die Unterbringung der betroffenen Personen, mit deren Implikationen die Akteur:innen in Brandenburg in der Praxis häufig konfrontiert sind.** Diese sogenannten „Fehlbelegungen“, die beispielsweise durch die Anerkennung von Aufenthaltstiteln und den damit verbundenen Rechtskreiswechseln entstehen, sind in dem bestehenden System nicht vorgesehen und führen häufig zu einem langjährigen Verbleib in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung, die dafür nicht vorgesehen sind. Der Beratungsbedarf der Rechtskreiswechsler:innen kann häufig von den Trägern nicht gedeckt werden (vgl. Qualitatives Interview mit Nichtregierungsorganisationen). **Problematisch ist die große Zahl der Rechtskreiswechsler:innen insbesondere in berlinnahen Kommunen und Großstädten wie Cottbus, wo der Wohnungsmarkt ohnehin angespannt ist** (vgl. Qualitatives Interview mit Kommunalverwaltungen). **Hier wurde von Seiten der Kommunalverwaltungen der Wunsch nach einem Gesetz für sozialen Wohnungsbau sowie eines Wohnbauförderprogramms** (vgl. Qualitatives Interview mit Kommunalverwaltung) **geäußert.**

„Unterbringung [wird] an vielen Stellen zum mittelfristigen Wohnverbleib“

Vertreter:in einer Nichtregierungsorganisation

In unseren Fallstudien ist uns ein breites Spektrum an **Ansätzen auf kommunaler Ebene** begegnet, um mit dieser Situation umzugehen. **So gibt es einerseits den Ruf nach einer Erweiterung der Definition des aufzunehmenden Personenkreises aufgrund eines Bewusstseins für die Realität des angespannten**

Wohnungsmarktes, insbesondere in Großstädten wie Potsdam oder Cottbus und berlinnahen Kommunen (vgl. Qualitative Interviews mit Sozialarbeiter:innen und Unterkunftsleitungen). Darüber hinaus haben viele Kommunen wie beispielsweise der Landkreis Teltow-Fläming, Potsdam-Mittelmark, Frankfurt (Oder) oder der Landkreis Barnim auf kommunaler Ebene ein sogenanntes **Auszugsmanagement** etabliert, um Menschen zu ermutigen, von Gemeinschaftsunterkünften in private Wohnungen zu ziehen, sobald sie asylberechtigt sind oder subsidiären Schutz erhalten haben (vgl. Qualitatives Interview mit Kommunalverwaltungen). **Die finanzielle und inhaltliche Ausgestaltung dieser Stellen ist jedoch von Kommune zu Kommune unterschiedlich.** Entscheidend für ein erfolgreiches Auszugsmanagement sei die Beteiligung der Sozialämter an Entscheidungen über Auszug und Umverteilung (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). Darüber hinaus wiesen unsere Interviewpartner:innen immer wieder darauf hin, dass Rassismus und Diskriminierung von Geflüchteten auf dem Wohnungsmarkt zentrale Faktoren seien, warum sich der Auszug aus Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung verzögere (vgl. Qualitatives Interview mit Nichtregierungsorganisationen und Unterkunftsleitung). Auch eine Umfrage des LIGA-Fachausschusses bei seinen Trägern in Brandenburg kommt zu dem Ergebnis, dass es neben strukturellen Problemen auf dem Wohnungsmarkt, in der Infrastruktur und in den Behörden sowie der sozialverträglichen Gestaltung von Mietkosten notwendig sei Diskriminierung gegenüber Geflüchteten auf dem Wohnungsmarkt abzubauen, um den Zugang zu Wohnraum für Geflüchtete zu erleichtern (vgl. LIGA Fachausschuss 2024). Dies wird in Studien bestätigt. Der Wohnungsmarkt ist laut Deutschem Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung einer der zentralen gesellschaftlichen Teilbereiche, in denen ausländisch gelesene Menschen Diskriminierung erfahren (vgl. DeZIM 2024). So werden beispielsweise Personen mit ausländisch klingenden Namen deutlich seltener zu Wohnungsbesichtigungen eingeladen (vgl. ebd.). In einem Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes geben 53 % der Befragten an, rassistische Diskriminierung erfahren und daher keine Wohnung bekommen zu haben (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2020). Hinzu kommt: Wenn eine Wohnung gefunden wird, zahlen Menschen mit Migrationshintergrund im Durchschnitt eine höhere Miete bei weniger Wohnfläche (vgl. Statistisches Bundesamt 2022).

Die **Länderumfrage** zur verpflichtenden öffentlich-rechtlichen Unterbringung für anerkannte Schutzberechtigte machte deutlich, dass die Praktiken in Bezug auf die Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen und subsidiären Schutzbedürftigen (sogenannte Rechtskreiswechsler:innen) in den Bundesländern unterschiedlich sind (vgl. MIK 2025c). Es gibt je nach Bundesland verschiedene Rahmenbedingungen und praktische Lösungsansätze für den Umgang mit Rechtskreiswechseln, die auch die unterschiedlichen integrationspolitischen Ansätze der Länder widerspiegeln (vgl. MIK 2025c). **In den meisten Bundesländern, die an der Länderumfrage teilgenommen haben (6 von 9), gibt es keine gesetzlich verankerte Unterbringungsverpflichtung für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzbedürftige.** Ausnahmen bilden Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland, in denen diese Verpflichtung gesetzlich verankert ist. In Rheinland-Pfalz ist diese in § 1 Abs. 1 HS 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3. des rheinland-pfälzischen Landesaufnahmegesetz geregelt. Diese wird mit der fehlenden rechtlichen Unterbringungsverpflichtung bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II bzw. SGB XII begründet. Im Saarland ergibt sich die gesetzliche Verpflichtung der Kommunen zur Aufnahme und Unterbringung von anerkannten Schutzberechtigten aus § 1 Abs. 1 Nr. 2 des saarländischen Aufnahmegesetzes (LAG). **In den Bundesländern ohne verpflichtende Unterbringung werden anerkannte Schutzberechtigte häufig wie in Brandenburg als „Fehlbeleger“ in bestehenden Unterkünften gegen Gebühr geduldet.** In mehreren Bundesländern werden aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes kommunal Wohnungen angemietet und auf dezentrale Unterbringung gesetzt. Viele Länder betonen, dass dezentrale Unterbringung in regulärem Wohnraum integrationsfördernd wirkt, Kapazitäten und Kosten bei der Entscheidung für die Unterbringung aber ebenfalls eine Rolle spielen (vgl. MIK 2025c).

Gute Praxisbeispiele und Initiativen zur Unterstützung bei der Wohnraumvermittlung in Brandenburg

In Brandenburg gibt es einige gute Praxisbeispiele mit Blick auf den Umgang mit Rechtskreiswechseln und die Wohnraumvermittlung von Geflüchteten in Kommunen.

Wohnungen direkt über Kommunen



So wurde im Rahmen der Vertiefungsinterviews berichtet, dass der Übergang von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung in regulären Wohnraum häufig besser funktioniert, wenn Kommunen selbst Wohnungen anmieten und vermieten, beispielsweise über städtische Wohnungsgesellschaften in kreisfreien Städten. Diese vermieten, wie beispielsweise in Frankfurt (Oder), Wohnungen direkt an Geflüchtete, die Kommunen bürgen in Form einer Art Kooperationsvereinbarung. (vgl. Qualitatives Interview mit Nichtregierungsorganisation, Landesverwaltung und Kommunalverwaltungen).

Projekt Vasib unterstützt, koordiniert und vernetzt Akteur:innen



Darüber hinaus gibt es in Brandenburg weitere Initiativen und Maßnahmen, um auf diese Herausforderung zu reagieren. Beispielhaft sei hier das Projekt Vasib der „Kooperation für Flüchtlinge in Brandenburg“ (KFB) genannt. Das Projekt zielt

auf die Verbesserung der Unterbringungs- und Wohnbedingungen für geflüchtete Menschen in Brandenburg ab. Es unterstützt u.a. Geflüchtete bei der individuellen Wohnungssuche, entwickelt regionale Strukturen zur Schaffung von mehr geeignetem Wohnraum und erprobt die „Unabhängige Beschwerdestelle Wohnen“. Weiterhin koordiniert es die „Strategiegruppe Wohnen“, ein Bündnis aus Vertreter:innen von Nichtregierungsorganisationen, Selbstorganisationen, der Wissenschaft, der Kommunalpolitik und der Zivilgesellschaft, das sich regelmäßig über aktuelle Problemlagen sowie gute Praxisbeispiele in einzelnen Kommunen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Geflüchteten austauscht (vgl. KFB 2023).

Wohnungslots:innen für schnellere Vermittlung



Darüber hinaus gibt es beispielsweise Wohnungslots:innen in Potsdam-Mittelmark für Personen, die schnell eine Anerkennung bekommen, z.B. aus Syrien (vgl. Interview mit Kommunalverwaltungen).

Aus evaluatorischer Sicht lässt sich trotz der schwierigen Qualität der Datengrundlage erkennen, dass sich der aufzunehmende Personenkreis in Brandenburg entsprechend des Zugangsgeschehens entwickelt hat. Hier lassen die Angaben aus den Fallstudien und die vorläufigen Daten bereits Höhepunkte 2016 im Zuge der Aufnahme von Geflüchteten aus Syrien und 2022 im Zuge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine erkennen (vgl. Online-Befragung und Qualitative Interviews mit Unterkunftsleitungen und Sozialarbeiter:innen). Aufgrund von Zuzug von Personen, die relativ schnell einen Aufenthaltstitel erhielten, spielen Rechtskreiswechsel seit der Novellierung des LAufnG zunehmend eine Rolle, z. B. für Personen aus der Ukraine¹⁸ oder Syrien. **Der Verbleib dieser Rechtskreiswechsler:innen in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung, der in der Praxis aufgrund von Rassismus und Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt, aber auch aufgrund eines angespannten Wohnungsmarktes in berlinnahen Kommunen zutage tritt, war in der Konzeption der novellierten Fassung des LAufnG aufgrund seines Übergangscharakters, der nur eine vorübergehende, aber keine dauerhafte Unterbringung von Geflüchteten in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung vorsieht, nicht vorgesehen.** Weiterhin kommt die Evaluierung zu dem Schluss, dass nicht allen an der Umsetzung des LAufnG beteiligten Akteur:innen diese Differenzierung innerhalb des aufzunehmenden Personenkreises bekannt ist. **Darüber hinaus birgt die Definition einige Schwierigkeiten und Leerstellen sowohl mit Blick auf die Familienangehörigen von Asylbewerber:innen als auch in Bezug auf die Rechtskreiswechsel, wie in den vorherigen Ausführungen deutlich wurde.** Weiterhin ist die länderübergreifende Umverteilung von Asylsuchenden, insbesondere zwischen Brandenburg und Berlin, nicht geregelt (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). Hier herrscht womöglich auf Bundesebene eine Regelungslücke, Streit und Auseinandersetzung über Zuständigkeiten (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung), die sich auf die praktische Umsetzung der am LAufnG beteiligten Akteur:innen auswirken. Diese Leerstelle führt in der Praxis dazu, dass Möglichkeiten der länderübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Aufnahme von Geflüchteten, insbesondere mit Blick auf Personen mit besonderen Schutzbedarfen (siehe Kapitel 3.3.2) nicht genutzt werden.

3.1.3 Handlungsempfehlungen

Auf Basis der oben dargelegten Ergebnisse ergeben sich aus Sicht der Evaluierung die folgenden Handlungsempfehlungen. Diese Empfehlungen zielen darauf ab, die Definition des Anwendungsbereichs des LAufnG zu schärfen, die Unklarheiten, die aktuell in der praktischen Anwendung der beteiligten Akteur:innen bestehen, zu minimieren und praktische Empfehlungen für konkrete Problemlagen wie die Rechtskreiswechsel zu bieten. Die Evaluierung empfiehlt:

- Eine Unterbringungsverpflichtung für Rechtskreiswechsler:innen (Subsidiär Schutzberechtigte und anerkannte Flüchtlinge) in Brandenburg, in Anlehnung an die bestehenden Regelungen in den Landesaufnahmegesetzen im Saarland und in Rheinland-Pfalz zu prüfen. Dabei sollten mögliche Folgen und Auswirkungen für die Kostenerstattung und den allgemeinen Verwaltungsaufwand berücksichtigt und evaluiert werden.
- Auch die Familienangehörigen von Personen, die nach § 4 LAufnG in den aufzunehmenden Personenkreis fallen, sollten in die Definition mit aufgenommen werden, wie dies in Thüringen und NRW für Asylbewerber:innen der Fall ist. Dies würde nicht nur den besonderen Schutzbedarfen von Familien nach der EU-Aufnahmerichtlinie Rechnung tragen, sondern auch Rechtssicherheit für Kommunen und Träger schaffen, da diese zum jetzigen Zeitpunkt in der Praxis regelmäßig mit diesen Familiennachzügen konfrontiert sind, ohne dass die Zuständigkeiten geklärt sind.

¹⁸ Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung aktuell die Rückkehr von ukrainischen Vertriebenen, die nach dem 01. April 2025 in die Bundesrepublik eingereist sind, in den Rechtskreis des AsylbLG vorbereitet.

- Vor dem Hintergrund von Diskriminierung und Rassismus auf dem Wohnungsmarkt, erscheint es notwendig, die bestehenden Strukturen der Wohnberatung und -begleitung in Brandenburg zu verstetigen und auszubauen, um den Auszug von untergebrachten Personen aus Gemeinschaftsunterkünften zu unterstützen. Ein kommunales Auszugsmanagement sollte nach Möglichkeit in allen Landkreisen und kreisfreien Städten etabliert werden. Innovative Projekte zum Auf- und Ausbau der Wohnberatung und -begleitung sollten nach Möglichkeit von Landesseite gefördert werden. Auch sollte geprüft werden, inwieweit eine stärkere Beteiligung des Landes und der Kommunen an vorhandene Strukturen wie der „Strategiegruppe Wohnen“ sinnvoll erscheint, um die Vernetzung der Akteur:innen weiter zu fördern und über aktuelle Problemlagen und gute Praxisbeispiele informiert zu bleiben. Weiterhin sollten die Kommunen die Möglichkeiten prüfen, eigenständig Wohnungen anzumieten und zu vermieten, beispielsweise über städtische Wohnungsgesellschaften in kreisfreien Städten.

3.2 Anforderungen an die Unterbringung

Im Folgenden werden die Evaluierungsergebnisse zu den Anforderungen an die Unterbringung dargestellt. Hierfür gehen wir zunächst auf das Erkenntnisinteresse im Rahmen der Evaluierung ein, bevor wir die Daten vorstellen, die den Evaluierungsergebnissen und Handlungsempfehlungen zugrunde liegen.

3.2.1 Erkenntnisinteresse

Im Rahmen der Evaluierung sollten folgende Fragen zu der Anforderung an die Unterbringung des LAufnG beantwortet werden:

- Wie wird die Angemessenheit der geltenden Mindestbedingungen für die vorläufige Unterbringung eingeschätzt? Hier soll der Fokus auf folgende Mindestbedingungen gelegt werden:
 - Raumgrößen/Belegungsschlüssel,
 - Ausstattung der Unterkünfte/Wohn- und Schlafräume,
 - Ausstattung und gemeinsame Nutzung von sanitären Einrichtungen und Küchen,
 - Zugang zu Medien/WLAN,
 - niedrigschwelliges Beschwerdemanagement,
 - Zugänglichkeit von Integrationsangeboten.
- Welche einschlägigen Empfehlungen zum Schutz von besonderen Personengruppen (z. B. Familien, Menschen mit Behinderungen, besonders Schutzbedürftige i. S. d. EU-Aufnahmerichtlinie/Landesaufnahmeprogramme) existieren und werden diese durch die geltenden Mindestbedingungen ausreichend berücksichtigt? Hier insbesondere mit Blick auf
 - Barrierearmut und Barrierefreiheit,
 - Gewaltschutz,
 - kind- und familiengerechte Unterbringung in Gemeinschaftseinrichtungen; in diesem Rahmen sollen überdies unter Beachtung des Konnexitätsprinzips, der bundesgesetzlichen Vorgaben (insbes. § 53 AsylG) sowie der tatsächlich vorhandenen Strukturen (insbes. Wohnungsmarkt) mögliche Anreizstrukturen im LAufnG für eine auf zwölf Monate begrenzte Unterbringung von Familien mit Kindern in Gemeinschaftsunterkünften geprüft werden.
- Welche Formen des Belegungsmanagements gibt es im Land Brandenburg, um die genannten Ziele umzusetzen?

3.2.2 Zentrale Erkenntnisse

Die zentralen Erkenntnisse sind entlang der drei Schwerpunktthemen Mindestbedingungen (3.2.2.1), Schutz von besonderen Personengruppen (3.2.2.2) und Belegungsmanagement (3.2.2.3) strukturiert.

3.2.2.1 Mindestbedingungen

Das LAufnG und die LAufnGDV regeln die Anforderungen an die Unterbringung geflüchteter Menschen in Brandenburg, wobei insbesondere § 9 LAufnG die Aufgabe der vorläufigen Unterbringung konkretisiert. § 9 Abs. 4 LAufnG dient der Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie¹⁹. Darüber hinaus regeln § 10 Abs. 3 LAufnG in Verbindung mit §§ 8 bis 12 LAufnGDV sowie Anlage 3 der LAufnGDV die Mindeststandards für die vorläufige Unterbringung.

§ 10 LAufnG und § 12 LAufnGDV legen fest, dass das LASV für die Überprüfung der Einhaltung der Mindestbedingungen der vorläufigen Unterbringung zuständig ist. In der Praxis erfolgt dies durch regelmäßige **Vor-Ort-Kontrollen der Unterkünfte** (siehe Kapitel 3.5.2).

Die Kontrollen werden immer im Voraus angekündigt. **Das LASV würde die Kontrollen gerne unangekündigt durchführen, dies sei jedoch nach den Erfahrungen aus der Praxis schwierig, da eine Ansprechperson vor Ort für die Begehung der Unterkunft unabdingbar sei** (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). Da Sozialarbeiter:innen und Unterkunftsleitungen in einigen Fällen von den Trägern standort-übergreifend eingesetzt werden, sind unter Umständen nicht an allen Werktagen Mitarbeitende für Begehungen vor Ort. **Damit das LASV seiner Rolle als gemäß § 18 Abs. 2 LAufnG von der Sonderaufsichtsbehörde benannte zuständige Kontrollbehörde noch besser nachkommen kann, wäre zu prüfen, ob unangekündigte Kontrollen oder solche mit sehr kurzer Vorankündigungsfrist (z. B. innerhalb derselben Woche) realistisch umsetzbar sind und inwiefern sie geeignet wären, ein zutreffenderes Bild der tatsächlichen Situation vor Ort hinsichtlich der Einhaltung der Mindeststandards zu ermöglichen.**

Als Kontrollinstrument dient eine Checkliste, die vor Ort wie ein Fragebogen ausgefüllt wird. Der Ablauf beinhaltet zunächst ein kurzes Gespräch mit der Heimleitung oder den zuständigen Sozialarbeiter:innen, gefolgt von einem Rundgang durch die Einrichtung. Bei Neueröffnungen dauert die Kontrolle in der Regel länger, da die gesamte Einrichtung genauer inspiziert wird. Die Länge der Kontrollen ist außerdem abhängig von der Größe der jeweiligen Einrichtung. In der Regel dauern die Kontrollen Neueröffnungen jedoch zwei Stunden und bei Folge-Besichtigungen ca. eine Stunde (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung).

Nach der Kontrolle wird ein Protokoll erstellt, das an die zuständige Kommune weitergeleitet wird. Wenn Mängel festgestellt werden, wird zusätzlich ein Mängelprotokoll erstellt, das Maßnahmen zur Behebung der Probleme sowie eine Frist vorgibt. Bei verpflichtenden Vorgaben (Ist-Vorschriften) müssen die Maßnahmen sofort oder innerhalb kürzester Zeit umgesetzt werden, während bei Soll-Vorschriften die Unterkünfte mehr Zeit haben, manchmal zum Beispiel bis zur nächsten Kontrolle.

§ 12 LAufnGDV ermöglicht es, in besonderen Zugangssituationen – insbesondere zur Vermeidung von Notunterkünften in Turnhallen oder Zelten – vorübergehende Abweichungen von Mindeststandards zu genehmigen. Diese Genehmigung kann entweder landesweit oder auf Antrag einer Kommune durch das LASV erfolgen. Die Abweichungen sind schriftlich zu begründen und bei anhaltendem Bedarf kann die

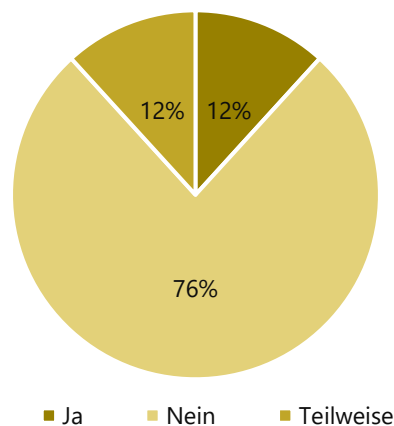
¹⁹ Die EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU) regelt gemeinsame Mindeststandards für die Aufnahmebedingungen von Asylsuchenden in den Mitgliedstaaten der EU. Sie zielt darauf ab, menschenwürdige Lebensbedingungen sicherzustellen und den Zugang zu Grundrechten wie Unterkunft, Verpflegung und medizinischer Versorgung zu gewährleisten.

Frist für die Abweichung verlängert werden. Sowohl die Fallstudien (insbesondere die Analyse der Protokolle der LASV-Kontrollen vor Ort) als auch die Online-Befragung haben gezeigt, dass die Mindestbedingungen generell weitgehend eingehalten werden und dass Mängel, wo sie auftreten, durch die Mängelprotokolle angezeigt und protokolliert werden. In Bezug auf die in der Online-Befragung gemeldeten Abweichungen wird deutlich, dass in mehr als drei Vierteln der Landkreise und kreisfreien Städte nicht von den gesetzlich verankerten Mindestbedingungen abgewichen wird (siehe Abbildung 6).

Quelle: Eigene Darstellung, Syspons 2024

Abbildung 6: Abweichungen von gesetzlich verankerten Mindestbedingungen

Wird in Ihrem Landkreis / Ihrer kreisfreien Stadt von gesetzlich verankerten Mindestbedingungen abgewichen? (n = 17)



Im Rahmen der Fallstudien wurden die **Grenzen des aktuellen Prüfsystems** deutlich (für Ausführungen zu den Vor-Ort-Kontrollen siehe Kapitel 3.5.2). **In einer besichtigten Unterkunft wiesen die Protokolle der LASV-Vor-Ort-Kontrollen eine deutliche Diskrepanz zur tatsächlichen Situation vor Ort auf. Dieses Beispiel weist darauf hin, dass das aktuelle System nicht alle tatsächlich bestehenden Mängel erfasst.** Diese Unstimmigkeit wurde während der Begehung deutlich und von der Unterkunftsleitung, den zuständigen Sozialarbeiter:innen und den befragten Geflüchteten ebenfalls thematisiert. Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrolle des LASV wurde in den Vor-Ort- und Mängelprotokollen der letzten Kontrolle als einziger Mangel die Verschließbarkeit und Nicht-Einsehbarkeit der Herrentoilette vermerkt. Allerdings berichteten mehrere Interviewpartner:innen von weiteren Fällen, in denen die Mindestbedingungen nicht eingehalten wurden. Sie gaben beispielsweise an, dass zwar die Anzahl der vorhandenen Toiletten, Waschbecken und Duschen den Anforderungen der Anlage 3 der LAufnGDV entsprechen könnte, in der Realität jedoch mehrere dieser sanitären Einrichtungen defekt und somit nicht benutzbar seien.

Ein weiterer Einblick in die Lebensrealitäten der Geflüchteten in dieser spezifischen Unterkunft verdeutlicht die Herausforderungen im derzeitigen System zur Überprüfung der Mindestbedingungen. Ein Interviewpartner berichtete, dass ihm bei seiner Ankunft in der Unterkunft keine Matratze zur Verfügung gestellt wurde, obwohl die Bereitstellung einer Matratze zu den Mindestanforderungen im Hinblick auf die Ausstattung der Wohn- und Schlafbereiche gehört. Da er sich jedoch später selbst eine neue Matratze gekauft hatte und die Vor-Ort-Kontrolle erst nach diesem Zeitpunkt stattfand, wurde dieser Mangel in dem Protokoll der LASV-Kontrollen nicht erfasst. **Das kommunal existierende Beschwerdemanagement (siehe Kapitel 3.5.3 zu Beschwerdemanagement) griff in diesem Fall ebenfalls nicht, da die Beschwerden von Geflüchteten nicht aufgegriffen wurden** (vgl. Qualitative Interviews mit Geflüchteten).

Ein weiteres Problem bei der Überprüfung der Mindestbedingungen, das sowohl von Interviewpartner:innen beim LASV als auch von den Unterkunftsleitungen angesprochen wurde, bestehe in **Mindestbedingungen, die teilweise nicht klar genug definiert seien**. Dies führt zu Unsicherheiten darüber, ob sie

erfüllt sind oder nicht. Mit anderen Worten: **es bestehen Regelungslücken, da einige Mindestbedingungen nicht eindeutig festgelegt sind, was sowohl die Umsetzung seitens der Träger als auch ihre Überprüfung durch das LASV erschwert.** Für diese Unschärfen in der Definition existieren zahlreiche Beispiele.

So ist etwa unklar, was erforderlich ist, damit die Anbindung an soziale Infrastruktur für die Geflüchteten in einer Unterkunft gewährleistet ist. Ebenso mangelt es an klaren landesaufnahmegesetzlichen Definitionen, **wann Barrierefreiheit tatsächlich gewährleistet ist und es fehlen Vorgaben dazu, was ein Sicherheitskonzept oder ein Gewaltschutzkonzept beinhalten sollte** (dazu in Kapitel 3.2.2.2 mehr). Eine weitere Unschärfe in der Definition betrifft den Prüfrhythmus für Vor-Ort-Kontrollen durch das LASV, wobei § 10 LAufnG festlegt, dass das LASV für die „regelmäßige“ Überprüfung der Einhaltung der Mindestbedingungen der vorläufigen Unterbringung zuständig ist – eine Ist-Vorschrift, jedoch ohne nähere Konkretisierung der zeitlichen Intervalle. Bis zur Corona-Pandemie fanden die Kontrollen in Gemeinschaftsunterkünften jährlich statt. **Seit der Umstellung des Prüfrhythmus auf einen zweijährigen Rhythmus, die während der Corona-Pandemie vorgenommen wurde, werden bei den Kontrollen jedoch zunehmend mehr Mängel festgestellt** (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). **Daher wird empfohlen, die jährliche Kontrolle für GUs wieder einzuführen und diesen Prüfrhythmus klar gesetzlich festzulegen.**

Ob und inwieweit Kontrollen der Mindeststandards stattfinden, ist in anderen Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt.

In Berlin ist eine Überprüfung der Qualitäts- und Leistungsstandards spätestens alle 18 Monate vorgesehen (vgl. Flüchtlingsrat Berlin 2020). In den meisten Bundesländern gibt es jedoch keinen festen Prüfrhythmus und die Überprüfung der Mindestbedingungen erfolgt nur punktuell. In Thüringen ist das Schutzkonzept für Gemeinschaftsunterkünfte „fortlaufend zu prüfen“, sowie eine Überprüfung der Führungszeugnisse der Mitarbeitenden der Unterkünfte alle zwei Jahre vorgesehen (vgl. ThürGUSVO 2018). In Nordrhein-Westfalen (NRW) sind keine Mindestbedingungen für alle Unterkünfte definiert, lediglich das einheitliche Gewaltschutzkonzept soll regelmäßig überprüft und der Zustand einmal jährlich an das MIK berichtet werden (vgl. LGSK NRW 2017). Sachsen fordert die Ausarbeitung eines Konzepts zur sozialen Betreuung der Geflüchteten, das überprüft werden soll. In welchem Abstand ist unklar (vgl. VwV 2015).

Zudem äußerten die Interviewpartner:innen beim LASV, dass die derzeitige Formulierung einiger Mindestbedingungen als *Ist-Vorschriften* und anderer als *Soll-Vorschriften* nicht sehr hilfreich sei, da sie es erschwert, die Prioritäten und Verbindlichkeiten der einzelnen Vorschriften klar zu erkennen. So ist beispielsweise die Einrichtung von Spiel- und Lernräumen für Kinder in Gemeinschaftsunterkünften als Ist-Vorschrift formuliert (vgl. LAufnGDV Anlage 3, Ziff. 10), während viele andere wesentliche Mindestbedingungen als Soll-Vorschriften formuliert sind. Ein Beispiel hierfür ist die Mindestausstattung für die individuelle Verpflegung, falls keine Gemeinschaftsversorgung vorhanden ist (vgl. LAufnGDV Anlage 3, Ziff. 5), was ebenso wichtig erscheint wie die Spiel- und Lernräume für Kinder.

Im weiteren Verlauf dieses Kapitels werden die Hauptkategorien der Mindestbedingungen näher untersucht. Dabei wird analysiert, wie diese rechtlich definiert sind und welche Erkenntnisse, die im Rahmen dieser Evaluierung erhobenen Daten hinsichtlich ihrer Angemessenheit liefern. Zudem werden gegebenenfalls Empfehlungen formuliert, wie eine Anpassung der Mindestbedingungen ihre Angemessenheit verbessern könnte. Die betrachteten Hauptkategorien umfassen: (1) die Raumgrößen und Belegungsschlüssel, (2) die Ausstattung der Unterkünfte, (3) die Ausstattung der Wohn- und Schlafräume, (4) die Ausstattung und gemeinschaftliche Nutzung von sanitären Einrichtungen, (5) die Ausstattung und gemeinschaftliche Nutzung von Küchen, (6) Zugang zu Medien und WLAN, (7) die Zugänglichkeit von Integrationsangeboten und (8) das niedrigschwellige Beschwerdemanagement.

Ein kurzer Hinweis zu den Mindestbedingungen, bevor auf die einzelnen Punkte eingegangen wird: § 9 LAufnGDV regelt die Mindestbedingungen für Gemeinschaftsunterkünfte²⁰, § 10 LAufnGDV für Wohnungsverbünde²¹ und § 11 LAufnGDV für Übergangswohnungen²². Wie in §§ 10 und 11 LAufnGDV festgelegt, gelten die Mindestbedingungen für Gemeinschaftsunterkünfte auch für Wohnungsverbünde und Übergangswohnungen, mit Ausnahme von gerechtfertigten Abweichungen. Zu diesen Abweichungen gehört beispielsweise, dass in Wohnungsverbünden in begründeten Fällen keine geschlechtergetrennten Sanitäranlagen notwendig sind. Ebenso ist in begründeten Fällen, insbesondere bei der Unterbringung von Haushaltsgemeinschaften, die Mindestraumgröße von 6 m² nicht zwingend einzuhalten. Darüber hinaus entfällt in Wohnungsverbünden die Notwendigkeit zur Sicherstellung der Gemeinschaftsverpflegung und der Einhaltung der Standards für Gemeinschaftswaschräume und -toiletten, da diese dort nicht vorgesehen sind. Auch in Bezug auf Gemeinschaftsräume sowie den separaten Raum für Kinder zum Spielen und für Hausaufgaben können Abweichungen bestehen.

Im Folgenden liegt der Fokus auf den Mindestbedingungen für Gemeinschaftsunterkünfte, da diese am ausführlichsten beschrieben sind und als Grundlage für die Mindestbedingungen in Wohnungsverbünden und Übergangswohnungen dienen (mehr zu den verschiedenen Formen der Unterbringung im nächsten Abschnitt).

Raumgrößen und Belegungsschlüssel

Die Mindestanforderungen des LAufnGDV hinsichtlich der Raumgröße schreiben vor, dass pro Person mindestens 6 m² Wohnfläche zur Verfügung stehen müssen und jede Unterkunft Gemeinschaftsräume zur gemeinsamen Nutzung (dazu später mehr) beinhalten muss (LAufnGDV Anlage 3, Ziff. 1). Zudem regelt der gesetzlich festgelegte Belegungsschlüssel, dass Alleinstehende sowie alleinerziehende Personen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung mit ihren minderjährigen Kindern nach Geschlechtern räumlich getrennt untergebracht werden. Darüber hinaus ist bei der Unterbringung auf die Haushaltsgemeinschaft, Familienangehörigen sowie auf sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht Rücksicht zu nehmen (§ 8 Abs. 1 LAufnGDV). Des Weiteren ist es, wenn möglich, anzustreben, dass in einem Wohnraum höchstens vier Personen untergebracht werden (LAufnGDV Anlage 3, Ziff. 3).

Im Rahmen des **Bundesländervergleichs** wurde deutlich, dass in mehreren Bundesländern vergleichbare gesetzliche Anforderungen wie in Brandenburg hinsichtlich Raumgröße und Belegungsschlüssel bestehen. Sowohl die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (VwV – Unterbringung) als auch die Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (ThürGUSVO) enthalten eine Vorgabe von 6 m² pro Person. In **Sachsen** darf ein Zimmer mit maximal fünf Personen belegt werden (VwV – Unterbringung), in **Thüringen** sind es in der Regel nicht mehr als vier Personen, jedoch höchstens sechs (ThürGUSVO, Anlage 1). In **NRW** existieren keine landesweit einheitlichen Mindeststandards für die Unterbringung von Geflüchteten, jedoch haben einzelne Kommunen eigene Vorgaben entwickelt – ein gutes Praxisbeispiel ist die Stadt Münster, die 12 m² Wohnfläche pro Person vorsieht (vgl. Stadt Münster 2017). Bereits 2001 wurde die Grundlage für die Regelung mit dem „Konzept zur Integration und Unterbringung von Flüchtlingen“ gelegt, das 12 m² Wohnfläche pro Person vorsah und die Ver-

²⁰ Gemeinschaftsunterkünfte sind Einrichtungen, in denen mehrere Personen oder Familien gemeinsam wohnen. Diese Unterkünfte bieten grundlegende Versorgung, wie Verpflegung und soziale Unterstützung.

²¹ Wohnungsverbünde sind Zusammenschlüsse mehrerer Wohnungen oder Wohneinheiten, die durch gemeinsame Strukturen oder Unterstützungsangebote verbunden sind.

²² Übergangswohnungen sind temporäre Wohnlösungen für Menschen, die vorübergehend eine Unterkunft benötigen. Diese Wohnungen bieten eine gewisse Autonomie und sind oft auf einen begrenzten Zeitraum ausgelegt, um den Bewohner:innen den Übergang in eine dauerhafte Wohnsituation zu erleichtern.

waltung anwies ein Konzept zur Betreuung und Integration der Flüchtlinge auszuarbeiten (vgl. Flüchtlingsrat NRW 2023). Ziel des Konzepts war es auch, eine Integration der Unterkünfte in die Wohnumgebung zu schaffen. Bei der Auswahl geeigneter Standorte sowie dem aktuellen, 2017 im Stadtrat verabschiedeten Handlungskonzept „Geflüchtete Menschen in Münster“ waren stets verschiedene Akteur:innen beteiligt: aus Politik, Verwaltung, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und Flüchtlingshilfe (vgl. ebd.). Ein weiteres Positivbeispiel ist das „Konzept zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen“ der Stadt Lünen, das 2014 beschlossen wurde. Es sieht 10 m² Wohnfläche pro Person, Unterkünfte mit abgeschlossenen Wohneinheiten und Wohnungscharakter vor, sowie eine maximale Aufenthaltsdauer von 24 Monaten (vgl. ebd.). Unterstützt wird die Finanzierung auch durch EU-Mittel. Im Jahr 2024 erhielten die 21 Kommunen in NRW im Rahmen der Initiative zur temporären Steigerung der Unterbringungskapazitäten auf lokaler und regionaler Ebene des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der EU 22,7 Mio. Euro (vgl. Landesregierung NRW 2024). Ansonsten tragen oft die Kommunen den Großteil der Kosten. Diese reale finanzielle Last wird durch Landesmittel oft unzureichend gedeckt (vgl. Städte- und Gemeindebund NRW 2018). Im Vergleich hatte Brandenburg rd. 3 Mio. Euro²³ aus dem AMIF zur Verfügung, die vorrangig für die Schaffung von Plätzen in Wohnungen genutzt wurden.

Die durchgeführten Fallstudien zeigen Unterschiede zwischen den besuchten Landkreisen und kreisfreien Städten im Hinblick auf die Raumgröße. So leben beispielsweise in Unterkünften im Landkreis 2 häufig drei Personen in einem 18 m² großen Raum (vgl. Fallstudie Landkreis 2), während in der kreisfreien Stadt 1 in vergleichbar großen Räumen meist nur zwei Personen untergebracht werden (vgl. Fallstudien kreisfreie Stadt 1). In der kreisfreien Stadt 1 wird grundsätzlich angestrebt, mindestens 8 m² Wohnfläche pro Person bereitzustellen (vgl. Qualitatives Interview mit Unterkunftsleitung).

Familien werden gemeinsam untergebracht, in der Regel in einem Raum, oder bei größeren Familien, in mehreren Räumen. Zudem wird die Trennung nach Geschlechtern strikt eingehalten, was insbesondere dem Schutz besonders schutzbedürftiger Personen dient (dazu mehr im Kapitel 3.2.2.2). Schwierigkeiten treten jedoch bei der Umsetzung der Vorgabe auf, nicht mehr als vier Personen in einem Raum unterzubringen. In mehreren Fällen wurde berichtet, dass mehr als vier Personen in einem Raum untergebracht waren, obwohl die Unterkunftsleitungen bestrebt sind, dies weitestgehend zu vermeiden (vgl. Qualitatives Interview mit Unterkunftsleitung).

Das Zusammenleben wird besonders herausfordernd, wenn mehrere, sich unbekannte Personen auf engem Wohnraum (6 m² pro Person) zusammen untergebracht sind. Dies gilt insbesondere, wenn eine oder mehrere Personen in diesem Umfeld mit zusätzlichen schwierigen Lebensumständen wie psychischen Belastungen oder Drogenabhängigkeit zu kämpfen haben. Solche Konstellationen führen nicht nur zu zusätzlichem Stress für die dort untergebrachten Geflüchteten, sondern steigern auch das Konfliktpotenzial innerhalb der Unterkünfte (vgl. Qualitative Interviews mit Sozialarbeiter:innen und Unterkunftsleitung). Die Bedingungen für Familien mit älteren Kindern sind ebenfalls problematisch, da diesen keine angemessenen Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (vgl. Fokusgruppe mit geflüchteter Familie).

Die Mehrheit der befragten Personen, darunter Geflüchtete, Unterkunftsleitungen und Sozialarbeiter:innen, aber auch Expert:innen aus den Vertiefungsinterviews, sprach sich für eine Erweiterung der Mindestraumgröße aus. Insbesondere äußerten mehrere Interviewpartner:innen, dass die Raumgröße in Gemeinschaftsunterkünften nicht ausreichend sei (vgl. Qualitative Interviews mit Sozialarbeiter:innen, Unterkunftsleitungen, Geflüchteten). Dies spiegelt die Wahrnehmung wider, die auch von einigen Mitarbeitenden der Kommunalverwaltung geteilt wird, dass die Unterbringung der Menschen in Gemeinschaftsunterkünften „wie in einer Sardinenbüchse“ wirke (vgl. Qualitatives Interview mit Kommunalverwaltung). **Einige schlugen eine Erweiterung auf 8 oder 10 m² pro Person vor** (vgl. Qualitative Interview

²³ Die Mittel wurden vom BAMF nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt.

mit Sozialarbeiter:innen), andere wiesen darauf hin, dass nicht die genaue Quadratmeterzahl entscheidend sei, sondern dass die individuellen Bedürfnisse der Bewohner:innen stärker berücksichtigt werden sollten.

Wie ein im Rahmen der Vertiefungsinterviews befragte Experte sagte:

„Die Auswirkungen der 6 Quadratmeter auf den Alleinreisenden, sozialversicherungspflichtig beschäftigten jungen Mann sind andere als auf ein Kind im Kindergartenalter oder im schulpflichtigen Alter, denn die Bedürfnisse von Kindern und Familien sind anders gelagert als die eines alleinstehenden Erwachsenen.“

Vertreter:in einer Nichtregierungsorganisation

Vor diesem Hintergrund sprachen sich einige interviewte Expert:innen dafür aus, die Quadratmetervorgaben altersdifferenziert und unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Gruppen abzuleiten, wie etwa Kinder und Familien oder Personen mit psychischen Erkrankungen. Es ist also nicht zwingend notwendig, eine feste Quadratmetervorgabe festzulegen, solange die individuellen Bedarfe der Bewohner:innen berücksichtigt werden. So kann beispielsweise für Personen mit psychischen Erkrankungen eine Einzelunterbringung besonders geeignet sein. (vgl. Qualitative Interviews mit Nichtregierungsorganisationen). In einem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlichten Papier wird gefordert, kinderfreundliche Orte als festen Bestandteil der Unterkunft einzurichten, Familien immer gemeinsam unterzubringen, Rückzugsorte für Menschen mit psychischer Erkrankung und abschließbare Räumlichkeiten für alleinreisende Frauen und ihre Kinder zu schaffen (vgl. BMFSJ 2021). Die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein fordert im Rahmen des landesweiten Fachtags zur kommunalen Unterbringung Geflüchteter 8 bis 12m² Wohnraum pro Person, je nachdem, ob es sich um eine Einzelwohnung, ein Zimmer in der Unterkunft oder einen Familienverbund handelt und zusätzlich eine Anpassung der Ausstattung an die Bedarfe der Bewohner:innen, wie zum Beispiel einen Arbeitsplatz für schulpflichtige Kinder (vgl. LAG 2023). Winfried Kluth, ehemaliger Richter am Verfassungsgericht in Sachsen-Anhalt, spricht sich in Bezug auf 50 Interviews mit Geflüchteten und Expert:innen für eine **grundsätzliche Verkleinerung der Unterkünfte** aus. Je größer die Unterkünfte, desto größer sei die Gewaltgefahr für Geflüchtete, kleinere Unterkünfte seien der einzig akzeptable Weg (vgl. MDR 2023).

Der Belegungsschlüssel wird innerhalb der Unterkünfte weitgehend flexibel von der Leitung gehandhabt. Dabei wird häufig angestrebt, Personen mit ähnlichen Sprachen oder Bedürfnissen zusammen unterzubringen, um Konflikte zu minimieren (vgl. Qualitative Interviews mit Sozialarbeiter:innen und Unterkunftsleitung).

Die Evaluierung kommt mit Blick auf die Raumgrößen und den Belegungsschlüssel zu dem Ergebnis, dass die Vorgaben zum Belegungsschlüssel – insbesondere hinsichtlich der geschlechtlichen Trennung sowie der gemeinsamen Unterbringung von Familien – als angemessen erachtet werden und auch den Anforderungen zum Schutz besonders schutzbedürftiger Personen entsprechen. Die Vorgaben zur Raumgröße hingegen werden auf Grundlage unserer Evaluierungsergebnisse als **unzureichend eingeschätzt**. Wir stützen unsere Einschätzung sowohl auf die Aussagen der Bewohner:innen als auch die der Leitungen der Unterkünfte, Sozialarbeiter:innen und der im Rahmen der Vertiefungsinterviews befragten Expert:innen, die die räumlichen Bedingungen als belastend und unzureichend beschrieben. Zu enge Wohnverhältnisse erhöhen nicht nur das Konfliktpotenzial, sondern erschweren auch die Unterstützung von Personen mit besonderen Bedürfnissen. Darüber hinaus waren mehrere der befragten Expert:innen der Ansicht, dass nicht nur die Raumgrößen erhöht werden sollten, sondern auch

individuelle Bedürfnisse stärker berücksichtigt werden müssten. Sowohl die Fallstudien als auch der **Bundesländervergleich** zeigten, dass es in einigen Fällen – etwa in einer kreisfreien Stadt Brandenburgs und Münster – durchaus möglich ist, je nach Bedarf größere Räume bereitzustellen oder eine geringere Belegung vorhandener Kapazitäten sicherzustellen, die den untergebrachten Personen bedarfsgerechtere, menschenwürdigere und integrationsförderndere Lebensbedingungen ermöglichen.

Ausstattung der Unterkünfte

Die LAufnGDV enthält mehrere Vorgaben zur Ausstattung von Unterkünften. So soll den Bewohner:innen der Unterkünfte die Möglichkeit geboten werden, ihre Kleidung zu waschen, zu trocknen und zu bügeln (LAufnGDV Anlage 3, Ziff. 8). Außerdem ist die Einrichtung von mindestens einem Gemeinschaftsraum vorgesehen. Es ist jedoch zu beachten, sollte kein separater Gemeinschaftsraum speziell für Frauen und ihre Kinder vorhanden sein, muss der allgemeine Gemeinschaftsraum für einen angemessenen zeitlichen Umfang ausschließlich diesen zur Verfügung stehen (LAufnGDV Anlage 3, Ziff. 9). Für Unterkünfte, in denen Kinder untergebracht werden, wird außerdem ein separater Raum für Spiel- und Hausaufgabenaktivitäten gefordert. Alternativ kann auch hier der allgemeine Gemeinschaftsraum genutzt werden, sofern gewährleistet ist, dass dieser den Kindern in ausreichendem zeitlichem Umfang zur Verfügung steht (LAufnGDV Anlage 3, Ziff. 10). Bei der Unterbringung von Kindern müssen auch kindgerechte Spiel- und Schutzräume sowie altersgerechte Aktivitäten im Freien zur Verfügung stehen (LAufnGDV § 9, Abs. 2). Außerdem ist es erforderlich, dass die Unterkünfte mindestens ein Krankenzimmer mit der erforderlichen Ausstattung (LAufnGDV Anlage 3, Ziff. 11) sowie einen Beratungsraum für die unterbringungsnahe MSA (LAufnGDV Anlage 3, Ziff. 12) bereitstellen. Zudem ist vorgesehen, dass Gemeinschaftsunterkünfte mit geeigneten Außenanlagen für Freizeitaktivitäten ausgestattet werden (§ 9 Abs. 2 LAufnGDV).

Die Auswertung der Daten aus den Fallstudien zeigt, dass Möglichkeiten zum Waschen, Trocknen und Bügeln grundsätzlich gewährleistet sind. In der Regel steht ein Waschraum mit Waschmaschinen zur Verfügung und teilweise sind auch Trockner oder alternativ Wäscheständer vorhanden (vgl. Fallstudien kreisfreie Stadt 1, Landkreis 1, Landkreis 2 und kreisfreie Stadt 2). In einigen Fällen ist der Zugang zu dem Waschraum jedoch eingeschränkt, da dieser abgeschlossen ist und der Schlüssel nur von Sicherheitskräften oder Sozialarbeiter:innen ausgehändigt werden kann. Dies führt dazu, dass die Möglichkeit zum Waschen, Trocknen und Bügeln nicht jederzeit verfügbar ist (vgl. Fokusgruppen und Qualitative Interviews mit Geflüchteten).

Darüber hinaus wurden technische und kapazitätsbezogene Probleme identifiziert. So wurde berichtet, dass Waschmaschinen häufig nicht funktionieren oder die Anzahl der Geräte nicht ausreichend sei. In einer Unterkunft stand beispielsweise lediglich eine Waschmaschine für über 150 Personen zur Verfügung, was zu erheblicher Anspannung und Konflikten unter den Bewohner:innen führen würde (vgl. Qualitatives Interview mit Geflüchteten). Zudem wurde häufig erwähnt, dass die vorhandenen Waschmaschinen nicht für den intensiven Gebrauch ausgelegt seien und daher regelmäßig ausfallen würden. **Es wurde vorgeschlagen, robuste Industriewaschmaschinen einzusetzen, die der dauerhaften Nutzung besser standhalten** (vgl. Qualitatives Interview mit Unterkunftsleitungen).

Bezüglich des Zugangs zu Bügeleisen wurde festgestellt, dass diese oft bei Sozialarbeiter:innen oder anderem Personal ausgeliehen werden können. Dies ist jedoch nicht in allen untersuchten Unterkünften möglich (vgl. Fokusgruppen mit Geflüchteten). **Geflüchtete berichteten zudem, dass andere essenzielle Gegenstände, wie beispielsweise Staubsauger, für die Sauberkeit der Zimmer benötigt würden. Diese sind derzeit jedoch nicht Teil der Mindestbedingungen, würden aber als nützlicher erachtet als beispielsweise ein Bügeleisen** (vgl. Fokusgruppe mit Geflüchteten).

Bei der Auswertung der Fallstudien zeigte sich, dass die meisten Gemeinschaftsunterkünfte den Anforderungen, dass jede Unterkunft mindestens einen Gemeinschaftsraum sowie entweder einen separaten Raum oder separate Nutzungszeiten für Frauen und Kinder haben sollte, nachkommen. Es wurde jedoch mindestens eine Ausnahme festgestellt, in der diese Anforderungen nicht erfüllt waren (vgl. Fallstudie Landkreis 1). **Darüber hinaus wurde beobachtet, dass Gemeinschaftsräume, obwohl sie grundsätzlich**

vorhanden sind, in mehreren Unterkünften entweder nicht genutzt werden, da sie nicht ausreichend ausgestattet sind, nicht den Bedürfnissen der Bewohner:innen entsprechen oder die Räume für den Großteil der Zeit verschlossen sind. Der Zugang erfolgt häufig ausschließlich durch Sicherheitspersonal oder Sozialarbeiter:innen während ihrer Arbeitszeiten oder zu spezifischen Anlässen wie Hausaufgabenhilfe oder ehrenamtlichen Angeboten. Ähnliches trifft auch auf separate Spiel- oder Hausaufgabenräume für Kinder zu. Solche Räume sind nicht immer vorhanden und auch wenn sie existieren, werden sie oft nicht genutzt oder sind ebenfalls die meiste Zeit verschlossen (vgl. Qualitatives Interview mit Geflüchteten). In einigen Fällen wussten Bewohner:innen auch nichts von den existierenden Gemeinschaftsräumen (vgl. Qualitatives Interview mit Geflüchteten).

Kinderfreundliche Orte und Angebote bieten Kindern und Jugendlichen insbesondere in Gemeinschaftsunterkünften einen Rückzugsort, an dem sie spielen und lernen können (vgl. BMFSJ 2021). Die konkrete Ausgestaltung der Räume sollte sich an den Bedarfen der untergebrachten Kinder und Jugendlichen orientieren, die je nach Alter variieren können. UNICEF unterscheidet zwischen gestalterischen und strukturebezogenen Qualitätskriterien für kindgerechte Lebensräume (vgl. UNICEF Schweiz und Lichtenstein 2020). Auf gestalterischer Ebene kommt es bei der Raumplanung vor allem auf Gefährlosigkeit, Zugänglichkeit, Gestaltbarkeit und Interaktionschancen an. Auf struktureller Ebene spielen demnach die strategische Orientierung mit Blick auf Kinderrechte, die konkrete bedürfnisorientierte Ausgestaltung der Räume, die institutionelle Zusammenarbeit und Koordinierung sowie Wirkungsüberprüfung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei der Gestaltung der Räume eine Rolle (vgl. ebd.). Kinderfreundliche Orte – auch in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung – ersetzen jedoch nicht die Regelstrukturen und -angebote, sondern haben insbesondere für geflüchtete Kinder und Jugendliche eine wichtige Brückenfunktion, solange diese bestimmte Regelangebote (noch) nicht in Anspruch nehmen können (vgl. BMFSJ 2021).

In einigen Fällen wurden Gemeinschafts- oder Spielräume von Sozialarbeiter:innen oder der Unterkunftsleitung verschlossen, mit der Begründung, dass die Bewohner:innen den Raum nicht respektvoll nutzten, beispielsweise indem sie Gemeinschaftseigentum in private Räume mitnahmen. Zudem führten Konflikte zwischen Bewohner:innen dazu, dass diese Räume als präventive oder punitive Maßnahme geschlossen wurden. In solchen Fällen waren die Räume nur während der Arbeitszeit der Unterkunftsleitung oder der Sozialarbeiter:innen zugänglich (vgl. Qualitatives Interview mit Unterkunftsleitungen).

Sowohl die Vertiefungsinterviews als auch der Bundesländervergleich verdeutlichen die Notwendigkeit, auch die Größe von Gemeinschaftsräumen verbindlich zu regeln. Ein:e Expert:in betonte, dass zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bewohner:innen eine Mindestgröße erforderlich sei; als Orientierung gelten dabei bei 2 m² pro Person, die den Gemeinschaftsraum nutzt (vgl. Qualitatives Interview mit Nichtregierungsorganisation). Die Bundesinitiative "Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften" fordert zwar keine Mindestgröße, aber explizit altersgerechte und geschlechtersensible Gemeinschaftsräume, umgesetzt beispielsweise durch feste Nutzungszeiten ausschließlich für Frauen und Mädchen (BMFSJ 2021). Ein Vergleich von Pro Asyl zu den Vorschriften für Gemeinschaftsräume in den Unterkünften zeigt, dass nur in Schleswig-Holstein ein Erlass (2014) zwei Quadratmeter pro Person in Gemeinschaftsräumen anstrebt (Pro Asyl 2014). Mittlerweile hat sich das geändert. Der Bundesländervergleich zeigt, dass ein solcher Mindeststandard in einigen Bundesländern inzwischen existiert. So sieht etwa die Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung nicht nur eine Raumgröße von mindestens 25 m² für 50 Personen vor, sondern enthält auch detaillierte Anforderungen zur Ausstattung und Nutzung von Gemeinschaftsräumen. Diese sollen z. B. als Begegnungszimmer, Fernsehzimmer, Sportraum oder Kombinationen dieser Nutzungen zur Verfügung stehen. Bei der Unterbringung von Kindern sind – wie in Brandenburg – auch in Thüringen Kinderspielzimmer verpflichtend. Dabei ist spezifiziert, dass diese frei zugänglich oder auf Anfrage mit Schlüssel nutzbar sein müssen. Darüber hinaus ist festgelegt, dass sie mit kindgerechtem Mobiliar, Kinderbüchern und Spielzeug auszustatten sind.

Zudem müssen alle Steckdosen mit einer Kindersicherung versehen sein. Zusätzlich wird in der Verordnung eine angemessene Beleuchtung sowie eine ausreichende Beheizung aller Räume der Gemeinschaftsunterkunft vorgeschrieben (vgl. ThürGUSVO, Anlage 1).

Bezüglich der Außenanlagen zur Freizeitgestaltung, wie Spiel- und Schutzräume sowie altersgerechte Aktivitäten im Freien, zeigt sich, dass die meisten (wenn auch nicht alle) Unterkünfte zumindest in gewissem Maße solche Angebote bereitstellen. Diese werden jedoch überwiegend als unzureichend für die Bedürfnisse der Kinder bewertet. Besonders problematisch ist dies in Unterkünften, die in sehr abgelegenen Gebieten liegen, da dort keine öffentlich zugänglichen Spielmöglichkeiten in der Nähe der Unterkunft vorhanden sind. In einem Fall wurde berichtet, dass die einzigen Außenanlagen zur Freizeitgestaltung aus zwei Schaukeln bestünden, die von den 40 Kindern in der Gemeinschaftsunterkunft gemeinsam genutzt werden müssten (vgl. Qualitatives Interview mit Geflüchteten). Zusätzlich äußerten Bewohner:innen in Unterkünften, die in sehr abgelegenen Gebieten liegen, dass es für erwachsene Menschen keine Möglichkeit gäbe, draußen Sport zu treiben. Daher wünschen sie sich neben Angeboten und Außenanlagen zur Freizeitgestaltung für Kinder auch mehr Angebote und Außenanlagen für Erwachsene.

Die Fallstudien zeigten, dass bis auf einen Fall (vgl. Fallstudie Landkreis 1) in den untersuchten Gemeinschaftsunterkünften immer ein Krankenzimmer eingerichtet ist. Allerdings wird in einigen Fällen ein beliebig freier Raum als Krankenzimmer genutzt, der von Woche zu Woche wechseln kann, ohne dass dieser entsprechend ausgestattet ist. In der Regel erfüllt das Krankenzimmer jedoch die grundlegende Funktion, die Möglichkeit einer Quarantäne für mindestens eine Person sicherzustellen.

Die Anforderung eines Beratungsraums wird in den meisten Unterkünften erfüllt, entweder durch die Bereitstellung eines eigenen Raums oder alternativ durch die Nutzung des Gemeinschaftsraums bzw. der Büros der Sozialarbeiter:innen.

Neben den im Gesetz formulierten Anforderungen wurden mehrere problematische Situationen beobachtet, die die Formulierung zusätzlicher Mindestbedingungen erforderlich machen könnten, um diese Aspekte gezielt anzugehen.

In einer Unterkunft wurde ein Mangel an Standards für die Gebäudesicherheit festgestellt und die Bewohner:innen berichteten, dass sie aufgrund dessen Angst hätten, weiterhin dort zu leben (vgl. Fallstudie Landkreis 2). So waren beispielsweise elektrische Installationen teilweise sichtbar, was nicht sicher für die Kinder schien. Zudem wies das Gebäude mehrere offensichtliche bauliche sowie statische Probleme auf und es fehlte an Rauchmeldern.

„Es braucht mehr Genauigkeit, z.B. in Bezug auf Hygiene, Schimmelfreiheit und Schädlingsbekämpfung – denn solange bei Vor-Ort-Kontrollen nur die Anzahl der Gegenstände im Sanitärbereich gezählt wird, lassen sich konkrete Mängel kaum benennen.“

Vertreter:in der Landesverwaltung

Ein weniger gravierendes, aber dennoch konstant präsent Problem ist der **häufige Mangel an Sauberkeit in den Unterkünften**. Bewohner:innen beklagten sich häufig über die Unsauberkeit der Gemeinschaftsräume (insbesondere in Küchen und Sanitäranlagen). Zum einen beobachtete das Evaluierungsteam selbst Fälle von Schädlingen (wie Bettwanzen und Kakerlaken) vor Ort, zum anderen erhielten wir darüber zahlreiche Berichte. Oftmals organisieren die Unterkünfte Schädlingsbekämpfung und einige Unterkünfte führen zusätzlich regelmäßige

präventive Maßnahmen durch, diese sind jedoch keine Mindestanforderung. Zudem hatten einige Unterkünfte Probleme mit Feuchtigkeit und Schimmelbildung.

Zu den Aussagen von Geflüchteten und Sozialarbeiter:innen liegen uns mehrere Perspektiven aus der Landesverwaltung vor, die deutlich machen, dass **die Mindestbedingungen etwa in Bezug auf Hygienevorschriften überarbeitet werden sollten**. Je genauer das Gesetz die notwendigen Mindestbedingungen definiert, desto leichter lassen sich diese auch kontrollieren: Im Rahmen des **Bundesländervergleichs** wurde zudem ein gutes Praxisbeispiel in **Sachsen** identifiziert, wodurch das explizite Festlegen von Hygienevorschriften, insbesondere im Bereich der Belüftung, Feuchtigkeit und Schimmelbildung vermieden wird. So wird in der VwV – Unterbringung beispielsweise geregelt: *„Die Be- und Entlüftung der Sanitärräume soll nach Möglichkeit direkt über Fenster erfolgen. Fußböden und Wände sollen leicht und feucht zu reinigen sein“*.

Ein weiterer wichtiger Hygieneaspekt ist die verbindliche Regelung des Austauschs von Matratzen, Kissen und Decken in den Mindestbedingungen. Aktuell existieren keine entsprechenden Vorgaben, sodass ein Austausch meist selten erfolgt – entweder nicht bei jedem Bewohnerwechsel oder die Träger müssen die Kosten häufig selbst tragen, wenn sie den Austausch gewährleisten wollen (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). Für die Hygiene und Prävention von Schädlingsbefall ist jedoch ein regelmäßiger Austausch von Matratzen, Kissen und Decken, insbesondere bei Bewohnerwechseln, unerlässlich. In den Fällen, in denen Menschen in Containern untergebracht sind oder Container Teil der Unterkunftseinrichtungen sind (vgl. Fallstudie kreisfreie Stadt 1), wiesen sowohl Sozialarbeiter:innen als auch Geflüchtete darauf hin, dass die Container im Sommer sehr heiß werden können (es wurden Innentemperaturen von bis zu 36°C gemessen), was nicht nur unangenehm, sondern auch gefährlich für bestimmte Bewohner:innen sein kann. Sie betonten, dass Mindestbedingungen auch die Entwicklung eines Hitzekonzepts umfassen sollten. Darüber hinaus sollte eine klare Obergrenze festgelegt werden, wie lange eine Person in Containern untergebracht sein kann.

„Je spezifischer das Gesetz, auch wenn es dafür länger ist, desto weniger Aufwand haben wir in der Praxis.“

Vertreter:in der Landesverwaltung

Die Mindestbedingung zur Ausstattung der Unterkünfte in Bezug auf die Möglichkeit zum Waschen, Trocknen und Bügeln ist grundsätzlich angemessen. Allerdings könnte sie klarer definiert werden, um einen nachhaltigen und einheitlichen Standard sicherzustellen, der sowohl systematisch umgesetzt als auch effektiv durch das LASV kontrolliert werden kann. Eine präzisere Spezifikation, etwa zur Anzahl der Waschmaschinen pro 100 Bewohner:innen sowie zur Notwendigkeit, dass alle Waschmaschinen funktionsfähig sind, wäre sinnvoll. **Darüber hinaus könnten weitere Mindestbedingungen hinzugefügt werden, um einen Sauberkeitsstandard in den Unterkünften zu gewährleisten, etwa durch die Bereitstellung von Staubsaugern und Maßnahmen zur Sicherstellung eines schimmelfreien sowie schädlingsfreien Umfelds, einschließlich regelmäßiger präventiver Schädlingsbekämpfung.**

Bezüglich der Anforderungen an die erforderlichen Raumtypen (Gemeinschaftsraum, Beratungsraum, Krankenzimmer, Spielraum/Hausaufgabenraum für Kinder) lässt sich ebenfalls feststellen, dass die Mindestbedingungen grundsätzlich angemessen, jedoch unzureichend spezifiziert sind. Es sollte nicht nur die Existenz eines bestimmten Raums festgelegt werden, sondern auch dessen Größe sowie die Zugänglichkeit dieser Räume sichergestellt werden: Wer kann wann welchen Raum betreten und wie kann die effektive Nutzung als Gemeinschaftsraum gewährleistet werden? Ähnlich sollte auch für die Außenanlagen zur Freizeitgestaltung (Spiel- und Schutzräume sowie altersgerechte Aktivitäten im Freien) klarer definiert werden, was als Mindestanforderung gilt. Diese könnten Angaben zu Möglichkeiten für Außenanlagen für Erwachsene zur Ausübung von Sport beinhalten.

Zusätzlich wurden mehrere Empfehlungen formuliert, die auf den Ergebnissen unserer qualitativen Interviews und Fokusgruppen, insbesondere mit Bewohner:innen, basieren. Diese könnten die bestehenden Mindestbedingungen ergänzen und dazu beitragen, die Anforderungen an die Ausstattung der Unterkünfte stärker auf die Bedürfnisse der Bewohner:innen auszurichten (s. u.). Auf die Möglichkeiten zur

repräsentativen Erhebung der Bedarfe der Bewohner:innen wird im Unterkapitel zum Beschwerdemanagement näher eingegangen.

Ausstattung der Wohn- und Schlafräume

In der LAufnGDV werden auch Mindestanforderungen für Wohn- und Schlafräume festgelegt. Einerseits schreiben die gesetzlichen Bestimmungen vor, dass die Zimmer, die zum Wohnen und Schlafen genutzt werden, von innen abschließbar sein müssen und somit den Bewohner:innen eine Zugangskontrolle ermöglichen (§ 9 Abs. 5 LAufnGDV). Zum anderen ist es Voraussetzung, dass jeder Person in den Schlafräumen eine eigene Bettstelle zur Verfügung steht. Hierzu gehören ein Bettgestell für Erwachsene oder ein altersgerechtes Kinderbett, eine Matratze, mindestens ein Kopfkissen sowie eine Einziehddecke (Anlage 3 Ziff. 2 zur LAufnGDV). Darüber hinaus ist vorgesehen, dass es in den Wohn- und Schlafräumen pro Person einen Tischplatz mit Stuhl sowie einen Schrank oder ein Schrankteil gibt. Dazu kommt, dass in jedem Zimmer mindestens ein Abfallbehältnis vorhanden sein soll und eine geeignete Möglichkeit zur Aufbewahrung von Lebensmitteln geschaffen werden muss. Zudem ist es notwendig, Handtücher und Bettwäsche für den regelmäßigen Wechsel bereitzustellen (Anlage 3 Ziff. 4 zur LAufnGDV).

Abgesehen von einer Unterkunft, in der uns mitgeteilt wurde, dass eine:r der Bewohner:innen beim Einzug in das Zimmer keine Matratze bereitgestellt wurde (s. o., vgl. Qualitatives Interview mit Geflüchteten), wurden keine weiteren Mängel gemeldet. Auch die Interviewpartner:innen machten keine Angaben, die darauf hindeuten, dass diese Mindestbedingungen ihren Bedürfnissen nicht entsprechen. Es wurden vereinzelt Wünsche geäußert, wie etwa eine Präferenz für ein Bett mit Holzrahmen (ein Ansprechpartner meinte, dass die Metallrahmenbetten ihn an seinen obligatorischen Militärdienst in seinem Heimatland erinnern), jedoch handelt es sich hierbei um persönliche Präferenzen. **Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Mindestbedingungen hinsichtlich der Ausstattung der Wohn- und Schlafräume als angemessen anzusehen sind und keine weiteren Empfehlungen zu ihrer Verbesserung erforderlich sind.**

Ausstattung und gemeinsame Nutzung von sanitären Einrichtungen

Die gesetzlichen Vorgaben für sanitäre Einrichtungen sehen vor, dass Gemeinschaftswaschräume und -toiletten bestimmte Mindeststandards erfüllen müssen, sofern keine Wohneinheiten mit eigener Nasszelle vorhanden sind. Diese Standards umfassen: ein Waschbecken für fünf bis sieben Personen, eine Dusche für zehn bis zwölf Personen, ein WC für zehn weibliche Personen sowie ein WC und ein Urinal für 15 männliche Personen (Anlage 3 Ziff. 5 zur LAufnGDV). In Gemeinschaftsunterkünften ohne abgeschlossene Wohnbereiche mit eigener Sanitäreinrichtung müssen gemeinschaftlich genutzte Sanitäreinrichtungen nach Geschlechtern getrennt und sicher zugänglich sein, insbesondere für Frauen und Kinder (§ 9 Abs. 5 LAufnGDV und Anlage 3 Ziff. 6 zur LAufnGDV). Zudem ist sicherzustellen, dass die Sanitärräume abschließbar und vor Einblick geschützt sind (§ 9 Abs. 5 LAufnGDV).

In Gemeinschaftsunterkünften, die keine Wohneinheiten mit eigener Nasszelle bieten, beobachteten wir während der Fallstudien, dass die Mindestausstattung für Gemeinschaftswaschräume und -toiletten teilweise nicht erfüllt wird. Ein zentrales Problem besteht in der unzureichenden Anzahl an Toiletten, insbesondere für Männer. So standen beispielsweise in einer Unterkunft für mehr als 100 Männer lediglich vier Stehpissoirs zur Verfügung. Laut Aussagen der Unterkunftsleitung entspricht die Gesamtzahl der Toiletten im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner:innen zwar den gesetzlichen Vorgaben, jedoch stehen faktisch nur die Toiletten in den sanitären Anlagen für Männer den männlichen Bewohnern zur Verfügung. Da in dieser Unterkunft deutlich mehr Männer als Frauen untergebracht sind, erweist sich die Anzahl der verfügbaren sanitären Einrichtungen für Männer als unzureichend (vgl. Qualitatives Interview mit Unterkunftsleitung und Geflüchteten).

Ein weiteres Problem ist, dass viele der vorhandenen Toiletten oft nicht funktionsfähig sind. Dies führt dazu, dass trotz offiziell ausreichender Anzahl an Toiletten ein Mangel an tatsächlich nutzbaren Toiletten besteht (vgl. Qualitative Interviews und Fokusgruppen mit Geflüchteten). Wenn zu viele Personen auf

eine begrenzte Anzahl funktionierender Toiletten angewiesen sind, verschärfen sich zudem hygienische Probleme. Dies wiederum erhöht das Konfliktpotenzial unter den Bewohner:innen. Während der Fallstudien wurden schlechte Hygienebedingungen in Toiletten und Küchen häufig als Ursache für Konflikte genannt. Zusätzlich zu mangelnder Sauberkeit sind Probleme wie Feuchtigkeit und Schimmelbildung aufgrund der intensiven Nutzung ebenfalls verbreitet.

Im Hinblick auf die Vorgabe, dass Sanitäreinrichtungen nach Geschlechtern getrennt und insbesondere für Frauen und Kinder gefahrlos zugänglich sein müssen, wurden in den besuchten Unterkünften unterschiedliche Gegebenheiten festgestellt. **In allen besuchten Unterkünften sind die Sanitäreinrichtungen nach Geschlechtern getrennt.** Bewohner:innen berichteten jedoch, dass die Toiletten aus ihrer Sicht nicht ausreichend sicher für ihre Kinder waren, weshalb sie ihre Kinder stets begleiten mussten, um die sanitären Einrichtungen zu nutzen (vgl. Fokusgruppen mit Geflüchteten). Zusätzlich wurde berichtet, dass die Frauentoiletten in einigen Fällen weit von den Zimmern entfernt lagen. Dies verstärkte das Unsicherheitsgefühl der Bewohner:innen, da ihre Kinder den gesamten Flur durchqueren mussten, um die sanitären Anlagen zu erreichen (vgl. Fokusgruppen mit Geflüchteten). In einer anderen Unterkunft äußerten die Bewohner:innen den Wunsch nach separaten Toiletten, die ausschließlich von Familien genutzt werden, um sowohl die Hygienestandards zu verbessern als auch mehr Sicherheit für ihre Kinder zu gewährleisten (vgl. Fokusgruppen mit Geflüchteten).

Zusätzlich zur gesetzlichen Anforderung, dass Sanitäreinrichtungen für Frauen und Kinder gefahrlos zugänglich sein müssen, wurde auch die Notwendigkeit betont, den sicheren Zugang für andere besonders schutzbedürftige Personen zu gewährleisten. In einer Unterkunft mit mehreren Stockwerken und Sanitärcontainern im Außenbereich klagten Bewohner:innen darüber, dass die Toiletten für sie nicht sicher zugänglich waren (vgl. Fokusgruppen mit Geflüchteten). Es ist nicht nur unangenehm, insbesondere im Winter, die sanitären Einrichtungen im Freien zu nutzen, sondern auch für Menschen mit gesundheitlichen und/oder Mobilitätseinschränkungen eine große Herausforderung. Eine Person, die an mehreren gesundheitlichen Problemen leidet und Schwierigkeiten beim Gehen hat, berichtete, dass sie jedes Mal zwei Stockwerke hinabsteigen musste, um die Toiletten zu erreichen. Obwohl ein Aufzug im Gebäude vorhanden war, war dieser zum Zeitpunkt des Besuchs seit über einem Monat defekt, was die Situation verschärfte (vgl. Fokusgruppe mit Geflüchteten).

Die Mindestbestimmungen zur Ausstattung und gemeinsamen Nutzung von sanitären Einrichtungen werden grundsätzlich als angemessen bewertet. Wie im vorherigen Abschnitt beschrieben, liegt die größte Herausforderung jedoch nicht in der Angemessenheit der Vorgaben, sondern in deren Einhaltung. Auf Möglichkeiten der Sanktionierung im Falle der Nichteinhaltung von Mindestbedingungen werden wir in Kapitel 3.5 noch ausführlich eingehen. Dennoch könnten einige der folgenden Anpassungen in der Formulierung der Mindestanforderungen deren Angemessenheit weiter verbessern.

Eine Konkretisierung der Vorgaben wäre beispielsweise dahingehend sinnvoll, dass die Anzahl der Toiletten, Waschbecken und Duschen pro Person nicht nur festgelegt, sondern auch deren uneingeschränkte Funktionsfähigkeit sichergestellt wird. So könnten beispielsweise die Funktionsfähigkeit von sanitären Anlagen (Toiletten, Waschbecken und Duschen) im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen durch das LASV stichprobenartig untersucht werden.

Zudem könnte geprüft werden, ob neben der geschlechtergetrennten Nutzung auch separate Einrichtungen für Familien geschaffen werden können, die von Alleinreisenden nicht genutzt werden – z. B. in speziellen Fällen, wie etwa bei der Unterbringung großer Zahlen von Familien in einer Unterkunft, wäre es sinnvoll, ein Badezimmer ausschließlich für Frauen und Kinder innerhalb von Familien zu reservieren, um deren Sicherheit zu erhöhen.

Ergänzend sollte in den Mindestanforderungen auch explizit auf die Gewährleistung eines schimmelfreien Umfelds in den sanitären Anlagen hingewiesen werden, was mit den Empfehlungen zur allgemeinen Ausstattung der Unterkünfte übereinstimmt. Dies könnte ebenfalls im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen überprüft und etwaige Mängel in den Protokollen der Vor-Ort-Kontrollen festgehalten werden. **Eine**

verbesserte, engere Zusammenarbeit zwischen Kontrollbehörde und den zuständigen Gesundheitsämtern wird ebenfalls angeregt.

Neben der bestehenden Vorgabe, dass der Zugang zu den Sanitäreinrichtungen für Frauen und Kinder gefahrlos möglich sein muss, sollte diese Anforderung auf andere besonders schutzbedürftige Gruppen ausgeweitet werden. Dazu zählen beispielsweise Personen mit Mobilitäts- oder gesundheitlichen Einschränkungen.

Ausstattung und gemeinsame Nutzung von Küchen

Die LAufnGDV legt fest, dass für die individuelle Verpflegung der Bewohner:innen folgende Mindestausstattung bereitgestellt werden muss: eine Kochplatte für jeweils drei Personen, Abwasch- und Spültische, Geschirrschränke, eine Kühlmöglichkeit von 20 Litern pro Person sowie eine Grundausstattung an Geschirr, Töpfen, Pfannen und Besteck. Falls eine individuelle Verpflegung nicht möglich ist, muss eine Gemeinschaftsversorgung sichergestellt werden (Anlage 3 Ziff. 7 zur LAufnGDV).

Ähnlich wie bei der gemeinsamen Nutzung von sanitären Einrichtungen wurden auch hinsichtlich der gemeinsamen Nutzung von Küchen zahlreiche Berichte über mangelnde Hygiene und daraus resultierende Konflikte erfasst. **Grundsätzlich werden die Mindestbedingungen in diesem Bereich überwiegend eingehalten, es gibt jedoch einige wesentliche Ausnahmen.** So berichteten beispielsweise Geflüchtete in einer Unterkunft, dass 30 Familien lediglich zwei Küchen zur Verfügung stehen. **Alle Befragten stimmten darin überein, dass die gemeinsame Nutzung der Küchen mit einer so großen Anzahl an Personen, die sich nicht kennen, einen erheblichen Faktor für Stress und Konflikte darstellt.**

Die Mehrheit der befragten Geflüchteten äußerte den Wunsch nach einer eigenen Küche oder zumindest nach einer Reduzierung der Zahl der gemeinsam nutzenden Personen. **Als besonders unzureichend wurde die Kühlmöglichkeit im Umfang von 20 Litern pro Person bewertet.** Viele Unterkünfte befinden sich in abgelegenen Gegenden, was den regelmäßigen Zugang zu Geschäften, insbesondere zu spezialisierten Anbietern wie Metzgereien, erschwert. Ohne ausreichende Kapazitäten zur Lagerung verderblicher Lebensmittel in Kühlschränken sind die Bewohner:innen erheblich eingeschränkt. Die Verbesserung der Kühlmöglichkeiten stellt daher eine dringende Anpassung der Mindestanforderungen dar. Die Frage, was eine ausreichende Kühlkapazität pro Person darstellt, lässt sich schwer pauschal beantworten, da die Bedürfnisse der Bewohner:innen teils stark variieren. Wir empfehlen als konkrete und realistische Verbesserung, die Kühlmöglichkeiten auf 30 Liter pro Person zu erhöhen. Dies entspricht den Vorgaben in mehreren anderen Bundesländern. **Der Bundesländervergleich zeigt, dass sowohl Thüringen als auch Sachsen vergleichbare gesetzliche Anforderungen hinsichtlich der Ausstattung und gemeinsamen Nutzung von sanitären Einrichtungen und Küchen wie Brandenburg aufweisen – jedoch sehen beide Länder eine Kühlmöglichkeit von 30 Liter pro Person vor** (vgl. VwV – Unterbringung und ThürGUSVO, Anlage 1).

Zugang zu Medien/WLAN

Die Mindestbedingungen im LAufnG und der LAufnGDV verpflichten Unterkünfte nicht dazu, den Zugang zu WLAN oder anderen Medien sicherzustellen. Die vorliegenden Daten zeigen, dass der Zugang zu WLAN in vielen Unterkünften nicht gewährleistet ist, was von den Geflüchteten als erhebliche Herausforderung wahrgenommen wird. Ausnahmen bilden eine Unterkunft in Landkreis 1 und eine in der kreisfreien Stadt 1, die kostenloses WLAN für alle Bewohner:innen bereitstellen. Allerdings befindet sich die Unterkunft in Landkreis 1 in einer sehr abgelegenen Region, wodurch die Internetverbindung nicht immer zuverlässig funktioniert. Die Bewohner:innen betonten jedoch die große Bedeutung des Zugangs zu WLAN (vgl. Fokusgruppen mit Geflüchteten). In den Unterkünften, wo keinerlei Zugang vorhanden ist, müssen die Bewohner:innen entweder einen eigenen mobilen Datentarif abschließen oder sogar eine eigene WLAN-Verbindung einrichten. Eine Familie, die mehrere Jahre in einer solchen Unterkunft lebte, berichtete beispielsweise, dass sie eine eigene Internetverbindung eingerichtet hat, für die

sie monatlich 50 Euro zahlt. In anderen Unterkünften ist zwar WLAN verfügbar, muss jedoch zusätzlich bezahlt werden. In einer Unterkunft betragen die Kosten beispielsweise 16 Euro pro Gerät und Monat (vgl. Qualitative Interviews mit Geflüchteten und Sozialarbeiter:innen).

Unsere Analyse zeigt, dass es unangemessen ist, dass die Mindestbedingungen in Zeiten voranschreitender Digitalisierung keinen verpflichtenden Zugang zu WLAN und Medien in Gemeinschaftsunterkünften vorsehen. Eine Anpassung dieser Regelung erscheint dringend notwendig, insbesondere für Unterkünfte in abgelegenen Regionen; wobei die Entscheidung über die Kostentragung offengelassen wird. **Der Zugang zu WLAN ist essenziell, um den Zugang zu Bildung, Informationen und sozialen Kontakten zu gewährleisten und sollte daher als grundlegende Mindestanforderung mitaufgenommen werden.** Dies wird durch mehrere Interviews mit Sozialarbeiter:innen, Expert:innen und Geflüchteten bestätigt. Der **Bundesländervergleich** zeigt zudem, dass WLAN zumindest in einigen Bundesländern gewährleistet ist. In Berlin haben alle Geflüchteten Anspruch auf kostenloses WLAN (vgl. Land Berlin 2021). In Weilheim in **Bayern** bedeutet die Gewährleistung von WLAN, dass sich die Geflüchteten selbstständig Voucher kaufen müssen, da bei einer kostenfreien Nutzung ein Vorteil gegenüber Bürgergeldempfänger:innen befürchtet wird (vgl. Merkur 2024). So fallen pro Geflüchteter Kosten von bis zu 53 Euro im Monat an. (vgl. BSZ 2021).

Eine gutachtliche Stellungnahme einer Berliner Rechtsanwältin kommt nach der Untersuchung nationaler und internationaler Rechtsvorschriften zu dem Schluss, dass Geflüchtete in Erstaufnahmeeinrichtungen Anspruch auf einen kostenlosen WLAN-Zugang haben (vgl. Flüchtlingsrat Brandenburg 2020). In Thüringen ist vorgeschrieben, dass der WLAN-Empfang „soweit die Gegebenheiten vor Ort dies zulassen“ gewährleistet sein soll (vgl. ThürGUSVO). In **NRW** gibt es keine landesweit einheitlichen Mindeststandards, jedoch haben einzelne Städte eigene Vorgaben. So fordert etwa die Stadt Münster für Gemeinschaftsunterkünfte, dass „WLAN möglichst im gesamten Gebäude“ verfügbar sein soll, mit dem Ziel, den durch die Stadt untergebrachten Geflüchteten flächendeckend und kostenfreien Internetzugang zu ermöglichen (vgl. Stadt Münster 2017). Eine weitere gutachterliche Stellungnahme derselben Rechtsanwältin zum Anspruch auf kostenfreien Internetzugang in Gemeinschaftsunterkünften betont, dass Menschen in Gemeinschaftsunterkünften aufgrund internationaler Menschenrechte sowie deutscher Grundrechte – wie Informationsfreiheit, Schutz von Ehe und Familie, Menschenwürde und Gleichheit – einen Anspruch auf kostenfreien Internetzugang haben. Das Internet ist unverzichtbar für die Kommunikation mit Angehörigen, die Informationsbeschaffung im Asylverfahren sowie die rechtliche Teilhabe. Ein Anspruch auf WLAN ergebe sich zudem aus § 6 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), da dieser zur Erfüllung asylrechtlicher Mitwirkungspflichten erforderlich ist (vgl. Lederer 2020). Auch wenn es sich bei der Frage nach der kostenlosen Zurverfügungstellung von WLAN nur um eine mögliche Rechtsauffassung handelt und diese unter Sozialrechtler:innen umstritten ist, halten wir als Evaluator:innen den flächendeckenden, zentralisierten und möglichst kostenlosen oder kostengünstigen Zugang zu WLAN in allen Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung vor dem Hintergrund seiner integrationsfördernden Wirkung für zielführend.

Niedrigschwelliges Beschwerdemanagement

Die Betreiber:innen von Gemeinschaftsunterkünften sind gesetzlich dazu verpflichtet, eine Hausordnung zu erstellen und diese den Bewohner:innen zugänglich zu machen (Anlage 3 Ziff. 15 LAufnGDV). Darüber hinaus muss in den Unterkünften ein niedrigschwelliges Beschwerdemanagement eingerichtet werden, insbesondere für Beschwerden zu persönlichen Angelegenheiten und bei Gewaltbetroffenheit (Anlage 3 Ziff. 15 LAufnGDV).

In allen untersuchten Unterkünften existieren Beschwerdebriefkästen/Kummerkästen, die es den Bewohner:innen ermöglichen, ihre Anliegen und Beschwerden auch anonym zu äußern. Allerdings wurde häufig berichtet, dass diese nur selten genutzt werden, da Probleme und Beschwerden meist direkt und persönlich an die Mitarbeitenden herangetragen werden (vgl. Qualitative Interviews mit Sozialarbeiter:in-

nen und Unterkunftsleitung). **Zudem zeigte sich, dass vielen Bewohner:innen die Existenz der Kummerkästen nicht bekannt ist, insbesondere wenn Sprachbarrieren zwischen den Bewohner:innen und den Sozialarbeiter:innen oder der Unterkunftsleitung bestehen** (vgl. Fallstudie Landkreis 1). In einigen Fällen wurde berichtet, dass Online-Übersetzungstools zum Einsatz kommen (vgl. Qualitative Interviews mit Sozialarbeiter:innen). **Einige Interviewpartner:innen verwiesen darauf, dass das bestehende Video- und Telefondolmetschtool des Landes ein hilfreiches Programm sei** (vgl. Qualitatives Interview mit Nichtregierungsorganisationen). Jedoch gibt es auch Hinweise darauf, dass das Tool nicht flächendeckend genutzt wird: Eine Unterkunftsleitung berichtete beispielsweise, dass sie zwar von der Existenz des Tools wisse, es jedoch bei Sprachbarrieren nicht einsetze und stattdessen in dringenden Fällen Kolleginnen aus anderen Unterkünften anrufe, die die jeweilige Sprache sprechen (vgl. Qualitatives Interview mit Unterkunftsleitung).

Ergänzend gibt es in einigen Gemeinschaftsunterkünften regelmäßige Bewohnendenversammlungen, die einen direkten Austausch zwischen Unterkunftsleitung und Bewohner:innen ermöglichen. Hier können Beschwerden unmittelbar angesprochen werden (vgl. Fallstudien Landkreis 1, kreisfreie Stadt 1). Darüber hinaus gibt es Beschwerdestellen auf kommunaler Ebene, die in Kapitel 3.5.2 näher erläutert werden.

Eine der zentralen Erkenntnisse der Evaluierung ist, dass alle Maßnahmen zur Niedrigschwelligkeit von Beschwerdeverfahren als äußerst wertvoll eingeschätzt werden. So reicht es nicht aus, lediglich einen Beschwerdebriefkasten bereitzustellen – vielmehr wird empfohlen, zusätzlich die regelmäßige Durchführung verpflichtender Informationsveranstaltungen für Bewohner:innen über bestehende Beschwerdemöglichkeiten sicherzustellen. Einige Interviewpartner:innen sprechen sich zudem dafür aus, solche Informationsformate gesetzlich zu verankern, um eine systematische Umsetzung sicherzustellen (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). Gleichzeitig wurde auf ein Spannungsfeld hingewiesen: Einerseits besteht der Wunsch nach klareren gesetzlichen Vorgaben zum Beschwerdemanagement, da dies eine einheitlichere und verlässlichere Umsetzung niedrigschwelliger Verfahren ermöglichen würde; andererseits kann eine zu detaillierte Regelung dazu führen, dass Maßnahmen – wie das Aufstellen eines Briefkastens oder das Abhalten von Informationsveranstaltungen – lediglich formal „abgehakt“ werden, ohne dass damit eine tatsächliche Verbesserung der Zugänglichkeit oder Wirksamkeit von Beschwerdeverfahren einhergeht (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). **Ein möglicher Lösungsansatz dieses Dilemmas wäre es, gesetzlich lediglich die Durchführung von Informationsveranstaltungen verpflichtend vorzuschreiben, die konkrete Ausgestaltung jedoch den Einrichtungen selbst zu überlassen** (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). Die Nachhaltung solcher Maßnahmen könnte im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen durch das LASV erfolgen.

Eine weitere Empfehlung betrifft die **stärkere Förderung von Heimbeiräten** – also Gremien der Selbstorganisation von Bewohner:innen, die ihre Interessen gegenüber der Einrichtungsleitung vertreten. Der Vorteil solcher Strukturen liegt darin, dass sie eine kollektive Einflussnahme ermöglichen und zugleich niedrigschwelliger sind als formelle Beschwerdeverfahren (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). Ergänzend wird die Einführung kindgerechter Beteiligungsformate empfohlen, wie etwa Kinder-Sprechstunden, die Kindern eine vertrauliche und altersgerechte Möglichkeit bieten, ihre Anliegen zu äußern (vgl. Qualitative Interviews mit Nichtregierungsorganisationen).

In der Phase der Vertiefungsinterviews lag ein besonderer Fokus auch darauf, herauszufinden, wie die Bedarfe von Geflüchteten repräsentativ ermittelt werden können – mit dem Ziel, ihre Perspektiven nicht nur im Rahmen von Beschwerdemanagement-Verfahren zu erfassen, sondern ihre Bedarfe entlang ihrer tatsächlichen Bedürfnisse in Bezug auf die Unterbringung zu ermitteln. Sowohl Expert:innen aus Nichtregierungsorganisationen als auch aus der Landesverwaltung haben hierzu verschiedene Ansätze identifiziert. **Als eine zentrale Möglichkeit zur repräsentativen Ermittlung der Bedarfe von Bewohner:innen wurde von mehreren Interviewpartner:innen die regelmäßige Befragung der Bewohner:innen in Gemeinschaftsunterkünften benannt** (vgl. Qualitative Interviews mit Nichtregierungsorganisationen und Landesverwaltung). Hierfür könnten anonymisierte Befragungen im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen

durch das LASV integriert werden (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung), aber auch Befragungen über bestehende Strukturen wie Fachberatungsdienste, Willkommensinitiativen, Integrationsbeiräte oder Migrant:innenselbstorganisationen sind denkbar. Besonders betont wurde die Notwendigkeit, repräsentative Umfragen unter besonders vulnerablen Gruppen, etwa geflüchteten Frauen, durchzuführen (vgl. Qualitative Interviews mit Nichtregierungsorganisationen und Landesverwaltung). Als zentral wurde die Gründung von Heimbeiräten hervorgehoben, um Bedarfe von Geflüchteten bereits vor dem Auftreten konkreter Beschwerden zu erfassen. Diese könnten die Interessenvertretung der Bewohner:innen stärken und eine kontinuierliche Rückmeldung zu Bedarfen und Problemlagen ermöglichen (vgl. Qualitative Interviews mit Landesverwaltung). **Darüber hinaus wurde die Einrichtung eines landesweiten, mehrsprachigen Beschwerdemanagements empfohlen, das regelmäßige Befragungen sowie eine zentrale Datenerhebung umfasst, um eine einheitliche Qualität unabhängig vom Standort sicherzustellen** (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung) – ausführlicher dazu in Kapitel 3.5.2.

Ein gutes Praxisbeispiel für erfolgreiches Beschwerdemanagement: Die Berliner unabhängige Beschwerdestelle (BuBS)



Die Berliner unabhängige Beschwerdestelle (BuBS) dient seit Februar 2021 als Ergänzung zur Beschwerdemöglichkeit im Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) als Anlaufstelle auf Landesebene für die Beschwerden und Anliegen von Geflüchteten (vgl. LAF Berlin 2025). Sie bietet Bewohner:innen, ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden in den LAF-Unterkünften die Möglichkeit, ihre Beschwerden, Hinweise und Verbesserungsvorschläge persönlich in zentralen Anlaufstellen oder bei den aufsuchenden Lots:innen in den Unterkünften selbst zu äußern. Das Team aus muttersprachlichen Lots:innen sowie sozialpädagogischen Mitarbeitenden und Verwaltungskräften (vgl. ebd.).

Niedrigschwelliges und unabhängiges Beschwerdemanagement

Die Beschwerden werden niedrigschwellig und unbürokratisch in den Muttersprachen der Geflüchtete aufgenommen (vgl. BuBS 2025a). Diese können beispielsweise Leistungen des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) oder des Jobcenters, die Ausstattung der Unterkünfte, Diskriminierung durch Mitarbeitende, Bearbeitungszeiten bei verschiedenen Ämtern o.ä. betreffen. Die BuBS ist von der Berliner Senatsverwaltung offiziell beauftragt, aber unabhängig von Behörden und den Betreibern von Unterkünften (vgl. ebd.).



Die Beschwerdestelle erfasst eingegangene Beschwerden in einer Datenbank und bereitet sie als **anonymisierte** Statistiken für den Fachbeirat auf. Hier kommen die Staatssekretärin für Integration und Soziales, Vertreter:innen aus verschiedenen Berliner Behörden auf Landes- und Bezirksebene, der Berliner Flüchtlingsrat und Geflüchtetenvertreter:innen unter der Moderation des BuBS-Teams zusammen (vgl. BuBS 2025b). Das Ziel ist es, strukturelle Probleme aufzudecken und durch Anpassungen auf politischer und Verwaltungsebene notwendige Verbesserungen zu bewirken (vgl. ebd.).

Historie und Entstehung



Die Geschichte der Beschwerdestelle begann bereits 2017 mit einer Gruppe von 40 engagierten geflüchteten Frauen aus Berlin-Pankow, die eine „Monitoring Group“ gründeten und sich dafür einsetzten auf Missstände in den Berliner Gemeinschaftsunterkünften aufmerksam zu machen (vgl. BuBS 2025b). Gemeinsam mit dem Integrationsbüro Pankow entwickelten sie das Konzept für ein Pilotprojekt, das in der unabhängigen Beschwerdestelle mündete (vgl. ebd.). Das Abgeordnetenhaus von Berlin hatte 2018 vom Berliner Senat den Senat ein Konzept zur Einführung eines standardisierten Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung der Unterbringungsbedingungen in allen Berliner Gemeinschafts- und Notunterkünften für Geflüchtete gefordert (vgl. Drucksache 18/3908).

Rechtliche und politische Verankerung



Daraufhin wurde durch das **Gesetz über das erweiterte Beschwerdewesen bei der Flüchtlingsunterbringung und zur Änderung von Landesämtererrichtungsgesetzen** ein Qualitäts- und Beschwerdemanagements für die in Berlin betriebenen Flüchtlingsunterkünfte eingerichtet. Die Beschwerdestelle wird von den Johannitern betrieben.

Seit 2021 wurden über 6.500 Einzel-, Sammel- und Folgebeschwerden aufgenommen und über 2.600 Verweisberatungen durchgeführt (vgl. BuBS 2025c). Die Beschwerden betreffen hauptsächlich die Ausstattung der Unterkünfte (21,68 %), den Service von Behörden (17,71 %) sowie die Verpflegung in Unterkünften (17,17 %) (vgl. ebd.). Weitere Informationen zu dem Beratungsangebot gibt es auf der Website. Das Angebot ist bis Ende 2026 finanziert (vgl. Johanniter 2024).

Zugänglichkeit von Integrationsangeboten

Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sollten von den Gemeinschaftsunterkünften gut erreichbar sein, um den Bewohner:innen dieser Unterkünfte die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen (§ 9 Abs. 1 LAufnG). Darüber hinaus muss innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte durch geeignete Maßnahmen, wie kultursensible und mehrsprachige Informationsangebote, der Zugang zu einer geschlechtsadäquaten MSA sowie zu relevanten Angeboten der Regeldienste gewährleistet werden (Anlage 3 Ziff. 13 LAufnGDV). Wir werden den Zugang zur MSA im Kapitel 3.3 zur Migrationssozialarbeit betrachten. Dieses Kapitel befasst sich zunächst mit der Vorschrift, dass Einrichtungen der sozialen Infrastruktur gut erreichbar sein müssen, um gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten.

Die aktuellen Mindestbedingungen, die den Zugang zu Integrationsangeboten und gesellschaftlicher Teilhabe gewährleisten sollen, sind in ihrer derzeitigen Form unzureichend, da sie nicht klar definiert sind. Wie unsere Gesprächspartner:innen aus der Landesverwaltung betonten, stellt die Überprüfung dieser Anforderungen eine der größten Herausforderungen dar. Insbesondere, weil unklar ist, ab wann Einrichtungen der sozialen Infrastruktur als „gut erreichbar“ gelten, um gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Die Analyse der Datenlage zeigt erhebliche Unterschiede im Zugang zu Integrationsangeboten und gesellschaftlicher Teilhabe zwischen den besuchten Unterkünften auf. Diese Unterschiede betreffen vor allem (1) die geografische Distanz, (2) die Anbindung durch den ÖPNV und (3) die vorhandenen Integrationsangebote in oder in der Nähe der Unterkünfte. In der Regel bieten Unterkünfte in Städten ihren Bewohner:innen einen deutlich besseren Zugang zu Integrationsangeboten als Unterkünfte im ländlichen Raum. In vielen ländlichen Unterkünften sind soziale Infrastrukturen nicht nur geografisch weit entfernt, sondern es fehlt auch an ausreichenden ÖPNV-Verbindungen. Dies stellt insbesondere in ländlichen Räumen wie in Landkreis 1 ein gravierendes Problem dar. Beispielsweise berichteten die Bewohner:innen einer Unterkunft, dass der Bus an Werktagen lediglich dreimal täglich fährt und am Wochenende gar nicht. In einer anderen Unterkunft lag die nächste Bushaltestelle 35 Gehminuten entfernt, was insbesondere für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder eingeschränkter Mobilität eine erhebliche Barriere darstellt (vgl. Qualitative Interviews mit Geflüchteten und Sozialarbeiter:innen).

Neben der geografischen Entfernung und dem Mangel an ÖPNV-Verbindungen gibt es zahlreiche **weitere Hürden für die gesellschaftliche Teilhabe**. Ein Beispiel ist der **Mangel an Kita-Plätzen**. Eine Familie berichtete, dass ihr vierjähriges Kind seit über einem Jahr auf einen Kita-Platz wartet, was die Integration sowohl für das Kind als auch für die Mutter stark erschwert (vgl. Qualitatives Interview mit Geflüchteten). Auch die **langen Wartezeiten für Integrationskurse** stellen eine Herausforderung dar, da sie häufig mehrere Monate oder sogar über ein halbes Jahr betragen. Hinzu kommt, dass der **Zugang zu medizinischer Versorgung**, insbesondere zu Fachärzt:innen, in ländlichen Regionen **eingeschränkt** ist (vgl. Qualitatives Interview mit Sozialarbeiter:in). Dies ist ein Problem für die gesamte ländliche Bevölkerung in Brandenburg, aber für geflüchtete Menschen in den Unterkünften besonders herausfordernd, da sie in den meisten Fällen keinen Zugang zu einem eigenen PKW haben oder nicht über ausreichende Mittel verfügen, um zu Fachärzt:innen an anderen Orten zu reisen. Zudem reichen die spezialisierten Angebote, die gezielt für die Bewohner:innen der Unterkünfte organisiert werden, etwa künstlerische oder psychosoziale Angebote, die von Ehrenamtlichen oder Vereinen angeboten werden, häufig nicht aus, um den Bedarf der Menschen angemessen zu decken. Viele Geflüchtete äußerten den Wunsch nach zusätzlichen Angeboten, die von gezielter Sprachförderung über Freizeitaktivitäten für Kinder bis hin zu mehr Sportmöglichkeiten für Erwachsene reichen.

Eine zentrale Erkenntnis aus den Fallstudien ist, dass die Zuweisung zu einer Unterkunft, insbesondere die Frage, ob diese sich in einem ländlichen Raum oder in einer größeren Stadt befindet und wie gut sie an den ÖPNV angebunden ist, einen der entscheidenden Faktoren für die Integration und gesellschaftliche Teilhabe darstellt. Vor diesem Hintergrund ist es von besonderer Bedeutung, klare Mindeststandards festzulegen, die Betreiber:innen von Unterkünften gemäß dem LAufnG erfüllen müssen, um

Integration zu ermöglichen. Nur durch die Sicherstellung eines einheitlichen Mindestniveaus für alle Unterkünfte kann ein gewisses Maß an Fairness und Chancengleichheit für die Integration aller Geflüchteten gewährleistet werden. Die von den Interviewpartner:innen eingebrachten Vorschläge reichen von der klaren Definition des Begriffs „gute Erreichbarkeit der Einrichtungen der sozialen Infrastruktur“ (vgl. Qualitatives Interview mit Kommunalverwaltung) bis hin zur Sicherstellung eines Mindestmaßes an bezahlbaren Transportmöglichkeiten zwischen den Unterkünften und den nächstgelegenen Städten. Eine in regelmäßigen Abständen getaktete Anbindung der Unterkünfte an den ÖPNV sollte sichergestellt sein. In ländlichen Räumen, wo dies häufig nicht gegeben ist, sollten alternative Mobilitätsangebote geschaffen werden, um die soziale Teilhabe der Geflüchteten zu gewährleisten. Die Nutzung des ÖPNV oder alternativer Mobilitätsangebote für Bewohner:innen sollte tagsüber regelmäßig – nicht nur zu Schulzeiten – möglich sein. Ein Beispiel hierfür ist die Ergänzung der oft unzureichenden ÖPNV-Verbindungen durch zusätzliche Minibusse, die von den Kommunen organisiert werden (vgl. Qualitatives Interview mit Unterkunftsleitung). **Soziale Infrastruktur gehört als wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge zu den Grundaufgaben kommunaler Selbstverwaltung** (vgl. ARL 2018). Auch wenn es keine allgemein anerkannte und verbindliche wissenschaftliche Definition des Begriffs gibt, **so umfasst die soziale Infrastruktur in der Regel die Bereiche Einzelhandel und Nahversorgung, Bildungseinrichtungen, soziale Dienstleistungen im Bereich der Senior:innenpflege sowie Kinder- und Jugendhilfe, medizinische Versorgungsdienstleistungen, Rettungsdienste, Katastrophenschutz und Brandschutz, Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie den öffentlichen und privaten Nah- und Fernverkehr** (vgl. Beirat für Raumentwicklung 2011).

3.2.2.2 Schutz von besonderen Personengruppen

In § 8 Abs. 4 LAufnGDV wird festgelegt, dass schutzbedürftige Personen im Sinne von Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU zu verstehen sind. Diese Richtlinie legt die Normen für die Aufnahme von Personen fest, die internationalen Schutz beantragen. Artikel 21 verpflichtet die Mitgliedsstaaten, bei der Umsetzung der Richtlinie im nationalen Recht die besondere Situation schutzbedürftiger Personen zu berücksichtigen. Zu diesen Personen zählen unter anderem *„Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“*.

Gemäß Anlage 4 zur LAufnGDV sind sowohl die unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit als auch der Fachberatungsdienst für die Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen verantwortlich. In Ziffer 2.1.6 der Anlage 4 zur LAufnGDV wird konkret festgehalten, dass die Migrationssozialarbeit als unterbringungsnahe soziale Unterstützung dafür zuständig ist, besonders schutzbedürftige Personen zu identifizieren, um *„die Vermittlung von Personen, bei denen Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit zu einer Gruppe der Schutzbedürftigen nach Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU vorliegen, an den entsprechenden Fachberatungsdienst“* zu ermöglichen. Darüber hinaus legt Ziffer 2.2.1.2 der Anlage 4 zur LAufnGDV fest, dass der Fachberatungsdienst die Aufgabe hat, *„die Identifizierung als schutzbedürftige Person nach Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU und Unterstützung des kommunalen Aufgabenträgers bei der Ermittlung der daraus resultierenden besonderen Bedarfe unter Einbeziehung der Regelangebote“* vorzunehmen.

Dies bedeutet, dass die Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen derzeit oft erneut in den Gemeinschaftsunterkünften nach Verteilung aus der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt. Mehrere Expert:innen, darunter auch Vertreter:innen der Landesverwaltung (vgl. Qualitative Interviews), sprechen sich jedoch ausdrücklich dafür aus, dass die Feststellung besonderer Schutzbedarfe bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgen sollte und die Ergebnisse konsequent an die aufnehmenden Kommunen weitergeleitet werden müssen. In der Praxis wird diese Möglichkeit bislang jedoch nicht ausreichend

genutzt. **Brandenburg schöpft damit das Potenzial der Erstaufnahmeeinrichtungen und mögliche Synergieeffekte nicht in dem Maße aus, wie es fachlich geboten und sinnvoll wäre.** Für eine bedarfsgerechte und zugleich kosteneffiziente Unterbringung – insbesondere im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen – ist es aus Sicht dieser Evaluierung von zentraler Bedeutung, dass das Verfahren zur Feststellung besonderer Schutzbedarfe so früh wie möglich beginnt, idealerweise bereits im Rahmen der Erstaufnahme. **Auf diese Weise könnten betroffene Personen gezielter in geeignete Unterkünfte vermittelt und notwendige Unterstützungsmaßnahmen frühzeitig initiiert werden. Dies würde zugleich zu einer spürbaren Entlastung der Unterkünfte führen, da diese im Vorfeld besser über die tatsächlichen Bedarfe der unterzubringenden Personen informiert wären.**

Außerdem besteht aus Sicht der von uns befragten Expert:innen bislang **keine ausreichende Klarheit und Einheitlichkeit im Verfahren zur Feststellung besonderer Schutzbedarfe** (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). Die Sozialarbeiter:innen der unterbringungsnahen Migrationssozialarbeit verfügen nicht immer über ausreichende Kenntnisse und wurden nicht in ausreichendem Maße im Umgang mit dieser Aufgabe geschult. Dies führt dazu, dass die Identifizierung stark vom jeweiligen Standort und den individuellen Voraussetzungen der Fachkräfte vor Ort abhängt – mit entsprechenden Unterschieden darin, wie besonders vulnerable Personen behandelt werden und welche Unterstützungsleistungen sie erhalten. **Zur Verbesserung der Prozesse sollte das LAufnG daher klare und verbindliche Verfahrensstandards für die Feststellung besonderer Schutzbedarfe enthalten – einschließlich einer möglichst frühzeitigen Identifikation, idealerweise bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung, sowie verbindlicher Regelungen zu den sich anschließenden Unterstützungsmaßnahmen.**

Mit der GEAS-Reform im Mai 2024 wurde auch eine Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie beschlossen, die in Deutschland bis zum 11. Juni 2026 umgesetzt werden muss (vgl. Fachstelle für besondere Schutzbedarfe 2025). Welche Auswirkungen die Neufassung konkret auf die Praxis der Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Asylsuchenden in Brandenburg haben wird, ist zum Zeitpunkt der Evaluierung nicht absehbar. Jedoch sind Veränderungen im Bereich der Aufnahme von besonders Schutzbedürftigen Gruppen (Art. 24 EU-Aufnahmerichtlinie n.F.), hinsichtlich der medizinischen Versorgung (Art. 22 EU-Aufnahmerichtlinie n.F.), des Verfahrens zur Feststellung besonderer Bedarfe sowie der Fachexpertise des eingesetzten Personals (vgl. Art. 25, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 33 EU-Aufnahmerichtlinie n.F.) zu erwarten (vgl. Fachstelle für besondere Schutzbedarfe 2025).

Die Fallstudien zeigten ein deutliches Bewusstsein für die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen. Dieses Bewusstsein ist insbesondere bei Unterkunftsleitungen sowie Sozialarbeiter:innen, aber auch innerhalb der Verwaltung erkennbar. Dennoch wurde ein deutlicher Mangel an Konzepten oder verbindlichen Vorschriften zum Schutz spezifischer Personengruppen festgestellt. Ebenso fehlt es an einer einheitlichen und umfassenden Umsetzung bestehender Konzepte, wie etwa der Gewaltschutzkonzepte, welche als einzige namentlich genannt wurden. Im Folgenden werden die beobachteten Maßnahmen zum Schutz besonders schutzbedürftiger Personengruppen dargestellt sowie Empfehlungen aufgezeigt, die von den Interviewpartner:innen geäußert wurden. Diese betreffen insbesondere die Bereiche, in denen die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen bislang nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Der Fokus liegt dabei auf den drei Hauptaspekten des Schutzes dieser Personengruppen: (1) kinder- und familiengerechte Unterbringung, (2) Gewaltschutz und (3) Barrierefreiheit. Auf Basis der erhobenen Daten wird bewertet, inwieweit diese Maßnahmen den Bedarfen entsprechen und wo weiterhin Defizite bestehen, um den Schutz der Zielgruppe sicherzustellen. Abschließend wird auch auf Gruppen eingegangen, die in den identifizierten Maßnahmen bislang nicht berücksichtigt wurden.

Kind- und familiengerechte Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften



Besondere Bedarfe von Familien, Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen

Aus den Vertiefungsinterviews gehen verschiedene Aspekte zur kind- und familiengerechten Unterbringung hervor. Ein:e Interviewpartner:in einer Nichtregierungsorganisation betrachtet die genaue Quadratmeteranzahl als zweitrangig. Wichtiger seien alters- und bedarfsorientiert gestaltete Räume, etwa ein ruhiger Arbeitsplatz für schulpflichtige Kinder oder ausreichend Platz zum Spielen und Krabbeln für Kleinkinder (vgl. Qualitatives Interview mit Nichtregierungsorganisation). Generell werden Sammelunterkünfte für Kinder und Frauen als ungeeignet eingeschätzt; besser geeignet seien Wohnungsverbünde (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung und Nichtregierungsorganisation). Momentan werden Schutzbedarfe weder einheitlich und verbindlich festgestellt, noch ist die Infrastruktur für besondere Bedarfe in den Unterkünften vorhanden (vgl. Qualitatives Interview mit Nichtregierungsorganisationen). Wenn spezielle Räumlichkeiten vorhanden sind, sind diese häufig unzureichend: „Wir haben einen Raum, der ist zu klein für so viele Kinder“ (vgl. Qualitatives Interview mit Unterkunftsleitung).

Zentral ist die Anbindung an die medizinische und psychologische Infrastruktur vor Ort. Die Kommunikation zwischen der Zentralen Erstaufnahme und den Kommunen müsse verbessert werden, um Bedarfe schon bei der Ankunft festzustellen. Um besonderen Schutzbedarfen flächendeckend zu begegnen, könnten kommunale Konzepte mit Kriterien für besondere Schutzbedarfe ausgearbeitet werden (vgl. Qualitatives Interview mit Nichtregierungsorganisationen).

Zentrale Herausforderungen und Bedürfnisse

§ 53 Abs. 2 AsylG sieht vor, dass anerkannte Asylsuchende nicht länger in Gemeinschaftsunterkünften verbleiben müssen. In der Realität erschwert jedoch der angespannte Wohnungsmarkt den Auszug dieser Personen erheblich. Vulnerable Gruppen wie Familien leben oft länger als 12 Monate in Gemeinschaftsunterkünften, da kein adäquater Raum für sie gefunden wird. Um eine Unterbringung von Familien mit Kindern in Gemeinschaftsunterkünften auf maximal 12 Monate zu begrenzen und gleichzeitig ihren spezifischen Bedürfnissen besser gerecht zu werden, sind zusätzliche Sozialwohnungen sowie gezielte Unterstützungsmaßnahmen erforderlich (siehe Kapitel 3.1). Das LAufnG sollte daher finanzielle Anreize schaffen, Plätze für besonders Schutzbedürftige umzusetzen (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung).

Zudem verweisen unsere Interviewpartner:innen darauf, dass bei besonderen Schutzbedarfen mehr Personal zu Verfügung stehen muss und die Intersektionalität bei Schutzbedarfen stärkere Beachtung finden müsse (vgl. Qualitative Interviews mit Kommunal- und Landesverwaltungen).

Momentan werden Schutzbedarfe weder einheitlich und verbindlich festgestellt, noch sei die Infrastruktur in den Unterkünften vorhanden (vgl. Qualitatives Interview mit Nichtregierungsorganisationen).

Ein gutes Beispiel aus der Praxis



In einer der im Rahmen der Vertiefungsinterviews besuchten Gemeinschaftsunterkünfte werden konkrete Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Kindern umfassend umgesetzt: Das Schutzkonzept wurde gemeinsam mit der Bereichsleitung ausgearbeitet und definiert klare Regeln. Wachdienste werden ausschließlich von Frauen übernommen (vgl. Qualitatives Interview mit Unterkunftsleitung).

Gewaltschutz

Die zuvor beschriebenen Mindestbedingungen bieten ein grundlegendes Schutzniveau für Kinder und Familien. Ergänzend dazu verlangt eine weitere zentrale Mindestbedingung, dass Unterkünfte gezielte Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt umsetzen. § 8 Abs. 2 LAufnGDV schreibt hierzu vor, dass *„zur Verhinderung von Übergriffen, insbesondere geschlechtsbezogener Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigungen, [...] geeignete Maßnahmen, beispielsweise nach Geschlechtern getrennte Nutzung von Sanitäreinrichtungen und die Abschließbarkeit der Wohn- und Schlafzwecken dienenden Zimmer sowie der Sanitärräume, zu ergreifen [sind]“*. Darüber hinaus wird festgelegt: *„Wer Gemeinschaftsunterkünfte oder Wohnungsverbünde betreibt, soll fachliche Handlungsleitlinien insbesondere zum Schutz von Kindern und Frauen vor Gewalt (Gewaltschutzkonzepte) bedarfsgerecht entwickeln und anwenden.“*

Die im Rahmen der Fallstudien erhobenen Daten zeigten jedoch, dass diese Mindestbedingung in der Praxis häufig nicht eingehalten wird und in einigen Unterkünften keine funktionalen Gewaltschutzkonzepte existieren. Oftmals ist zwar ein Gewaltschutzkonzept vorhanden, es wird jedoch weder den Mitarbeitenden der Unterkunft bekannt gemacht noch aktiv angewendet. In einer Unterkunft wurde berichtet, dass ein Gewaltschutzkonzept erst erstellt wurde, nachdem das LASV bei der Vor-Ort-Kontrolle festgestellt hatte, dass ein solches Konzept fehlte. In dieser Unterkunft gab es von 2014 bis 2018 kein einrichtungsbezogenes Gewaltschutzkonzept. Für das erstellte Gewaltschutzkonzept wurde lediglich ein bereits existierendes Konzept aus einem anderen Bundesland übernommen und umgeschrieben, ohne es an die lokalen Gegebenheiten anzupassen (vgl. Qualitatives Interview mit der Unterkunftsleitung). Darüber hinaus wurde festgestellt, dass das erstellte Gewaltschutzkonzept in der Unterkunft nicht implementiert wurde, weil es nicht in konkrete Maßnahmen umgesetzt wird oder den Mitarbeitenden nicht bekannt ist. Zum Teil waren weder die Unterkunftsleitung noch die dort tätigen Sozialarbeiter:innen mit dem Inhalt des Konzepts vertraut. Zudem fehlt es an Schulungen, um den Mitarbeitenden zu vermitteln, welche Bedeutung das Konzept für ihr alltägliches Handeln hat und wie es konkret umgesetzt werden kann (vgl. Qualitative Interviews mit Unterkunftsleitung und Sozialarbeiter:in). Dieses Muster zeigt sich auch in anderen Landkreisen und kreisfreien Städten. Selbst dort, wo Gewaltschutzkonzepte existieren, sind diese oft nicht ausreichend bekannt oder es mangelt an entsprechenden Schulungen. Dies erschwert die Umsetzung der Konzepte in effektive Schutzmaßnahmen für Frauen, Kinder und andere besonders schutzbedürftige Personengruppen.

Bezüglich des Gewaltschutzes für Frauen in Flüchtlingsunterkünften forderten die Landesbeauftragte für die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburgs bereits 2018 in einer umfassenden Handreichung Verbesserungen bezüglich Unterkunftsausstattung, Organisation und Qualifizierung sowie Sensibilisierung. Beispielsweise mehr Wohnungsverbünde statt Gemeinschaftsunterkünfte, in Gemeinschaftsunterkünften sichere, abschließbare Sanitäranlagen, Rückzugsräume, feste Ansprechpersonen für Frauenschutz und Schulungen zu sexualisierter Gewalt etc. (vgl. MSGIV 2018). Der im Januar 2024 in Brandenburg beschlossene Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder (LAP) dient zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Brandenburg. 2024 ist als eine Maßnahme die Kontaktstelle der zivilgesellschaftlichen Akteur:innen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Brandenburg (KIKO) eingerichtet worden. Ein Begleitgremium erarbeitete Ziele, Maßnahmen und Empfehlungen für das Regierungshandeln und begleitet die Umsetzung. Wichtige Bereiche des LAP sind Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Präventionsarbeit, Stärkung der Frauenhilfe-Infrastruktur und die Einrichtung von Schutzräumen. In der Praxis beschränken sich Gewaltschutzkonzepte in Brandenburg bisher, wie bereits ausgeführt, auf einzelne Einrichtungen (vgl. MSGIV 2024a; 2024b). Die Auswirkungen der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes (GewHG) in Brandenburg sind zum Zeitpunkt der Evaluierung noch nicht absehbar.

Der Bundesländervergleich zeigte, dass es auch in anderen Bundesländern länderspezifische Gewaltschutzkonzepte gibt. Dabei haben einige andere Bundesländer im Vergleich zu Brandenburg die Anforderungen an das Schutzkonzept deutlich konkreter formuliert. So schreibt beispielsweise die Anlage

1 der ThürGUSVO in **Thüringen** nicht nur ein unterkunftsspezifisches Schutzkonzept vor, das in jeder Gemeinschaftsunterkunft verpflichtend zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen (u. a. Kinder, Frauen, LGBTQIA+) vor körperlicher und sexualisierter Gewalt beitragen soll, sondern enthält auch eine alters- und sprachgerechte Informationspflicht für alle Mitarbeitenden, Dienstleister, Ehrenamtliche sowie Bewohner:innen (vgl. ThürGUSVO). In **Sachsen** trat 2022 das „Konzept zum Schutz vor Gewalt in den Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen“ (auch „Gewaltschutzkonzept“) in Kraft (vgl. Landesdirektion Sachsen 2022), das auf dem bereits 2016 eingeführten „Sicherheitsrahmenkonzept für Erstaufnahmeeinrichtungen“ aufbaut (vgl. Sächsisches Staatsministerium des Innern 2015) und für alle Erstaufnahmen gilt. Sachsen ist eins der wenigen Ländern mit einer verpflichtenden Vorgabe zu Gewaltschutzkonzepten in den Betreiberverträgen (vgl. DIMR und UNICEF 2020). Diese müssen interne Ansprechpartner:innen bzw. Kontaktpersonen (Gewaltschutzbeauftragte) für Beschwerden von Bewohner:innen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden geben muss, die rund um die Uhr erreichbar sein müssen (vgl. DIMR und UNICEF 2020). Den Kommunen wird empfohlen, sich bei der Erstellung von Gewaltschutzkonzepten an dem Gewaltschutzkonzept zu orientieren (vgl. Landesdirektion Sachsen 2022). In NRW setzt das Landesgewaltschutzkonzept für Flüchtlingseinrichtungen auf einen „*geschlechter- und kultursensiblen Umgang*“ (LGSK NRW 2017), indem es eine mehrsprachige Qualifikation der Betreuenden fordert, und beispielsweise männliche und weibliche Betreuungspersonen voraussetzt. Barrierefreiheit und Mehrsprachigkeit wird auch zum verbesserten Zugang von Frauen mit Behinderung und geringen Deutschkenntnissen gefordert. Über Gebärdensprachvideos können sich Menschen mit Hörbeeinträchtigung an die Beratung wenden. Darüber hinaus werden Schulungen zur Sensibilisierung für Macht- und Abhängigkeitsstrukturen innerhalb der Unterkunft, Gewaltprävention und geschlechterspezifischer Gewalt angeboten (vgl. ebd.) Zudem berücksichtigt es die seit 2016 bestehenden bundesweiten „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ (vgl. BMFSFJ 2016).

In **NRW** ist seit April 2017 für Unterkünfte ein verbindliches Landesgewaltschutzkonzept in Kraft, das von allen zentralen Unterbringungseinrichtungen umzusetzen ist und auch für Betreuungs- und Sicherheitsdienstleister gilt. Es umfasst bauliche, organisatorische und institutionelle sowie sozialpädagogische und psychologische Maßnahmen, um Gewalt in den Aufnahmeeinrichtungen vorzubeugen bzw. darauf zu reagieren. Die Einhaltung der Qualitäts- und Sicherheitsstandards wird durch die Einrichtungsleitung, also die jeweilige Bezirksregierung, überwacht. Zusätzlich werden mobile Kontrollteams (MKT) der Bezirksregierungen eingesetzt, die stichprobenartige Kontrollen der Aufnahmeeinrichtungen durchführen (vgl. Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen 2017).

Neben den Gewaltschutzkonzepten gibt es auch erfolgreiche Maßnahmen zum Schutz alleinreisender Frauen, die als gute Praxisbeispiele hervorgehoben werden können. Dazu zählen geschützte Unterkünfte für alleinreisende Frauen sowie Gemeinschaftsunterkünfte, die ausschließlich für Frauen vorgesehen sind. Solche Angebote wurden in verschiedenen Landkreisen und kreisfreien Städten beobachtet. Sie ermöglichen eine räumliche Trennung, insbesondere für Frauen die Gewalt erfahren haben, und bieten gleichzeitig spezialisierte sozialarbeiterische Unterstützung. **Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass die Nachfrage nach solchen Unterbringungsmöglichkeiten die verfügbaren Kapazitäten bei Weitem übersteigt.** So gibt es beispielsweise in einer im Rahmen der Fallstudien besuchten kreisfreien Stadt lediglich eine Unterkunft dieser Art mit sehr begrenzten Plätzen, die den bestehenden Bedarf nicht decken kann (vgl. Qualitative Interviews mit Sozialarbeiter:innen und Unterkunftsleitung). Zum Zeitpunkt unseres Besuchs der Unterkunft standen lediglich acht Zimmer zur Verfügung, sodass nur acht Frauen – darunter eine mit Kind – dort untergebracht werden konnten (vgl. Fallstudie kreisfreie Stadt 1). **Zudem erfordern solche Einrichtungen einen anderen Personalschlüssel sowie mehr speziell geschultes Personal, um die spezifischen Bedürfnisse der Bewohnerinnen angemessen zu berücksichtigen** (vgl. Qualitative Interviews mit Sozialarbeiter:innen und Unterkunftsleitung). Die von uns befragten Sozialarbeiter:innen, die in solchen spezialisierten Einrichtungen tätig sind, berichteten, dass sie zwar seitens ihres Trägers verpflichtet sind, mindestens zwei Fortbildungen pro Jahr – beispielsweise zu psychologischen Themen – zu absolvieren, diese Schulungen jedoch nicht ausreichen, um den komplexen Anforderungen

im Arbeitsalltag gerecht zu werden. Sie äußerten den Wunsch nach einem breiteren und umfassenderen Fortbildungsangebot (vgl. ebd. siehe auch Kapitel 3.3.2).

Zu wenig barrierearme und -freie Plätze

Eine weitere Gruppe, für die im Rahmen der Unterbringung von Geflüchteten angepasste Einrichtungen existieren, sind Menschen mit Behinderungen. Im Rahmen der Fallstudien wurde festgestellt, dass es spezialisierte Einrichtungen für geflüchtete Menschen mit Behinderungen gibt (vgl. Fallstudie in Landkreis 2), jedoch die Anzahl der verfügbaren Plätze angesichts des Bedarfs nicht ausreichend sind. Für Unterkünfte besteht die Möglichkeit, einen Antrag nach § 9 Abs. 5 LAufnGErStV zu stellen, um eine Investitionspauschale für die Schaffung besonderer Unterbringungsplätze, wie beispielsweise barrierefreier oder behindertengerechter Plätze, zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Bedarf an zielgruppenspezifischen oder individuellen Unterbringungsplätzen, insbesondere für bauliche Maßnahmen zur Barrierefreiheit, nachgewiesen wird. Die Vor-Ort-Kontrolle des LASV ist dann dafür verantwortlich zu überprüfen, ob barrierefreie und/oder barrierearme Plätze tatsächlich umgesetzt wurden.



Unklare Definitionen und Probleme in der Umsetzung

In den Interviews mit der Landesverwaltung wurde jedoch deutlich, dass es keine eindeutige Definition für einen barrierefreien oder -armen Unterkunftsplatz gibt. Daher sind auch die Sachbearbeiter:innen des LASV, die die Vor-Ort-Kontrollen durchführen, nicht entsprechend geschult, um zu erkennen, worauf bei den Kontrollen zu achten ist, um tatsächlich eine behindertengerechte Unterbringung in den geprüften Unterkünften sicherzustellen.



In § 4 BGG gibt es jedoch eine klare Definition für Barrierefreiheit: Danach besteht Barrierefreiheit, wenn

„bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, [...] für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind“.

Im Rahmen der Vertiefungsinterviews hatten die Evaluatoren:innen die Möglichkeit, eine Unterkunft zu besuchen, die einen barrierearmen Trakt betreibt und mehrere Menschen mit Behinderungen unterbringt. Für die bauliche Umsetzung wurde ein:e Architekt:in beauftragt, um die Barrierearmut möglichst umfassend zu berücksichtigen. Im Gespräch mit der Unterkunftsleitung wurde jedoch deutlich, dass weiterhin Unsicherheiten hinsichtlich der genauen gesetzlichen Definition und der Abgrenzung zwischen barrierefreien und barrierearmen Plätzen bestehen.

Schulungsbedarfe für Sozialarbeiter:innen und Unterkunftsleitungen

Eine klarere gesetzliche Definition wäre in diesem Zusammenhang ebenso hilfreich wie eine gezielte fachliche Unterstützung für Unterkunftsleitungen und Sozialarbeiter:innen – insbesondere in Form von Schulungen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen. Die bestehenden Herausforderungen sind dabei nicht allein auf ein begrenztes Fortbildungsangebot zurückzuführen, sondern in noch stärkerem Maße auf die knappen zeitlichen Ressourcen des Personals, die eine regelmäßige Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zusätzlich erschweren. Besonders deutlich wurde der Bedarf an Kompetenzen im Bereich Deeskalation sowie an einem vertieften Verständnis für die spezifischen Bedürfnisse dieser Zielgruppe. Eine zentrale Empfehlung an dieser Stelle ist daher, zusätzliche Ressourcen bereitzustellen – insbesondere in Form eines verbesserten Personalschlüssels sowie gezielter Schulungsangebote – um die Arbeit mit besonders schutzbedürftigen Gruppen, wie etwa Menschen mit Behinderungen, nachhaltig zu stärken.

Zentrale Erkenntnisse und Empfehlungen

Eine weitere zentrale Erkenntnis der Evaluation ist der bestehende Bedarf an einem engeren und strukturierten Austausch zwischen Unterkünften, die Menschen mit Behinderungen aufnehmen, und den zuständigen Verwaltungsstellen, die die Zuweisungen vornehmen. Eine frühzeitige und transparente Kommunikation darüber, welche Personen zugewiesen werden und wie vorhandene Plätze genutzt werden können, ist hierbei essenziell. Darüber hinaus besteht aus Sicht



der Landesverwaltung die klare Empfehlung, dass ein geeigneter Mechanismus zur Schaffung bedarfsgerechter Plätze für Menschen mit Behinderungen in der gezielten Schaffung von Anreizen für deren Unterbringung – ebenso wie für die Unterbringung anderer potenziell schutzbedürftiger Personengruppen – liegt. Besonders schutzbedürftige Personen sollten in diesem Zusammenhang bei der Berechnung des verbindlichen „Aufnahmesolls“ stärker gewichtet werden – beispielsweise in der Weise, dass eine Person mit besonderen Schutzbedarfen wie eine höhere Anzahl an regulären Aufnahmeplätzen angerechnet wird. Auf diese Weise würden Kommunen, die über-proportional viele Menschen mit Behinderungen aufnehmen, entlastet, da sie insgesamt weniger Personen unterbringen müssten. Zudem sollte ein erhöhter Personalschlüssel in den Einrichtungen bereitgestellt werden, um eine adäquate Betreuung sicherzustellen.



Defizite des Konzepts zum Schutz besonderer Personengruppen

Neben den oben beschriebenen besonders schutzbedürftigen Personengruppen (Kinder, Familien, Frauen sowie Menschen mit Behinderungen) gibt es **weitere Gruppen aus der Liste der schutzbedürftigen Personen, für die in den Fallstudien einschlägige Schutzmaßnahmen identifiziert wurden, die jedoch in den zuvor genannten Schutzkonzepten und -maßnahmen nicht ausreichend berücksichtigt sind.**

Eine solche Gruppe sind **Personen mit psychischen Störungen** sowie Personen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben und mit den psychischen Folgen dieser Erfahrungen leben. Abgesehen von sehr begrenzten Einzelangeboten, wie einem Kunsttherapie-Projekt in einem Landkreis – das eher präventive Maßnahmen darstellt – gibt es generell einen **Mangel an geeigneten Unterstützungsangeboten für diese Personen**. Sowohl Sozialarbeiter:innen als auch Unterkunftsleitungen haben wiederholt betont, dass die Bedürfnisse von Menschen mit psychischen Erkrankungen systematisch unzureichend erfüllt werden. Diese Bedürfnisse können oft noch nicht durch Regelstrukturen wie psychiatrische Abteilungen oder Tageskliniken abgedeckt werden, da diese nur begrenzte Kapazitäten besitzen und es ihnen zudem an den sprachlichen sowie interkulturellen Kompetenzen mangelt, die notwendig wären, um Geflüchtete effektiv unterstützen zu können (vgl. Qualitatives Interview mit Unterkunftsleitung). Häufig liegt dies am Personalschlüssel bzw. den fachlichen Qualifikationen des vorgesehenen und eingesetzten Personals.

Eine spezifische Untergruppe der Personen mit psychischen Störungen stellen **drogenabhängige Menschen** dar. In einem Interview berichtete eine geflüchtete Person, die heroinabhängig ist, dass sie wiederholt versucht habe, Unterstützung für ihre Erkrankung zu erhalten, jedoch keine Hilfe bekam (vgl. Qualitatives Interview mit Geflüchteten). Viele Sozialarbeiter:innen berichteten ebenfalls von einem Mangel an Unterstützung für Menschen mit schweren Suchtproblemen, sei es mit Alkohol oder illegalen Drogen. Die Unterbringung dieser Personen in Gemeinschaftsunterkünften, wo sie ein Zimmer mit anderen teilen müssen, stellt sowohl für sie selbst als auch für ihre Mitbewohner:innen eine Herausforderung dar und führt zu vielen Konflikten innerhalb der Unterkünfte (vgl. Qualitatives Interview mit Sozialarbeiter:innen).

Weitere Gruppen, deren Bedürfnisse und Schutz nicht ausreichend gewährleistet sind, umfassen **ältere Menschen, schwer Erkrankte und pflegebedürftige Personen**. Auch hier lässt sich feststellen, dass der Personalschlüssel nicht ausreicht, um diese Menschen adäquat zu unterstützen und dass Sozialarbeiter:innen an ihre Grenzen stoßen (vgl. Qualitatives Interview mit Sozialarbeiter:innen). Es wurde von einer krebserkrankten Person berichtet, die Palliativversorgung benötigte, jedoch so lange darauf wartete, dass diese erst in den letzten Tagen ihres Lebens gewährt wurde – sie wurde auf die Palliativstation verlegt und starb dort nach nur zwei Tagen (vgl. Qualitatives Interview mit Unterkunftsleitung).

Eine weitere, häufig übersehene Gruppe, die unzureichend geschützt ist, sind **queere Geflüchtete**. Für diese Gruppe fehlt es nicht nur an spezialisierten Beratungs- und Unterstützungsangeboten, sondern auch an sicheren Unterkünften, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse ausgerichtet sind. Der Mangel an geschützten Unterbringungsmöglichkeiten und an sensibilisierten Fachkräften trägt dazu bei, dass queere Geflüchtete häufig in einem unsicheren Umfeld leben müssen, was ihre physische und psychische Gesundheit zusätzlich belastet (vgl. Qualitative Interviews mit Sozialarbeiter:innen und Unterkunftsleitung).

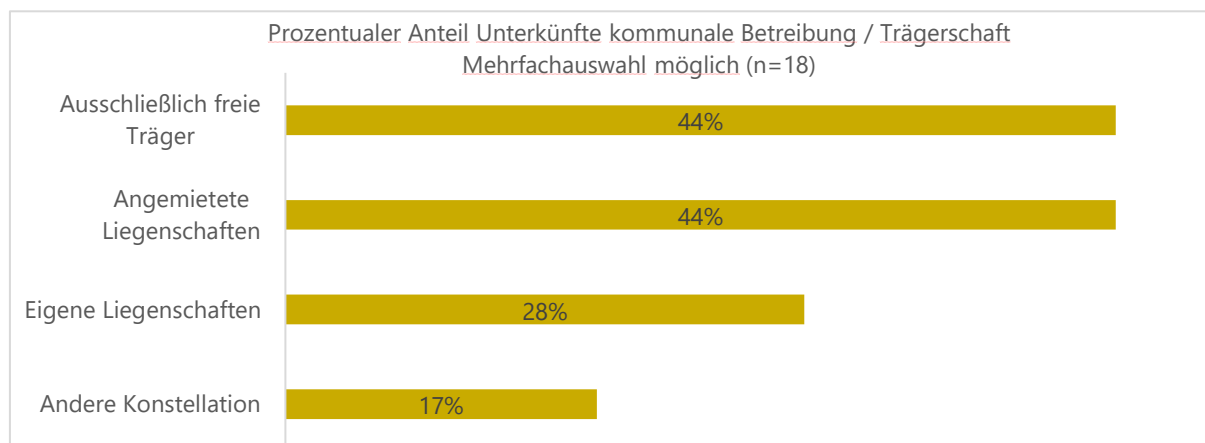
3.2.2.3 Belegungsmanagement

Im Rahmen des § 9 LAufnG werden verschiedene Formen der vorläufigen Unterbringung definiert, zu denen Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbünde sowie Übergangswohnungen gehören. Im Rahmen der Fallstudien wurden jedoch nur Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungsverbünde besucht, weshalb sich die Analyse auf diese beiden Unterkunftsarten konzentriert.

Gemeinschaftsunterkünfte sind größere Einrichtungen, in denen mehrere Personen oder Familien zusammenleben. Die Bewohner:innen teilen sich Gemeinschaftsräume wie Küchen, Sanitäranlagen und Aufenthaltsräume. Diese Form der Unterbringung bietet wenig Privatsphäre. Im Gegensatz dazu bestehen Wohnungsverbünde aus mehreren separaten Wohneinheiten, die räumlich nahe beieinanderliegen, aber mehr Privatsphäre bieten als Gemeinschaftsunterkünfte. Die Bewohner:innen eines Wohnungsverbundes haben Zugang zu eigenen Küchen- und Sanitäranlagen, während die Verwaltung zentral organisiert wird.

Beide Unterkunftsarten – Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungsverbünde – können entweder von kommunalen oder freien Trägern verwaltet werden. Abbildung 7 zeigt den prozentualen Anteil verschiedener Betreibungs- und Trägerschaftsformen von Unterkünften im Rahmen der kommunalen Verwaltung. 44 % der Kommunen gaben in der Online-Befragung an, dass ihre Unterkünfte ausschließlich von freien Trägern betrieben werden. Die verbleibenden 56 % der Kommunen haben entweder ausschließlich kommunal betriebene Unterkünfte oder eine Kombination aus kommunal und von freien Trägern betriebenen Unterkünften. Darüber hinaus wurde in der Online-Befragung festgestellt, dass 44 % aller Kommunen Geflüchtete in angemieteten Liegenschaften unterbringen, 28 % auf eigenen Liegenschaften und 17 % der Kommunen von einer „anderen Konstellation“ berichten. Eine solche „andere Konstellation“ kann beispielsweise bedeuten, dass die Betreuung durch eine kommunale Gesellschaft erfolgt, der Betreiber das Objekt ebenfalls angemietet hat oder dass es sich um eine Kombination aus eigenen sowie angemieteten Liegenschaften handelt, die von einem freien Träger betreut werden.

Abbildung 7: Prozentualer Anteil verschiedener Betreibungs- und Trägerschaftsformen



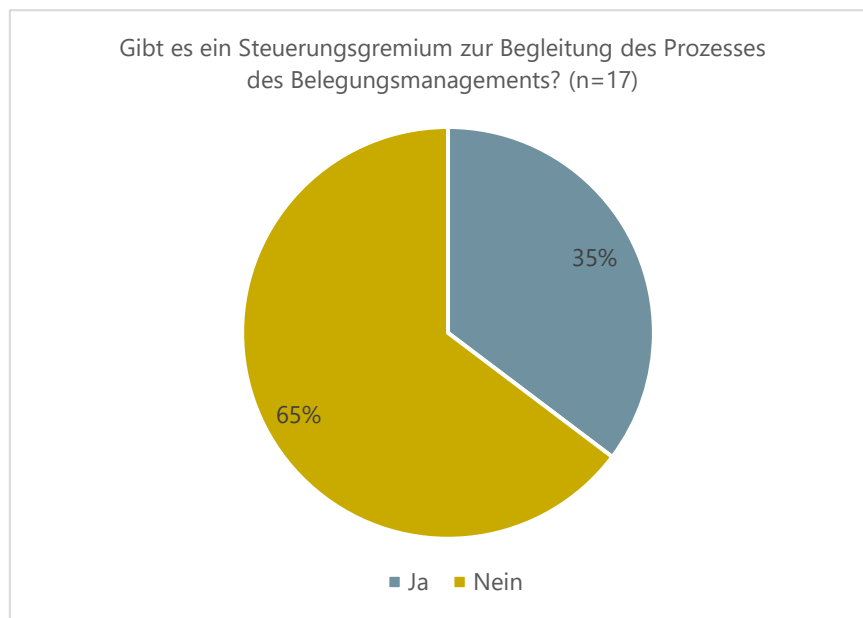
Quelle: Eigene Darstellung, Syspons 2024

Unter dem Begriff „Belegungsmanagement“ wird die Organisation und Steuerung der Belegung von Gemeinschaftsunterkünften, Wohnungsverbünden oder Übergangswohnungen verstanden, um eine bedarfsgerechte, effiziente und gesetzeskonforme Nutzung der verfügbaren Kapazitäten sicherzustellen. Das Belegungsmanagement umfasst dabei insbesondere zwei wesentliche Aspekte. Zum einen die Zuweisung von Geflüchteten zu Unterkünften unter Berücksichtigung der Kapazitäten. Jede Unterkunft meldet monatlich ihre freien Plätze an die zuständige Kommune, die diese Informationen weiter an die ZABH weiterleitet. Die ZABH übernimmt dann die Verteilung der Geflüchteten auf die Kommunen und die jeweiligen Unterkünfte. Zum anderen beinhaltet das Belegungsmanagement die Unterbringung in-

nerhalb der Unterkünfte, wobei die individuellen Bedürfnisse der Bewohner:innen, insbesondere die besonderen Schutzbedürfnisse, berücksichtigt werden müssen. Hierzu gehört unter anderem die Trennung nach Geschlechtern, wobei, wo möglich, Familien- oder Frauen-/Männer-Trakte eingerichtet werden. Oft wird jedoch auch eine gemischte Unterbringung vorgenommen, was insbesondere von Familien kritisch gesehen wird. Viele Unterkunftsleitungen bemühen sich darum, spezielle Bedarfe wie die Unterbringung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Einzelzimmern zu berücksichtigen, sofern dies möglich ist. Diese Maßnahmen erfolgen jedoch oft nicht systematisch (vgl. Qualitative Interviews mit Unterkunftsleitungen). Es mangelt aktuell an brandenburg-internen und länder-übergreifenden Umverteilungsmechanismen.

Für besonders schutzbedürftige Menschen ist es entscheidend, dass die Zuweisung auf und die Verteilung in die Unterkünfte gut aufeinander abgestimmt sind. Unsere Beobachtungen zeigen, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen den Unterkunftsleitungen und der Verwaltung dazu beiträgt, die Bedürfnisse dieser besonders schutzbedürftigen Personen besser zu adressieren. Diese Zusammenarbeit wird in den Kommunen unterschiedlich gehandhabt. In einigen Kommunen existieren Steuerungsgremien, die den Prozess des Belegungsmanagements begleiten und koordinieren, während in anderen Kommunen eine solche Struktur fehlt. Die Online-Befragung zeigt, dass etwas mehr als ein Drittel der Landkreise und kreisfreien Städte über ein Steuerungsgremium zur Begleitung des Belegungsmanagements verfügen, während fast zwei Drittel der Kommunen kein solches Gremium eingerichtet haben (siehe Abbildung 8). Zu den Landkreisen und kreisfreien Städten mit einem Steuerungsgremium zur Begleitung des Prozesses des Belegungsmanagements gehören Havelland, Potsdam-Mittelmark, Barnim, Oder-Spree, Frankfurt (Oder) und Cottbus. Vom Landkreis Prignitz liegen keine Angaben vor, da der Landkreis nur in Übergangswohnungen unterbringt. In allen anderen Kommunen gibt es kein Steuerungsgremium für den Prozess.

Abbildung 8: Steuerungsgremium zur Begleitung des Prozesses des Belegungsmanagements



Quelle: Eigene Darstellung, Syspons 2024

Im Rahmen der Fallstudien wurde deutlich, dass die Erfahrungen mit dem Belegungsmanagement in den Kommunen stark variieren. So existiert in der kreisfreien Stadt 1 der „Fachbereich 39: Belegungssteuerung“, der für die Zuweisung von Geflüchteten zu Unterkünften zuständig ist. Dieser Fachbereich steht in regelmäßigem Kontakt mit den jeweiligen Einrichtungen. Dieser Austausch ermöglicht es den Unterkunftsleitungen, die Bedürfnisse und Präferenzen der Geflüchteten in die Entscheidung über ihre Unterbringung einzubringen (vgl. Qualitatives Interview mit Unterkunftsleitung). In der kreisfreien Stadt 1, wie

in manchen anderen Landkreisen (etwa Landkreis 2), wird versucht, Menschen nach ihrer Nationalität oder Sprache zusammen unterzubringen. Daher melden Unterkünfte ihre freien Plätze nach Nationalität. Zudem wird in der kreisfreien Stadt 1 angestrebt, mehr als den Standard von 6 m² pro Person bereitzustellen, sofern die Umstände dies zulassen. Die endgültige Entscheidung über die Zuweisung der Bewohner:innen zu bestimmten Zimmern liegt jedoch in der Verantwortung der jeweiligen Unterkunftsleitung. Im Falle einer Umverteilung, also wenn eine geflüchtete Person in eine andere Unterkunft verlegt werden muss, weil die ursprüngliche Einrichtung ihre Bedürfnisse nicht gut erfüllen kann, stellt die Unterkunftsleitung eine entsprechende Anfrage an die Verwaltung. Dabei werden, soweit möglich, die Bedürfnisse und Wünsche der betroffenen Personen berücksichtigt (vgl. Qualitative Interviews mit Verwaltung und Unterkunftsleitung). Zusätzlich findet alle zwei Monate ein regelmäßiger Austausch zwischen den Gemeinschaftsunterkünften und dem Fachbereich 39 statt.

Im Gegensatz dazu zeigt sich in Landkreis 2 eine deutlich eingeschränkte Zusammenarbeit zwischen den Unterkunftsleitungen und dem Landkreis, insbesondere im Bereich des Belegungsmanagements und der Umverteilung. Sowohl die Geflüchteten als auch die Unterkunftsleitungen und Sozialarbeiter:innen berichten, dass Umverteilungen nahezu unmöglich sind, selbst wenn ärztliche Atteste oder familiäre Gründe vorliegen. Letztlich entscheidet der Landkreis und den Wünschen und Bedarfen der Geflüchteten wird selten nachgekommen (vgl. Qualitative Interviews mit Unterkunftsleitungen).

Neben der Sicherstellung der Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen stellt der verantwortungsvolle und kosteneffiziente Umgang mit Leerständen eine weitere zentrale Herausforderung für ein effektives Belegungsmanagement dar. Besonders in Unterkünften, die weit von städtischen Zentren entfernt liegen, sind viele Bewohner:innen, die dort Arbeit oder Bildungsangebote wahrnehmen, für Tage, Wochen oder sogar Monate abwesend, da sie in dieser Zeit häufig bei Bekannten oder Verwandten in größeren Städten übernachten (vgl. Qualitative Interviews mit Geflüchteten und Sozialarbeiter:innen). Dies stellt die Verwaltung vor eine Herausforderung, da belegte Plätze nicht neu vergeben werden können, obwohl sie de facto ungenutzt bleiben. Diese Situation erschwert die effiziente Nutzung der vorhandenen Ressourcen.

3.2.3 Handlungsempfehlungen

Auf Basis der oben dargelegten Ergebnisse ergeben sich aus Sicht der Evaluierung die folgenden Handlungsempfehlungen. Diese Empfehlungen zielen darauf ab, dem Grundsatz eines menschenwürdigen Umgangs mit geflüchteten Menschen Rechnung zu tragen, dabei integrationsfördernde Rahmenbedingungen zu unterstützen und Herausforderungen bei der Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen gerecht zu werden.

Mit Blick auf die **Mindestbedingungen** empfiehlt das Evaluierungsteam:

- Die Mindestbedingungen sollten nach Möglichkeit klar und eindeutig formuliert werden. Dies schafft Klarheit, Akzeptanz und Transparenz auf Seiten aller beteiligten Akteur:innen (Träger, Kommunalverwaltungen, LASV). Ist-Formulierungen sollten gegenüber Soll-Formulierungen bevorzugt werden, damit das LASV seine Kontrollfunktion ausüben kann. Soll-Vorschriften sollten ausschließlich für Ausnahmen verwendet werden, um spezifische Flexibilität in besonderen Fällen zu ermöglichen (z. B. Möglichkeit zum Waschen, Trocknen und Bügeln). Darüber hinaus sollte der regelmäßige Prüfrhythmus der Vor-Ort-Kontrollen durch das LASV für Gemeinschaftsunterkünfte gesetzlich auf eine jährliche Kontrolle festgelegt werden, da sich gezeigt hat, dass so Mängel besser erkannt und behoben werden können. Um die Erkennung solcher Mängel weiter zu verbessern, wird zudem empfohlen zu prüfen, ob unangekündigte Kontrollen oder solche mit sehr kurzer Vorankündigungsfrist (z. B. innerhalb derselben Woche) realistisch umsetzbar sind und inwiefern sie geeignet wären, ein zutreffenderes Bild der tatsächlichen Situation vor Ort hinsichtlich der Einhaltung der Mindeststandards zu ermöglichen.

- In Bezug auf die **Raumgrößen und den Belegungsschlüssel** wird eine Erweiterung der Mindestanforderungen dringend empfohlen, um sowohl die Lebensqualität der Bewohner:innen zu verbessern als auch die Belastung für das Personal zu reduzieren. Auf Grundlage der vorliegenden Datenlage wird empfohlen, bei der Festlegung von Mindeststandards für Unterkünfte nicht ausschließlich auf eine bestimmte Quadratmeterzahl pro Person abzustellen, sondern die unterschiedlichen Bedürfnisse der untergebrachten Personen – insbesondere von besonders schutzbedürftigen Gruppen wie Familien mit Kindern – systematisch stärker zu berücksichtigen. Dies kann im Einzelfall auch bedeuten, Personen mit besonderen psychosozialen oder gesundheitlichen Bedürfnissen – etwa im Bereich psychischer Erkrankungen oder anderer Einschränkungen, die das Teilen eines Raumes erschweren – eine Einzelunterbringung zu ermöglichen.
- **Ausstattung der Unterkünfte:** Mindeststandards sollten sich an Bedarfen und Lebensrealitäten orientieren: Z. B. sind Bügeleisen aus Perspektive vieler Bewohner:innen weniger wichtig als Staubsauger. Der Zugang der Bewohner:innen zu bestehenden Gemeinschafts- und Spielräumen sollte regelmäßig gewährleistet sein. Die Mindestgröße und Ausstattung der Räume sollten bedarfsgerecht gestaltet werden, das heißt: kindgerecht zur Gewährleistung der Sicherheit von Kindern, barrierefrei zur Sicherstellung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung und altersgerecht, um den Bedürfnissen älterer Personen gerecht zu werden. Zusätzlich sollten die Mindestbedingungen in folgenden Bereichen erweitert werden, um die Sicherheit und Hygiene in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zu gewährleisten: Angaben zum Feuerchutz, Feuermelder, regelmäßige Schädlingsbekämpfung und Schimmelbekämpfungsmaßnahmen sowie eine verbindliche Regelung zum Austausch von Matratzen, Kissen und Decken, z. B. bei Bewohnerwechsel oder in anderen angemessenen regelmäßigen Abständen. Spielzimmer für Kinder sollten frei zugänglich und unabhängig von den Arbeitszeiten der Sozialarbeiter:innen genutzt werden können. Bei Unterbringung in Containern sollten ein obligatorisches Hitzekonzept sowie eine Begrenzung der Aufenthaltsdauer, die an die Lebenszeit der Container geknüpft ist, erfolgen.
- **Ausstattung und gemeinsame Nutzung von sanitären Einrichtungen:** In den gemeinsamen sanitären Einrichtungen sollten Schimmelbekämpfungsmaßnahmen und weitere Hygiene-Standards zur Bekämpfung von Pilzen und Keimen ebenfalls zu den Mindeststandards gehören. Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Gemeinschaftsunterkünfte verpflichtet, in Hygieneplänen Verfahrensweisen zur Erhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Möglichkeiten zur Be- und Entlüftung sollten geschaffen werden, um eine effektive Schimmelbekämpfung zu ermöglichen. Nach Möglichkeit – und insbesondere bei neuen Einrichtungen – sollten im Sanitärbereich Materialien ausgewählt werden, die leicht zu reinigen sind, um ebenfalls Schimmelbildung vorzubeugen. Die Funktionsfähigkeit von Sanitäranlagen sollte als Ist-Vorschrift konkretisiert werden, um sicherzustellen, dass sanitäre Anlagen tatsächlich auch benutzbar sind. Die gefahrenlose Zugänglichkeit von Sanitäreinrichtungen, insbesondere für Frauen und Kinder, sollte beispielsweise durch abgetrennte Sanitäranlagen innerhalb von Familien-Trakten oder Trakten für alleinreisenden Frauen mit Kindern, gewährleistet werden, ebenso wie für andere besonders schutzbedürftige Gruppen, wie Personen mit Mobilitäts- oder gesundheitlichen Einschränkungen. Wichtig ist hierbei, dass die Sanitäranlagen gefahrenlos zugänglich sind und nach Möglichkeit nicht in separaten Gebäuden angesiedelt sind.
- Bei der **Ausstattung und gemeinsamen Nutzung von Küchen** sollte die Kühlkapazität auf 30 Liter pro Person erhöht werden, um diese an den tatsächlichen Bedarf anzupassen. 20 Liter pro Person sind nicht ausreichend, um die sichere Lagerung von Lebensmitteln zu gewährleisten.
- Mit Blick auf die Mobilfunkversorgung in ländlichen Regionen, zunehmende Digitalisierung von Bildungsangeboten (Sprachkurse etc.) ist der Internetzugang am Wohnort unerlässlich für die soziale Teilhabe von Geflüchteten. Der **kostenlose Zugang zu WLAN und Medien** sollte in allen Gemeinschaftsunterkünften gewährleistet und sichergestellt werden und als Ist-Vorschrift festgeschrieben werden. Alternativ könnte es einen verpflichtenden, zentral organisierten Zugang

zu WLAN in Gemeinschaftsunterkünften zu einem geringen Unkostenbeitrag geben, damit Bewohner:innen nicht einzeln Verträge abschließen müssen.

- Das **Beschwerdemanagement in Gemeinschaftsunterkünften** sollte durch präzisere gesetzliche Vorgaben **niedrigschwelliger** werden. Hierfür sollte ein landesweites Konzept mit relevanten Akteur:innen (Migrationsozialarbeiter:innen) ausgearbeitet werden, wie ein niedrigschwelligeres Beschwerdemanagement aussehen könnte. Dies könnte beispielsweise Maßnahmen wie regelmäßige Informationsveranstaltungen zum Beschwerdeverfahren in unterschiedlichen Sprachen sowie die Möglichkeit für persönlichen Dialog zwischen Bewohner:innen und Unterkunftsleitungen einschließen. Ergänzend sollte die Gründung von Heimbeiräten in den Unterkünften gezielt unterstützt werden, da diese eine kontinuierliche Rückmeldung zu Bedarfen ermöglichen und die Interessenvertretung der Bewohner:innen stärken.
- **Zugänglichkeit von Integrationsangeboten:** Die „gute Erreichbarkeit der Einrichtungen der sozialen Infrastruktur“ sollte in den Mindestbedingungen klar definiert werden. Eine regelmäßige Anbindung der Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungsverbünde an den ÖPNV sollte gegeben sein, um Geflüchteten soziale und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. In ländlichen Räumen, wo diese Anbindung häufig nicht gegeben ist, sollten alternative Mobilitätsangebote geschaffen werden, um diese Anbindung zu gewährleisten.

Mit Blick auf den **Schutz besonderer Personengruppen** wird empfohlen:

- Schutzkonzepte für besonders schutzbedürftige Personengruppen in den Bereichen zu entwickeln, in denen sie fehlen und bestehende Konzepte konsequenter umzusetzen. Dabei ist insbesondere die Formulierung eines landesweiten Landesgewaltschutzkonzepts für Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung in ganz Brandenburg zu empfehlen, um mehr Einheitlichkeit und Verbindlichkeit im Schutz dieser Personen sicherzustellen. Dies umfasst die Festlegung klarer Standards, die Durchführung regelmäßiger Schulungen für das Personal sowie eine bedarfsgerechte Ausstattung, um den Schutz und die Unterstützung dieser Gruppen langfristig zu gewährleisten und könnte den Kommunen – wie in Sachsen – zur Orientierung bei der Bewertung einrichtungsspezifischer Gewaltschutzkonzepte dienen.
- Klare und einheitliche Verfahrensstandards zur frühzeitigen Feststellung besonderer Schutzbedarfe – idealerweise bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung – festzuhalten. Dabei muss auch klar geregelt sein, welche nächsten Schritte nach der Feststellung besonderer Schutzbedürftigkeit erfolgen. Zudem sind verpflichtende Schulungen für die Fachkräfte vorzusehen, die mit der Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen betraut sind.
- Einheitliche Definitionen für barrierefreie und barrierearme Plätze zu formulieren, um eine verlässliche Grundlage für Planung, Umsetzung, Schulung und Vor-Ort-Kontrollen durch das LASV zu schaffen. Zudem ist ein verbesserter Personalschlüssel für Unterkünfte erforderlich, die besonders schutzbedürftige Personen – insbesondere Menschen mit Behinderungen – aufnehmen, um eine angemessene Betreuung sicherzustellen. Ergänzend sollte eine gesetzliche Verpflichtung zu regelmäßigen Schulungen für Mitarbeitende im Umgang mit diesen Personengruppen verankert werden. Darüber hinaus sollten Anreize für Kommunen geschaffen werden, besonders schutzbedürftige Personen aufzunehmen – beispielsweise durch eine stärkere Gewichtung im Aufnahmesoll, bei der eine Person mit besonderen Schutzbedarfen als mehrere Regelplätze angerechnet wird.

Mit Blick auf das **Belegungsmanagement** empfiehlt die Evaluierung:

- Eine **Intensivierung des Austauschs zwischen den Unterkunftsleitungen und den Kommunalverwaltungen**, um das Belegungsmanagement zu verbessern, die Bedarfe der Geflüchteten besser zu berücksichtigen und gleichzeitig die vorhandenen Kapazitäten effizient zu nutzen. Dieser Austausch sollte durch regelmäßige Treffen gefördert werden, die den direkten Kontakt auch außerhalb dieser regulären Termine anregen.

- Das MIK sollte den **länderübergreifenden Dialog** insbesondere mit benachbarten Bundesländern suchen, um mögliche Lösungen für **länderübergreifende Umverteilung zwischen Brandenburg und benachbarten Bundesländern** zu diskutieren. Darüber hinaus sollte sich das Land Brandenburg auch auf Bundesebene für mehr Rechtssicherheit mit Blick auf länderübergreifende Umverteilungen einsetzen. Eine zentrale Clearingstelle (landesintern für Brandenburg und länderübergreifend) könnte eine Möglichkeit sein, um Umverteilungen, insbesondere von besonders vulnerablen Gruppen landesintern und länderübergreifend besser zu regeln

3.3 Migrationssozialarbeit

Ein weiteres Ziel der Novellierung war die Verbesserung der migrationsspezifischen, sozialpädagogischen Betreuung bzw. Beratung der Geflüchteten. In § 12 LAufnG ist die Bereitstellung einer bedarfsgerechten und zielgruppenspezifischen MSA gesetzlich verankert. Die soziale Beratung und Betreuung richtet sich an alle **nach dem LAufnG aufzunehmenden Personen (MSA I)**, ebenso wie an Personen mit anderem Aufenthaltsstatus, wie z. B. jene, die **nach einem Rechtskreiswechsel im SGB II Bezug stehen (MSA II)**. Zusätzlich wird durch die MSA als **Fachberatungsdienst** ein überregionales Beratungsangebot für komplexe, individuelle Fragestellungen bereitgestellt (s. u.). Grundlage bildet ein von der jeweiligen Kommune zu erstellendes Umsetzungskonzept zur MSA. Im Bundesland Brandenburg soll durch ein kontinuierliches Angebot der MSA, der Anspruch einer humanitären und menschenwürdigen Aufnahme geflüchteter Menschen adressiert werden.

In der MSA unterscheidet Anlage 4 des LAufnG zwischen:

- **Unterbringungsnahe MSA:** Dabei handelt es sich um Unterstützung zu Alltags- und Versorgungsfragen regelhaft in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung. Diese richtet sich an zwei Zielgruppen:
 - MSA I richtet sich an alle nach § 4 LAufnG aufgenommenen Personen
 - MSA II richtet sich an alle Personen der acht häufigsten nicht-europäischen Asylherkunftsländer (Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien), die nach Rechtskreiswechsel, d. h. zum Beispiel nach Anerkennung ihres Flüchtlingsstatus
- **MSA als Fachberatungsdienst:** Dabei handelt es sich um ein Beratungsangebot für komplexe Fragestellungen, z. B. aufenthaltsrechtliche Fragen, Familienzusammenführung, Prüfung von Schutzbedürftigkeit.

Diese Unterscheidung und deren Bewertung in der Praxis werden in Kapitel 3.3.2 näher beleuchtet.

3.3.1 Erkenntnisinteresse

Im Rahmen der Evaluierung des LAufnG soll die MSA hinsichtlich ihrer Angemessenheit, Passfähigkeit und Wirksamkeit untersucht und gezielte Verbesserungspotenziale aufgezeigt werden. Dabei werden folgende Aspekte betrachtet: Zunächst werden die Veränderungen der MSA seit der Novellierung skizziert und deren Bewertung in der Praxis dargestellt. Dabei wird auch der Frage nachgegangen, inwiefern die von den Landkreisen und kreisfreien Städten vorgelegten Umsetzungskonzepte ein hilfreiches Instrument für eine jeweils bedarfsgerechte Umsetzung vor Ort darstellen sowie wer daran beteiligt war. Es soll auch geprüft werden, ob die Personalschlüssel und Qualifikationen für die MSA und die Fachberatungsdienste in Brandenburg für die bedarfsgerechte Betreuung bzw. Beratung von Geflüchteten geeignet sind. Dabei werden auch die besonderen Bedürfnisse besonders vulnerabler Gruppen und die Fachkräftesituation berücksichtigt. Außerdem geht die Evaluierung der Frage nach, welche Unterstützungsbedarfe bei den untergebrachten Personen in den jeweiligen Landkreisen / kreisfreien Städten bestehen und inwiefern die bestehenden Maßnahmen und Instrumente zu diesen Bedarfen passen.

Davon ausgehend sollen auch Herausforderungen und Potenziale für Verbesserungen identifiziert werden, um die Qualität und Effektivität der MSA langfristig zu steigern.

3.3.2 Zentrale Erkenntnisse

Veränderungen der MSA seit Novellierung

Mit der Novellierung des LAufnG im Jahr 2016 und der gesetzlichen Verankerung der MSA sollte im Land Brandenburg die bedarfsgerechte und flächendeckende migrationsspezifische Beratung sichergestellt und damit ein verlässliches Unterstützungsangebot geschaffen werden. Die wesentlichen Veränderungen in Aufbau und Struktur werden im folgenden Abschnitt dargestellt. Grundsätzlich unterscheidet Anlage 4 der LAufnGDV in der MSA zwischen **unterbringungsnaher Migrationssozialarbeit (MSA I und II)** und **Fachberatungsdienst**.

Die **unterbringungsnaher MSA** verfolgt das Ziel, Geflüchtete in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung in Bezug auf direkte Unterbringungs- und Versorgungsfragen zu unterstützen und zu begleiten (vgl. MIK, 2024). Dazu gehören:

- Beratung und Unterstützung bei Aufnahme- und Verwaltungsverfahren, bei leistungsrechtlichen Fragen sowie beim Zugang zu Regeldiensten und spezifischen Hilfsangeboten wie Verfahrensberatung, psychosozialer Betreuung oder Diskriminierungs- und Gewaltprävention sowie Weiterleitung an Fachberatungsdienst bei Bedarf (s. u.);
- Schaffung bzw. Förderung gelingenden Zusammenlebens durch die Mitgestaltung und Organisation der unterkunftsspezifischen Bedingungen, Konfliktprävention und -vermittlung sowie den Aufbau von Beteiligungsstrukturen;
- Begleitung beim Umzug in dezentralen Wohnraum, die Unterstützung bei der Integration und selbstständigen Lebensführung sowie die Unterstützung von Familien;
- Aufbau eines niedrigschwelligen Beschwerdemanagements, um vulnerable Personen bestmöglich zu schützen.

Der Personalschlüssel soll dabei 1:80 betragen. Ein:e Migrationssozialarbeiter:in soll demnach für 80 Personen eingesetzt werden. Für die MSA wird für jede Person, die nach LAufnG von einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt aufgenommen wurde, eine jährliche Pauschale erstattet, die jährlich fortgeschrieben wird. Im Jahr 2024 lag sie bei 935 Euro (Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, 2024). Die MSA I soll damit allen bis zum ersten Januar des Erstattungsjahres nach § 14 Absatz 1 und 2 des Landesaufnahmegesetzes kommunal aufgenommenen (d.h. AsylbLG-Leistungsberechtigten sowie spätausgesiedelten Personen, jüdischen Zugewanderten sowie humanitär Aufgenommenen oder Resettlement Personen) zugänglich sein.

Seit dem Jahr 2018 wird zusätzlich durch die **Bereitstellung der MSA II** sichergestellt, dass für Regelleistungsberechtigte aus den acht nicht-europäischen Asylherkunftsländern (Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien), die nach Durchlaufen ihres Asylverfahrens im SGB II-Bezug sind, auch nach Rechtskreiswechsel keine Beratungs- bzw. Betreuungslücke entsteht. Das betrifft vor allem Personen, die auch nach dem Wechsel in den Rechtskreis, also nach einer Änderung ihres Aufenthaltsstatus, zum Beispiel bei einer Anerkennung im Asylverfahren SGB II-Leistungen beziehen. Das gilt aber auch für Personen, bei denen nach dem Auszug keine ausreichende Beratung durch die Regeldienste stattgefunden hat. Die MSA II wird im Rahmen des LAufnG von den zuständigen kommunalen Aufgabenträgern ausgeführt und ist bislang eine freiwillige Erstattungsleistung des Landes. MSA I und II unterscheiden sich demnach hinsichtlich des **zu beratenden Personenkreises** sowie **hinsichtlich der Finan-**

zierung (MSA II ist bislang nicht unbefristet im LAufnG verankert und demnach nicht langfristig gesichert). Bei beiden handelt es sich hinsichtlich des Aufgabenumfangs um **unterbringungsnahe MSA**, demnach bieten beide Formen alltägliche Unterstützung und leisten Verweisberatung.

Die **MSA als Fachberatungsdienst** hat das Ziel, Geflüchtete in komplexen individuellen und strukturellen Fragestellungen zu unterstützen (vgl. MIK 2024). Dazu gehört:

Beratung von Geflüchteten zu komplexen individuellen Fragestellungen:

- Beratung in aufenthalts- und verfahrensrechtlichen Fragen, die Entwicklung von Perspektiven einschließlich Rückkehr, Weiterwanderung oder Familienzusammenführung sowie die Identifizierung und Unterstützung von Schutzbedürftigen im Sinne der EU-Richtlinien.
- Unterstützung bei Härtefallverfahren, bei der Bewältigung individueller Problemlagen und bei der Durchführung niedrigschwelliger Maßnahmen zur psychosozialen Stabilisierung und Orientierung.

Vernetzung und Kooperation:

- Schaffung und Stärkung von landesweiten Netzwerken der MSA. Diese sollen integrationsfördernde Angebote koordinieren und dem Austausch zur Weiterentwicklung der MSA dienen;
- Förderung der Zusammenarbeit mit Regeldiensten und flankierenden Angeboten, insbesondere zur interkulturellen Öffnung von Behörden und sozialen Einrichtungen;
- Fachliche Unterstützung der Akteur:innen der MSA, z. B. durch die Entwicklung von Handlungsleitfäden, die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Initiativen und Migrant:innen-selbstorganisationen (MSOs) sowie durch Supervision und Fortbildung;
- Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung der Angebote sowie zur Vermittlung von Informationen, um eine zielgerichtete und niedrigschwellige Unterstützung zu gewährleisten.

Den 18 Landkreisen und kreisfreien Städten stehen insgesamt bis zu 54 Stellen des Fachberatungsdienstes zur Verfügung, die Stellenanzahl pro Landkreis/kreisfreier Stadt bemisst sich u. a. an der Einwohner:innenzahl des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (vgl. Ziff. 3 der Anlage 2 zur LAufnGErstV).

Die Veränderungen der MSA seit der Novellierung werden von den meisten im Rahmen der Fallstudien besuchten Landkreisen/kreisfreien Städten grundsätzlich als positiv erachtet, insbesondere der Anstieg der Stellen und die gesetzliche Verankerung der Migrationssozialarbeit stellt dabei aus Sicht der Interviewpartner:innen eine Verbesserung dar (vgl. Qualitative Interviews mit Sozialarbeiter:innen, Unterkunftsleitungen und Kommunalverwaltung). In einem der vier besuchten Landkreise sind die genannten Veränderungen seit der Novellierung nicht eingetreten (vgl. Qualitatives Interview mit Unterkunftsleitung). Dies ist möglicherweise auf die über längere Zeiträume aus Krankheitsgründen nicht besetzte Stelle der Integrationsbeauftragten in diesem Landkreis zurückzuführen (vgl. Qualitatives Interview mit Kommunalverwaltung). Darüber hinaus könnte dies auch auf sehr unterschiedliche und weniger professionalisierte Trägerstrukturen zurückzuführen sein, da der Landkreis auf eine Mischung aus kommunaler Trägerschaft und freie Träger setzt.

Außerdem habe sich die MSA seit der Novellierung weiter professionalisiert und vernetzt. **Vernetzung** kann dabei auf unterschiedlichen Ebenen sowie zu unterschiedlichen Zwecken umgesetzt werden: Auf **kommunaler Ebene** bedeutet das die Vernetzung zwischen der Migrationssozialarbeit und Akteur:innen des Regelsystems sowie zivilgesellschaftlichen Akteur:innen. Eine solche Vernetzung hat zum Zweck, dass bestehende Beratungs- und Versorgungsangebote entlang des Integrationsprozesses ineinandergreifen

„Es muss geschafft werden, dass die Projekte von Bund, Land und Kommune aufeinander aufbauen.“

Vertreter:in einer Nichtregierungsorganisation

und die Entstehung von Parallelstrukturen vermieden werden. Das gilt sowohl für Angebote auf kommunaler Ebene als auch für bundesgeförderte Vorhaben wie die Migrationsberatung für Erwachsene (MBE). Aus den Vertiefungsinterviews geht hervor, dass eine solche Vernetzung von großer Bedeutung ist, um Verantwortlichkeiten und Grenzen einzelner Akteur:innen zu diskutieren und einen stringenten Beratungs- und Integrationsprozess für Geflüchtete zu gewährleisten (vgl. Interviews mit Kommunalverwaltung und Landesverwaltung). Jedoch ist eine solche Vernetzung in den Kommunen unterschied-

lich ausgeprägt. Während beispielsweise in einigen Kommunen ein hoher Grad an Vernetzung, insbesondere durch das Engagement von Stadtteilmanager:innen oder Integrationsbeauftragten, die als Schnittstelle fungieren und verschiedene Angebote bündeln, zu verzeichnen ist, ist die Vernetzung in anderen Kommunen deutlich schwieriger und stärker vom Engagement und Initiativen Einzelner abhängig (vgl. Qualitative Interviews mit Sozialarbeiter:in, Unterkunftsleitung und Kommunalverwaltung). Oft mangelt es dabei an gezielter Verweisberatung zwischen einzelnen Stellen. Grundsätzlich sind diese Vernetzungstätigkeiten die in Anlage 4 des LAufnG als Bestandteil der Migrationssozialarbeit (siehe oben) geregelt. In der Praxis sind dazu jedoch die zeitlichen Kapazitäten der Migrationssozialarbeiter:innen oft nicht ausreichend, um dieser Aufgabe nachzugehen (vgl. Interviews mit Verwaltung auf Landesebene und Sozialarbeiter:innen). Hinzu kommt, dass die Vernetzung in Kommunen, die durch eine Diversität an Trägern geprägt sind, schwieriger zu sein scheint, als in solchen, wo ein einziger Träger Unterkünfte betreibt (vgl. Qualitative Interviews mit Sozialarbeiter:innen und Verwaltung). Verschiedene Interviewpartner:innen auf kommunaler und Landesebene forderten, eine aktive Vernetzung zu verpflichten: diese könnte beispielsweise bereits als Kriterium in der Ausschreibungspraxis festgelegt werden, wie es als gute Praxis bereits aus einem Landkreis bekannt ist. Eine weitere Möglichkeit wäre die Koordination durch andere kommunale Akteur:innen, vorausgesetzt der MSA wird dennoch Zeit für deren Beteiligung eingeräumt (vgl. Qualitatives Interview mit Nichtregierungsorganisation).

Eine **überregionale Vernetzung** ist aus Sicht der Interviewpartner:innen zudem sinnvoll, um gute Praxisbeispiele auszutauschen. Auch könnte so dazu beigetragen werden, Konkurrenz zu verringern, sowie um von Konzepten und Ansätzen von Landkreisen und kreisfreien Städten zu profitieren (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung).

Die in Anlage 4 ausgeführten Bestandteile und Aufgaben der unterbringungsnahen Migrationssozialarbeit sowie der Fachberatungsdienste decken ein großes Themenspektrum von migrationsspezifischen Anliegen ab, das über die reine Betreuung und Beratung vor Ort hinausgeht (z. B. interkulturelle Öffnung). Der Umfang der Aufgaben, der damit durch das LAufnG theoretisch geregelt ist, wird in der Praxis oft als nicht umsetzbar gewertet, insbesondere Aufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit oder Praktiken der interkulturellen Öffnung (vgl. Interviews mit Landesverwaltung). Wenngleich der Ansatz, Migrationssozialarbeit strukturell sowie ganzheitlich zu denken und umzusetzen, durchaus sinnvoll ist, könnte eine Verschlinkung der in Anlage 4 festgelegten Aufgabenbereiche helfen, ein realistischeres Bild der Migrationssozialarbeit und deren originären Aufgaben darzustellen (vgl. Interview mit Nichtregierungsorganisationen und Landesverwaltung).

Der **Bundesländervergleich** zeigt: Die gesetzliche Verankerung der Migrationssozialarbeit im Aufnahmegesetz sowie die detaillierte Ausarbeitung ihrer Implikationen für die Praxis stellen ein Alleinstellungsmerkmal des LAufnG dar. In **Sachsen** hingegen ist die Beratung und Betreuung von Geflüchteten nicht im Flüchtlingsaufnahmegesetz geregelt, sondern in der Kommunalintegrationsarbeitsverordnung (vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt 2024) sowie in der Richtlinie „Soziale Betreuung Flüchtlinge“ (vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration 2018). In **Thüringen** ist die Migrationssozialarbeit ebenfalls nicht im Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (ThürFlüAG) verankert, sondern in der Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (vgl. Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Thüringen 2018). In § 2 Abs. 1 dieser Verordnung wird festgelegt, dass für nach dem ThürFlüAG aufgenommene Personen eine qualifizierte, migrationsspezifische Betreuung und Beratung bereitzustellen ist. In Anlage 2 werden Ziele, fachliche Anforderungen und Qualifikationen des Personals definiert; Angaben zu Personalschlüsseln fehlen jedoch (siehe auch Abschnitt Personalschlüssel). Darüber hinaus regelt die Richtlinie zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen (vgl. Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz 2019) die Unterstützung nach einem Rechtskreiswechsel – ein Bereich, der in Brandenburg durch die MSA II abgedeckt wird. In **NRW** erfolgt die Regelung der sozialen Betreuung über die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Sozialen Beratung von Geflüchteten (vgl. Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW 2025).

Die explizite Verankerung der Migrationssozialarbeit im brandenburgischen Landesaufnahmegesetz hat im Vergleich zu den anderen Bundesländern eine besondere Steuerungswirkung: Sie verleiht der Migrationssozialarbeit eine höhere rechtliche Verbindlichkeit und sichert ihren strukturellen Stellenwert im Aufnahmeprozess. In den Ländern, die auf Richtlinien oder Verordnungen setzen, bleibt die Migrationssozialarbeit stärker abhängig von politischen Priorisierungen, Haushaltslagen oder projektbezogener Förderung. **Brandenburg hingegen etabliert die Migrationssozialarbeit als klaren Bestandteil staatlicher Daseinsvorsorge im Kontext von Flucht und Migration – was nicht nur für die Planbarkeit und Qualitätssicherung in der Praxis relevant ist, sondern auch ein integrationspolitisches Signal setzt: Soziale Beratung und Begleitung werden nicht als nachgelagerte Integrationsleistung verstanden, sondern als integraler Bestandteil einer menschenwürdigen und strukturierten Aufnahme.**

Insgesamt lässt sich aus evaluatorischer Sicht festhalten, dass die Festschreibung der MSA in das LAufnG und dessen rechtliche Implikationen ein Alleinstellungsmerkmal darstellt. Aufgrund der sich kontinuierlich ändernden Bedarfe (s. u.) aufgenommener Personen hat sich die Beratungspraxis verändert und personell verbessert (s. u.). Auf struktureller Ebene, d. h. im Bereich Vernetzung und Kooperation als Aufgabenbereich der Fachberatungsdienste, ist jedoch bislang wenig passiert. Die Kommunen sind unterschiedlich gut vernetzt, insbesondere in ländlichen Räumen stellt die trägerübergreifende Vernetzung eine große Herausforderung dar. Die Integrationsbeauftragten in den Kommunen spielen hierbei eine zentrale Rolle.

Unterscheidung MSA I/MSA II sowie mit Fachberatungsdienst in der Praxis

Die oben dargestellte Unterscheidung der Aufgaben und des zu beratenden Personenkreises wird grundsätzlich als richtig und sinnvoll erachtet. Die Definition der Aufgabenbereiche würde gute Leitplanken für die Umsetzung setzen (vgl. Qualitative Interviews mit Sozialarbeiter:innen). Im Rahmen der Fallstudien wurde jedoch auch deutlich, dass diese Unterscheidung zwar meist in der Theorie klar ist, Begriffe und Unterscheidungen aber nicht immer gleich verstanden werden oder eine klare Unterscheidung in der Praxis nicht immer möglich ist. Dies wurde auch in den Vertiefungsinterviews bestätigt: **Während die Unterteilung der Aufgabenbereiche und der zu beratenden Personen als klar und sinnvoll erachtet wird, wurde bestätigt, dass diese Unterteilung in der Praxis oft nicht in vollem Umfang**

bekannt ist (vgl. Interviews mit Verwaltung auf kommunaler Ebene und Landesebene). So berichtete eine Interviewpartnerin dass Akteur:innen der Regelstrukturen wie Jugendamt, Kita und andere Netzwerkpartner, ebenso wie die MBE, diese Unterscheidung oft nicht kennen. Dadurch komme es dazu, dass Geflüchtete wiederholt an andere Zuständigkeiten verwiesen werden und Parallelstrukturen geschaffen werden (vgl. Interview mit Nichtregierungsorganisationen).

Mit Blick auf die **Unterscheidung zwischen unterbringungsnaher MSA und Fachberatungsdienst** liegt dies zum einen daran, dass eine klare Trennung der Fragestellungen innerhalb eines Beratungsgesprächs nicht immer möglich ist: So ist es Geflüchteten oft schwer zu erklären, welche Art von Fragen in welche Zuständigkeit fallen würde (vgl. Qualitative Interviews mit Sozialarbeiter:innen). **Sofern es die fachliche Kompetenz des eingesetzten Personals vor Ort zulässt, werden daher in Beratungssituationen teilweise Fragen beantwortet, die eigentlich in den originären Zuständigkeitsbereich der Fachberatungsdienste fallen.** So kam es vor, dass Migrationssozialarbeiter:innen in den Unterkünften Rechtsberatung leisteten, obwohl eine Verweisberatung an die Fachberatungsdienste erfolgen sollte. Auf der anderen Seite sind die Migrationssozialarbeiter:innen vor Ort durch die organisatorischen Aufgaben der Unterbringung und Verteilung (s. u.) zeitlich oft stark gebunden, so dass Beratungen zu individuellen Fragestellungen in einigen Unterkünften zeitlich zu kurz kommen. In diesen Fällen kommt es vor, dass Fachberatungsdienste Fragestellungen abdecken, die in das Beratungsspektrum der unterbringungsnahen MSA fallen. Geflüchtete, die sich selbstständig in ihrem Umfeld bewegen, suchen die Fachberatungsstellen zum Teil von sich aus auf, zum Teil kommt es zu Doppelberatungen, die zusätzliche Ressourcen binden.

Betrachtet man die Unterscheidung zwischen unterbringungsnaher MSA I und II, die sich hinsichtlich des zu beratenden Personenkreises unterscheiden, so wird deutlich, dass eine Unterscheidung in der Praxis oft deutlich schwieriger ist. Wird eine geflüchtete Person, die in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung untergebracht ist, von einer/einem dort tätigen Migrationssozialarbeiter:in beraten und hat bereits ein Beziehungsaufbau stattgefunden, wechselt die Person in der Regel nicht die beratende Migrationssozialarbeiter:in. Auch aus der Evaluierung der MSA II geht hervor, dass eine klare Zuordnung, zu welchem Anteil eines Vollzeitäquivalents (VZÄ) die MSA II umgesetzt wurde, nicht möglich war (vgl. Boesner 2021). In Sachsen, Thüringen und NRW werden ratsuchende Geflüchtete nach Rechtskreiswechsel meist an die vom Bund geförderten MBE oder landesfinanzierte MSA-Strukturen verwiesen. In Brandenburg gibt es neben der bundesgeförderten MBE die Fachberatungsdienste.

Da die MSA in den anderen betrachteten Bundesländern nicht explizit in den Aufnahmegesetzen geregelt ist, ist auch die Migrationssozialarbeit und deren Aufgabenbereiche dort gesetzlich nicht näher definiert. Die Unterscheidung zwischen unterbringungsnaher MSA und Fachberatungsdiensten wie in Brandenburg gibt es in Sachsen, Thüringen und NRW in dieser Form nicht. Aufgaben, die in Brandenburg in den Zuständigkeitsbereich der Fachberatungsstellen fallen, werden in anderen Bundesländern von verschiedenen Akteur:innen umgesetzt, wie z. B. Ausreise- und Perspektivberatungsstellen oder Asylverfahrensberatungsstellen (vgl. Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration 2025; Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge 2025).

Aus Sicht der Evaluierung ist – wenn auch nicht immer möglich in der Praxis – eine Trennung der unterbringungsnahen MSA und MSA als Fachberatungsdienst sinnvoll und sollte beibehalten werden.

Bedarfe von Bewohner:innen und Passung der Angebote

§ 12 LAufnG sieht vor, aufgenommene Personen durch ein zielgruppenspezifisches und bedarfsgerechtes Angebot bei der Bewältigung ihrer durch Aufnahme und Aufenthaltssituation begründeten besonderen Lebenslagen zu unterstützen. Welche Bedarfe bei untergebrachten Personen bestehen und inwiefern die MSA als Instrument diese decken kann, wird im Folgenden dargestellt.

In Bezug auf die unterbringungsnahe MSA sind die Bedarfe der Bewohner:innen in den Unterkünften insbesondere alltägliche Beratungsanliegen. Dazu gehören Orientierung und Versorgung vor Ort, Vermittlung an Fachberatungsstellen und Regeldienste, Vermittlung in medizinische Versorgung, Möglichkeiten der Freizeitgestaltung sowie die Unterstützung der Familien, insbesondere der Kinder z. B. bei den Hausaufgaben. **Auch psychosoziale Unterstützung ist ein wichtiger Bestandteil.** In einigen Unterkünften wird dabei eine „Politik der offenen Tür“ verfolgt, bei der sich die Bewohner:innen während der Sprechzeiten an die Mitarbeitenden der MSA wenden können. Für zeitaufwändige Anliegen werden Termine vereinbart (vgl. Qualitatives Interview mit Sozialarbeiter:innen). **Der Großteil der Arbeitszeit der Migrationssozialarbeiter:innen wird mit der Alltagsunterstützung verbracht, wodurch oft nur wenig Zeit für sozialpädagogische Arbeit und gezielte Angebote bleibt** (s. u.). Konzepte wie die oben erwähnte Hausbetreuung setzen hier an und verbessern die Qualität der MSA, indem sie den Fachkräften mehr Zeit für intensivere sozialpädagogische Beziehungen ermöglichen. Zudem ist generell festzustellen, dass ein Vertrauensverhältnis zu den Migrationssozialarbeiter:innen meist entscheidend dafür ist, ob sich Geflüchtete mit ihren Anliegen an diese wenden. Eine zugewandte und diskriminierungssensible Haltung ist hierfür entscheidend. Das oft hohe Engagement der Mitarbeitenden ist dabei förderlich für die Beziehung. So beschreiben mehrere Geflüchtete im Rahmen der Fallstudien mit ihren Anliegen zu Migrationssozialarbeiter:innen gehen zu können und dabei konstruktive Unterstützung zu erhalten. Im Rahmen der Evaluierung werden auch Situationen beschrieben, bei denen dies nicht zutrifft. So berichtet ein Geflüchteter im Rahmen der Fallstudien, er habe keine Unterstützung von den beschäftigten Sozialarbeiter:innen bekommen. **Außerdem wird deutlich, dass Informationen zu bestehenden Angeboten nicht immer alle Bewohner:innen erreichen.** So berichtet eine andere Geflüchtete im Interview davon, keine Informationen über bestehende Angebote bekommen zu haben. Gerne würde sie an einem Sprachkurs teilnehmen. Dass im gleichen Gebäude Erstorientierungskurse angeboten werden, habe man ihr nicht gesagt.

Hinsichtlich einer bedarfsgerechten **Unterstützung von vulnerablen Gruppen**, wie z. B. Personen mit körperlichen oder psychischen Einschränkungen oder Ausnahmesituationen sowie Personen mit besonderen Schutzbedarfen (z. B. queere Geflüchtete, alleinreisende Frauen), wird deutlich: **im Rahmen der unterbringungsnahe MSA ist es in der Regel nicht möglich, in der zur Verfügung stehenden Zeit ausreichend auf diese Bedarfe einzugehen** (vgl. Kapitel 3.2.2, Qualitative Interviews mit Sozialarbeiter:innen). So gibt es demnach kaum Angebote für taube Personen, die Suche nach Gebärdendolmetscher:innen stelle dabei eine große Herausforderung dar (vgl. Qualitatives Interview mit Unterkunftsleitung). Auch die Versorgung von medizinischen Bedarfen ist insbesondere im ländlichen Raum problematisch. Diese können im Landkreis zum Teil nicht gedeckt werden oder sind für die Menschen nicht erreichbar.

Auch Diskriminierung beim Zugang zu medizinischer Versorgung stellt hier eine Hürde dar: So schildert ein Bewohner, dass die Zuhilfenahme von Dolmetscher:innen dazu geführt habe, dass Arzttermine verwehrt wurden (vgl. Qualitatives Interview mit Geflüchtetem). Im Rahmen der begrenzten Ressourcen der Migrationssozialarbeiter:innen ist es nur bedingt möglich, Bewohner:innen in diesen Prozessen zu unterstützen. Auch die Bedarfe von Bewohner:innen mit Traumata und in psychischen Ausnahmesituationen können durch die Migrationssozialarbeiter:innen meist nicht ausreichend abgedeckt werden: Dafür fehle es, so eine Unterkunftsleitung, sowohl an fachlicher Ausbildung als auch an zeitlichen Ressourcen. Wenn gleich diese Themen in die Zuständigkeit der Regeldienste fällt, sei eine Weitervermittlung an Regeldienste nicht immer möglich, sozialpsychiatrische Dienste seien in Brandenburg grundsätzlich überlastet (vgl. Qualitatives Interview mit Sozialarbeiter:in).

Zudem erweist sich die Betreuung und Unterstützung von Kindern und Familien als besonders schwierig und kann durch die aufsuchende MSA kaum abgedeckt werden. Insbesondere psychisch stark belastete Eltern fühlen sich nicht in der Lage, ihre Kinder bedarfsgerecht zu fördern, mit ihnen zu spielen oder sie bei den Hausaufgaben zu unterstützen. Im Rahmen der MSA ist es meist möglich, die Eltern bzw. Familien individuell zu beraten; in manchen Fällen können Spiel- oder Hausaufgabenzimmer zur Verfügung gestellt werden. Dennoch bräuchte es zusätzlich kindgerechte Aktivitäten, wie z. B. Spiel- und

Kreativformate. Die vorhandenen Angebote reichen demnach oft nicht aus, um den Bedürfnissen der Bewohner:innen gerecht zu werden (s. o.), sodass eine **stärkere Zusammenarbeit mit kommunalen Einrichtungen wie Schule, Kita, Hort, Jugendämtern, Jugendclubs etc. notwendig** ist. Auch erwachsene Geflüchtete wünschen sich **mehr Beschäftigungsmöglichkeiten, sowie Möglichkeiten für sportliche Aktivitäten** (vgl. Fokusgruppe mit Geflüchteten). Insbesondere in ländlichen Regionen mit schlechter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr fehlt es häufig an Beschäftigungs- und Ausgleichsmöglichkeiten, was sich auf die psychische Gesundheit der Geflüchteten auswirkt (vgl. Qualitative Interviews mit Sozialarbeiter:innen und Geflüchteten). Trotz dieser Herausforderungen gibt es in einigen Unterkünften wertvolle Aktivitäten wie Sommerfeste, Zuckerfest, Weihnachtsfeiern, Musik- und Kunstprogramme für Kinder, Gartenprojekte sowie Kooperationen mit externen Trägern und Vereinen. **Zum Teil werden diese Angebote von Ehrenamtlichen umgesetzt, bei denen jedoch in den letzten Jahren ein Rückgang des Engagements zu verzeichnen ist** (vgl. Qualitatives Interview mit Unterkunftsleitung).

In Bezug auf die Fachberatungsdienste wird deutlich, dass vor allem Bedarf an der Klärung (aufenthalts-)rechtlicher Fragen sowie der entsprechenden Weitervermittlung an geeignete Stellen besteht. Dazu gehören zum einen Anwält:innen, die Klient:innen beraten und vor Gericht vertreten, zum anderen weitere Einrichtungen des Regelsystems. **Der Bedarf an Rechtsberatung ist enorm.** Wegen fehlender Kapazitäten in den Unterkünften übernehmen die Fachberatungsdienste auch Aufgaben außerhalb ihres eigentlichen Zuständigkeitsbereichs. **Eine gezielte Weitervermittlung an andere Beratungsstellen oder Institutionen des Regelsystems ist zwar notwendig, aber nicht immer reibungslos möglich.** Es gibt häufig kein etabliertes Verfahren und die Zuständigkeiten, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, sind häufig nicht geklärt (vgl. Qualitatives Interview mit Fachberatungsdiensten). So fühlen sich beispielsweise Regelakteur:innen der klassischen Kinder- und Jugendhilfe zum Teil nicht immer verantwortlich für die spezifischen Bedarfe von geflüchteten Jugendlichen. In einigen Orten gebe es jedoch eine gute Zusammenarbeit mit den verschiedenen Stellen des Regelsystems. Dabei sind aus Sicht der Evaluierung zwei Aspekte von Bedeutung: **Erstens ist eine gute Verzahnung zwischen Fachberatungsdienst und Regelsystem wichtig, um Verweisberatung zu erleichtern und so eine bedarfsgerechte, fachlich hochwertige Beratung sicherzustellen.** Zweitens spielt die Begleitung der Regelsysteme hinsichtlich einer interkulturellen Öffnung eine zentrale Rolle, um eine gute Verzahnung zu fördern. Um effizienter auf die Bedarfe der Klient:innen eingehen zu können, könnte zudem daran gearbeitet werden, Online-Angebote zu etablieren, die wiederkehrende Themen bündeln und so auch landkreisübergreifend genutzt werden können.

Insgesamt lässt sich festhalten: Die Einrichtung der Fachberatungsdienste seit der Novellierung des LAufnG wird als grundsätzliche Verbesserung bewertet, um auf die Bedarfe von geflüchteten Menschen reagieren zu können. Gleichzeitig ist eine weitergehende Kooperation und Vernetzung notwendig, um eine umfassende und bedarfsgerechte Versorgung zu gewährleisten.

Aus evaluatorischer Sicht kann die soziale Unterstützung und Betreuung in den Unterkünften seit der Novellierung in den meisten im Rahmen der Fallstudien ausgewählten Landkreisen als grundsätzlich verbessert bewertet werden. Dennoch können die Bedarfe an Betreuung bzw. Beratung von vulnerablen Gruppen unter den gegebenen Umständen bislang nicht ausreichend gedeckt werden. Die Definition der Aufgabenbereiche kann angesichts bestehender Bedarfe hilfreich für die Ausrichtung der MSA bewertet werden.

Umsetzungskonzepte

Unter Ziff. 1.1 der Anlage 4 zur LAufnGDV ist festgelegt, dass Landkreise bzw. kreisfreie Städte ein Umsetzungskonzept zur Aufgabenwahrnehmung der MSA vorlegen müssen. Das Umsetzungskonzept dient dazu, ein bedarfsgerechtes und fachlich fundiertes Angebot der MSA sicherzustellen, das auf die Bedürfnisse der Zielgruppen vor Ort abgestimmt ist. Es regelt die Organisation und Struktur der Aufgaben-

wahrnehmung, die Verknüpfung mit unterbringungsnahen Angeboten und Fachberatungsdiensten sowie den Einsatz von Personal und Sachmitteln. So soll die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen kommunalen Trägern gewährleistet werden.

Hinsichtlich der Frage, wie die Konzepte entstanden sind und welche Akteur:innen am Entstehungsprozess beteiligt waren, zeigt sich in den ausgewählten Fallstudienstandorten, dass diese zumeist beteiligungsorientiert unter Einbeziehung von Vertreter:innen des Landkreises, z. B. Integrationsbeauftragten, der Unterkunftsleitungen, der Migrationsberatung und der Fachberatungsstellen, entstanden sind (vgl. Qualitative Interviews mit Verwaltungsmitarbeiter:innen, Sozialarbeiter:innen und Unterkunftsleitungen). Aufgrund z. T. hoher Personalfuktuationen sind jedoch Personen, die an der Entstehung der Konzepte beteiligt waren, oft nicht mehr in ihren Funktionen tätig. **Im Rahmen der Fallstudien wurde kein Beispiel bekannt, in dem Geflüchtete selbst in der Konzeptionsphase beteiligt wurden. Die Umsetzungskonzepte wurden meist im Zuge der Novellierung aufgesetzt und seitdem nicht mehr offiziell überarbeitet oder erneuert. Die Konzepte werden demnach oft als veraltet bewertet** (vgl. Qualitative Interviews mit Sozialarbeiter:innen und Verwaltungsmitarbeiter:innen). Während in einigen Landkreisen eine regelmäßige Überprüfung bzw. Diskussion (alle 1,5 Jahre) über Veränderungen stattfindet, stellt das Umsetzungskonzept in anderen Landkreisen eine Momentaufnahme des Jahres 2016 dar, insbesondere vor dem Hintergrund einer sich schnell ändernden Migrationspolitik. **Neuere Entwicklungen, wie z. B. die Veränderungen im Migrationsgeschehen durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, wurden in den ursprünglichen Konzepten nicht ausreichend berücksichtigt und spiegeln mangels Fortschreibung die Realität nicht angemessen wider.** Die in den Konzepten getroffenen Aktivitäten, wie z. B. akteursübergreifende Austauschtreffen, werden von Migrationssozialarbeiter:innen und Fachberatungsdiensten als hilfreich für den Erfahrungsaustausch und den Aus- bzw. Aufbau von Netzwerken bewertet. Gleichzeitig wird kritisiert, dass die Konzepte eher grobe Leitlinien seien und die Umsetzung eher situativ erfolgen würde (vgl. Qualitatives Interview mit Unterbringungsleitung). Zudem fehlen den Konzepten konkrete Ziele und Meilensteine, die mit Zeithorizonten hinterlegt sind (vgl. Qualitative Interviews mit Verwaltungsmitarbeiter:innen und Fachberatungsdiensten). Das führt aus Sicht der Interviewpartner:innen häufig dazu, dass zwar ein grober Rahmen festgelegt ist, aber nicht auf konkrete Ziele hingearbeitet werden kann. Darüber hinaus wünschen sich einige Landkreise/kreisfreien Städte eine engere Verzahnung des Migrationssozialarbeitskonzeptes mit dem kommunalen Integrationskonzept, um das Thema Integration ganzheitlich zu denken und strategisch aufeinander abzustimmen. Auch im Rahmen der Vertiefungsinterviews wurde der Wunsch nach stärkeren Vorgaben für den Aufbau und die Umsetzung der Konzepte deutlich. Wenngleich es bisher an einer klaren Vorstellung darüber fehlt, wie die Erstellung und praktische Umsetzung der Konzepte geprüft werden sollen, wird deren Notwendigkeit genannt. Diese Prüfung solle unabhängig, also nicht durch das Land selbst, erfolgen.

In den im Rahmen des **Bundesländervergleichs** untersuchten Ländern enthalten die jeweiligen Aufnahmegesetze keine Vorgaben zur Erstellung kommunaler Konzepte für die Migrationssozialarbeit. Überlegungen dazu, wie die Beratung und Betreuung geflüchteter Menschen auf kommunaler Ebene ausgestaltet werden soll, finden sich stattdessen überwiegend in landesweiten oder lokalen Integrations- und Teilhabekonzepten.

In **Thüringen** orientiert sich die kommunale Integrationspolitik am landesweiten „Thüringer Integrationskonzept – für ein gutes Miteinander!“ (vgl. TMMJV 2017) und wird an die jeweiligen lokalen Gegebenheiten angepasst. Seit dem 1. Mai 2016 unterstützt die Thüringer Landesregierung Landkreise und kreisfreie Städte durch die Förderung einer Vollzeitstelle für den Aufbau eines kommunalen Integrationsmanagements – inklusive Sach- und Verwaltungskosten. Die geförderten Stellen sollen unter anderem kommunale Integrationskonzepte entwickeln, Vernetzungsarbeit unterstützen und Netzwerke etablieren – Aufgaben, die in Brandenburg derzeit durch die Fachberatungsdienste (FBD) übernommen werden.

Auch **NRW** verfolgt einen strukturierten Ansatz. Im Rahmen des Modellprojekts „Einwanderung gestalten NRW“ wurde eine Handreichung für das kommunale Einwanderungs- und Integrationsmanagement veröffentlicht (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, 2020). Diese dient als Leitlinie für die flächendeckende Implementierung eines kommunalen Integrationsmanagements, das seit 2020 landesweit in allen Kreisen und kreisfreien Städten gefördert wird. Ziel ist es, eine operative Ebene des individuellen Fallmanagements (Case Management) einzuführen und bestehende Ansätze in den kreisangehörigen Kommunen weiterzuentwickeln.

In **Sachsen** sind Vorgaben zur Erstellung kommunaler Integrationskonzepte in der Kommunalintegrationsverordnung (vgl. SächsGVBl 2024) geregelt. Diese sehen unter anderem eine Bedarfs- und Potenzialanalyse, eine Angebotsanalyse, die Entwicklung eines Leitbildes sowie eine zielgerichtete Maßnahmenplanung vor. Die kommunalen Konzepte sollen sich dabei am jeweils gültigen Zuwanderungs- und Integrationskonzept des Freistaats Sachsen orientieren.

Brandenburg verfolgt demnach mit der Pflicht zur Vorlage kommunaler Umsetzungskonzepte für die MSA einen besonders verbindlichen Ansatz. Im Vergleich zu den förderbasierten und flexibleren Modellen in Thüringen, NRW oder Sachsen schafft das mehr Verbindlichkeit, Transparenz und landesweite Vergleichbarkeit.

Aus evaluatorischer Sicht dienen die Umsetzungskonzepte zur MSA als Leitplanken, indem Rahmenbedingungen festgelegt und wichtige Akteur:innen in den jeweiligen Kommunen transparent benannt werden. Die tatsächliche Umsetzung wird häufig durch das Fehlen klar definierter Meilensteine sowie teilweise mangelnder Aktualität und Kontrolle, z. B. im Sinne einer Fachaufsicht, erschwert.

Einhaltung und Bewertung der Personalschlüssel in der MSA

Für die **unterbringungsnahe MSA** wurde mit der Novellierung des LAufnG ein Personalschlüssel von 1:80 festgelegt. Das LAufnG sichert dabei den Zugang zur MSA. **Für die Einhaltung des Personalschlüssels werden keine weiteren Regelungen getroffen. Das hat zur Folge, dass Landkreise bzw. kreisfreie Städte bei Nicht-Einhaltung des Personalschlüssels nicht sanktioniert werden können.**

Genau diese Nicht-Einhaltung ist in der Praxis jedoch zum Teil der Fall: Laut Statistik des LASV (Stand 3. Quartal 2022) betrug der **Anteil der IST-VZÄ an den SOLL-VZÄ über alle Landkreise bzw. kreisfreien Städte Brandenburgs hinweg im Quartalsdurchschnitt für die unterbringungsnahe MSA lediglich 54,42 %** (vgl. LASV 2023). **Der im LAufnG festgelegte Betreuungsschlüssel von 1:80 konnte im Jahr 2022 in den meisten Landkreisen und kreisfreien Städten nicht eingehalten werden. Dieser erhebliche Engpass ist vor allem vor dem Hintergrund des stark erhöhten Zugangs Geflüchteter infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine erklärbar.** Im dritten Quartal 2024 wurde der Betreuungsschlüssel hingegen im landesweiten Durchschnitt übererfüllt. Dabei zeigt sich jedoch eine deutliche Heterogenität zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten: Während die niedrigste Zielerreichung des Schlüssels bei lediglich 36,09 % lag, erreichte der höchste Wert 196,82 % (vgl. LASV 2025a). Diese Spannweite verdeutlicht, dass es **regional weiterhin große Unterschiede in der Einhaltung des Personalschlüssels** gibt, die sich mit großer Wahrscheinlichkeit auch auf die Qualität der Migrationssozialarbeit vor Ort auswirken. Einflussfaktoren können hierfür Personal- und Organisationsstrukturen vor Ort, die regionale Fachkräftesituation sowie Unterschiede in der Verteilung der Geflüchteten auf einzelne Landkreise bzw. kreisfreien Städte sein (s. u.). In den im Rahmen der Fallstudien besuchten Unterkünften (Stand 2. Quartal 2024) wird der Personalschlüssel für die unterbringungsnahe MSA überwiegend eingehalten. Gleichzeitig wurden Beispiele bekannt, in denen der Personalschlüssel von 1:80 abweicht. Eine Unterkunftsleitung berichtet, dass dieser bei 1:120 läge. In einem anderen besuchten Landkreis wurde unterkunftsübergreifend ein Personalschlüssel von 1:60 festgelegt. **Dass der Personalschlüssel in einigen Unterkünften nicht eingehalten werden kann, wird mit dem allgemeinen Fachkräftemangel sowie längeren, krankheitsbedingten Ausfällen begründet.** Wenn sich zusätzlich Urlaubszeiten überschneiden, kommt es

kurzfristig zu deutlichen Engpässen (vgl. Qualitative Interviews mit Unterkunftsleitungen, Sozialarbeiter:innen und Fachberatungsdiensten).

Hinsichtlich der **Bewertung der Angemessenheit des Personalschlüssels** ergibt sich ein gemischtes Bild: Generelle Aussagen über die Angemessenheit eines Personalschlüssels von 1:80 in den Unterkünften sind laut Aussagen von Interviewpartner:innen nicht möglich, da dies wesentlich von den tatsächlichen Bedarfen der Bewohner:innen sowie den Rahmenbedingungen der Unterkunft abhängt (vgl. Qualitative Interviews mit Sozialarbeiter:innen, vgl. Interviews mit Unterkunftsleitungen). Insgesamt stellt der Personalschlüssel von 1:80 eine Verbesserung zur Situation vor der Novellierung des LAufnG dar. Inwiefern dieser angemessen ist, um den Bedarfen der Geflüchteten nachzukommen, hängt von verschiedenen Faktoren ab.

Je nach Unterstützungsbedarfen lässt sich eine angemessene Beratung mit dem vorhandenen Personalschlüssel nicht umsetzen (vgl. Qualitative Interviews mit Sozialarbeiter:innen; siehe auch Kapitel 2.2.2.2). Ein Personalschlüssel von 1:80 wird grundsätzlich als verbessert, aber dennoch zu niedrig gewertet (vgl. Qualitative Interviews mit Kommunalverwaltung). Dies gilt insbesondere dann, wenn untergebrachte Personen einen besonderen Beratungsbedarf haben, z. B. aufgrund erhöhter Schutzbedürftigkeit, psychosozialer Anliegen oder bei vielen Neuankünften in einer Unterkunft. In einigen Landkreisen und kreisfreien Städten wird darauf reagiert, indem Unterkünfte für besonders schutzbedürftige Personen mit einem besseren Betreuungsschlüssel eingerichtet werden. Gleichzeitig wurde in den Vertiefungsinterviews deutlich, dass dies nicht überall der Fall ist. Besonders in Unterkünften, in denen Bewohner:innen unterschiedliche Unterstützungsbedarfe aufweisen, blieb eine Anpassung des Personalschlüssels häufig aus. So führte beispielsweise die Einführung eines barrierearmen Traktes für Geflüchtete mit Behinderung nicht dazu, dass der Gesamtpersonalschlüssel erhöht wurde, um den Bedarfen der veränderten Bedingungen in der Unterkunft gerecht zu werden (vgl. Qualitatives Interview mit Unterkunftsleitung). Nach Einschätzung der befragten Interviewpartner:innen ist eine angemessene Betreuung geflüchteter Menschen mit Unterstützungsbedarf bei einem Personalschlüssel von 1:80 in der Regel nicht möglich. Dies betrifft insbesondere Geflüchtete mit körperlicher oder geistiger Behinderung sowie Geflüchtete mit (chronischen) körperlichen und/oder psychischen Erkrankungen. Die **Beratung von Familien** ist dabei oft aufwändiger, da Familien meist als Verbund gezählt werden; der erhöhte Aufwand spiegelt sich daher nicht in Beratungsstatistiken wider. Zudem kommt es vor, dass mehr Personen von der unterbringungsnahen MSA beraten werden, als im Personalschlüssel vorgesehen. Teilweise werden Bewohner:innen auch **nach dem Auszug** aus den Unterkünften weiterhin von Migrationssozialarbeiter:innen betreut, mit denen sie vor Ort Beziehungen aufgebaut haben. Auch die Dauer des Aufenthalts hat einen Einfluss auf den Beratungsbedarf: *„Je länger Menschen da sind, desto komplexer werden die Fragestellungen“* (Qualitatives Interview mit Landesverwaltung).

„Beratung ist viel Arbeit. Um das qualitativ gut machen zu wollen, reicht der Personalschlüssel von 1:80 nicht“

Vertreter:in der Landesverwaltung

Zudem haben Personal- und Organisationsstrukturen der Träger einen Einfluss darauf, inwiefern das eingesetzte Personal ausreichend den Beratungsbedarf decken kann. Wenn beispielsweise in kleineren Unterkünften eine einzelne Person sowohl die Funktion der Unterkunftsleitung als auch der Migrationssozialarbeit übernimmt, führt dies häufig zu Rollenkonflikten und behindert eine effiziente und fachgerechte Aufgabenerfüllung (vgl. Vertiefungsinterviews mit Unterkunftsleitung sowie Landesverwaltung). **Als positives Beispiel** lässt sich hervorheben, dass in einem der vier ausgewählten Landkreise regionalraumbezogene MSA etabliert wurde – ein Konzept, bei dem Migrationssozialarbeiter:innen einem Sozialraum und nicht einzelnen Unterkünften zugewiesen sind. Dies bietet den Vorteil, dass Bewohner:innen auch nach einem Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft weiterhin von denselben Sozialarbeiter:innen betreut werden können – unter der Voraussetzung, dass diese im gleichen Sozialraum wohnen

bleiben. Damit wird die Kontinuität der Betreuung gestärkt und einer ungleichen Verteilung sozialer Unterstützungsangebote entgegengewirkt. Außerdem wurde in einem der in den Fallstudien ausgewählten Landkreise zusätzlich ein Konzept mit Hausbetreuer:innen geschaffen. Diese sollen die Migrationssozialarbeiter:innen entlasten, indem sie alltägliche Aufgaben wie die Verteilung der Post übernehmen, sodass Migrationssozialarbeiter:innen Zeit für individuelle Beratungen und sozialpädagogische Angebote haben. An einem anderen Standort übernimmt eine Krankenschwester nach erster medizinischer Versorgung die Vermittlung von Personen an Fachärzt:innen. So haben Migrationssozialarbeiter:innen zusätzliche Kapazitäten, sich individuellen Beratungen zu widmen. In kleineren Unterbringungen sind diese Aufgaben meist zentral bei Migrationssozialarbeiter:innen gebündelt. Auf Grund des hohen Beratungsbedarfes und zeitlich knapper Ressourcen ist es den Migrationssozialarbeiter:innen vor Ort meist nicht möglich, sozialpädagogische Angebote umzusetzen, wie beispielsweise Sport- und Kreativangebote oder Hausaufgabenbetreuung für Kinder und Jugendliche (vgl. Qualitative Interviews mit Sozialarbeiter:innen und Unterkunftsleitungen).

Im Rahmen der Vertiefungsinterviews wurde der **Wunsch** deutlich, **Stellen flexibel nachverhandeln zu können, wenn sich die Rahmenbedingungen ändern** (vgl. Qualitative Interviews mit Landesverwaltung sowie Unterkunftsleitung). **Dafür braucht es anpassungsfähige und bedarfsgerechte Rollenprofile, die gleichzeitig eine verlässliche, mittel- bis langfristige Personalplanung ermöglichen** – etwa durch die Festlegung von Stellenlaufzeiten über zwei Jahre. Insgesamt wurde in den Interviews der Wunsch geäußert, sich vom derzeitigen Prognosemechanismus zu lösen. Stattdessen schlagen die Interviewpartner:innen vor, dass das Land gemeinsam mit den Kommunen zweimal jährlich eine verbindliche Kapazitätsplanung durchführt. So könnten beispielsweise im Rahmen eines landesweiten Jahresplans die Kapazitäten und personellen Ressourcen gemeinsam mit den Landkreisen überprüft und abgestimmt werden. Dies würde eine zentrale Steuerung der sogenannten Mengengerüste ermöglichen (vgl. Qualitative Interviews mit Landesverwaltung).

Um auf ein dynamisches Unterbringungsgeschehen angemessen reagieren zu können, bedarf es darüber hinaus innovativer Modelle, wie beispielsweise **Springer-Systeme**.

Auch Unterkünfte, die gezielt für besonders schutzbedürftige Gruppen eingerichtet wurden, könnten dazu beitragen, den Personalschlüssel standortbezogen und differenziert zu steuern. Dabei sollte der erforderliche Personalschlüssel bereits im Rahmen der Anerkennung einer Unterkunft verbindlich festgelegt werden, um zu verhindern, dass die vorübergehende Auslastung einer Unterkunft einer bedarfsgerechten Personalplanung entgegensteht. Für den **Fachberatungsdienst** werden insgesamt 54 Stellen über alle Landkreise/kreisfreien Städte zur Verfügung gestellt und im Rahmen der Kostenerstattung erstattet. Laut Statistik des LASV (Stand 3. Quartal 2022) betrug der Anteil der IST-VZÄ an den SOLL-VZÄ über alle Landkreise bzw. kreisfreien Städte Brandenburgs hinweg im Quartalsdurchschnitt für die FBD 74,54 % (vgl. LASV 2023). Die Einhaltung der Personalschlüssel war im Jahr 2022 demnach höher, als für die unterbringungsnahe MSA. Im 3. Quartal 2024 konnte der Anteil hingegen im Durchschnitt auf 90,83 % erhöht werden (vgl. LASV 2025a). Da sich die Stellen für die Fachberatungsdienste nicht an der Zahl aktuell nach dem LAufnG untergebrachter Geflüchteter richten, sondern für das gesamte Land festgelegt sind, ist auch die Erfüllung dieser Quote weniger volatil. An den besuchten Standorten wird dies auch weitestgehend eingehalten. Laut Aussagen der Interviewpartner:innen ist der **Personalschlüssel für die Fachberatung nicht ausreichend**, um die Aufgaben des Fachberatungsdienstes, die über eine **reguläre Beratung bzw. Verweisberatung hinausgehen**, zu gewährleisten. Bei hohem Beratungsaufkommen konzentrierten sich die Migrationssozialarbeiter:innen im Fachberatungsdienst überwiegend auf die individuelle Einzelberatung, wodurch wenig Zeit für Vernetzungs- und Kooperationsaufgaben bleibt (vgl. Qualitative Interviews mit Fachberatungsdiensten). Klient:innen nehmen dabei zum Teil sowohl Beratungen der unterbringungsnahe MSA als auch bei den Fachberatungsdiensten in Anspruch, wenn ihre Anliegen in der ersten Beratung nicht ausreichend geklärt werden konnten. Um die vorhandene Zeit besser zu nutzen, die Klient:innen bedarfsgerecht unterstützen zu können und Doppelberatungen zu vermeiden,

wäre ein gezielter und regelmäßiger Austausch zwischen unterkunftsnaher MSA und Fachberatungsstellen hilfreich (vgl. Qualitative Interviews mit Sozialarbeiter:innen und Fachberatungsdiensten). Einblicke aus der unterbringungsnahen Beratungspraxis wären zudem, so eine Interviewpartnerin, wichtig, um strukturelle Themen sowie die Öffnung der Regelstrukturen zu begleiten. Das heißt: Fachberatungsdienste können aus der Beratungspraxis lernen, um strukturelle Probleme wie Zugangsbarrieren zu Regelstrukturen besser zu verstehen. Diese Einblicke könnten dazu beitragen, die Aufgabenerfüllung im Bereich „Vernetzung und Kooperation“ zu unterstützen, indem sie Anregungen liefern, wie reguläre Angebote – etwa Jobcenter, Schulen oder Beratungsstellen – so ausgerichtet und geöffnet werden können, dass sie den spezifischen Bedürfnissen der Zielgruppen gerecht werden und eine bessere Integration ermöglichen. Für solche Austauschformate bleibt im Arbeitsalltag jedoch meist keine Zeit. Da die Aufgaben des Fachberatungsdienstes grundsätzlich höhere fachliche Anforderungen stellen und deshalb weniger Quereinsteiger:innen eingesetzt werden als in der unterbringungsnahen MSA (s. u.), ist auch hier die Personalgewinnung erschwert (vgl. Qualitative Interviews mit Fachberatungsdienste und Unterbringungsleitungen).

Die **Suche nach qualifiziertem Personal** stellt insgesamt eine große Herausforderung dar. Insbesondere im ländlichen Raum ist es kaum möglich, ausreichend Personal – vor allem qualifizierte Fachkräfte – zu finden. Laut Aussage in einem Interview wirkt sich zudem das ablehnende **Klima im Bereich der Migrationspolitik** auf die Bereitschaft zu einer Tätigkeit als Sozialarbeiter:in in Geflüchtetenunterkünften aus (vgl. Qualitatives Interview mit Sozialarbeiter:in). So haben angehende Sozialarbeiter:innen zum Teil selbst Vorbehalte gegen die Arbeit mit Geflüchteten. Sie präferieren eine Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe oder äußern Bedenken vor den Reaktionen des persönlichen Umfelds sowie Sicherheitsbedenken, sollten sie sich für eine Tätigkeit im Kontext mit Geflüchteten entscheiden. **Zudem wirkt sich die Befristung von Arbeitsverträgen aufgrund der vorgegebenen Ausschreibungspraxis negativ auf die Personalakquise aus und führt zu einer erhöhten Fluktuation.** Um den Personalbedarf zu decken, werden zunehmend auch Quereinsteiger:innen in der unterbringungsnahen MSA eingesetzt (s. u.). Einige Landkreise haben hier durch unterkunftsübergreifende Springer-Systeme eine sinnvolle Lösung gefunden: temporäre Personalengpässe sollen dabei ausgeglichen werden, indem mobile Migrationssozialarbeiter:innen in Unterkünften mit erhöhtem Bedarf eingesetzt werden, z. B. bei höherem Beratungsbedarf durch Neuzugänge.

Personalschlüssel sind in den betrachteten Bundesländern des **Bundesländervergleichs** nicht in den jeweiligen Aufnahmegesetzen festgelegt, sondern in ergänzenden Verordnungen geregelt. In **Sachsen** ist der Betreuungsschlüssel in Geflüchtetenunterkünften in § 12 der Kommunalintegrationsarbeitsverordnung (vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt 2024) mit 1:100 definiert und damit niedriger als beispielsweise in Brandenburg. Fachkreise halten diesen Schlüssel für unzureichend: Angesichts der hohen Zahl besonders schutzbedürftiger Geflüchteter und des damit verbundenen erhöhten Unterstützungsbedarfs – etwa durch aufwändige Übersetzungen und komplexe Falllagen – fordert die Landesarbeitsgemeinschaft Flüchtlings- und Migrationssozialarbeit (LAG FSA/MSA) Sachsen in einem Positionspapier von 2020 eine Differenzierung des Personalschlüssels nach Zielgruppen. Für eine bedarfsgerechte sozialarbeiterische Betreuung wird dabei ein Schlüssel von maximal 1:50 für erwachsene Geflüchtete empfohlen (vgl. Landesfachstelle Flüchtlingssozialarbeit / Migrationssozialarbeit Sachsen (2020)).

In **Nordrhein-Westfalen** sowie in **Thüringen** dahingegen gibt es keine einheitlichen Verordnungen über Personalschlüssel in den Unterkünften (vgl. Flüchtlingsrat NRW e. V. 2021).

Insgesamt lässt sich aus evaluatorischer Sicht festhalten: die Angemessenheit für die unterbringungsnahe MSA hängt wesentlich von aktuellen Beratungsbedarfen sowie Personal- und Organisationsstrukturen vor Ort ab. Personalschlüssel in den FBD sind für individuelle Beratung meist ausreichend, für konzeptionelle Arbeit bzw. Vernetzungsarbeit im Bereich „Vernetzung und Kooperation“ jedoch unzureichend. In diesen Fällen wurde je nach Involviertheit und Initiative anderer Akteur:innen, z. B.

Integrationsbeauftragter, dieser Themenbereich seit Novellierung wenig bearbeitet. Der Fachkräftemangel, insb. im ländlichen Raum, erschwert dabei die Einhaltung der Personalschlüssel und setzt den Einsatz von Quereinsteiger:innen voraus.

Einschätzungen von Qualifikation von bestehendem Personal

In Anlage 4 zur LAufnGDV wird beschrieben, dass das Personal in der MSA über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen und spezifischen Kompetenzen verfügen muss, insbesondere über eine staatlich anerkannte Ausbildung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik. Zusätzlich sollten Migrationssozialarbeiter:innen Kenntnisse im Ausländerrecht, migrations- und fluchtspezifische Besonderheiten, kulturelle und religiöse Aspekte der Zielgruppen sowie interkulturelle Handlungskompetenzen und Fremdsprachenkenntnisse mitbringen.

In der **unterbringungsnahen MSA** können für bereits tätiges Personal oder bei Fachkräftemangel Ausnahmen von den Qualifikationsanforderungen zugelassen werden, sofern die Mitarbeiter:innen über nachgewiesene Kompetenzen verfügen und bereit sind, diese durch Fort- und Weiterbildung zu ergänzen. Die Träger sind dabei verpflichtet, regelmäßige Fort- und Weiterbildung sowie fachliche Begleitung wie Supervision und Intervision anzubieten, um die Qualität der Arbeit zu gewährleisten. Die fachliche Begleitung wird auch in manchen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten von den Fachberatungsdiensten geleistet. Diese tragen damit zur Professionalisierung der MSA bei (vgl. Qualitatives Interview mit Fachberatungsdienst). Quereinsteiger:innen, das heißt Personen ohne Qualifikation als staatlich anerkannte:r Sozialarbeiter:in oder Sozialpädagog:in, können den in Brandenburg anerkannten Zertifikatslehrgang „Grundlagen der Sozialen Arbeit“ absolvieren, nach dessen erfolgreicher Teilnahme die Qualitätsanforderungen (s. o.) von Anlage 4 als erfüllt erachtet werden. Gleichzeitig führte das in einigen Unterkünften dazu, dass das Personal während der Fortbildung vor Ort in den Unterkünften fehlte und dadurch der bereits bestehende Personalmangel weiter verstärkt wurde. **Zudem wurde kritisiert, dass dem Landkreis nicht genügend finanzielle Mittel für die Qualifizierung der Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt wurden, da die Fortbildungen nicht durch die Sachkosten gedeckt werden können (vgl. Qualitative Interviews mit Sozialarbeiter:innen).** Außerdem gibt es bislang keine Konsequenzen, wenn Quereinsteiger:innen den Zertifikatslehrgang nach drei Jahren nicht absolviert haben (vgl. Qualitative Interviews mit Landesverwaltung). In einem der im Rahmen der Fallstudien besuchten Landkreise haben die Fachberatungsdienste Fortbildungen für das Personal in den Unterkünften angeboten und damit zur Professionalisierung der MSA beigetragen.

Auf Grund des hohen Bedarfs an Migrationssozialarbeiter:innen seit dem Beginn des Angriffskriegs auf die Ukraine wurden die Voraussetzungen an die Qualifikationen des Personals gelockert. Seitdem werden zunehmend Quereinsteiger:innen in der MSA eingesetzt. Ohne die, so einige Landkreise, wäre es gar nicht möglich, ausreichend Personal zu akquirieren (vgl. Qualitative Interviews mit Sozialarbeiter:innen und Unterkunftsleitungen). Das Verhältnis zwischen ausgebildeten Sozialarbeiter:innen bzw. Sozialpädagog:innen variiert je nach Unterkunft stark. Während in manchen Unterkünften überwiegend qualifiziertes Fachpersonal beschäftigt ist, ist dies in anderen Unterkünften die Minderheit. Im vierten Quartal 2024 waren dabei rund 29 % der Beschäftigten Migrationssozialarbeiter:innen in Brandenburg als Sozialarbeiter:innen **ohne Qualifikationsmerkmal** angestellt, d. h. ohne fachliche Qualifizierung als Sozialarbeiter:in oder Sozialpädagog:in sowie ohne qualifizierende Weiterbildung (vgl. LASV 2025b).

Im Rahmen des **Bundesländervergleichs** wurde deutlich, dass die Anforderungen an die formale Qualifizierung von Mitarbeitenden in der sozialen Betreuung in Unterkünften je nach Bundesland variieren. In **Sachsen und Thüringen** bestehen in den jeweiligen Richtlinien grundsätzlich niedrigere formale Anforderungen. Hier sind auch berufserfahrene Personen ohne entsprechenden Studienabschluss zugelassen, sofern sie über Erfahrung in der sozialen Betreuung von Geflüchteten verfügen (vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration 2018; Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Thüringen 2018). In **NRW** hingegen legt die Richtlinie – abhängig vom Einsatzbereich – verbindlichere Qualifikationsvorgaben fest, die in der Regel

mindestens einen Bachelorabschluss in Sozialer Arbeit oder eine vergleichbare Qualifikation voraussetzen (vgl. Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW 2025). Mit Blick auf die Frage, inwiefern der **Einsatz von Quereinsteiger:innen die Qualität der Beratung beeinflusst**, ergab sich in den Fallstudien ein gemischtes Bild: Während einige der Meinung sind, dass ein Mindestanteil an qualifizierten Fachkräften notwendig ist, um die Qualität der MSA zu gewährleisten, sind aus der Sicht anderer zwischenmenschliche Kompetenzen und kulturelle Sensibilität wichtiger (vgl. Qualitative Interviews mit Sozialarbeiter:innen und Unterbringungsleitungen). Oft, so eine interviewte Migrationssozialarbeiterin, hänge dies von den Bedarfen der Bewohner:innen ab, sowie vom persönlichen Engagement der Mitarbeitenden und deren Fähigkeit Beziehungen aufbauen zu können. **Quereinsteiger:innen, die in den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung arbeiten, haben oft eine eigene Migrations- und/oder Fluchtgeschichte und Vorerfahrung in der Arbeit mit Geflüchteten, was sich laut Aussagen der Interviewten (vgl. Qualitative Interviews mit Sozialarbeiter:innen, Unterbringungsleitungen) positiv auf die Beratungsqualität auswirkt. Ein generelles Grundwissen über die Grundlagen der sozialen Arbeit sei jedoch unabdingbar für die Tätigkeit mit einer vulnerablen Zielgruppe (vgl. Qualitative Interviews mit Sozialarbeiter:innen). Im Rahmen der Vertiefungsinterviews wurde deutlich, dass eine stärkere Verankerung von Schulungen als landesweite Aufgabe gewünscht wird (vgl. Qualitative Interviews mit Nichtregierungsorganisationen und Landesverwaltung). Wohlfahrtsverbände bieten ihrem Personal bereits häufiger Fortbildungen an und verfügen über entsprechende thematische Expertise (vgl. Qualitatives Interview mit Nichtregierungsorganisation). Um die Qualität der Betreuung nicht zu stark von einzelnen Trägerstrukturen abhängig zu machen, sollten solche Qualifizierungsangebote weiter ausgebaut und perspektivisch verpflichtend gestaltet werden (vgl. Qualitative Interviews mit Landesverwaltung).**

Neben fachlichen Schulungen wurde angesichts der hohen psychischen Belastung von Mitarbeitenden in Unterkünften auch **der Bedarf an regelmäßiger Supervision** betont – insbesondere im Sinne der arbeitsbezogenen Fürsorgepflicht (vgl. Qualitative Interviews mit Landesverwaltung und Nichtregierungsorganisationen). Mit Blick auf Mindeststandards bietet eine Nichtregierungsorganisation in Brandenburg eine viertägige Schulung mit dem Schwerpunkten Einführung und Umsetzung bzw. Anwendung von Mindeststandards an. Inhalte sind unter anderem menschenrechtliche Grundlagen, Kenntnisse über Gewaltphänomene und deren Umgang, Beschwerdemanagement, interkulturelle Sensibilität sowie psychische Gesundheit. Ein weiterer Fokus liegt auf dem Schutz und der Förderung von Kindern. Im Rahmen der Schulung wird zudem eine Roadmap zur einrichtungsspezifischen Umsetzung erarbeitet. Eine Ausweitung des Formats ist derzeit aus finanziellen Gründen nicht möglich (vgl. Qualitatives Interview mit Nichtregierungsorganisation). Für die angemessene Betreuung besonders vulnerabler Geflüchteter wurden zusätzliche Schulungsbedarfe zu Themen wie psychische Belastungen und Deeskalation benannt. Eine Prüfung und Anerkennung solcher (modularen) Weiterbildungen könnte – analog zur Schulung „Grundlagen der Sozialen Arbeit“ – durch das LASV erfolgen (vgl. Qualitatives Interview mit Nichtregierungsorganisation).

In den **Fachberatungsdiensten** sind laut eigenen Aussagen nur wenige der Beschäftigten Quereinsteiger:innen. Ein anderes Bild zeigt sich in den Daten des LASV: In der Übersicht der Personalstatistik ist aufgeführt, dass rund 30 % der beschäftigten Migrationssozialarbeiter:innen in Brandenburg in den Fachberatungsdiensten (Vollzeitäquivalente) über kein Qualifikationsmerkmal verfügen, d. h. ohne fachliche Qualifizierung als Sozialarbeiter:in oder Sozialpädagog:in sowie ohne qualifizierende Weiterbildung (vgl. LASV 2025a). Das LASV zweifelt dabei die Richtigkeit dieser Daten an, die auf der Zulieferung der Kommunen basieren. Die Notwendigkeit einer hohen fachlichen Kompetenz zur sachgerechten Aufgabenerfüllung wird im Fachberatungsdienst als unabdingbar angesehen. Fragen der Beratung beziehen sich oft auf (aufenthalts-)rechtliche Themen und wenngleich eine juristische Expertise nicht immer notwendig ist, bedarf es fundierter Kenntnisse über gesetzliche Grundlagen und Neuerungen (vgl. Qualitative Interviews mit Fachberatungsdiensten und Unterkunftsleitungen). Auch der Umgang mit Klient:innen ist oft herausfordernd: Klient:innen in der Fachberatung befinden sich in kritischen Phasen des Asylver-

fahrens oft in psychischen Ausnahmezuständen, weshalb ein Bedarf an adäquater psychosozialer Begleitung besteht, für den das eingesetzte Personal qualifiziert sein muss (vgl. Qualitative Interviews mit Sozialarbeiter:innen). Werden Quereinsteiger:innen dennoch eingesetzt, sind dies meist Muttersprachler:innen, die so Sprachmittlung übernehmen können, was als großer Gewinn für die Beratung betrachtet wird. Insbesondere im Fachberatungsdienst oder bei psychosozialen Unterstützungsangeboten werden z. T. auch Psycholog:innen oder andere spezialisierte Fachkräfte, wie Jurist:innen eingesetzt.

Als genereller Einflussfaktor auf die Qualität der MSA wird zudem die Fluktuation des Personals aufgrund der meist befristeten Arbeitsverträge bei freien Trägern genannt. Sowohl in der unterbringungsnahen MSA als auch in der Fachberatung ist es nach Aussagen der Interviewpartner:innen eine Herausforderung, bei regelmäßiger Personalfuktuation eine qualitativ hochwertige Beratung zu gewährleisten. Dies wurde auch im Rahmen der Vertiefungsinterviews von Vertreter:innen der Landesverwaltung und Nichtregierungsorganisationen bestätigt. Durch langfristige Verträge und eine angemessene Bezahlung könnte die Attraktivität des Berufs für qualifiziertes Personal erhöht werden (vgl. Interviews mit Landesverwaltung). Insbesondere bei den Aufgaben des Fachberatungsdienstes, die sich der Vernetzung und strategischen Verzahnung von Akteur:innen widmen, ist es schwierig, bei wechselndem Personal Strukturen aufzubauen, ohne dass Wissen verloren geht. Im Rahmen der Online-Befragung wird jedoch auch von Vertreter:innen der Landkreise und kreisfreien Städte angemerkt, dass der Vorteil der Trägerschaft durch freie Träger, deren über Jahre aufgebaute fachliche Expertise in der Arbeit mit Geflüchteten ist. Auch wenn demnach die Personalfuktuation bei kommunaler Trägerschaft in der Regel geringer ist, bedeutet dies nicht zwangsläufig eine bessere Qualität der Betreuung, da diese häufig weniger Erfahrung in der tatsächlichen Beratung haben.

3.3.3 Handlungsempfehlungen

Aus Sicht der Evaluierung ist der Einsatz von Quereinsteiger:innen unbedingt notwendig, um ausreichend Personal in der MSA einsetzen zu können. Grundsätzlich wird deutlich, dass auch Quereinsteiger:innen Geflüchtete gut beraten bzw. betreuen können - insbesondere wenn diese über Kenntnisse der Muttersprachen verfügen. **Aus Sicht der Evaluierung ist es jedoch erforderlich, dass Quereinsteiger:innen in den Grundsätzen der sozialen Arbeit sowie den Besonderheiten der Migrationssozialarbeit qualifiziert werden, um angemessen auf die Bedarfe Geflüchteter reagieren zu können.** Um die Attraktivität des Berufsfelds insgesamt zu erhöhen und gezielt auch bereits qualifiziertes Fachpersonal anzusprechen, erscheint es aus Sicht der Evaluierung zudem sinnvoll, die Arbeitsbedingungen zu verbessern – etwa durch langfristige Vertragsangebote und eine leistungsgerechte Bezahlung. Die Arbeit in den Unterkünften ist mit hohen Anforderungen verbunden. **Das mittlere monatliche Bruttoentgelt für qualifizierte Sozialarbeiter:innen ist in Brandenburg dabei rund 330 € geringer als im bundesweiten Vergleich** (Bundesagentur für Arbeit, 2025). **Dennoch stößt das LAufnG hier an seine Grenzen: Zwar hat es einen Einfluss auf die Rahmenbedingungen der Tätigkeit (Stellenprofile, Fortbildungen, Vernetzung etc., siehe unten), es besteht jedoch kein Handlungsspielraum bei Tarifverträgen, an die sich die Mehrheit der Träger anlehnt.**

Auf Basis der oben dargelegten Ergebnisse ergeben sich aus Sicht der Evaluierung die folgenden Handlungsempfehlungen. Diese Empfehlungen zielen darauf ab, die MSA in Brandenburg strukturell und fachlich zu stärken, um eine bedarfsgerechte und nachhaltige Unterstützung von Geflüchteten zu gewährleisten.

Auf Landesebene:

- **Überprüfung der Umsetzungskonzepte der MSA:** Um die strategische, kontinuierliche Weiterentwicklung der MSA und deren Verzahnung mit Regelstrukturen vor Ort in den jeweiligen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten zu begünstigen, empfiehlt sich aus Sicht der Evaluierung eine

Überarbeitung der Umsetzungskonzepte sowie deren Prüfung durch das Land. Vorgaben zu Aufbau und Struktur dieser Konzepte, z. B. durch thematische Bereiche sowie dazugehörige Meilensteine für deren Umsetzung, könnten dabei einen hilfreichen Rahmen für die Überprüfung schaffen.

- **Fortführung von MSA II:** Migrationssozialarbeiter:innen, die durch Erstattungen durch die MSA I finanziert werden, beraten Personen mit, die nach Rechtskreiswechsel in den Unterkünften wohnen bleiben, wenngleich sich dies nicht im Personalschlüssel widerspiegelt. Um Versorgungslücken bei Geflüchteten nach einem Rechtskreiswechsel zu vermeiden und eine qualitative, den Bedarfen angemessene Versorgung zu gewährleisten, sollte Brandenburg im Sinne der integrationspolitischen Zielsetzungen den eingeschlagenen Weg mit vergleichsweise guter personeller Ausstattung und deren gesicherten gesetzlichen Verankerung fortführen.

Auf Ebene der Landkreise/kreisfreien Städte:

- **Differenzierung der Stellenprofile innerhalb der Fachberatungsdienste:** Um eine strategische Ausrichtung der MSA innerhalb der Landkreise/kreisfreien Städte zu gewährleisten, empfiehlt es sich aus Sicht der Evaluierung, die Stellen der Fachberatungsdienste in klar abgegrenzte Stellenprofile zu unterteilen. Dabei sollte unterschieden werden zwischen Stellen, die fachliche Beratung leisten und solchen, die sich ausschließlich auf die strategische Ausrichtung der MSA konzentrieren und die Vernetzung mit den Regelsystemen begleiten. Dies würde eine gezielte Begleitung der strukturellen Öffnung fördern und die Professionalisierung der MSA unterstützen. Eine Übersicht über Zuständigkeiten und Grenzen einzelner Akteur:innen (MSA, FBD, MBE, zivilgesellschaftliche Akteur:innen) sollte erstellt und kommuniziert werden. Online-Lösungen könnten genutzt werden, um häufig auftretende Beratungsbedarfe zu bündeln und z. B. in Form von Videos darzustellen oder um zu ermöglichen, dass Fachexpert:innen bei besonderen Bedarfen von Geflüchteten auch landkreisübergreifend unterstützen können.
- **Verzahnung mit kommunalen Angeboten:** Beschäftigungsmöglichkeiten wie Sport- und Kreativangebote für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene können einen großen Einfluss auf das Wohlbefinden der Menschen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung haben und auch im Sinne des Gewaltschutzes förderlich sein. In vielen Unterkünften fehlen hierfür personelle, materielle und fachliche Ressourcen. Aus Sicht der Evaluierung empfiehlt sich deshalb eine stärkere Verzahnung der Unterkünfte mit kommunalen Akteur:innen wie Hort, Kita, Jugendclub sowie Sportvereinen.

Auf übergeordneter Ebene:

- **Fortbildungen für Quereinsteiger:innen weiterführen und verstetigen:** Die Beschäftigung von Quereinsteiger:innen hat sich bewährt und ist aus Sicht der Evaluierung unverzichtbar, um ausreichend Personal in der MSA einsetzen zu können. Gleichzeitig ergeben sich daraus erhöhte Fortbildungsbedarfe. Um eine hohe Qualität der MSA sicherzustellen, empfiehlt es sich, die Weiterbildung „Grundlagen der Sozialen Arbeit“ fortzuführen und zu verstetigen. Eine landesweite Finanzierung dieser Fortbildungen ist sicherzustellen. Darüber hinaus wurde weiterer inhaltlicher Bedarf für die Arbeit mit vulnerablen Zielgruppen, wie z. B. psychisch kranken Menschen oder Menschen mit Behinderungen, festgestellt. Dieser gilt auch für ausgebildete Sozialarbeiter:innen bzw. Sozialpädagog:innen. Um eine bedarfsgerechte Versorgung Geflüchteter sicherzustellen, sollten standardisierte (modulare) Fortbildungsangebote für den Umgang mit vulnerablen Gruppen auf Landesebene umgesetzt und finanziert werden. Um die psychische Gesundheit von Migrationssozialarbeiter:innen selbst zu schützen, sollte zudem ein zuverlässiges Angebot zur Supervision etabliert werden.

- **Austausch und Vernetzung stärken:** Die Evaluierung zeigt, dass regionale sowie überregionale Vernetzung die Umsetzung der MSA begünstigen. Auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte könnte eine Vernetzung zentraler Akteur:innen, wie unter anderem Migrationsberatungsstellen, Kinder- und Jugendhilfe, MBE, etc. genutzt werden, um Bedarfe gezielter abzudecken und eine fachliche Anleitung der unterbringungsnahen MSA zu begünstigen sowie Doppelberatungen zu vermeiden. Sie könnte zudem der Entstehung und Fortführung von Parallelstrukturen entgegenwirken. Die Erkenntnisse aus der Beratungspraxis vor Ort können zudem wichtige Impulse für die strategische Weiterentwicklung der MSA der Landkreise/kreisfreien Städte geben. Auf überregionaler Ebene zeigt die Evaluierung, dass bereits gute Ansätze der MSA bestehen. Durch einen Austausch zwischen verschiedenen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten könnten gute Praxisbeispiele nutzbar gemacht werden und damit vorhandene Ressourcen und erfolgreiche Ansätze genutzt werden.
- **Qualitätsstandards in der Ausschreibungspraxis etablieren:** Die Evaluierung hat verdeutlicht, dass neben dem Einsatz von Quereinsteiger:innen die Beschäftigung von qualifizierten Fachkräften in der Migrationssozialarbeit von hoher Bedeutung für die Qualität der sozialen Betreuung ist. Unbefristete oder langfristige Verträge sowie eine leistungsgerechte Bezahlung könnten dazu beitragen, die Attraktivität des Berufs wesentlich zu erhöhen. Aus Sicht der Evaluierung empfiehlt es sich deshalb, im Dialog zwischen Land und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten anzuregen, die Ausschreibungspraxis für die Vergabe der Unterkünfte so anzupassen, dass die Qualität der Angebote im Vergleich zum Preis höher gewichtet wird. In den Bewertungskriterien könnte die Qualität der Arbeitsbedingungen, z. B. durch langfristige/unbefristete Arbeitsverträge und eine leistungsgerechte Bezahlung gesteigert werden.
- **Personalschlüssel bedarfsgerecht anpassen:** Die Ergebnisse der Evaluierung zeigen, dass der Personalschlüssel von 1:80 in der unterbringungsnahen Migrationssozialarbeit nicht ausreicht, um Geflüchtete mit erhöhtem Beratungsbedarf (z. B. Familien, alleinreisende Frauen, Geflüchtete mit Behinderung/chronischer Erkrankung) angemessen zu betreuen. Aus Sicht der Evaluierung empfiehlt es sich deshalb, eine regelmäßige, bedarfsgerechte Anpassung des Personalschlüssels vorzunehmen, die auf der regelmäßigen Bewertung verschiedener Bedingungen in den Unterkünften basiert. Durch diese Anpassungen können Disparitäten ausgeglichen werden, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen oder nur geringe Mehrkosten anfallen.

3.4 Kostenniveau und Kostenstrukturen

3.4.1 Erkenntnisinteresse

Ein zentrales Anliegen der Evaluierung ist die Überprüfung der Praktikabilität und Angemessenheit der gesetzlichen Regelungen zur Kostenerstattung.

- Gemäß der Leistungsbeschreibung ist dabei insbesondere auf das Verhältnis der Erstattungspauschalen gemäß § 14 LAufnG zu den relevanten Kosten abzustellen und insofern die Auskömmlichkeit der Pauschalen zu überprüfen. Ursprünglich sollte hier die Entsprechung der Kostenerstattungsregelungen nach §§ 14 und 15 LAufnG i. V. m. LAufnG-ErStV den in §§ 1 bis 12 LAufnG übertragenen Aufgaben geprüft werden (im Sinne einer Gegenüberstellung der einzelnen Aufgaben und Erstattungswege). Bereits bei der Aufstellung des Erhebungsprogramms stellte sich jedoch heraus, dass eine entsprechend tiefe und breite Datenbereitstellung, die diesen Anforderungen gerecht würde, von den Landkreisen und kreisfreien Städten praktisch nicht bereitgestellt werden kann. Daher wurde die Erhebung nach dem sog. Schalenkonzept vorgesehen, die eine breitere Abdeckung der Kosten ermöglicht und zugleich eine Differenzierung nach

Kostenarten und Ausgabetypen vorsieht (siehe Abschnitt 2.5). Auf dieser Grundlage kann geprüft werden, ob die Kostenerstattung in einem größeren Raster mit den Kosten der Kommunen korrespondiert.

- Weiterhin sollten Anreize zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenwahrnehmung geprüft werden, wobei die kommunalen Aufgabenträger die realistische Möglichkeit haben müssen, durch zumutbare eigene Anstrengungen zu einem vollständigen Belastungsausgleich zu kommen.
- Die Leistungsbeschreibung bezieht sich zudem wörtlich auf die „tatsächlichen Aufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte“ und stellt damit die Terminologie der doppischen Ergebnisrechnung in den Fokus.
- Zum Erkenntnisinteresse gehört auch die Untersuchung struktureller Kostenunterschiede, etwa durch kommunalindividuelle Gegebenheiten, Leerstands- bzw. Vorhaltekosten oder der unterjährigen Dynamik von Zugangszahlen.
- Nicht zuletzt sollte auf der Grundlage der Datenauswertung bewertet werden, ob das System der Pauschalen zukunftsfest ist oder ob es ggf. durch ein System der Spitzabrechnung(en) zu ergänzen oder gar zu ersetzen ist.
- Abschließend sind die Fortschreibungsfaktoren gem. LAufnGErStV zu bewerten.

Der vorliegende Bericht konzentriert sich zunächst auf die für den Zeitraum der Jahre 2016 bis 2023 erhobenen Daten,²⁴ die nachfolgend im Rahmen des Schalenmodells diskutiert werden. Anschließend werden weiterführende Analysen durchgeführt. Die Auswertung erfolgte zunächst vorrangig durch die Berechnung von Lage- und Streuungsmaßen (arithmetisches Mittel, Standardabweichung und Variationskoeffizient). Im analytischen Teil liegt der Fokus hingegen auf Varianz- und Regressionsanalysen. Zuletzt folgt eine Einschätzung zur Angemessenheit bzw. Auskömmlichkeit des Erstattungssystems (zum Prozedere siehe Ausführungen zum Verlauf der Erhebung im Abschnitt 2.5).

3.4.2 Erhebung und Auswertung der Daten für die Analyse

3.4.2.1 Datenerhebung nach dem Schalenkonzept

Die erhobenen Daten dienen zunächst dazu, einen Überblick über das allgemeine Kostenniveau und die Kostenstruktur nach der Erhebungslogik zu ermöglichen. Sie bilden die Grundlage für weiterführende Analysen zu Strukturunterschieden und zur Bewertung der Angemessenheit sowie Zielgenauigkeit der Pauschalen. Zu beachten ist, dass das Schalenkonzept in erster Linie im Sinne der kommunalen Leistungsträger konzipiert wurde. Ziel war es, den unterschiedlichen Buchungspraktiken der Landkreise und kreisfreien Städte Rechnung zu tragen und eine Erhebungsstruktur bereitzustellen, die es ermöglicht, sämtliche relevanten Eintragungen vorzunehmen, die mit den Asylbewerberleistungen in Zusammenhang stehen.

Zunächst werden die relevanten Erkenntnisse aus dem Schalenkonzept (zur Erläuterung siehe Abschnitt 2.5) illustriert (siehe Abbildung 9). Bereits aus der Gegenüberstellung der Schalen wird deutlich, dass die bis dahin statistisch auswertbaren Daten (insbesondere aus Schalen I und II) die tatsächliche Kostenlage nur unzureichend abbilden. Erst durch die ergänzenden Informationen aus den Schalen III und IV können

²⁴ Gemäß der Leistungsbeschreibung standen die Zeiträume vom 1. April 2016 bis 31. Dezember 2017 sowie vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2023 zur Debatte. Schnell zeigte sich in der praktischen Vorbereitung, dass die Untersuchung volle Kalenderjahre umfassen musste. Eine detaillierte Untersuchung des Zeitraums 2016/2017 war angesichts des unvollständigen Rücklaufs der Erhebung für diesen Zeitraum praktisch ausgeschlossen.

bestehende Lücken hinsichtlich der Gesamthöhe und Kostenstruktur geschlossen werden.²⁵ **Erkennbar ist zudem, dass die Kommunen insgesamt höhere Kosten bei der Unterbringung innerhalb von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung tragen als außerhalb.** Die Analyse verdeutlicht signifikante Unterschiede in der Kostenstruktur zwischen den beiden Unterbringungsformen:

- Außerhalb von Einrichtungen entfallen im Durchschnitt etwa 70 % der Gesamtkosten auf Schale I (bezogen auf Auszahlungen) und rund 60 % auf Schale I der Aufwendungen.²⁶ Schale II macht etwa 15 % (Auszahlungen) bzw. 24 % (Aufwendungen) aus. Die Anteile von Schale III liegen bei etwa 15% (Auszahlungen) und 17 % (Aufwendungen). Schale IV trägt nur marginal mit etwa 2 % (Auszahlungen) bzw. 3 % (Aufwendungen) bei.
- Innerhalb von Einrichtungen ist die Verteilung deutlich anders: Hier entfallen durchschnittlich 50 % der Auszahlungen und lediglich 24 % der Aufwendungen auf Schale I. Die Anteile von Schale II liegen bei rund 7 % (Auszahlungen) bzw. 11 % (Aufwendungen). Schale III erreicht 16 % (Auszahlungen) und 27 % (Aufwendungen). In Schale IV liegt der Anteil bei rund 30 % (Auszahlungen) und sogar 38 % (Aufwendungen), was den höchsten Wert in dieser Unterbringungsform darstellt.

²⁵ Dies ist auch insofern hervorzuheben, da in der amtlichen Statistik lediglich die Angaben in Schale I aufgeführt werden sollten. Hierauf wird im Verlauf der Studie noch einmal gesondert eingegangen.

²⁶ Die Erhebung sieht sowohl die Analyse der Ein- und Auszahlungen gemäß der Finanzrechnung vor (Liquiditätsperspektive) als auch eine Analyse der Aufwendungen und Erträge nach dem Ressourcenverbrauchskonzept ("doppische Perspektive").

Abbildung 9: Prozentuale Anteile der Schalen an den kumulierten Auszahlungen (links) und Aufwendungen (rechts) innerhalb (oben) und außerhalb (unten) von Einrichtungen in Euro 2016-2023



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, KOWID 2025. Daten: Eigene Datenerhebung.

Eine differenzierte Betrachtung der Kostenstrukturen nach Unterbringungsform ist aufgrund dieser Unterschiede zwingend erforderlich – sowohl zur sachgerechten Bewertung der Kosten als auch zur Überprüfung der Angemessenheit der Pauschalen. Hinsichtlich der Struktur der Schalen fallen folgende Aspekte ins Gewicht:

- **Schale I** bildet die Leistungen ab, die gemäß der Asylbewerberleistungsstatistik über die Sozialleistungskonten im Produkt 313 erfasst werden und weist dabei den höchsten Kostenanteil auf. Die prozentualen Anteile bleiben über die Jahre hinweg weitgehend konstant. Lediglich im Jahr

2022 stiegen die Auszahlungen außerhalb von Einrichtungen deutlich an – mutmaßlich infolge der Aufnahme Geflüchteter aus der Ukraine.

- **Schale II** enthält zusätzliche, nicht durch die Asylbewerberleistungsstatistik erfasste Aufwendungen und Erträge, vor allem für Personal- und Sachkosten im Produkt 313. Innerhalb von Einrichtungen bleibt deren Anteil relativ konstant. Außerhalb von Einrichtungen ist jedoch ein Anstieg in den Jahren 2022 und 2023 zu verzeichnen. Dieser geht darauf zurück, dass die Kapazitäten in den regulären Unterbringungseinrichtungen ausgeschöpft waren und Schutzsuchende daher verstärkt in Ausweichlösungen wie Notunterkünften, vorübergehende Unterkünfte oder bei privaten Dritten untergebracht wurden – verbunden mit erhöhtem Verwaltungsaufwand.
- **Schale III** umfasst die Kosten für Liegenschaften und Gebäudemanagement. Diese bewegen sich – unabhängig von der Unterbringungsform – im niedrigen bis mittleren Bereich der Gesamtkosten. Die Anteile sind im Zeitablauf stabil und zeigen eine geringe Varianz. Dies liegt am Fixkostencharakter: Sie fallen unabhängig von der Anzahl der Leistungsfälle an und weisen somit eine gewisse Persistenz (Remanenz) auf.
- **Schale IV** soll Aufwendungen erfassen, die weder dem Produkt 313 noch dem Gebäudemanagement zugeordnet werden können – etwa Auszahlungen für Wachschutz, Migrationssozialarbeit (MSA) oder Integrationsangebote. Der Anteil dieser Kosten bleibt ebenfalls konstant, variiert aber deutlich nach Unterbringungsart: Außerhalb von Einrichtungen fällt er kaum ins Gewicht, innerhalb von Einrichtungen ist er hingegen beträchtlich; bei den Aufwendungen verzeichnet Schale IV im Durchschnitt den höchsten Anteil an den Gesamtkosten. Dies ist deshalb bedeutsam, weil sich unter diesen Positionen sowohl erstattungsfähige als auch potentiell nicht durch das brandenburgische Kostenerstattungssystem abgedeckte Leistungen befinden können.²⁷

²⁷ Aufgrund der gewählten Erhebungsstruktur bestand grundsätzlich die Möglichkeit, sämtliche Produkt-Konten-Kombinationen unter Angabe einer Erläuterung zu erfassen; damit waren auch Eintragungen potenziell nicht erstattungsfähiger Kosten zulässig. Vor diesem Hintergrund war eine besonders sorgfältige und restriktive Prüfung der Angaben erforderlich. Positiv hervorzuheben ist, dass diese formale Möglichkeit zur Einbringung nicht erstattungsfähiger Kosten nur in sehr begrenztem Umfang genutzt wurde. Seitens der Evaluierung wurden lediglich vereinzelt nicht eindeutig zuordenbare Fahrzeugkosten sowie Sonderaufwendungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie als nicht erstattungsfähig eingeordnet.

Tabelle 9: Vergleich der Auszahlungen aus der amtlichen Statistik mit der Datenerhebung gemäß Ergebnisrechnung (Schale I)

Mio. Euro	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Nach Maßgabe der Finanzrechnung (Auszahlungen)								
amtl. Statistik absolut*	140,0	107,8	91,8	97,2	94,9	104,7	159,9	139,6
Meldungen in Schale I	126,4	92,1	94,1	97,4	89,2	102,6	152,5	121,0
Differenz zum Stat. Bericht	-13,6	-15,7	+2,3	+0,2	-5,7	-2,1	-7,4	-18,7
relativ	-9,7%	-14,6%	2,5%	0,2%	-6,0%	-2,0%	-4,7%	-13,4%
Nach Maßgaben der Ergebnisrechnung (Aufwendungen)								
amtl. Statistik absolut*	76,8	63,6	55,8	72,1	76,3	83,1	127,5	115,0
Meldungen in Schale I	73,7	53,8	49,3	60,2	64,7	76,9	121,0	90,8
Differenz zum Stat. Bericht	-3,1	-9,8	-6,5	-11,9	-11,6	-6,2	-6,5	-24,2
relativ	-4,0%	-15,4%	-11,7%	-16,5%	-15,2%	-7,4%	-5,1%	-21,1%
amtl. Statistik insgesamt	180,3	138,7	109,3	117,1	117,7	122,4	189,9	165,0

* Meldungen zur amtlichen Statistik jeweils nur für diejenigen Kommunen, die in der Erhebung für die Schale I Angaben gemacht haben

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, KOWID 2025. Daten: Eigene Datenerhebung; Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Bericht K VI 1 / K VI 2).

Tabelle 9 bzw. Tabelle 10 enthalten die Abweichungen der amtlichen Statistik zu den kumulierten Eintragungen der Kommunen in Schale I bzw. Schale I-IV. Anhand der hohen Differenzen zeigt sich die eingeschränkte Datenqualität der amtlichen Statistik. Theoretisch sollte Schale I sämtliche Leistungen abbilden, die im Produkt 313 „Hilfen für Asylbewerbende“ verbucht werden (nach Maßgabe der Finanzrechnung). Diese Angaben müssten demnach mit den Werten der amtlichen Statistik übereinstimmen, was jedoch nicht der Fall ist. Stattdessen lassen sich für alle Jahre Differenzen feststellen, obwohl die Zahlungen nach dem identischen Muster wie für die Asylbewerberleistungsstatistik abgefragt wurden.²⁸ Die Abweichungen liegen dabei in einer Größenordnung von +0,2 bis -18,7 Mio. Euro bzw. bis zu rund 15 % (Tabelle 9).²⁹ Noch umfangreicher fallen die Abweichungen aus, wenn die Daten der amtlichen Statistik mit den Erhebungsangaben nach der Ergebnisrechnung (Aufwendungen) verglichen werden (zwischen -3,1 und -24,2 Mio. Euro bzw. bis zu 21 %).³⁰ Dies liegt vor allem daran, dass für die Zwecke der Ergebnisrechnung mehrere Kommunen die in der Schale I abgefragten Sozialleistungskosten überhaupt nicht bebuchen und stattdessen andere Konten nutzen. Zudem sind die Erhebungslücken in beiden Perspektiven nicht einheitlich (einige Kommunen haben nur Daten für die Finanzrechnung oder nur

²⁸ Um angesichts des unvollständigen Datensatzes der Erhebung eine direkte Vergleichbarkeit zu ermöglichen, wurden nur für diejenigen Kommunen die amtlichen Statistikdaten herangezogen, die in der Erhebung für die Schale I Angaben gemacht haben (dies betrifft 13 von 18 Kommunen).

²⁹ Das heißt, dass die amtliche Statistik überwiegend mehr ausweist als die Kommunen in Schale I verbucht haben. Dieser Umstand ist damit zu erklären, dass deutlich mehr Kosten in den übrigen Schalen verortbar sind. Werden diese summiert, dreht sich das Verhältnis, und in der amtlichen Statistik werden deutlich weniger Kosten angegeben als tatsächlich in der Kommune verbucht (Tabelle 10).

³⁰ Die Angaben zu den amtlichen Statistikwerten unterscheiden sich vom Tabellenteil für die Finanzrechnung, da die Lücken in der Erhebung nach den beiden Perspektiven unterschiedliche Kommunen betreffen.

für die Ergebnisrechnung geliefert und die andere Perspektive ausgelassen). Zur Information ist in der letzten Zeile der Tabelle die in den jeweiligen Jahren ausgewiesene Wert der amtlichen Asylbewerberleistungsstatistik angegeben

Tabelle 10: Vergleich der Auszahlungen aus der amtlichen Statistik mit der Datenerhebung gemäß Finanzrechnung (Schale I-IV)

Mio. Euro	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Nach Maßgabe der Finanzrechnung (Auszahlungen)								
amtl. Statistik absolut*	140,0	107,8	91,8	97,2	94,9	104,7	180,6	156,8
Meldungen in Schale I-IV	246,1	186,4	176,2	183,7	184,6	206,4	301,2	275,0
Differenz zum Stat. Bericht	106,2	78,6	84,4	86,5	89,7	101,7	120,6	118,2
relativ	75,9%	72,9%	91,9%	89,0%	94,5%	97,1%	66,8%	75,4%
Nach Maßgaben der Ergebnisrechnung (Aufwendungen)								
amtl. Statistik absolut*	123,1	94,1	77,8	97,7	99,8	109,7	189,9	165,0
Meldungen in Schale I-IV	231,8	183,7	166,6	187,5	195,6	213,2	325,6	317,9
Differenz zum Stat. Bericht	108,7	89,6	88,8	89,8	95,8	103,5	135,7	152,8
relativ	88,4%	95,2%	114,1%	92,0%	96,0%	94,3%	71,4%	92,6%

* Meldungen zur amtlichen Statistik jeweils nur für diejenigen Kommunen, die in der Erhebung für die Schale I Angaben gemacht haben

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, KOWID 2025. Daten: Eigene Datenerhebung; Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Bericht K VI 1 / K VI 2).

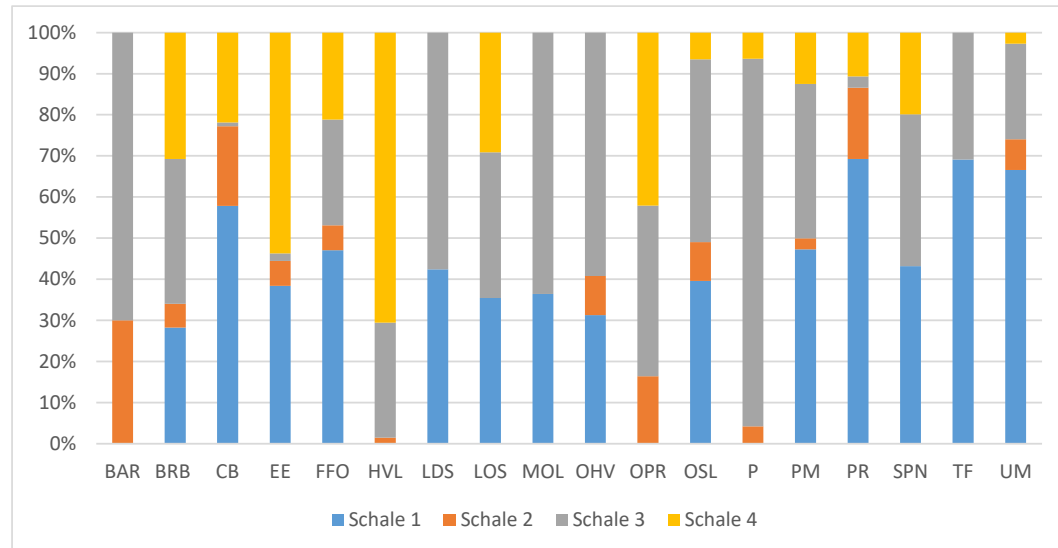
Die in der Primärdatenerhebung gemeldeten Gesamtkosten (Schalen I-IV) liegen hingegen in allen betrachteten Jahren deutlich über den Werten der amtlichen Statistik (siehe Tabelle 10), wobei sich die Differenzen im Zeitablauf auf eine Spanne von 89 bis 153 Mio. Euro belaufen (kumuliert: etwa 850 Mio. Euro). Dies zeigt wiederum den deutlichen Mehrwert der Datenerhebung mittels des Schalenkonzeptes gegenüber der amtlichen Statistik. Es werden mit der durchgeführten Erhebung in wesentlich umfangreicherem Maße typische Kostenarten der Unterbringung Schutzsuchender erfasst. Wie die Werte in der Tabelle aufzeigen, repräsentiert die amtliche Asylbewerberleistungsstatistik nur rund die Hälfte der für die Kommunen relevanten Kosten.³¹

Einen Eindruck von der Vielgestaltigkeit der Buchungspraxis und der Nützlichkeit des Schalenmodells der Erhebung vermittelt Abbildung 10. Einige Landkreise (z. B. der LK Teltow-Fläming oder der LK Uckermark) nutzen überwiegend die Sozialleistungskonten (Schale I), während andere völlig darauf verzichten (z. B. KfS Potsdam, LK Ostprignitz-Ruppin). Gebäudebezogene Kosten (Schale III) spielen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten eine Rolle. Bemerkenswert ist die Nutzung der Schale IV, in denen Leistungen außerhalb des Kernprodukts „Asylbewerberleistungen“ verbucht werden. In einigen Kommunen werden hier nur marginale Beträge gemeldet, andere haben haushaltstechnisch den überwiegenden Teil der Leistungen dort hinterlegt (z. B. LK Havelland, LK Elbe-Elster). Dies bestätigt einmal mehr, dass es nach dem aktuellen Stand der Kostenerfassung in den Haushalten der Kommunen ein (in der Erhebung und Auswertung) aufwändiges Verfahren braucht, um verlässliche Vergleichsdaten zu generieren. Vor

³¹ Hier sind wiederum nur diejenigen Kommunen und ihre Zahlungen in die Auswertung eingeflossen, die sich an der Erhebung beteiligt haben.

dem Hintergrund dieser Erfahrung sollte zukünftig auf eine einheitliche und vergleichsfähige Datenhaltung Wert gelegt werden, was durchaus als begleitende Bedingung des Pauschalerstattungssystems mitgedacht werden sollte.

Abbildung 10: Vergleich der Datenstruktur gemäß dem Schalenkonzept nach Landkreisen und kreisfreien Städten



Summe der Meldungen für alle Jahre

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, KOWID 2025. Daten: Eigene Datenerhebung.

3.4.2.2 Gang der Auswertung

Die Auswertung der erhobenen Daten erfolgte nach einem mehrteiligen Verfahren, das in der Abbildung 11 dargestellt ist. Die relevanten Nettokosten der Unterbringung und die daraus abgeleiteten Deckungsquoten durch die Landespauschalen werden als Ergebnisse nach einer Kaskade von Zwischenschritten gewonnen, die angesichts der Datenverfügbarkeit erforderlich sind.

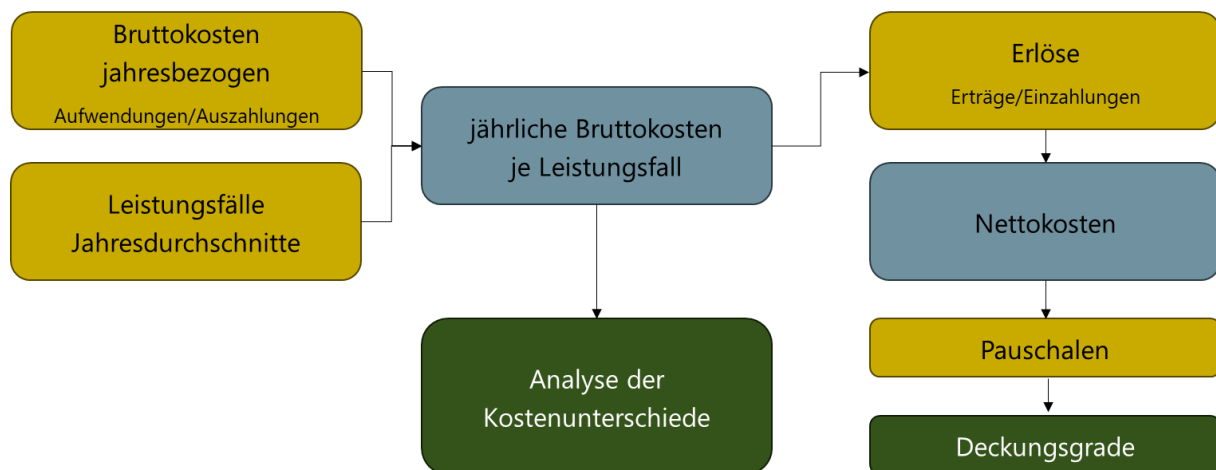
- Zunächst werden die **Bruttokosten** – gemessen in Aufwendungen und Auszahlungen – in Absolutbeträgen zusammengestellt. Diese können allein noch keine weiterführenden Aussagen liefern, da hinter ihnen unterschiedlich große Kommunen und stark variierende Unterbringungsstrukturen stehen.
- Zur Normierung zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten werden diese dann durch die Leistungsfälle geteilt. Gemäß dem Erhebungskonzept wurden die **Leistungsfälle** als Jahresdurchschnitte von den Kommunen abgefragt. Angesichts der Unschärfen und Lücken in den Rückmeldungen wurden im Verlauf des Verfahrens die Daten der Belegungsstatistik des LASV herangezogen, um eine konsistente und über den gesamten Zeitraum der Evaluierung hinweg verfügbare Datengrundlage zu schaffen (siehe hierzu auch Abschnitt 2.5).³² Gemäß der Belegungsstatistik werden damit Personen mit unterschiedlichen Aufenthaltstitel und in unterschiedlichen Rechtskreisen erfasst. Gemeinsam haben diese, dass sie in den erfassten Einrichtungen untergebracht sind.
- Aus den beiden Eingangsgrößen – jährliche Bruttokosten und Leistungsfälle – lassen sich die **durchschnittlichen jährlichen Bruttokosten je Leistungsfall** berechnen. Diese beziehen sich auf sämtliche untergebrachte Personen, unabhängig vom Aufenthaltstitel. Diese Vereinfachung ist

³² Hierbei wurden ebenfalls Jahresdurchschnitte auf der Grundlage der jeweils 12 Monatsmeldungen je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt berechnet.

zweckmäßig und auch für die Analyse dienlich. Erstens war es den Landkreisen und kreisfreien Städten nach eigener Aussage nicht möglich, detaillierte Daten für die unterschiedlichen Personenkreise über den gesamten Evaluierungszeitraum (2016-2023) in der erforderlichen Tiefe (mehr als eine Jahresmeldung) zusammenzustellen. Zweitens wäre nach dem gleichen Muster darüber hinaus erforderlich gewesen, die entstandenen Kosten nach dem analogen Muster auf die verschiedenen Personenkreise zu verteilen. Bereits die Differenzierung der Kosten nach *dezentralen* und *zentralen* Unterbringungsformen stellte jedoch eine technische und inhaltliche Herausforderung dar. Eine noch tiefergehende Zerlegung der Kosten erschien bereits im Vorfeld als praktisch unmöglich.³³ Darüber hinaus hat die zusammengefasste Berechnung der Bruttokosten je Leistungsfall einen Vorteil mit Blick auf die beabsichtigte Analyse der Kostenunterschiede. Werden diese wie hier beschrieben berechnet, so können die sachlichen Hintergründe für Kostenunterschiede (z. B. Unterbringungsform, Lage, Auslastung) unabhängig von den Wegen der Refinanzierung untersucht werden.

- Erst in einem nachfolgenden Schritt werden die **Erlöse** (Erträge bzw. Einzahlungen) den Bruttokosten gegenübergestellt und die **Nettokosten** als Differenz dieser beiden Größen gebildet. Die Erlöse beinhalten **noch nicht (!)** die Landespauschalen und können sich je nach untergebrachten Personengruppen erheblich unterscheiden. Die Erlöse umfassen sowohl Erstattungen der Sozialversicherungsträger als auch Nutzungsgebühren, welche ggf. von den untergebrachten Personen selbst aufzubringen sind. Selbst in diesem Fall können über die Unterbringungskosten hinausgehende Kosten von den Kommunen zu tragen sein, sodass die Nettokosten eine zusammengefasste Aussage über die Belastung der kommunalen Haushalte erlauben.³⁴
- Erst in der letzten Stufe können die **Landespauschalen** den Nettokosten gegenübergestellt und daraus spezifische **Kostendeckungsgrade** berechnet werden. Durch die vorangegangenen Rechenschritte sind die Nettokosten vergleichbar (weitgehend unabhängig von den untergebrachten Personenkreisen und Unterbringungsformen).

Abbildung 11: Auswertungsschema für die Kostenanalyse



Quelle: Eigene Darstellung.

³³ Dieser Punkt wurden im Prozess der Genese des Erhebungsbogens auch gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden diskutiert.

³⁴ Die Untersuchung von strukturellen Kostenunterschieden ist auf der Grundlage der Nettokosten dagegen weniger gut möglich, da hier bereits viele Leistungsfälle mit sehr geringen verbleibenden Finanzierungslasten eingehen, was potenziell verzerrend auf die Durchschnitte wirkt.

3.4.3 Kostenniveauanalyse

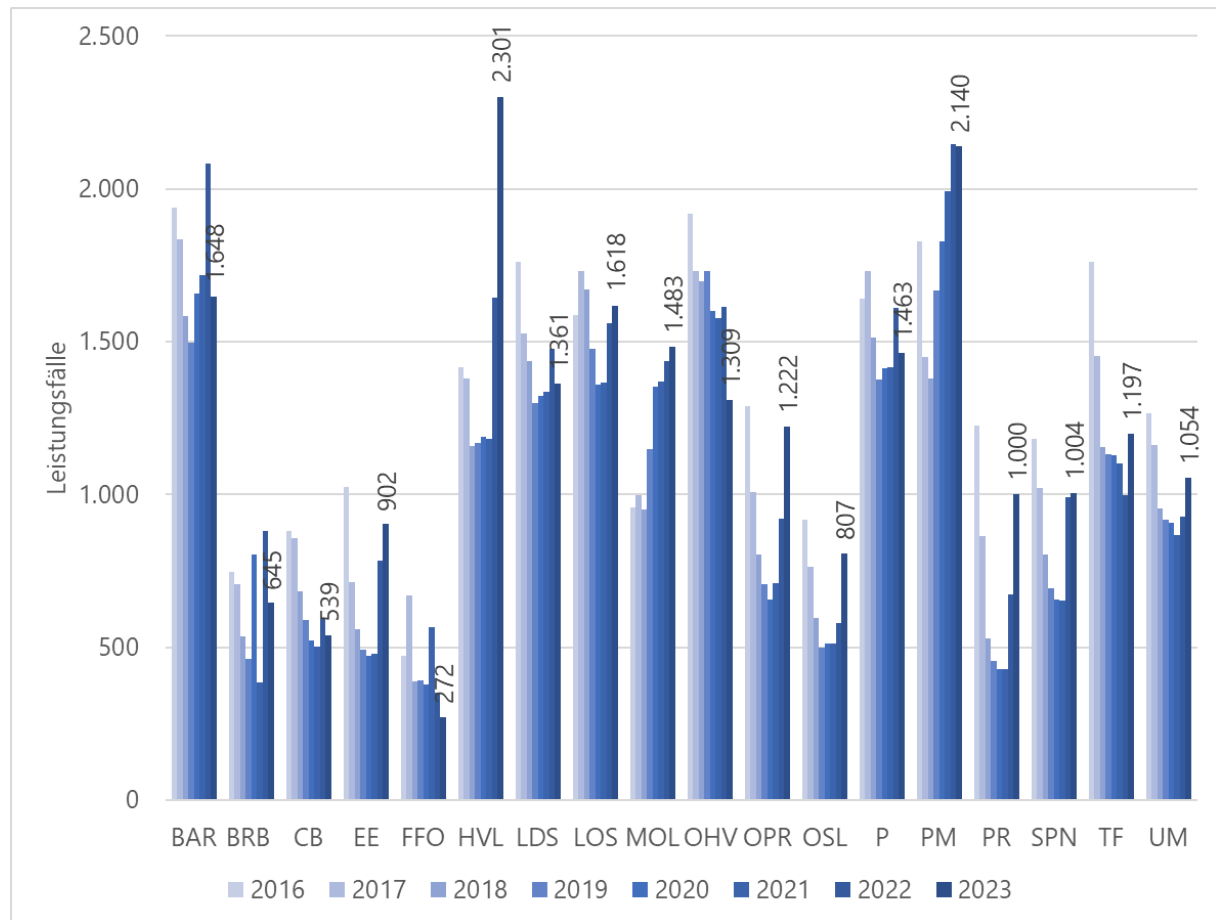
Die Analyse der Kostenniveaus und -entwicklungen ist im Folgenden zweigeteilt nach der Ergebnisrechnung (Abschnitt 3.4.3.1) sowie nach der Finanzrechnung (Abschnitt 3.4.3.2) aufbereitet. Die Darstellungsschritte sind jeweils grundlegend identisch. Die Ergebnisse unterscheiden sich, wie noch gezeigt wird, trotz der Differenzen in den Datenqualitäten und den methodischen Zugängen nur in geringem Maße voneinander.

3.4.3.1 Niveauanalyse auf Grundlage der Ergebnisrechnung

Nachfolgend wird zunächst das Gesamtniveau der Aufwendungen im Bereich der Leistungen für Schutzsuchende betrachtet; dies entspricht allen Buchungen, die im Rahmen der Erhebung erfasst wurden. Dabei wird eine ausgeprägte Heterogenität der Kostenstrukturen zwischen den brandenburgischen Kommunen erkennbar. **Sowohl das Gesamtniveau als auch die zeitliche Entwicklung der Aufwendungen unterscheiden sich erheblich, was auf eine Vielzahl struktureller, organisatorischer und möglicherweise auch methodischer Unterschiede in der Erfassung und Verbuchung der Leistungen schließen lässt.** Die Ursachen für diese Unterschiede dürften vielfältig sein – von strukturellen Faktoren wie Unterbringungsformen über organisatorische Unterschiede bis hin zu buchungstechnischen Aspekten. **Der entscheidende Faktor für die Analyse der strukturelle Kostenunterschiede ist die Anzahl der unterzubringenden Personen** (Leistungsfälle (LF)), die als Bezugsgröße für die Normierung der Kosten zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten genutzt wird (siehe Abbildung 12)).

Die Anzahl der untergebrachten Personen variiert deutlich zwischen den Kommunen. Die Spannweite liegt hierbei zwischen etwa 250 (Frankfurt (Oder)) und über 2 300 Personen (Havelland). Die kreisfreien Städte Frankfurt (Oder), Cottbus sowie Brandenburg an der Havel verzeichnen durchgehend die niedrigsten Werte mit i. d. R. unter 1 000 LF pro Jahr. Die Landkreise Elbe-Elster, Prignitz, Spree-Neiße und Teltow-Fläming bewegen sich im Mittelfeld (i. d. R. zwischen 800 und 1 500 LF je Jahr). Deutlich höhere Aufnahmeanzahlen zeigen die Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Oberhavel und Barnim (i. d. R. über 1 500 LF).

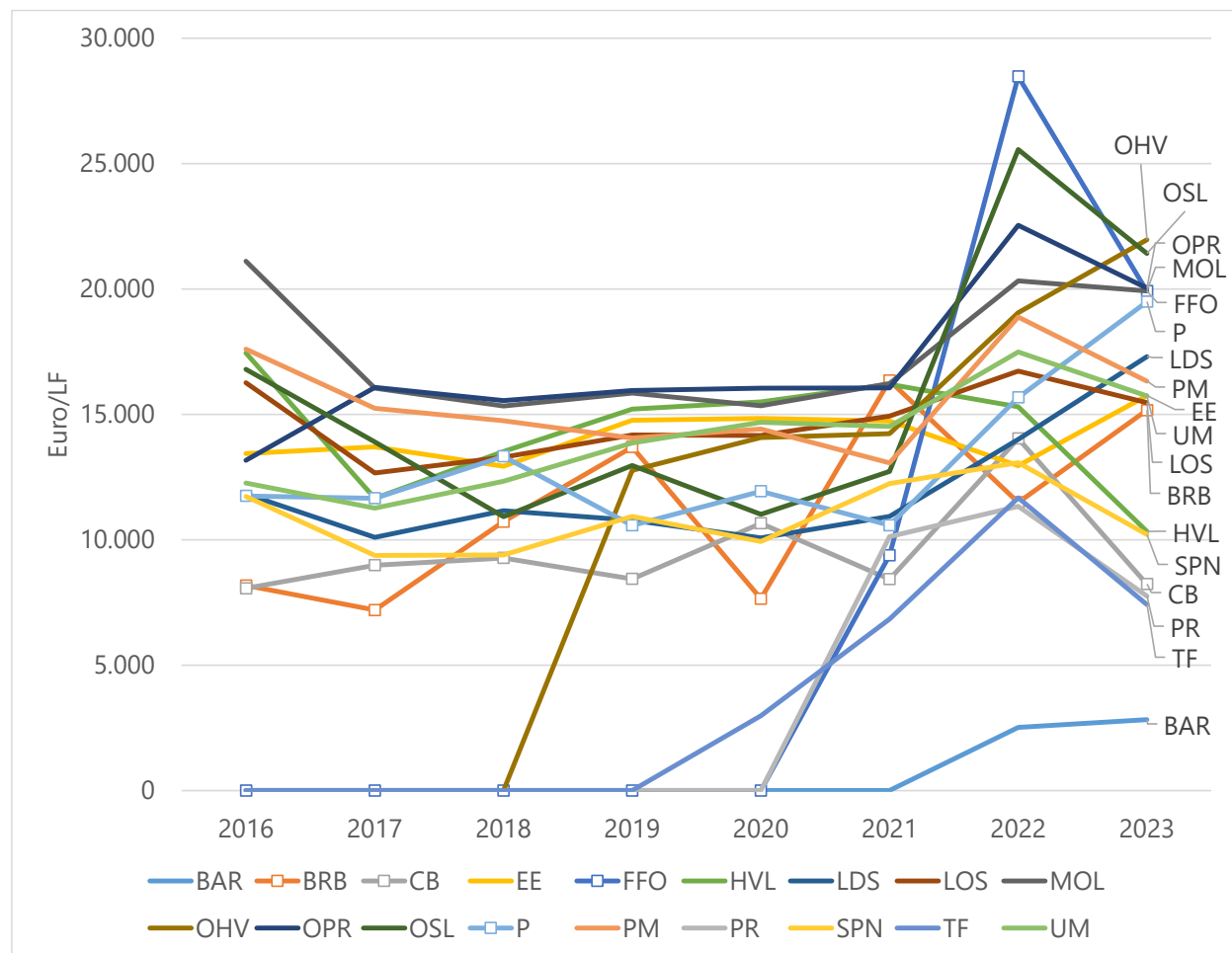
Abbildung 12: Jahresmittelwerte der untergebrachten Personen der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburgs 2016-2023



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, KOWID 2025. Daten: Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg.

Die zeitliche Entwicklung zeigt, dass in den meisten Kommunen zwischen 2016 und 2019 ein leichter Rückgang oder eine Stagnation bei den Personenzahlen zu beobachten war, gefolgt von einem deutlichen Anstieg ab 2022. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf die veränderte Migrationslage infolge des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine zurückzuführen. Die Größenunterschiede zwischen den Kommunen bleiben dabei über die Jahre hinweg relativ konstant: Kommunen mit hohen Aufnahmewerten zu Beginn des Zeitraums behalten diese im Wesentlichen bei, während Kommunen mit geringen Zahlen nur moderat zulegen. Dies kann insbesondere mit der unterschiedlichen Aufnahmeverpflichtung der Kommunen auf Grundlage des jeweils geltenden Verteilerschlüssels begründet werden, welcher insbesondere Fläche und Einwohnerzahl berücksichtigt, aber auch die räumliche Lage der Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Brandenburg.

Abbildung 13: Gesamtaufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburg in Euro je Leistungsfall (LF) 2016-2023



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, KOWID 2025. Daten: Eigene Datenerhebung; Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die aus der Befragung hervorgehenden Gesamtaufwendungen (Schalen I-IV) werden anschließend in das Verhältnis zu den Leistungsfällen gesetzt. **Im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2023 belaufen sich die Gesamtaufwendungen je Leistungsfall (LF) auf 13.563 Euro** (ungewichteter Mittelwert³⁵, siehe Abbildung 13).³⁶ Dabei zeigt sich eine deutliche Heterogenität zwischen den brandenburgischen Kommunen. Der höchste Wert im Vergleich der Landkreise und kreisfreien Städte findet sich in Frankfurt (Oder) (ungewichteter Durchschnitt der gemeldeten Jahre 2021-2023: 19.254 Euro/LF). Die Anzahl der Leistungsfälle war dabei vergleichsweise niedrig, was die höheren Kosten je LF teilweise begründet und auf eine intensive Betreuung oder außergewöhnliche Einzelpositionen schließen lässt. Dahinter folgen die LK Märkisch-Oderland (17.519 Euro/LF), Ostprignitz-Ruppin (16.928 Euro/LF), Oberhavel (ungewichteter Durchschnitt der gemeldeten Jahre 2019-2023: 16.418 Euro/LF), Oberspreewald-Lausitz (15.663 Euro/LF)

³⁵ Es gehen alle Jahresmeldungen als jeweils ein Datenpunkt ein (n=121). Bei der Berechnung auf Grundlage der Jahresmittelwerte je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt (n=18) ergibt sich ein (ungewichteter) Durchschnitt von 13.058 Euro je LF. Der nach Leistungsfällen gewichtete Durchschnitt (Jahreswerte gehen mit dem Gewicht der repräsentierten Fallzahlen ein) liegt bei 13.423 Euro je LF.

³⁶ Abbildung 13 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zeigt die Kostenverläufe je Leistungsfall entsprechend der Angaben der Landkreise und kreisfreien Städte hinsichtlich ihrer Aufwendungen. Da bspw. Barnim lediglich Angaben für die Jahre 2022 und 2023 geliefert hat, sind aus diesem Grund auch nur diese entsprechenden Jahre gezeigt.

und Potsdam-Mittelmark (15.542 Euro/LF). Dies deutet auf eine kostenintensive Struktur bei der Unterbringung und Betreuung hin. Allen genannten Landkreisen ist ein kontinuierlich hohes Aufwandsniveau je LF gemein, wobei insbesondere Oberspreewald-Lausitz ab 2021 auffällig Anstiege verzeichnet. Dies lässt auf strukturell kostenintensivere Leistungsumfänge oder aufwändigere Verwaltungs- und Unterbringungsformen schließen. Der LK Oberspreewald-Lausitz weist eine deutlich unterdurchschnittliche Anzahl von LF auf, die jedoch 2023 gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegen sind. Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel³⁷ sowie Märkisch-Oderland verzeichnen eher durchschnittliche Werte, während Potsdam-Mittelmark deutlich über dem landesweiten Durchschnitt an LF liegt.

Die niedrigsten Aufwendungen sind hingegen in den Landkreisen Barnim (ungewichteter Durchschnitt der gemeldeten Jahre 2022 und 2023: 2.676 Euro/LF), Teltow-Fläming (ungewichteter Durchschnitt der gemeldeten Jahre 2020-2023: 7.229 Euro/LF), der kreisfreien Stadt Cottbus (9.513 Euro/LF) und dem LK Prignitz (ungewichteter Durchschnitt der gemeldeten Jahre 2021-2023: 9.737 Euro/LF) nachweisbar. Besonders auffällig ist dies beim LK Barnim, welcher trotz überdurchschnittlich hoher Fallzahlen ein sehr niedriges Aufwandsniveau pro LF aufweist, was als Indiz für äußerst effiziente Skaleneffekte zu werten ist.

Die Landkreise Elbe-Elster, Uckermark und Havelland sowie die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel liegen über weite Strecken im Bereich des Landesdurchschnitts. Die Abweichungen innerhalb der Jahre sind gering und deuten auf ein stabiles, weitgehend normiertes Aufwandsprofil hin. Auch die Landeshauptstadt Potsdam befindet sich – trotz hoher Gesamtaufwendungen – hinsichtlich der Aufwendungen je LF im durchschnittlichen Bereich. Das Verhältnis zwischen Ausgaben und Fallzahlen ist somit als recht ausgeglichen zu charakterisieren. Der Kreis Dahme-Spreewald zeigt ebenfalls ein weitgehend durchschnittliches Niveau, wobei insbesondere in den späteren Jahren ein leichter Anstieg zu erkennen ist.

Die durchschnittliche Spannweite der Werte liegt bei 16.579 Euro/LF und ist mit Blick auf die Einzelwerte sehr hoch ausgeprägt – hierbei ist zu beachten, dass der Wert für den Landkreis Barnim im Vergleich zu den anderen brandenburgischen Kommunaleinheiten auffallend gering ist.

Es wird deutlich, dass nicht allein die Fallzahlen entscheidend sind, sondern strukturelle und buchungstechnische Faktoren eine zusätzliche Rolle für das Aufwandsniveau je LF spielen. Die Kostenverläufe folgen indessen einem u-förmigen Muster: Zwischen 2016 und 2021 verzeichneten die Aufwendungen je Leistungsfall einen Rückgang, ehe sie ab 2022 wieder (deutlich) angestiegen sind. Diese Entwicklung lässt sich migrationspolitisch gut einordnen. Das hohe Ausgangsniveau des Jahres 2016 ist auf die hohen Zugangszahlen der Jahre 2015/2016 zurückzuführen. In der Folge sank die Zahl der Schutzsuchenden in Brandenburg bis 2021 spürbar, was sich auch in sinkenden Aufwendungen je Leistungsfall widerspiegelt. Der temporäre Anstieg 2022 ist vorrangig auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine zurückzuführen, der eine Zunahme von Leistungsempfänger:innen nach dem AsylbLG zur Folge hatte und damit offenbar auch die Aufwendungen pro Fall steigen ließ.³⁸ Im Jahr 2023 ging diese temporäre Spitze wieder zurück, da bereits im Laufe des Jahres 2022 ein Rechtskreiswechsel der aus der Ukraine geflüchteten Personen in die Grundsicherung nach dem SGB II/SGB XII vollzogen wurde.

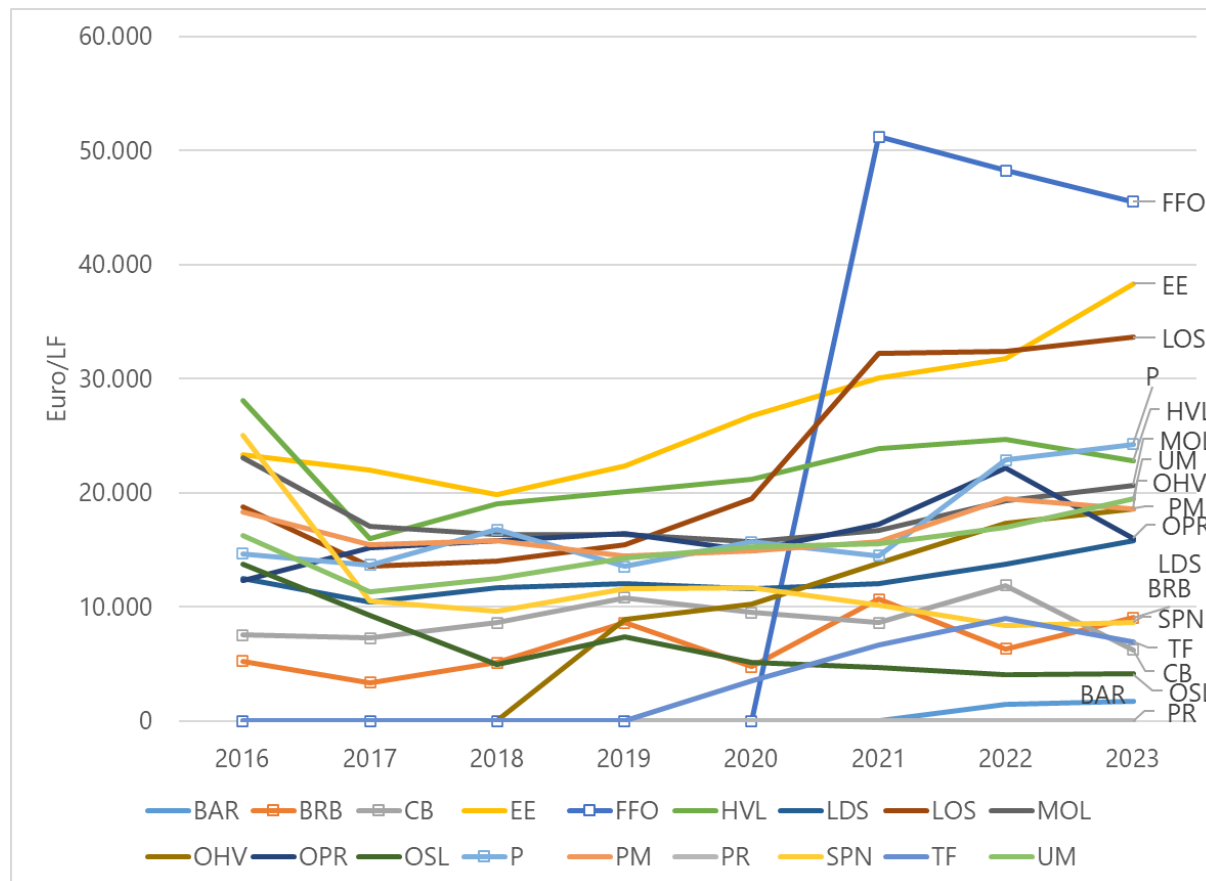
Die Auswertung macht deutlich, dass sich die Aufwendungen je LF zwischen den Kommunen erheblich unterscheiden – sowohl im Niveau als auch im Verlauf. Während etwa die Kreise Oberspreewald-Lausitz und Märkisch-Oderland ein dauerhaft hohes Kostenniveau pro LF aufweisen, bleiben beispielsweise die Landkreise Barnim, Prignitz und Teltow-Fläming deutlich darunter. **Somit lässt sich die Spannweite nicht**

³⁷ Auffällig ist, dass trotz sehr hoher Gesamtaufwendungen das Niveau pro LF moderat bleibt, was sich mit einer überdurchschnittlich hohen Zahl an Leistungsfällen erklären lässt.

³⁸ Im Zuge einer sprunghaften Erhöhung der Zugangszahlen kann vermutet werden, dass die gegebenen Kapazitäten schnell erschöpft sind und teurere Kapazitäten kurzfristig organisiert werden müssen. Der Einfluss der Leerstandsquote von Einrichtungen wird im weiteren Verlauf der Untersuchung analysiert.

allein über Fallzahlen oder allgemeine Größenunterschiede erklären, sondern verweist auf Unterschiede in den Leistungsumfängen in Unterbringungsformen.

Abbildung 14: Gesamtaufwendungen innerhalb von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburg in Euro je LF 2016-2023

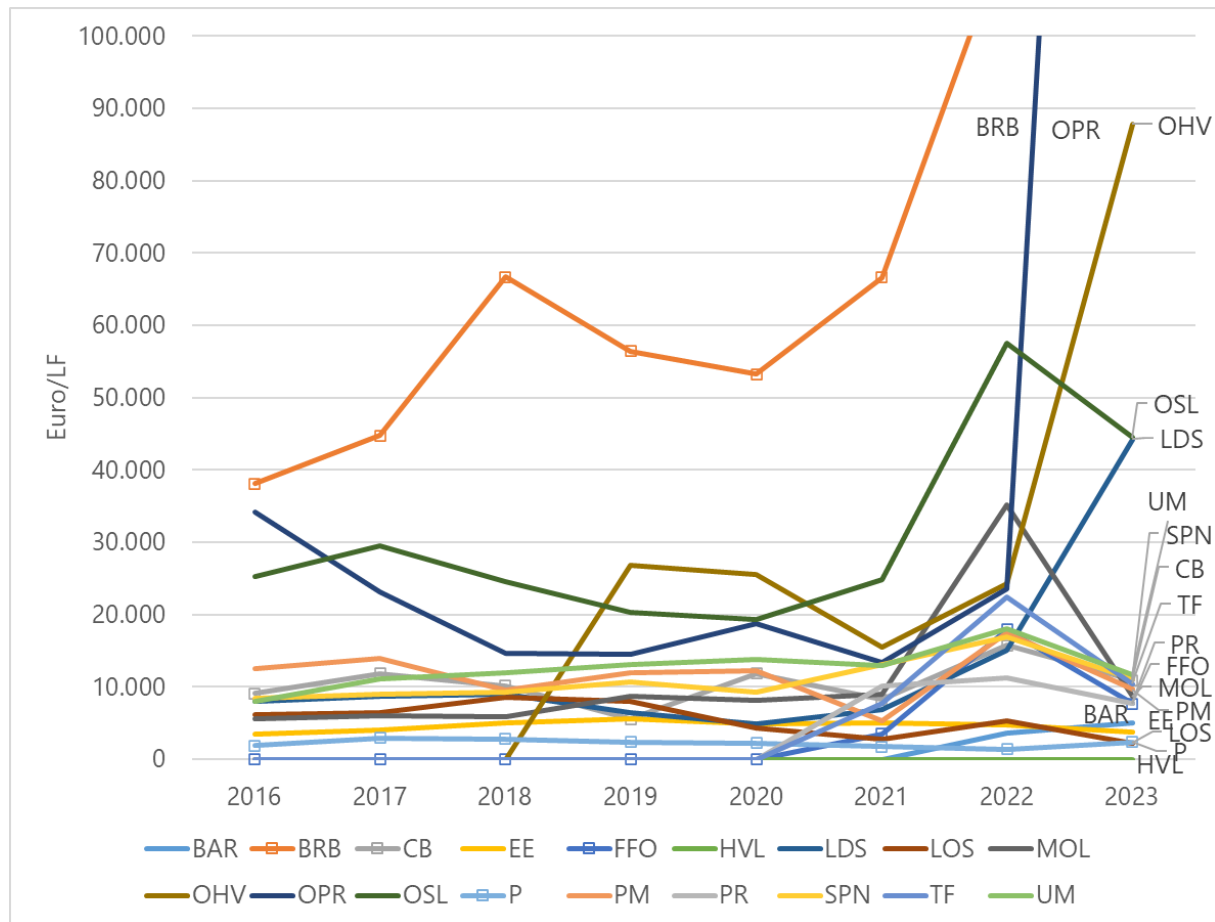


Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, KOWID 2025. Daten: Eigene Datenerhebung.

Die Analyse der Ausgaben je Leistungsfall innerhalb von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung für den Zeitraum 2016 bis 2023 zeigt eine ähnliche Heterogenität zwischen den brandenburgischen Kommunaleinheiten – sowohl im absoluten Kostenniveau als auch in der zeitlichen Entwicklung (siehe Abbildung 14). Ein allgemeines Muster, wie dies bei den durchschnittlichen Aufwendungen je LF der Fall ist, zeigt sich nur eingeschränkt. Während einige Kommunen ein relativ stabiles Ausgabeniveau beibehalten, zeigt sich in anderen wiederum eine hohe Volatilität. Die Spannweite ist mit ca. 15.000 Euro/LF (2018) bis fast 47.000 Euro/LF (2021 und 2022) deutlich größer als bei den Gesamtaufwendungen insgesamt.

Im Vergleich der kommunalen Einheiten sticht Frankfurt (Oder) in den gemeldeten Jahren 2021 bis 2023 mit außergewöhnlich hohen Werten pro LF hervor (ungewichteter Durchschnitt: 48.343 Euro/LF). Diese Werte liegen weit über dem Landesdurchschnitt (15.957 Euro/LF) und deuten auf eine Kombination aus geringen Fallzahlen und besonders kostenintensiven Einzelfällen hin. Ebenfalls im oberen Bereich bewegen sich die Landkreise Elbe-Elster (26.822 Euro/LF), Oder-Spree (22.449 Euro/LF) und Havelland (21.966 Euro/LF). Die Landkreise Barnim (1.564 Euro/LF) und Teltow-Fläming (6.529 Euro/LF), die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel (6.644 Euro/LF) und der LK Oberspreewald-Lausitz (6.666 Euro/LF) bilden indessen das untere Ende der Verteilung. Dabei zeigen sich in Brandenburg an der Havel und Teltow-Fläming stärkere Volatilitäten.

Abbildung 15: Gesamtaufwendungen außerhalb von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburgs in Euro je LF 2016-2023 (y-Achse im Wertebereich [0;100.000])



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, KOWID 2025. Daten: Eigene Datenerhebung.

Die Auswertung der Aufwendungen je LF außerhalb von Einrichtungen im Zeitraum von 2016 bis 2023 zeigt ebenfalls ein stark heterogenes Bild (siehe Abbildung 15), wobei zusätzlich extreme Ausreißer am aktuellen Rand bestehen, weshalb die y-Achse auf den Wertebereich [0;100.000] gestaucht wird.³⁹ Dabei fallen sowohl große interkommunale Unterschiede als auch erhebliche Schwankungen innerhalb einzelner kreisfreier Städte bzw. Landkreise im Zeitverlauf auf. In vielen Kommunen ist ab dem Jahr 2021 ein Anstieg der Aufwendungen pro LF erkennbar. Während etwa die Landkreise Uckermark oder Spree-Neiße nur moderate Zuwächse verzeichnen, kommt es in den Kreisen Märkisch-Oderland, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel und Dahme-Spreewald sowie der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel zu sprunghaften Steigerungen, die auf **Sondereffekte** hindeuten.

Darüber hinaus bewegen sich mehrere Landkreise über weite Strecken im Bereich zwischen 8.000 Euro/LF und 20.000 Euro/LF. Hierzu gehören insbesondere die Landkreise Uckermark, Spree-Neiße und die kreisfreien Städte Frankfurt (Oder) und Cottbus. Deren Aufwendungen pro LF außerhalb von Einrichtungen weisen tendenziell eine moderate Entwicklung ohne extreme Ausreißer auf. Deutlich niedriger bewegen

³⁹ Die Stadt Brandenburg an der Havel weist im Jahr 2023 mit 646.302 Euro pro Leistungsfall einen außergewöhnlichen Spitzenwert auf. Ein ähnliches Muster zeigen die Landkreise Ostprignitz-Ruppin (2023: 321.631 Euro/LF) und Oberhavel (87.820 Euro/LF). Diese extremen Einzelwerte sind vermutlich auf spezifische Einzelfälle oder buchungstechnische Sondereffekte durch den Rückgriff auf die Unterbringungsstatistik zurückzuführen. Die gewählte Differenzierung zwischen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen untergebrachten Personen erhöhte dabei zwar die Übereinstimmung mit den Erhebungsangaben, konnte jedoch keine vollständige Treffsicherheit gewährleisten.

sich die Werte z. B. in der Landeshauptstadt Potsdam, die über den gesamten Zeitraum hinweg unter 3.000 Euro/LF bleibt, sowie im Landkreis Elbe-Elster (konstant unter 5.600 Euro/LF). Auch der Landkreis Barnim verzeichnet sehr geringe Aufwendungen, mit Werten von lediglich 3.579 Euro im Jahr 2022 und rund 5.050 Euro im Jahr 2023.

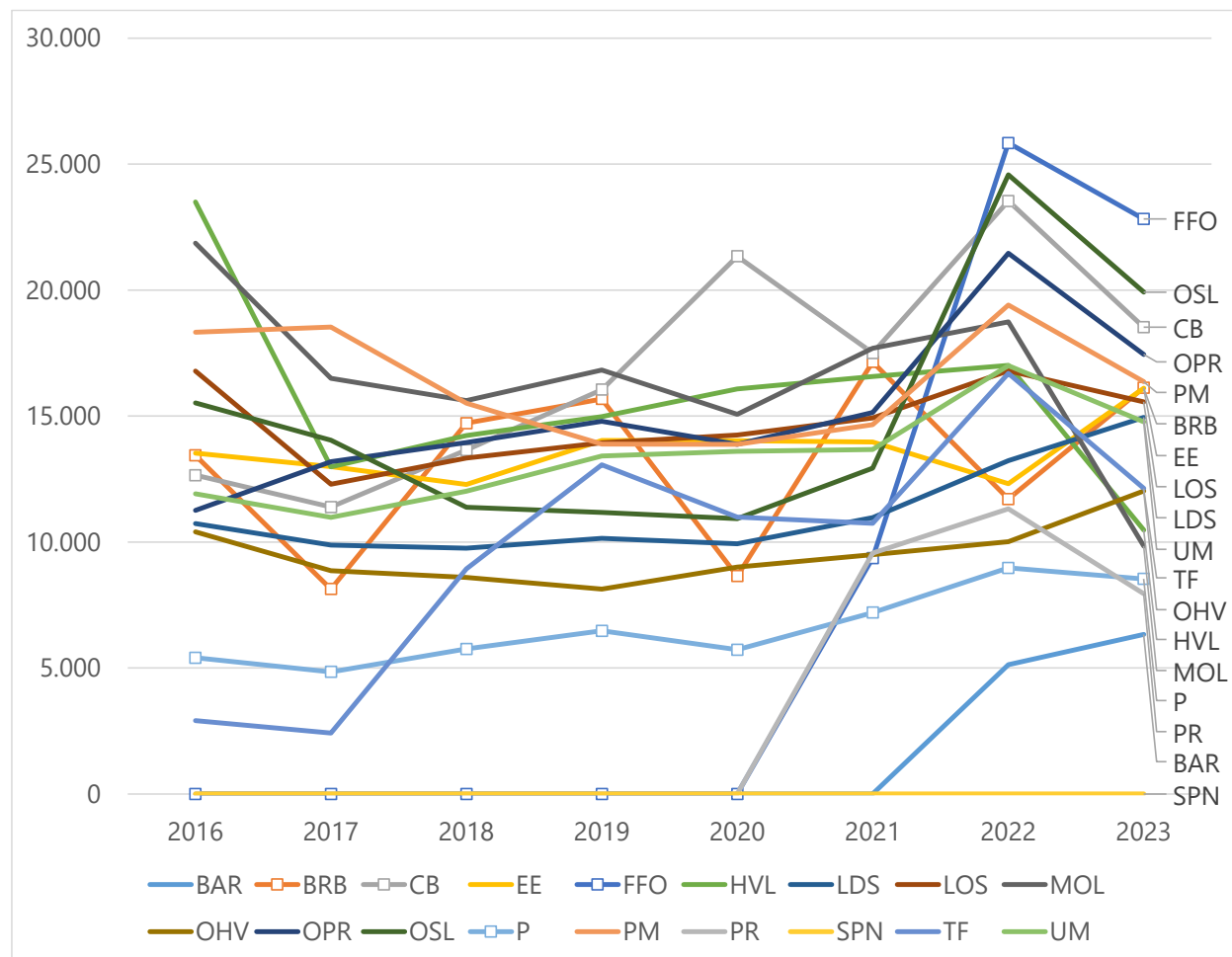
Zusammenfassend zeigt die Auswertung der Gesamtaufwendungen, Fallzahlen und Aufwendungen je LF folgende Aspekte:

- Zwischen den brandenburgischen Landkreisen und kreisfreien Städten besteht eine ausgeprägte Heterogenität. Auffällig ist, dass sich bei den Aufwendungen pro LF kein einheitlicher Trend über alle Kommunen hinweg erkennen lässt. Stattdessen treten klare, kommunenspezifische Muster auf, die auf strukturelle oder organisatorische Unterschiede hinweisen.
- In vielen Kommunen ist zwischen 2016 und 2021 ein leichter Rückgang oder eine Stabilisierung der Aufwendungen je Leistungsfall erkennbar. Dieser Verlauf spiegelt den Rückgang der Fallzahlen nach der Flüchtlingszuwanderung 2015/2016 wider. Ab 2022 kommt es flächendeckend zu einem Anstieg, der migrationspolitisch mit dem Zuzug infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine in Verbindung steht. Die Höhe und Dynamik dieses Anstiegs variieren jedoch stark zwischen den Kommunen. Extreme Ausschläge treten vor allem bei den Aufwendungen außerhalb von Einrichtungen auf, während die Werte innerhalb der Einrichtungen zwar variieren, aber in den meisten Fällen innerhalb einer engeren Bandbreite bleiben. Die Spannweite zwischen den Kommunen ist bei den Aufwendungen außerhalb von Einrichtungen erheblich größer als innerhalb von Einrichtungen. Dennoch zeigt sich im Durchschnitt ein erhöhtes Kostenniveau innerhalb von Einrichtungen. Diesem Umstand wird zu einem späteren Zeitpunkt mit weiteren Tiefenanalysen Rechnung getragen.
- Die kreisfreien Städte weisen tendenziell geringere Fallzahlen auf, allerdings nicht in gleichem Maße reduzierte Kosten. Einige Landkreise (z. B. Oberspreewald-Lausitz, Märkisch-Oderland) zeigen eine dauerhafte Position im oberen Kostenbereich, unabhängig von Schwankungen bei den Fallzahlen – was auf strukturell teurere Leistungsumfänge hindeutet.
- Kommunen mit hohen Fallzahlen und dennoch niedrigen Werten je Leistungsfall (z. B. Barnim) sind aus Effizienzperspektive auffällig und könnten als Referenz für Kostenoptimierung dienen – unter der Voraussetzung, dass die Leistungsqualität nicht leidet.
- Die Analyse macht deutlich, dass die Höhe der Aufwendungen je Leistungsfall nicht allein von der Zahl der Leistungsfälle abhängt, sondern maßgeblich von strukturellen Gegebenheiten, Unterbringungsformen sowie Verwaltungsprozessen beeinflusst wird.

3.4.3.2 Niveauanalyse auf Grundlage der Finanzrechnung

Im Folgenden wird das Gesamtniveau der Auszahlungen (inklusive der investiven Auszahlungen) im Bereich der Leistungen nach dem LAufnG analysiert. Dieses umfasst sämtliche im Rahmen der Erhebung erfassten Buchungen der Finanzrechnung. Wie bereits bei den Kosten zeigt sich eine deutliche interkommunale Heterogenität der dargestellten Strukturen. Sowohl das Auszahlungsniveau insgesamt als auch seine zeitliche Entwicklung variieren erheblich. Der maßgebliche Einflussfaktor ist dabei erneut die Zahl der unterzubringenden Personen (Leistungsfälle, siehe Abbildung 15 sowie die im Anhang dokumentierte Tabelle 19).

Abbildung 16: Gesamtauszahlungen der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburgs in Euro je Leistungsfall (LF) 2016-2023



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Daten: Eigene Datenerhebung; Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Abbildung 16 illustriert die im Rahmen der Befragung ermittelten Gesamtauszahlungen (Schalen I–IV) in Relation zur Zahl der Leistungsfälle. **Im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2023 betragen die Gesamtauszahlungen pro Leistungsfall (LF) 13.335 Euro** (ungewichteter Mittelwert,⁴⁰ siehe Abbildung 16). Dabei zeigt sich eine deutliche Streuung zwischen den brandenburgischen Kommunen. Den höchsten Wert unter den Landkreisen und kreisfreien Städten weist Frankfurt (Oder) auf (ungewichteter Durchschnitt 2021–2023: 19.342 Euro/LF). Die dort vergleichsweise geringe Zahl an Leistungsfällen erklärt teilweise die höheren Kosten pro LF und deutet auf eine intensivere Betreuung oder außergewöhnliche Einzelauszahlungen hin. Anschließend folgen die kreisfreie Stadt Cottbus (16.831 Euro/LF), die Landkreise Märkisch-Oderland (16.581 Euro/LF), Potsdam-Mittelmark (16.320 Euro/LF), Havelland (15.729 Euro/LF) sowie Ostprignitz-Ruppin (15.141 Euro/LF). Ähnlich zur Niveauanalyse der Kosten weisen somit auch die Auszahlungen aus der Finanzrechnung auf eine kostenintensive Gestaltung der Unterbringung und Betreuung hin. Allen genannten Landkreisen ist ein dauerhaft hohes Auszahlungsniveau je LF gemeinsam, wobei insbesondere in Oberspreewald-Lausitz ab dem Jahr 2021 ein deutlicher Anstieg der Kosten zu

⁴⁰ Es gehen alle Jahresmeldungen als jeweils ein Datenpunkt ein (n=120). Bei der Berechnung auf Grundlage der Jahresmittelwerte je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt (n=18) ergibt sich ein (ungewichteter) Durchschnitt von 13.083 Euro je LF. Der nach Leistungsfällen gewichtete Durchschnitt (Jahreswerte gehen mit dem Gewicht der repräsentierten Fallzahlen ein) liegt bei 12.642 Euro je LF.

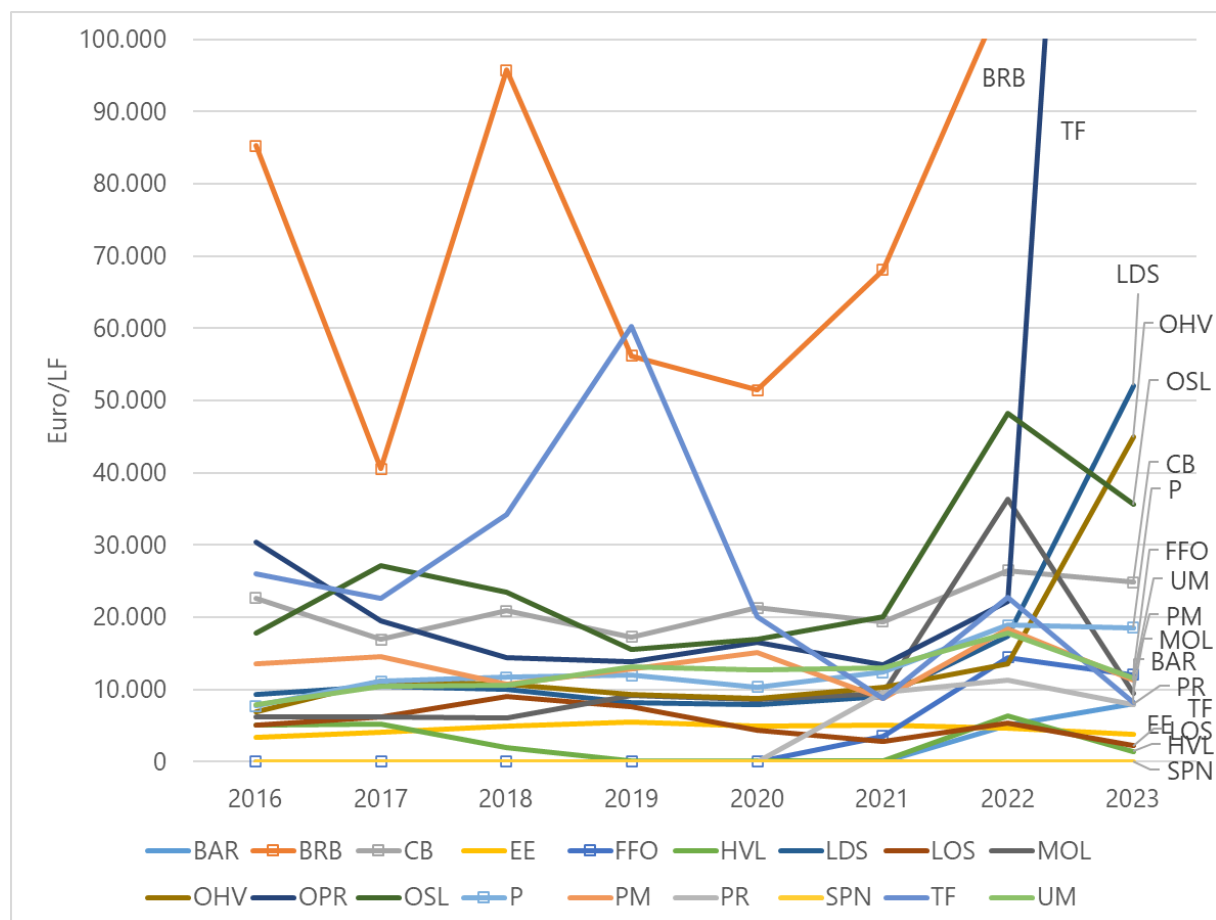
beobachtet ist. Dies weist auf strukturell umfangreichere Leistungsangebote oder kostenintensivere Verwaltungs- und Unterbringungsformen hin.

Die geringsten Auszahlungen finden sich – parallel zu den Kosten – im Landkreis Barnim (ungewichteter Durchschnitt der Jahre 2022 und 2023: 5.731 Euro/LF), der trotz überdurchschnittlich hoher Fallzahlen ein außergewöhnlich niedriges Kostenniveau pro Leistungsfall aufweist. (Leicht) höhere Auszahlungsniveaus finden sich in der Landeshauptstadt Potsdam (6.614 Euro/LF), Oberhavel (ungewichteter Durchschnitt 2019–2023: 9.566 Euro/LF), im Landkreis Prignitz (ungewichteter Durchschnitt 2021–2023: 9.610 Euro/LF) sowie in Teltow-Fläming (ungewichteter Durchschnitt 2020–2023: 9.737 Euro/LF).

Die Landkreise Elbe-Elster, Uckermark und Havelland sowie die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel bewegen sich über weite Strecken im Bereich des Landesdurchschnitts. Die jährlichen Schwankungen sind gering und weisen auf ein stabiles sowie weitgehend standardisiertes Auszahlungsniveau hin. Der Landkreis Dahme-Spreewald zeigt ebenfalls ein im Großen und Ganzen durchschnittliches Niveau, wobei in den späteren Jahren ein moderater Anstieg der Auszahlungen erkennbar ist.

Wie bei der Betrachtung der Kostenniveaus zeigt sich auch bei den Auszahlungen eine hohe durchschnittliche Spannweite der Werte (13.611 Euro je LF), wobei dies wiederum auf den Landkreis Barnim mit seinem deutlich niedrigeren Auszahlungsniveau zurückzuführen ist. Die Erklärungsansätze für das Niveau und die Entwicklung der Auszahlungen deckt sich dabei mit den bei der Kostenniveauanalyse getätigten Aussagen.

Abbildung 17: Gesamtauszahlungen innerhalb von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburgs in Euro je LF 2016–2023

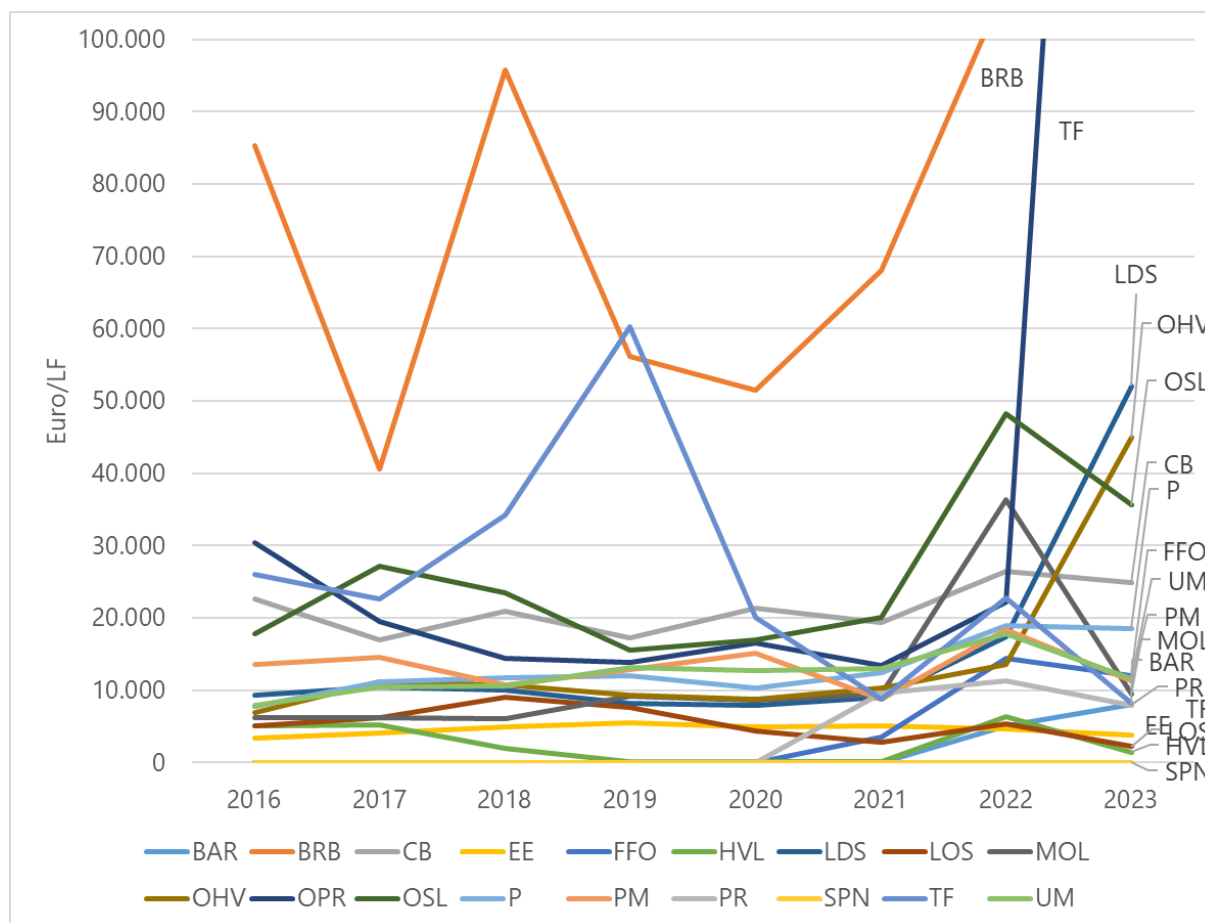


Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Daten: Eigene Datenerhebung.

Eine ähnlich heterogene Entwicklung – sowohl im absoluten Kostenniveau als auch in der zeitlichen Entwicklung – zeigen die Gesamtauszahlungen (inklusive der Investitionen) innerhalb von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (siehe Abbildung 16). Ein einheitliches Muster lässt sich dabei nur begrenzt erkennen. Die Spannweite der Werte ist mit rund 15.000 Euro je LF im Jahr 2016 bis zu über 46.000 Euro je LF im Jahr 2021 deutlich größer als bei den Gesamtauszahlungen insgesamt.

Im Vergleich der brandenburgischen Kommunen fällt Frankfurt (Oder) in den Jahren 2021 bis 2023 durch außergewöhnlich hohe Auszahlungen pro Leistungsfall auf (ungewichteter Durchschnitt: 47.956 Euro/LF). Diese Werte liegen deutlich über dem (ungewichteten) Landesdurchschnitt von 15.758 Euro je LF und **lassen auf eine Kombination aus geringen Fallzahlen und besonders kostenintensiven Einzelfällen schließen**. Ebenfalls im oberen Bereich der Verteilung liegen die Landkreise Elbe-Elster (25.762 Euro/LF), Havelland (22.606 Euro/LF) und Oder-Spree (22.550 Euro/LF). Am unteren Ende der Verteilung finden sich hingegen der Landkreis Barnim (5.311 Euro/LF), die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel (7.870 Euro/LF) sowie die Landkreise Oberspreewald-Lausitz (8.814 Euro/LF) und Oberhavel (9.181 Euro/LF). In Brandenburg an der Havel und Teltow-Fläming zeigen sich dabei ausgeprägtere Schwankungen im Zeitverlauf, was auf eine höhere Volatilität der Kostenentwicklung hinweist.

Abbildung 18: Gesamtauszahlungen außerhalb von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburgs in Euro je LF 2016-2023 (y-Achse im Wertebereich [0;100.000])



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Daten: Eigene Datenerhebung.

Die Analyse der Auszahlungen je LF außerhalb von Einrichtungen zeigt ebenfalls ein stark heterogenes Bild (siehe Abbildung 17). Aufgrund einzelner extremer Ausreißer am aktuellen Rand wurde die y-Achse auf den Wertebereich [0;100.000] begrenzt. In vielen Kommunen ist ab dem Jahr 2021 ein Anstieg der Auszahlungen pro LF zu beobachten. Während in Landkreisen wie der Uckermark lediglich moderate Zuwächse verzeichnet werden, zeigen die Landkreise Märkisch-Oderland, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel

und Dahme-Spreewald sowie die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel sprunghafte Kostenanstiege, die auf Sondereffekte schließen lassen.

Mehrere Landkreise bewegen sich zudem über weite Strecken im Bereich zwischen 12.000 und 25.000 Euro je Leistungsfall. Dazu zählen insbesondere die Landeshauptstadt Potsdam, der Landkreis Uckermark sowie die kreisfreien Städte Frankfurt (Oder) und Cottbus. Deutlich niedrigere Werte finden sich hingegen in den Landkreisen Elbe-Elster und Barnim.

Im Vergleich zwischen der Ergebnis- und Finanzrechnung ergeben sich mit Blick auf die Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen deutliche Unterschiede in den beiden kreisfreien Städten Potsdam und Cottbus sowie dem Landkreis Oberhavel:

- Die Landeshauptstadt Potsdam weist im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2023 im Vergleich zum Kostenwert einen lediglich halb so hohen Auszahlungswert auf. Diese Unterschiede setzen sich zusammen aus deutlich höheren Kosten innerhalb von Einrichtungen (Durchschnitt 2016-2023: +12.633 Euro/LF) sowie erheblich über den Kosten pro Fall liegenden Gesamtauszahlungen außerhalb von Einrichtungen (+10.614 Euro/LF).
- Die Stadt Cottbus verzeichnet wiederum deutlich höhere Gesamtauszahlungen je LF als Gesamtkosten (+7.318 Euro/LF). Sowohl die Auszahlungen innerhalb als auch außerhalb von Einrichtungen fallen hierbei deutlich höher aus als die Kostenwerte in der Ergebnisrechnung.
- Im Landkreis Oberhavel liegen wiederum die Gesamtkosten deutlich oberhalb der Gesamtauszahlungen (+6.852 Euro/LF), wobei dieser Effekt insbesondere auf die enorm hohen Kosten je LF außerhalb von Einrichtungen zurückzuführen ist.

3.4.4 Kostenstrukturanalyse

3.4.4.1 Strukturanalyse auf Grundlage der Ergebnisrechnung

Nachfolgend wird die Entwicklung und Zusammensetzung der Kosten im Bereich Asylbewerberleistungen in Brandenburg zwischen 2016 und 2023, untergliedert in die Kategorien Unterbringungskosten, Verwaltungs- und Bewirtschaftungskosten sowie Integrationskosten illustriert (siehe Tabelle 11 und Abbildung 19). Damit können zentrale Trends und Verschiebungen zwischen den Kostenarten festgestellt werden.

Die Gesamtaufwendungen schwanken im Betrachtungszeitraum erheblich und folgen einem u-förmigen Muster: Ausgehend von rund 232 Mio. Euro im Jahr 2016 fallen die Gesamtkosten zunächst bis 2018 auf etwa 167 Mio. Euro ab, steigen anschließend aber wieder an und erreichen 2022 mit 324,7 Mio. Euro einen deutlichen Höchstwert. Am aktuellen Rand verbleibt das Niveau mit 318,5 Mio. Euro auf ähnlich hohem Stand. Diese Entwicklung deutet auf eine deutliche Zunahme der finanziellen Belastung in den letzten drei Jahren hin, die sich durch wachsende Zahlen an LF erklären lässt. Insbesondere der deutliche Anstieg am aktuellen Rand steht in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Kriegsbeginn in der Ukraine und der damit verbundenen Fluchtbewegung.

Über den gesamten Zeitraum bilden die Unterbringungskosten mit konstant über 80 % den größten Anteil an den Gesamtausgaben. Der Anteil bewegt sich zwischen 82,43 % (2023) und 90,55 % (2016). In der absoluten Betrachtung lagen die Unterbringungskosten 2016 bei rund 209,9 Mio. Euro, fielen bis 2018 auf 141,4 Mio. Euro und stiegen danach kontinuierlich bis auf 262,6 Mio. Euro im Jahr 2023. Die Verwaltungs- und Bewirtschaftungskosten schwanken zwischen einem Anteil i. H. v. 7,97 % (2016) und 14,68 % (2020) an den Gesamtkosten. Die relativen Spitzenjahre 2017 und 2020 deuten auf organisatorische Mehraufwände oder eine veränderte Kostenverteilung hin. Die Integrationskosten sind mit Anteil-

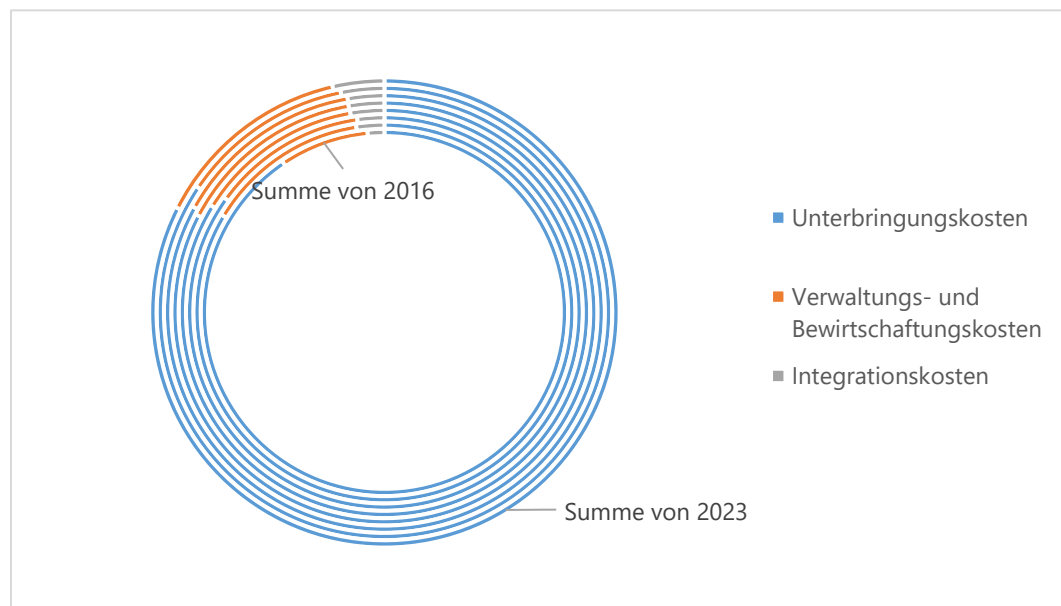
len zwischen 1,48 % (2016) und 3,58 % (2023) vergleichsweise gering, zeigen aber einen klaren Aufwärtstrend. Dieser Anstieg könnte auf eine Ausweitung von Integrationsmaßnahmen oder geänderte Finanzierungsmodalitäten hindeuten.

Tabelle 11: Gesamtaufwendungen nach Arten 2016-2023 (tabellarische Darstellung)

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Unterbringungskosten	209,9	153,5	141,4	157,1	161,6	177,0	274,1	262,6
Verwaltungs- und Bewirtschaftungskosten	18,5	25,7	21,5	25,3	28,6	30,4	40,5	44,5
Integrationskosten	3,4	4,4	3,7	5,0	5,3	5,8	10,1	11,4
Gesamtergebnis	231,8	183,7	166,6	187,5	195,5	213,1	324,7	318,5
Unterbringungskosten	90,55 %	83,60 %	84,89 %	83,80 %	82,59 %	83,00 %	84,36 %	82,43 %
Verwaltungs- und Bewirtschaftungskosten	7,97 %	14,01 %	12,90 %	13,52 %	14,68 %	14,30 %	12,53 %	13,99 %
Integrationskosten	1,48 %	2,39 %	2,21 %	2,69 %	2,72 %	2,70 %	3,11 %	3,58 %
rechnerischer Zuschlag ⁴¹ Verwaltungskosten	8,8 %	16,7 %	15,2 %	16,1 %	17,7 %	17,2 %	14,8 %	16,9 %
rechnerischer Zuschlag Integration	1,6 %	2,9 %	2,6 %	3,2 %	3,3 %	3,3 %	3,7 %	4,3 %
zusammen	10,4 %	19,6 %	17,8 %	19,3 %	21,0 %	20,4 %	18,5 %	21,3 %

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, KOWID 2025. Daten: Eigene Datenerhebung.

Abbildung 19: Gesamtaufwendungen nach Kostenarten 2016-2023 (Ringdiagramm)



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, KOWID 2025. Daten: Eigene Datenerhebung.

⁴¹ Der hier – wie auch im Folgenden – ermittelte rechnerische Zuschlag bezieht sich analog zur Berechnung der Verwaltungspauschale auf die Unterbringungskosten als Bemessungsgrundlage. Gemeint ist, dass ein prozentualer Aufschlag in Höhe von XX % auf diese Unterbringungskosten angesetzt wird.

Die ergänzend berechneten Zuschläge verdeutlichen die wachsende Kostenlast im Bereich *Verwaltung* und Integrationskosten. Während der rechnerische Zuschlag für Verwaltungskosten 2016 noch bei 8,8 % lag, stieg er 2020 auf 17,7 %. Am aktuellen Rand beträgt er 16,9 %. Beim Zuschlag für die Integrationskosten ist ein kontinuierlicher Anstieg von 1,6 % (2016) auf 4,3 % (2023) zu verzeichnen. Insgesamt steigen die Zuschläge damit von 10,4 % (2016) auf 21,3 % (2023). **Dabei ist hervorzuheben, dass die Personalabgrenzung zwischen der MSA und dem Verwaltungspersonal aufgrund der Datenbereitstellung nicht eindeutig unterstellt werden kann. Die Werte sind demzufolge unter Vorbehalt zu betrachten.**

In der Gesamtschau zeigt sich in allen betrachteten Jahren eine deutliche Dominanz der Unterbringungskosten (siehe Abbildung 18). Zudem sind zunehmende Verwaltungs- und Integrationskosten erkennbar, was auf komplexere Verwaltungsprozesse, höhere Qualitätsanforderungen oder zusätzliche Programme schließen lässt. Weiterhin zeigt sich eine deutliche Kostenspitze ab 2022: Der starke Anstieg 2022/2023 fällt zeitlich mit äußeren Migrationsereignissen zusammen. Zudem zeigt sich – trotz des sinkenden Anteils der Unterbringungskosten – dass die Kostenstruktur über die Jahre relativ stabil bleibt, was auf vergleichbare Aufteilungsmuster trotz wechselnder Rahmenbedingungen hinweist.

3.4.4.2 Strukturanalyse auf Grundlage der Finanzrechnung

Im Folgenden wird die Entwicklung und Zusammensetzung der Auszahlungen für Aufgaben nach dem LAufnG in Brandenburg im Zeitraum von 2016 bis 2023 dargestellt. **Die Betrachtung erfolgt – wie bereits bei der Kostenstrukturanalyse – unterteilt in die Kategorien Unterbringungskosten, Verwaltungs- und Bewirtschaftungskosten sowie Integrationskosten** (siehe Abbildung 29 und Tabelle 12).

Wie bereits die Gesamtaufwendungen folgen auch die Gesamtauszahlungen einem u-förmigen Muster mit unterjährigen Schwankungen: Ausgangspunkt sind rund 246 Mio. Euro im Jahr 2016, gefolgt von einem Rückgang auf etwa 176 Mio. Euro im Jahr 2018. Danach steigen die Kosten wieder an und erreichen 2022 mit 301 Mio. Euro ihren Höchststand. Auch im Folgejahr bleibt das Niveau mit 274 Mio. Euro deutlich höher als in den vorherigen Jahren. Die bereits attestierte spürbare Zunahme der finanziellen Belastung der Landkreise und kreisfreien Städte lässt sich somit auch in der Finanzrechnung nachvollziehen.

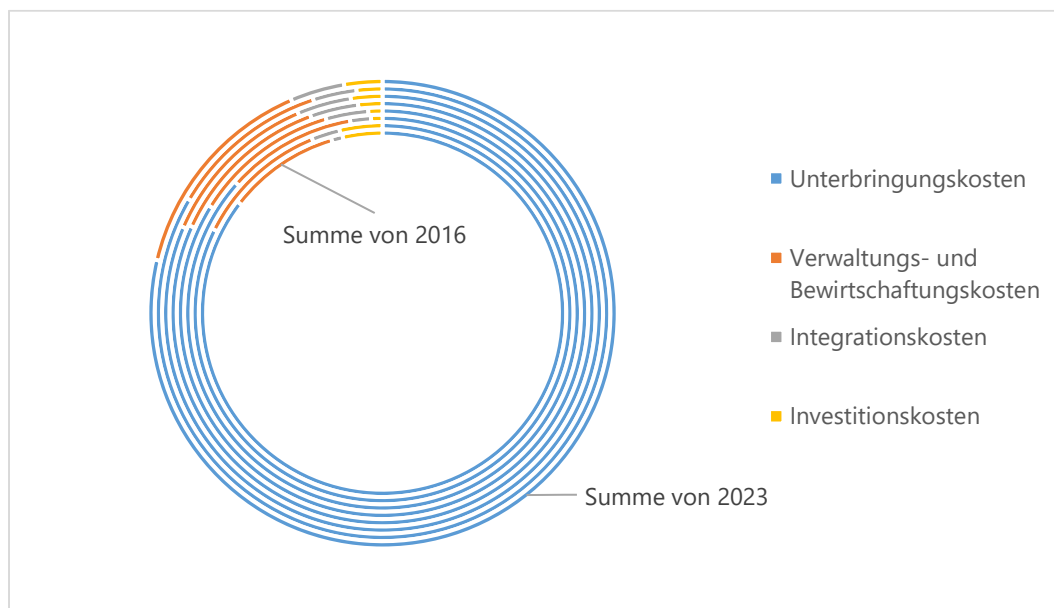
Über den gesamten Zeitraum bilden die Unterbringungskosten mit nahezu durchgehend über 80 % den größten Anteil an den Gesamtauszahlungen. Die Verwaltungs- und Bewirtschaftungskosten schwanken zwischen einem Anteil i. H. v. 10,04 % (2016) und 12,92 % (2020) an den Gesamtkosten. Die Investitionskosten machen im Vergleich zu den Gesamtausgaben nur einen geringen Anteil aus – zwischen 0,94 % im Jahr 2016 und 3,66 % im Jahr 2017. Auffällig ist, dass insbesondere zu Beginn des Betrachtungszeitraums eine etwas höhere Investitionsquote vorlag. Zwischen 2018 und 2020 erreichten die Investitionen ihr niedrigstes Niveau (2018: 2 Mio. Euro ggü. 8,6 Mio. Euro bzw. 6,8 Mio. Euro in 2016 und 2017). Ab 2020 stiegen sie jedoch kontinuierlich an und erreichten 2023 ein Niveau von etwa 7,2 Mio. Euro. Die Integrationskosten sind mit Anteilen zwischen 1,01 % (2016) und 4,01 % (2021) vergleichsweise gering, zeigen aber in Absolutgrößen einen klaren Aufwärtstrend.

Tabelle 12: Gesamtausgaben nach Arten 2016-2023 (tabellarische Darstellung)

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Unterbringungskosten	210,3	153,4	152,5	153,7	150,5	167,7	250,8	216,0
Verwaltungs- und Bewirtschaftungskosten	24,7	21,6	19,0	21,4	23,3	25,0	34,7	40,9
Integrationskosten	2,5	4,5	3,0	6,2	6,8	8,3	9,4	10,4
Investitionskosten	8,7	6,8	1,7	2,1	3,4	4,8	5,6	7,3
Gesamtergebnis	246,1	186,4	176,2	183,4	184,0	205,8	300,5	274,5
Unterbringungskosten	85,42%	82,32%	86,56%	83,67%	81,54%	81,25%	83,27%	78,53%
Verwaltungs- und Bewirtschaftungskosten	10,04%	11,57%	10,79%	11,84%	12,92%	12,41%	11,76%	15,05%
Integrationskosten	1,01%	2,44%	1,71%	3,37%	3,69%	4,01%	3,13%	3,77%
Investitionskosten	3,53%	3,66%	0,94%	1,12%	1,85%	2,33%	1,85%	2,65%
rechnerischer Zuschlag Verwaltungskosten	11,7%	14,1%	12,5%	13,9%	15,5%	14,9%	13,8%	18,9%
rechnerischer Zuschlag MSA	1,2%	3,0%	2,0%	4,0%	4,5%	4,9%	3,8%	4,8%
zusammen	12,9%	17,0%	14,4%	18,0%	20,0%	19,9%	17,6%	23,7%

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Daten: Eigene Datenerhebung.

Abbildung 20: Gesamtausgaben nach Arten 2016-2023 (Ringdiagramm)



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Daten: Eigene Datenerhebung.

Die ergänzend berechneten Zuschläge verdeutlichen die wachsende Kostenlast im Bereich Verwaltung und MSA (Mehrbedarfs- und Sonderaufwendungen). Während der rechnerische Zuschlag für Verwaltungskosten 2016 noch bei knapp 10 % lag, stieg er 2023 auf 18,9 %. Die Investitionszuschläge schwanken stärker und verzeichnen keines klaren Trends, sind aber in absoluten Beträgen seit 2018 deutlich ansteigend (2018: 1,7 Mio. Euro bis 2023 7,3 Mio. Euro). Beim MSA-Zuschlag ist ein schwankender Anstieg von 1,2 % (2016) auf 4,9 % (2021) zu verzeichnen. Insgesamt steigen die Zuschläge damit von 16,5 % (2016) auf 27,3 % (2023). Wie bereits bei den Gesamtaufwendungen kann die Personalabgrenzung zwischen der MSA und dem Verwaltungspersonal nicht eindeutig unterstellt werden.

3.4.5 Vertiefte Analyse der Kostenstrukturen

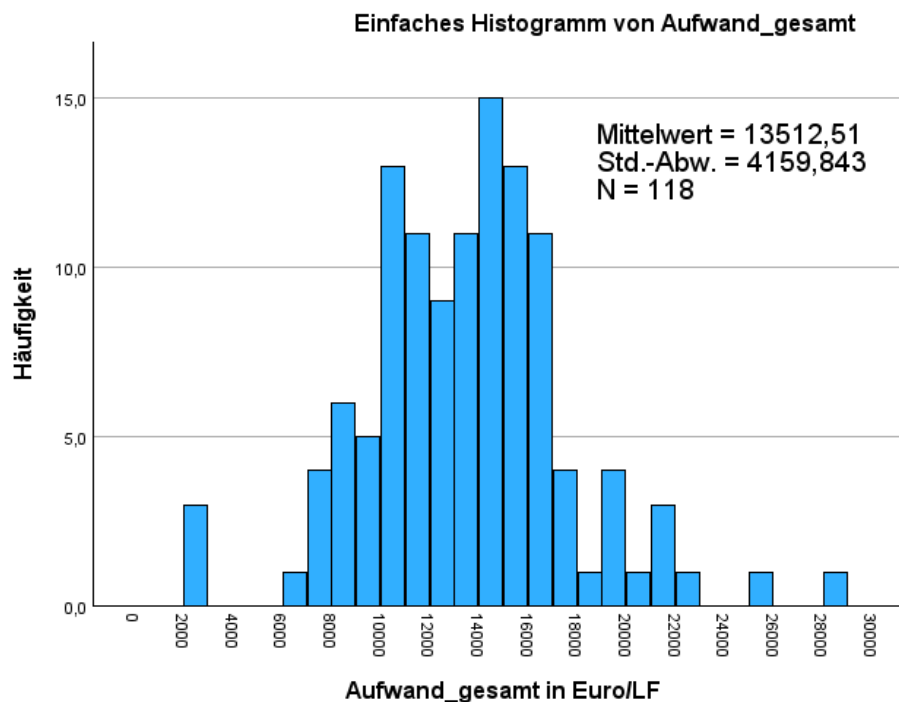
Um die Kostenstrukturen (Aufwendungen und Auszahlungen) näher zu untersuchen und besonders, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den kommunalen Einheiten herauszuarbeiten, wurden statistische Analysen auf der Grundlage des Erhebungsdatensatzes durchgeführt. Sämtliche Analysen beziehen sich dabei auf Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Leistungsfall, um die Landkreise und kreisfreien Städte mit sehr unterschiedlichen absoluten Finanzvolumina und gleichzeitig sehr unterschiedlichen Fallzahlen direkt miteinander vergleichen zu können.⁴²

Einen ersten Eindruck der Kostenstrukturen kann die Verteilung der Einzelwerte vermitteln. Hierzu werden in einem **Histogramm** die Häufigkeiten der einzelnen Ausprägungen (Jahreswerte der Bruttokosten je LF für jeden LK und jede kfs) danach klassifiziert, in welchem Wertebereich sie liegen. Daraus kann abgelesen werden, welche durchschnittlichen Kostenhöhen häufiger beobachtet werden konnten als andere. Zunächst kann mit Blick auf die Verteilung der Einzelausprägungen je Leistungsfall über alle betrachteten Jahre hinweg (2016-2023) festgestellt werden, dass der Gesamtaufwand dem Muster einer

⁴² Die Fallzahlen beziehen sich dabei, wie bei den bisherigen Darstellungen, auf die Unterbringungsstatistik des LASV und nicht auf die in der Erhebung selbst generierten Zahlenwerte.

statistischen Normalverteilung folgt (siehe Abbildung 20).⁴³ Dies bedeutet, dass die Mehrheit der Ausprägungen (eine Ausprägung entspricht dabei einem Jahreswert je kommunaler Einheit) dicht um einen gemeinsamen Mittelwert streuen.⁴⁴ Dieser gemeinsame **Mittelwert der durchschnittlichen jährlichen Bruttokosten liegt bei rund 13.500 Euro je LF.**⁴⁵ Stärkere Abweichungen sind zwar durchaus zu beobachten, sie sind jedoch selten und treten eher in einzelnen Jahren und weniger als strukturelle Ausprägungen in Erscheinung. Dabei sind Abweichungen nach oben und unten gleich häufig zu beobachten.

Abbildung 21: Histogramm der Gesamtaufwendungen je Leistungsfall (2016-2023 gepoolt)



Dargestellt sind die Häufigkeiten der Gesamtaufwendungen in Euro je Leistungsfall und Jahr (Aufwand_gesamt).

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnung, KOWID 2025. Daten: Eigene Erhebung, Fallzahlen: LASV.

Die zu beobachtende Normalverteilung der Kostenstrukturen ist mit Blick auf die Gestaltung der Pauschalen positiv zu bewerten. Pauschalen sind dann besonders treffsicher, wenn die damit abzugeltenden Kosten eine ausgeprägte Normalverteilung aufweisen und damit die Pauschale die „typischen Kosten“ adressieren kann (dies sagt aber noch nichts über die Auskömmlichkeit der Pauschale aus). Abweichungen der tatsächlichen Ist-Kosten in einer Kommune gegenüber dem gemeinsamen Mittelwert nach oben und unten sind dann kein Zeichen der Schwäche eines Pauschalensystems, sondern geben an, in welchem Umfang die kommunalen Träger von eigenen Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch machen. Wenn dagegen die Verteilung eher „flach“ verläuft, kann eine Pauschale nicht einen repräsentativen Wert adressieren, der die typischen Kosten der Aufgabenerfüllung repräsentiert. Noch weniger treffsicher wäre

⁴³ Eine Gaussche Normalverteilung ist in der Stochastik eine wichtige – wenn nicht die wichtigste – Verteilungsfunktion. Die zugrundeliegenden mathematischen Eigenschaften sorgen für die Wichtigkeit der Funktion. Vgl. Sibbertsen, Lehne (2021), S. 237 ff.

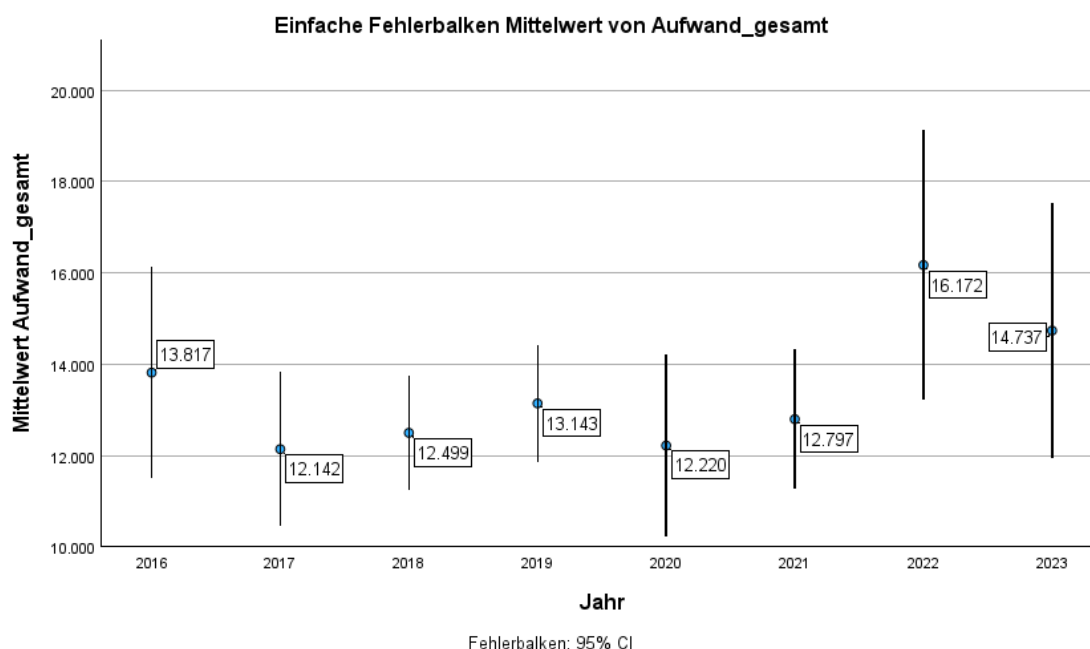
⁴⁴ Angesichts der unvollständigen Datenbasis können von theoretisch möglichen 144 Datenpunkten nur 121 verarbeitet werden. Davon werden drei weitere Werte ausgeschlossen, da es sich um extreme statistische Ausreißer handelt.

⁴⁵ Es handelt sich um eine sog. *gepoolte* Darstellung, d. h., die Ausprägungen aller Jahre gehen gleichgewichtig in die Darstellung ein.

eine Pauschale bei einem U-förmigen Kostenverlauf, bei dem die Pauschale gleichzeitig zu hoch und zu niedrig wäre.⁴⁶

Der über alle Einzelwerte berechnete Mittelwert von rund 13.500 Euro/LF ist aber zunächst nur als erste Ankergröße zu verstehen. Wie die Aufgliederung nach Einzeljahren zeigt, liegen die jahresbezogenen Mittelwerte zwischen 2017 und 2021 fast durchgängig unter 13.000 Euro/LF, nachdem für 2016 im Schatten der hohen Zugangszahlen 2015 noch ein Wert über 13.800 erreicht wurde (siehe Abbildung 21).⁴⁷ Am aktuellen Rand der Erhebung steigen die Werte in den Jahren 2022 und 2023 dann sehr stark an, auf über 16.000 Euro/LF in 2022 und auf immerhin noch rund 14.700 Euro/LF im Jahr 2023. Dies zeigt, dass für die weitere Untersuchung, in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Untersuchungsauftrag der Evaluierungsstudie eine Abgrenzung der beiden Zeiträume 2016–2021 sowie 2022–2023 zielführend ist. Eine präzise Berechnung des Kostendruck-Effekts, der durch die erneut stark steigenden Zugangszahlen im Jahr 2022 verursacht wurde, ist dagegen nicht möglich, da die analysierten Daten auf Jahresbasis vorliegen, die dahinter liegenden Prozesse jedoch in kürzeren zeitlichen Abläufen stattgefunden haben.⁴⁸

Abbildung 22: Mittelwerte der Gesamtaufwendungen je Leistungsfall (Einzeljahre)



Angegeben sind die ungewichteten Mittelwerte je Jahresscheibe sowie die 95%-Konfidenzintervalle, die die statistische Abweichung vom Mittelwert in einer zusammengefassten Messzahl angeben.

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnung, KOWID 2025. Daten: Eigene Erhebung, Fallzahlen: LASV.

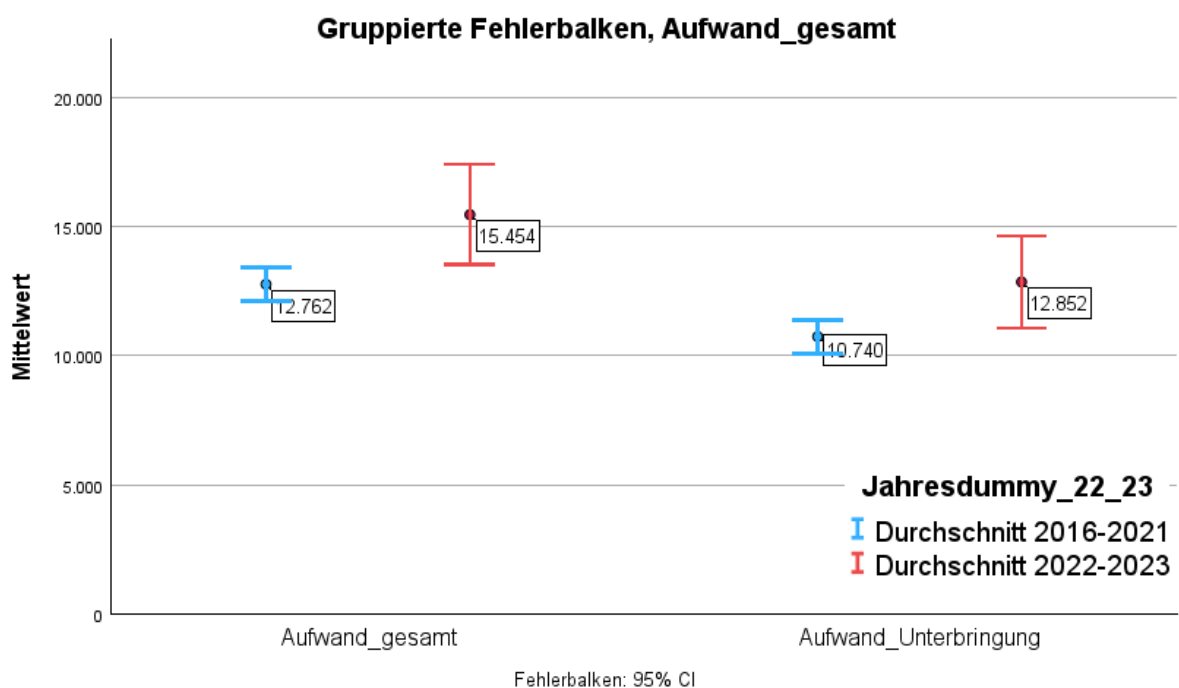
⁴⁶ Die Pauschale würde dann für einen Teil der Kommunen eine deutliche Überdeckung ihrer Kosten bedeuten, für einen anderen Teil würde eine erhebliche Unterdeckung resultieren. Dagegen würde es kaum Ausprägungen geben, die sich in der Nähe des Mittelwerts befinden.

⁴⁷ Angegeben sind neben den Mittelwerten auch die 95 %-Konfidenzintervalle, die einen Eindruck von der Varianz in den einzelnen Jahren geben. Diese Konfidenzintervalle sind so zu verstehen, dass der theoretische wahre Mittelwert der Verteilung mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % im Bereich der eingezeichneten Linie liegt. Dabei ist zu beachten, dass die Jahresscheiben nicht gleichmäßig mit Datenmeldungen unterlegt sind. Die Konfidenzintervalle können gleichwohl auch die Kommunen abbilden, die sich selbst nicht bzw. nur unvollständig an der Erhebung beteiligt haben.

⁴⁸ Unterjährige Daten liegen zwar für die Zahl der untergebrachten Personen vor, sodass ein verzerrender Einfluss der Personen-Komponente minimiert werden kann. Für eine präzise Abbildung müssten allerdings auch die Aufwands- und Zahlungsdaten in engerer Taktung vorliegen (z. B. quartalsweise). Dies war im ursprünglichen Vorschlag zur Erhebung seitens des Evaluierungsteams auch vorgeschlagen worden. Der Vorschlag wurde jedoch im Zuge der Abstimmung mit den kommunalen Verbänden zu Gunsten einer jahresweisen Erhebung zurückgezogen.

Außer der Unterteilung nach Jahresscheiben, kann eine Abgrenzung des Unterbringungsaufwands von den übrigen Aufwandsarten vorgenommen werden. Wie aus der Abbildung 22 hervorgeht, liegen die durchschnittlichen Aufwendungen für die Unterbringung niedriger als der Gesamtaufwand und repräsentieren in beiden Zeiträumen (2016-2021=blau; 2022-2023=rot)⁴⁹ rund 85 % der Gesamtkosten. Die Varianz (Breite der grafisch dargestellten Konfidenzintervalle) im Zeitraum 2016-2021 ist noch einmal deutlich geringer als im Zeitraum 2022-2023, was die Eignung der Pauschalerstattung in besonderem Maße stärkt.⁵⁰ Die höhere Varianz in 2022 und 2023 weist darauf hin, dass die Landkreise und kreisfreien Städte offenbar die neuerlich starken Anstiege der Fallzahlen mit sehr unterschiedlichen Kostenfolgen bewirtschaften konnten. Gleichzeitig ist gut erkennbar, dass die Konfidenzintervalle für den Zeitraum 2016-2021 sehr eng sind. Dies bedeutet, dass die Spannbreite der durchschnittlichen Brutto-Kosten je LF in diesem Zeitraum gering ist und sich die typischen Kosten in den Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils sehr nah um diese Mittelwerte gruppieren. Die Werte konnten demnach sehr gut durch einen pauschalen Erstattungsansatz adressiert werden. Dem gegenüber sind die Spreizungen der Einzelwerte in den Jahren 2022 und 2023 wesentlich umfangreicher. Die Pauschalen waren hier demnach voraussichtlich weniger treffsicher.

Abbildung 23: Mittelwerte des Gesamtaufwands und des Unterbringungsaufwands je Leistungsfall (Jahresgruppen)



Angegeben sind die ungewichteten Mittelwerte aller verfügbaren Datenpunkte in den Zeiträumen sowie die 95%-Konfidenzintervalle, die die statistische Abweichung vom Mittelwert in einer zusammengefassten Messzahl angeben.

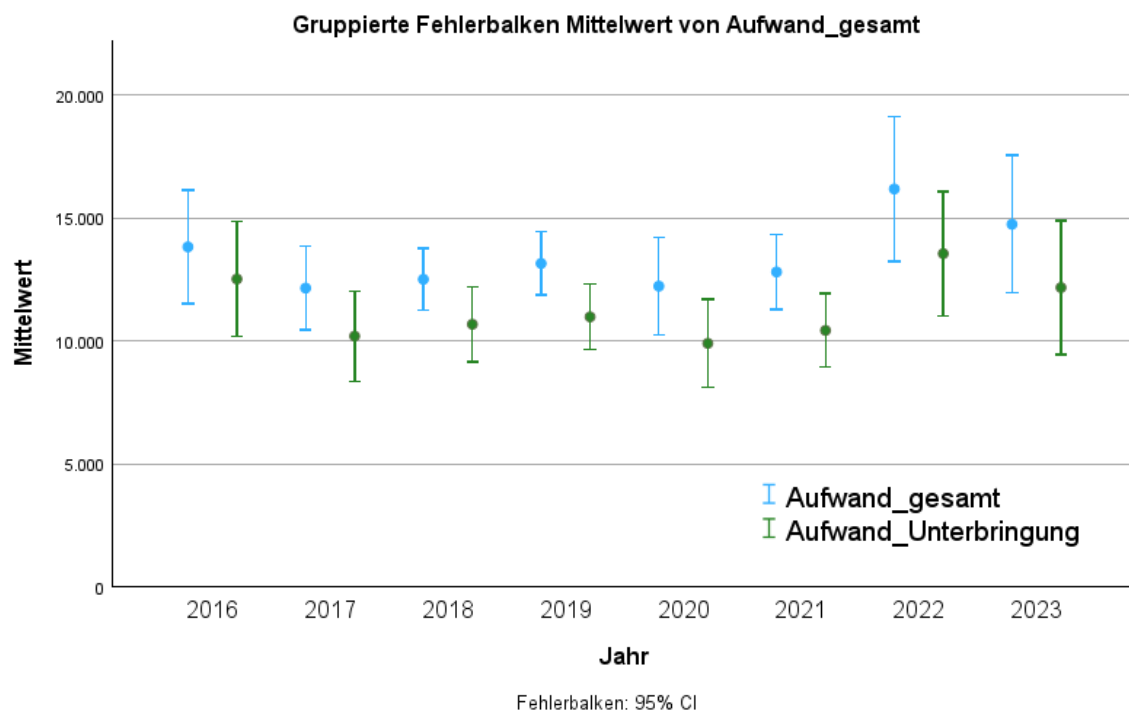
Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnung, KOWID 2025. Daten: Eigene Erhebung, Fallzahlen: LASV.

⁴⁹ Die Zugehörigkeit zum sog. Jahresdummy ergibt sich direkt aus der Jahresscheibe. Der Dummy ist 0, wenn der Datensatz dem Zeitraum 2016-2021 zuzuordnen ist und 1, wenn er auf die Jahre 2022 oder 2023 fällt.

⁵⁰ Die grafischen Indikatoren zeigen die 95 %-Konfidenzintervalle, die zeigen, dass sich die Fälle mit 95 %-er Wahrscheinlichkeit in diesem Bereich befinden. Diese aus der Stichprobenerhebung gewonnene Information kann auch auf die Kommunen übertragen werden, für die in den jeweiligen Jahren keine eigenen Datenmeldungen vorliegen.

Für die einzelnen Jahre ist aus Abbildung 23 gut erkennbar, dass insbesondere die Mittelwerte für die Unterbringungskosten je LF zwischen 2017 und 2021 praktisch unverändert geblieben sind. Allgemeine Preissteigerungen in diesem Zeitraum konnten offenbar durch den Rückbau (teurer) Kapazitäten kompensiert werden. Die in der Abbildung angegebenen Konfidenzintervalle werden zudem im Zeitablauf kleiner, was eine sinkende Varianz zwischen den einzelnen jahresbezogenen Kosten hinweist. Die Unterschiede der Durchschnittskosten (brutto) zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten sind zwischen 2016 und 2021 demnach tendenziell kleiner geworden. **In 2022 und 2023 ist dann ein Preisschub bei den Unterbringungskosten festzustellen** (durchschnittlich +20 % gegenüber 2021), **während die fallbezogenen Kosten im Jahr 2023 wieder um durchschnittlich 7 % zurückgingen**. Es handelte sich demnach um einen vorübergehenden Preisschock. Dieser lässt sich auf einen starken Anstieg der Zugangszahlen, vor allem aus der Ukraine, zurückführen, der jedoch von einem leicht zeitversetzten „Rechtskreiswechsel“ der aus der Ukraine Geflüchteten in das SGB II/SGB XII begleitet wurde. Für die hier zunächst betrachteten Brutto-Kosten (vor Erstattungen des Landes und vor Erträgen aus Nutzungsgebühren) drückte sich dies dennoch in einem Preisschub aus. **In gleicher Weise kann dieser Preisschub auch bei den Gesamtkosten beobachtet werden, sodass für Verwaltungs- und Integrationskosten eine vergleichbare Kostendynamik abgeleitet werden kann**. Im Durchschnitt der Jahre 2022 und 2023 lagen die Gesamtkosten je LF rund 15 % höher als im davorliegenden Zeitraum 2016-2021. Der Zuwachs bei den Unterbringungskosten lag vergleichbar hoch bei +13 %. Die größeren Konfidenzintervalle bestätigen auf rechnerische Weise den bereits zuvor dargestellten Eindruck, dass die Varianz zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten wieder größer geworden ist.

Abbildung 24: Mittelwerte des Gesamtaufwands und des Unterbringungsaufwands je Leistungsfall (Einzeljahre)



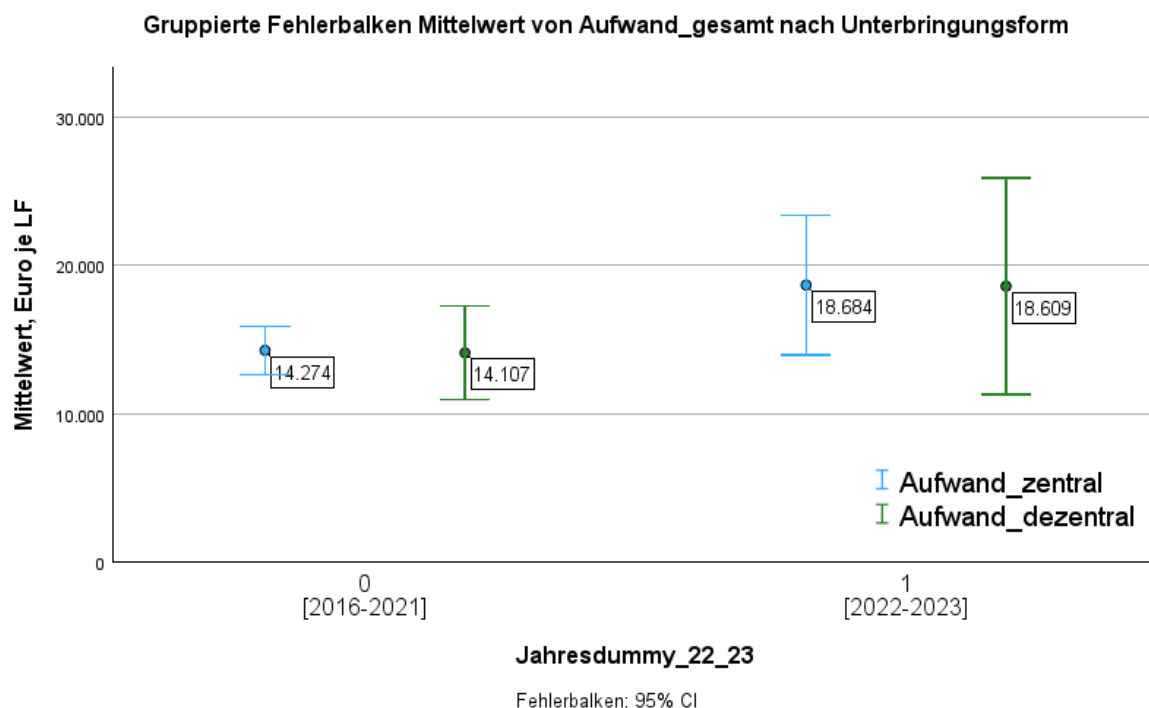
Angegeben sind die ungewichteten Mittelwerte je Jahresscheibe sowie die 95%-Konfidenzintervalle, die die statistische Abweichung vom Mittelwert in einer zusammengefassten Messzahl angeben.

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnung, KOWID 2025. Daten: Eigene Erhebung, Fallzahlen: LASV.

Von besonderem Interesse im Rahmen der Evaluierung und in der Struktur des Erhebungsbogens explizit angelegt, ist die Untersuchung der Unterbringungsformen. Für die Unterbringung in zentralen Formen (Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungsverbünde) können höhere Kosten vermutet werden, da diese mit spezifischen Dienstleistungen verbunden sind, die bei dezentralen Formen nicht oder nicht in gleichem Umfang anfallen (z. B. Wachschutz oder Gebäudemanagement/Hausmeister). Im Erhebungsbogen

wurden die Aufwendungen nach Unterbringungsform differenziert abgefragt. Trotz gewisser Unschärfen bei der Zuordnung können diese Ergebnisse grundsätzlich für die Untersuchungen genutzt werden.⁵¹ Auf den ersten Blick lässt sich eine Kostendifferenz bei einer isolierten Betrachtung der Mittelwerte und Streuung jedoch nicht bestätigen (siehe Abbildung 24). Zwar liegen die Mittelwerte bei einer zentralen Unterbringung geringfügig höher als bei dezentralen Unterbringungsformen, die Werte unterscheiden sich jedoch nicht in statistisch signifikanter Weise voneinander.⁵² Auch bezogen auf die einzelnen Jahre der Untersuchung (siehe Abbildung 25) tritt der Effekt nicht klarer hervor. Als möglicher Einfluss auf dieses erste Zwischenergebnis wirkt sich aus, dass die erforderliche Differenzierung der Aufwendungen und Auszahlungen nach Unterbringungsformen für viele Landkreise und kreisfreien Städte offenbar eine besondere Herausforderung darstellte. Viele Kommunen konnten insbesondere die in der Schale IV erfassten Bestandteile (weitere Aufwendungen, die nicht im statistischen Produkt 313 erfasst sind und die auch nicht zu den liegenschaftsbezogenen Kosten zählen) nicht nach Unterbringungsform differenzieren. In diesen Fällen wurden die Kosten vielfach in pauschaler Weise einer der beiden Unterbringungsformen zugeordnet, was die Trennschärfe und damit letztlich die statistische Aussagekraft schwächt. Darüber hinaus kann die Unterbringungsform durch die Effekte weiterer Variablen überlagert sein, etwa durch unterschiedliche Leerstände, die Lage im Raum oder die Organisationsform. Die Querverbindungen und Zusammenhänge werden daher durch ein integriertes empirisches Modell geprüft.

Abbildung 25: Mittelwerte des Gesamtaufwands je Leistungsfall nach Unterbringungsform (Jahresgruppen)

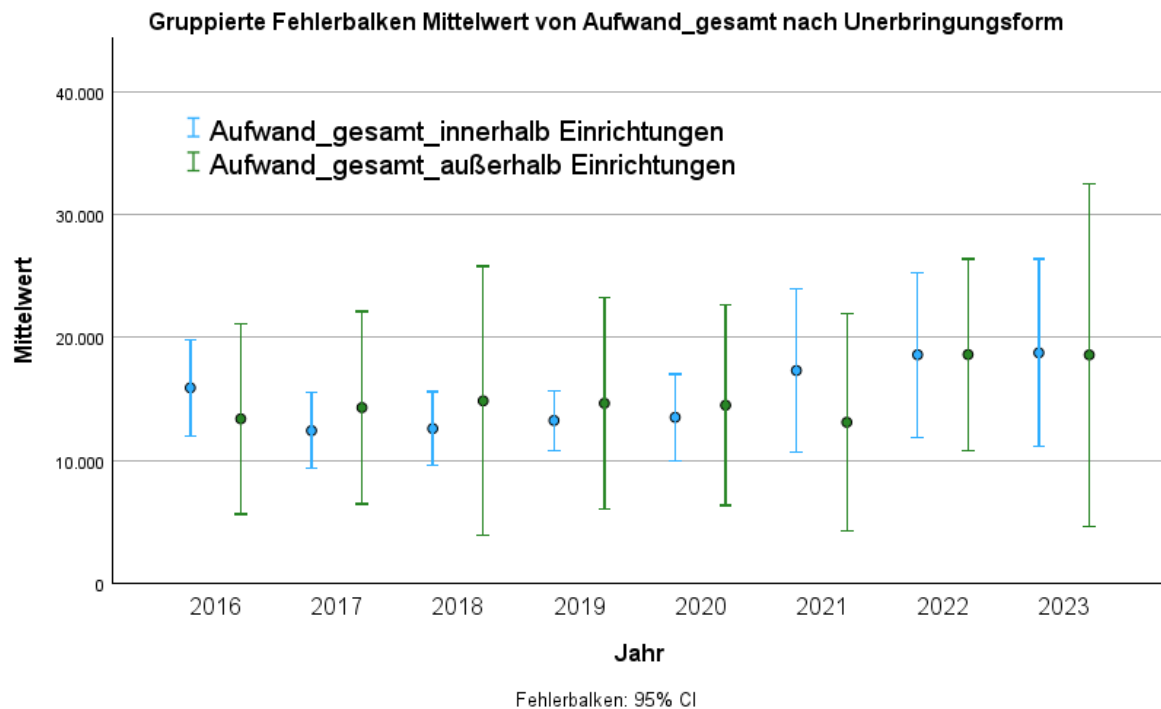


Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnung, KOWID 2025. Daten: Eigene Erhebung, Fallzahlen: LASV.

⁵¹ Die kommunalen Einheiten wurden gebeten, sofern die Finanzdaten nicht im Detail nach Unterbringungsform differenziert vorliegen, qualifizierte Schätzungen vorzunehmen.

⁵² In der grafischen Darstellung ist dies daran zu erkennen, dass sich die 95 %-Konfidenzintervalle überschneiden.

Abbildung 26: Mittelwerte des Gesamtaufwands je Leistungsfall nach Unterbringungsform (Einzeljahre)



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnung, KOWID 2025. Daten: Eigene Erhebung, Fallzahlen: LASV.

Die weiterführenden Strukturuntersuchungen haben das Ziel, die Unterschiede zwischen den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten auf strukturelle Einflussfaktoren hin zu untersuchen. Aus dem Erkenntnisinteresse auf der einen Seite und den Limitationen des Datensatzes auf der anderen Seite leiten sich folgende Variablen ab, für die ein struktureller Einfluss auf die Gesamtkosten bzw. Unterbringungskosten je LF vermutet werden kann. Im Einzelnen werden folgende Variablen auf ihren Einfluss auf die Gesamtkosten je LF bzw. die Unterbringungskosten je LF untersucht:

- **Anteil der zentralen Unterbringung:** Die Anteile wurden auf der Grundlage der Unterbringungsstatistik des LASV berechnet. Die Variable soll Aufschluss darüber geben, ob und in welchem Umfang die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften mit strukturellen Mehrkosten verbunden ist. Der Anteil der zentralen Unterbringung ist berechnet als prozentualer Anteil an allen Leistungsfällen.
- **Leerstandsquote:** Auf der Basis der Unterbringungsstatistik wurde die Leerstandsquote als Quotient aus den belegten Plätzen und den gemeldeten Kapazitäten berechnet. Die Analyse soll zeigen, ob Leerstände zu nachvollziehbaren Vorhaltekosten für unbelegte Kapazitäten führen, welche auf die belegten Plätze umgelegt werden und insofern nachvollziehbare Mehrkosten produzieren. Die Leerstandsquote ist berechnet als prozentualer Anteil der nicht belegten Kapazitäten gemäß der Belegungsstatistik des LASV.
- **Nähe zur Metropole Berlin:** Mit zunehmender Nähe zur Metropole können höhere Unterbringungskosten erwartet werden. Da die kleinteilige Gewichtung der Belegungen und Kapazitäten auf Basis georeferenzierter Daten einen zu hohen Auswertungsaufwand bedeutet, wurden die

Landkreise und kreisfreien Städte vereinfacht danach klassifiziert, ob sie eine direkte Grenze mit der Stadt Berlin aufweisen. Dies ist für 9 der 18 kommunalen Einheiten der Fall.⁵³

- **Die Klassifikation der Gebietskörperschaften** in Landkreise und kreisfreie Städte: Hiermit wird berücksichtigt, dass die kreisfreien Städte bei der Wahl von Unterbringungsstandorten räumlich stärker limitiert sind, während Landkreise innerhalb ihrer Kreisgebiete eher Möglichkeiten haben, auf kostengünstigere Standorte auszuweichen.⁵⁴
- **Der Zeitpunktvariable (sog. Jahresdummy) für 2022 und 2023** berücksichtigt den eingangs beschriebenen Kostenschub am aktuellen Rand des Untersuchungszeitraums. Mit dieser Kontrollvariable kann der Sprungeffekt isoliert werden, sodass die Zusammenhänge der übrigen Variablen nicht verzerrt werden. Überdies kann der Umfang des Kostensprungs von den Einzeljahren abgelöst und als Struktureffekt abgebildet werden. Eine Dummyvariable ist eine binäre Variable mit den möglichen Werten 0 und 1. Sie hat im konkreten Fall den Wert 1, wenn der Datenpunkt den Jahren 2022 oder 2023 zuzuordnen ist, für alle anderen Jahre hat die Variable den Wert 0.

Die empirische Prüfung erfolgt mittels eines **multivarianten linearen Regressionsmodells**, in welches die Jahreswerte der kommunalen Einheiten gleichgewichtet eingehen (sog. **gepoolte Schätzung**).⁵⁵ Der Vorteil dieser methodischen Herangehensweise ist, dass der parallele Einfluss verschiedener gleichzeitig wirkender Variablen geprüft und die Einflüsse der einzelnen Variablen auf das Gesamtergebnis isoliert werden können. Dies bietet einen inhaltlichen Mehrwert gegenüber reinen Durchschnittsbildungen oder den bisherigen grafischen Aufbereitungen. In der Realität wirken die unterschiedlichen Einflussfaktoren gleichzeitig und in verschiedenen Intensitäten auf die Gesamtkosten ein und können sich dabei sowohl gegenseitig verstärken als auch kompensieren.⁵⁶ Die Regressionsanalyse kann diese Effekte nicht nur isolieren, sondern zudem eine quantitative (zahlenmäßige) Angabe machen, in welcher Richtung (positiv/negativ) und mit welcher Intensität ein statistischer Einfluss der Variablen auf die Bruttokosten je LF besteht.

Nachfolgend dargestellt werden die Resultate auf der Grundlage der Ergebnisrechnung (Aufwendungen). Parallel wurden die Berechnungen auf der Grundlage der Finanzrechnung durchgeführt (Auszahlungen). Die Ergebnisse unterscheiden sich nicht wesentlich von den hier dargestellten Resultaten und sind im Anhang in der Tabelle 20 dokumentiert.

⁵³ Als berlinnah werden klassifiziert: LK Barnim, LK Havelland, LK Dahme-Spreewald, LK Oder-Spree, LK Märkisch-Oderland, LK Oberhavel, Stadt Potsdam, LK Potsdam-Mittelmark, LK Teltow-Fläming. Die technische Umsetzung erfolgt als sog. Dummy-Variable.

⁵⁴ Die technische Umsetzung erfolgt auch hier als sog. Dummy-Variable.

⁵⁵ Eine Paneluntersuchung ist nicht sinnvoll, da hierfür der Datensatz den Zeitraum gleichmäßig abdecken sollte.

⁵⁶ Vgl. bspw. Sibbertsen, Lehne (2021), S. 309 ff. die Konstante gibt die Basiskosten an, also die Kosten je Leistungsfall, die anfallen würden, wenn alle übrigen im Modell berücksichtigten erklärenden Variablen den Wert null annehmen. Die Schätzkoeffizienten der Variablen Anteil_zentral, Leerstandsquote, Berlinnah, LK_kfS sowie Jahresdummy_2223 geben an, um welchen Betrag sich ceteris paribus die abhängige Variable verändert, wenn sich eine unabhängige Variable um eine Einheit erhöht. Die Dummyvariablen Berlinnah, LK_kfS und Jahresdummy_2223 können dabei ausschließlich die Werte 0 oder 1 annehmen und erfassen entsprechend Unterschiede zwischen definierten Gruppen bzw. Zeiträumen. Die F-Statistik dient der Beurteilung der Gesamtgüte des Regressionsmodells, indem sie prüft, ob die erklärenden Variablen gemeinsam einen statistisch signifikanten Beitrag zur Erklärung der abhängigen Variable leisten; ein Wert deutlich größer als eins weist dabei auf ein erklärungskräftiges Modell hin. Das Bestimmtheitsmaß R^2 gibt an, welcher Anteil der Varianz der abhängigen Variable durch das Modell erklärt wird, und liegt definitionsgemäß im Intervall [0;1]. Je näher R^2 an 1 liegt, desto höher ist der durch das Modell erklärte Varianzanteil.

In der nachfolgenden Tabelle 13 sind die Ergebnisse der Regressionsberechnung dokumentiert. Ausgehend von einem Grundmodell (Modell 1), das sämtliche Variablen enthält, werden verschiedene Modellvarianten dargestellt, die die Ergebnisse validieren, deren Robustheit erhöhen und durch den Ausschluss nicht statistisch signifikanter Variablen eine höhere Aussagekraft erzeugen.

Bereits im Basismodell 1 für den Gesamtaufwand zeigt sich, dass die Konstante statistisch hoch signifikant ist (auf dem 1 %-Niveau). Somit kann die Konstante als Basiskosten der (dezentralen) Unterbringung interpretiert werden.⁵⁷ Dieser Basisbedarf liegt bei rund 8.200 Euro je LF und Jahr. Der Anteil der zentralen Unterbringung ist ebenfalls auf dem 1 %-Niveau statistisch signifikant. Eine um einen Prozentpunkt höhere Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften geht statistisch mit einer Steigerung der Kosten um 62,30 Euro/LF einher. Bei einer vollständig zentralen Unterbringung lägen die Kosten demnach sogar um 6.230 Euro/LF und Jahr höher als bei einer rein dezentralen Unterbringung. Die Variablen für die Leerstandsquote und die Berlinnähe sind dagegen nicht statistisch signifikant. Erfolgt die Unterbringung in einer kreisfreien Stadt, liegen die Gesamtkosten dem Schätzmodell zufolge sogar rund 2.417 Euro/LF niedriger als in einem durchschnittlichen Landkreis – ein Befund der trotz des technisch sehr hohen Signifikanzniveaus (1 %) noch zu untersuchen ist. Der Jahresdummy für die Jahre 2022/2023 ist ebenfalls statistisch auf höchstem Niveau abgesichert (1 %-Signifikanzniveau) und weist aus, dass in diesen beiden Jahren die Gesamtkosten je LF und jährlich rund 3.283 Euro höher lagen als im davorliegenden Zeitraum 2016–2021.

Tabelle 13: Ergebnisse des multivariaten Regressionsmodells für Gesamt- und Unterbringungsaufwand je LF nach Modellvarianten (Ergebnisrechnung)

Euro je LF	Gesamtaufwand				Unterbringungsaufwand		
	Modell 1 (voll)	Modell 2	Modell 3 [Finalmodell]	Modell 4 (ohne Extremwerte)	Modell 1 (voll)	Modell 2	Modell 3 [Finalmodell]
(Konstante)	8169,03***	7745,04***	8917,52***	9046,76***	5682,73***	5020,317***	6052,589***
Anteil_zentral	62,30***	59,42***	47,08***	55,60***	80,58***	76,085**	65,218***
Leerstandsquote	38,61	48,89	20,53	18,84	15,97	32,03	7,06
Berlinnah	-614,14				-959,47		
LK_kfS	-2416,81***	-2336,07***		-2967,02***	-2182,87***	-2056,72**	
Jahresdummy_2223	3283,62***	3283,83***	3106,12***	3452,23***	2774,72***	2775,05***	2618,587***
n	121	121	121	118	121	121	121
F-Statistik	5,421	6,688	6,265	12,941	7,312	8,765	9,129
R ² (korr.)	0,156	0,159	0,116	0,29	0,208	0,206	0,169

Statistische Signifikanz auf dem * 10 % / ** 5 % / *** 1 % Niveau

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnung, KOWID 2025. Daten: Eigene Erhebung, Fallzahlen: LASV.

In den darauf aufbauenden Modellen werden zunächst die Variable für Berlinnähe (mangelnde statistische Qualität, Modell 2) und darüber hinaus die Variable für kreisfreie Städte (geringe Plausibilität, Modell 3) aus der Schätzung ausgeschlossen. Es bestätigt sich jeweils, dass sowohl die Konstante als auch die Dummy-Variable für die Jahre 2022/2023 auf hohem Niveau statistisch abgesichert bleiben. Ebenso

⁵⁷ Die Konstante beschreibt den Grundwert ohne den Einfluss der geprüften Variablen. Im konkreten Fall beschreibt sie die Kosten einer dezentralen Unterbringung (Anteil_zentral=0) in einem Landkreis (kfS=0), der nicht berlinnah ist (berlinnah=0) und wo die Kapazitäten voll ausgelastet sind (Leerstandsquote=0).

lässt sich der Anteil der zentralen Unterbringungsformen als wesentlicher Kostentreiber identifizieren, der Kostenunterschiede zwischen den kommunalen Einheiten erklären kann.

Im Modell 4 werden schließlich die Strukturen des Modells 2 reproduziert, dabei jedoch drei Fälle ausgeschlossen, die als statistische Ausreißer identifiziert werden konnten.⁵⁸ Hierbei werden Schätzergebnisse erzielt, die in der Richtung, Größenordnung und statistischen Qualität weitgehend denen des Modells 3 entsprechen. Insofern kann das Modell 3 als Finalmodell herangezogen werden.

Nach gleichem Vorbild wurden Schätzmodelle für den Unterbringungsaufwand aufgestellt. Hier bestätigen sich im Wesentlichen die Ergebnisse für die Untersuchung der Gesamtaufwendungen, wobei sich die Parameterausprägungen unterscheiden. Neben der empirischen Absicherung der statistischen Konstante als Ausdruck eines Fixbetrages für die dezentrale Unterbringung wird der Zuwachs der Jahre 2022/2023 durch das Schätzmodell bestätigt. Nicht statistisch signifikant sind dagegen – wie im Modell für die Gesamtaufwendungen – die Eigenschaft der Nähe zu Berlin und die Zuordnung zu den Gebietskörperschaftsgruppen (Landkreis/kreisfreie Stadt). Die Leerstandsquote kann ebenso wenig als erklärende Variable für die Kostenunterschiede zwischen den kommunalen Einheiten dienen. Der Anteil der zentralen Unterbringung kann allerdings auch in den Untersuchungen für die Unterbringungskosten klar als Kostentreiber identifiziert werden. Die Schätzer der Regression liegen dabei in den Modellvarianten sogar noch höher als bei den Schätzmodellen für den Gesamtaufwand. Dies bedeutet, dass die Komponente der unmittelbaren Unterbringung der Personen einen stark spreizenden Effekt auf die Kosten hat, für die hinzukommenden Integrations- und Verwaltungskosten jedoch keine zusätzliche Spreizung zu beobachten ist, sondern eher ein angleichender Effekt. Bei den beiden letztgenannten ist demnach die spreizende Kostenwirkung der zentralen Unterbringung weniger stark ausgeprägt.

Konkret lassen sich aus den Parametern der beiden Finalmodelle folgende Ergebnisse ableiten:

- Die statistisch hoch signifikante **Konstante** zeigt, dass für die dezentrale Unterbringung als Basiswert ein Gesamtaufwand von 8.918 Euro/LF und Jahr zu kalkulieren ist, wovon 6.053 Euro/LF der reinen Unterbringung zuzurechnen sind. Hinzu kommen die Aufwendungen für Verwaltungskosten sowie die Migrationssozialarbeit.
- Die **zentrale Unterbringung** ist nachweisbar mit strukturellen Mehrkosten verbunden. Liegt der Anteil der zentral untergebrachten Personen an allen Leistungsfällen in einer Kommune um einen Prozentpunkt höher, so geht dies mit zusätzlichen Unterbringungskosten in Höhe von 65 Euro/LF und Jahr einher. Bezogen auf die Gesamtkosten liegt der Wert bei einem zusätzlichen Prozentpunkt zentraler Unterbringung bei 47 Euro/LF. Bezogen auf die Extremausprägung einer ausschließlich zentralen Unterbringung liegen die Mehrkosten für die Unterbringung rechnerisch bei 6.522 Euro/LF und Jahr, für die Gesamtkosten (ausgehend von einem höheren Basiswert) bei 4.708 Euro/LF. Die zentrale Unterbringung ist demnach mit spürbar höheren Aufwendungen verbunden als dezentrale Alternativen. Abgeleitet aus den Regressionsrechnungen liegen die Aufwendungen der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft mehr als doppelt so hoch wie

⁵⁸ Es handelt sich dabei um die Ausprägungen für den LK Barnim für die Jahre 2022 und 2023, die besonders niedrige Ausprägungen aufweisen sowie den 2023er Wert der Stadt Frankfurt (Oder), der besonders hoch ausgefallen ist. Der Ausschluss von Extremwerten verhindert, dass die Schätzergebnisse möglicherweise durch diese Ausprägungen verzerrt werden.

bei einer dezentralen Unterbringung,⁵⁹ bezogen auf die Gesamtaufwendungen sind es rund 53 %.⁶⁰

- Für die Jahre **2022 und 2023** kann ein zusätzlicher Kostenschub festgestellt werden, der mit der Variable für den sog. **Jahresdummy** erfasst werden kann. Der Mehraufwand, der sowohl allgemeine Kostensteigerungen als auch die wieder angestiegenen Zugangszahlen und den damit verbundenen Kostenschub repräsentiert, liegt bei durchschnittlich 3.106 Euro/LF (Gesamtaufwand) bzw. 2.619 Euro/LF (Unterbringung).
- Für die **Leerstandsquote** kann mittels des Regressionsmodells kein kostensteigernder Einfluss festgestellt werden. Um dies zu verifizieren, werden in den nachfolgenden Abschnitten ergänzende Untersuchungen dokumentiert.

Die aus dem Modell ausgeschlossenen Variablen können durch ergänzende Betrachtungen eingeordnet und der fehlende bzw. unzureichende Einfluss auf die Aufwendungen erklärt werden.

- Die Nähe des **Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zur Metropole Berlin** könnte im Allgemeinen auf Mehrkosten der Agglomeration (v. a. angespannterer Immobilienmarkt) schließen lassen. Diese Vermutung kann jedoch durch das Regressionsmodell nicht bestätigt werden. Vielmehr können technisch sogar Minderaufwendungen berechnet werden, allerdings ohne hinreichende statistische Absicherung (zu geringes Signifikanzniveau). Letztlich wurde die Variable zu Gunsten einer besseren Absicherung der übrigen Variablen aus der Schätzung ausgeschlossen. Aus der Abbildung 26 ist erkennbar, dass für den ersten Teil des Untersuchungszeitraums (2016-2021) durchaus ein leicht steigernder Einfluss festgestellt werden kann, der für sich genommen jedoch nicht statistisch signifikant ist.⁶¹ Für die Jahre 2022 und 2023 dreht sich der Effekt allerdings um. Angesichts dieser zeitlichen Inkonsistenz kann ein struktureller Einfluss nicht bestätigt werden.⁶²

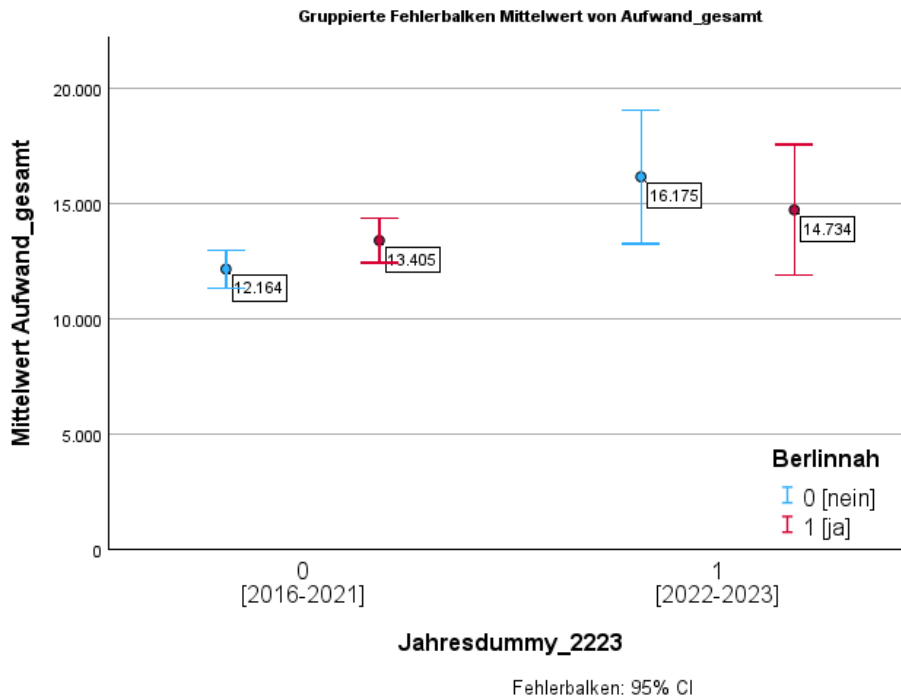
⁵⁹ Die Basis der Berechnung bildet die aus der Regressionsrechnung gewonnene Konstante i. H. v. 6.053 Euro je LF für die Unterbringungskosten. Kostensteigernd wirkt die zentrale Unterbringung, i. H. v. 65,22 Euro je Prozentpunkt, was bei einer vollständig zentralen Unterbringung (100%) insgesamt 6.522 Euro je LF wären. Die relativen Mehrkosten berechnen sich gemäß der Formel: $(6.053 + 6.522) / 6.053 = 2,08$.

⁶⁰ Die Basis der Berechnung bildet die aus der Regressionsrechnung gewonnene Konstante i. H. v. 8.918 Euro je LF für die Gesamtkosten. Kostensteigernd wirkt die zentrale Unterbringung, i. H. v. 47,08 Euro je Prozentpunkt, was bei einer vollständig zentralen Unterbringung (100%) insgesamt 4.708 Euro je LF wären. Die relativen Mehrkosten berechnen sich gemäß der Formel: $(8.918 + 4.708) / 8.918 = 1,53$.

⁶¹ In der grafischen Darstellung ist dies daran zu erkennen, dass sich die 95 %-Konfidenzintervalle überschneiden.

⁶² Nachteilig auf die statistische Qualität wirkt sich zudem aus, dass die Erfassung recht grob ist, d. h., es wurden nicht einzelne Standorte der Unterbringung bewertet, sondern die Landkreise und kreisfreien Städte als Ganzes.

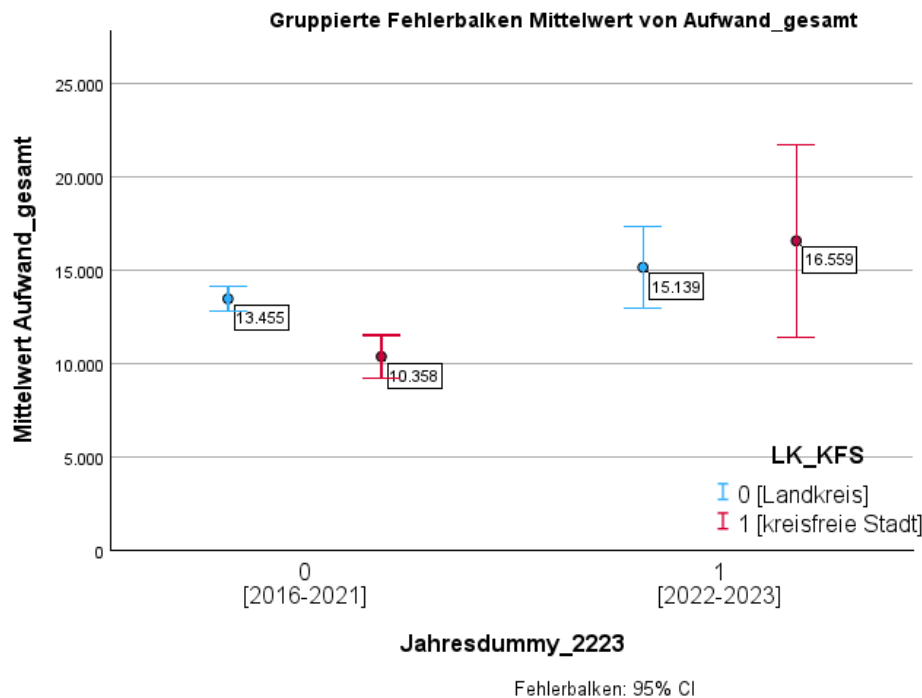
Abbildung 27: Mittelwerte des Gesamtaufwands je Leistungsfall nach räumlicher Lage (Jahresgruppen)



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnung, KOWID 2025. Daten: Eigene Erhebung, Fallzahlen: LASV.

- Die **Zuordnung zu den Gebietskörperschaftsgruppen**, also Landkreis oder kreisfreie Stadt, hat zwar statistisch einen Effekt, der sich erstaunlicherweise in geringeren Aufwendungen in den kreisfreien Städten ausdrückt. Die Vermutung von Mehrkosten städtischer Agglomerationen kann daher zurückgewiesen werden. Das Ergebnis könnte demnach als Ansatzpunkt für eine differenzierte Erstattungshöhe zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten dienen, wobei die Städte eine geringere Kostenerstattung zu erwarten hätten. Letztlich wurde die Variable jedoch zu Gunsten einer besseren Absicherung der übrigen Variablen aus der Schätzung ausgeschlossen. Die Abbildung 27 zeigt, dass dies im Wesentlichen ein Ergebnis der zeitlichen Inkonsistenz des Schätzergebnisses ist. In der ersten Untersuchungsphase (2016-2021) liegen die Aufwendungen in den kreisfreien Städten tatsächlich statistisch signifikant niedriger als in den Landkreisen. In den Jahren 2022 und 2023 liegt der Mittelwert für die kreisfreien Städte dagegen höher als für die Landkreise, wobei kein statistisch gesicherter Unterschied zwischen beiden Gruppen herrscht. Berücksichtigt werden muss hier zudem, dass in der ersten Untersuchungsphase nur für drei von vier kreisfreien Städten Daten hinterlegt sind, was die Aussagekraft einer Analyse dieser letztlich sehr kleinen Subgruppe schmälert.

Abbildung 28: Mittelwerte des Gesamtaufwands je Leistungsfall nach räumlicher Lage (Gebietskörperschaftsgruppen)

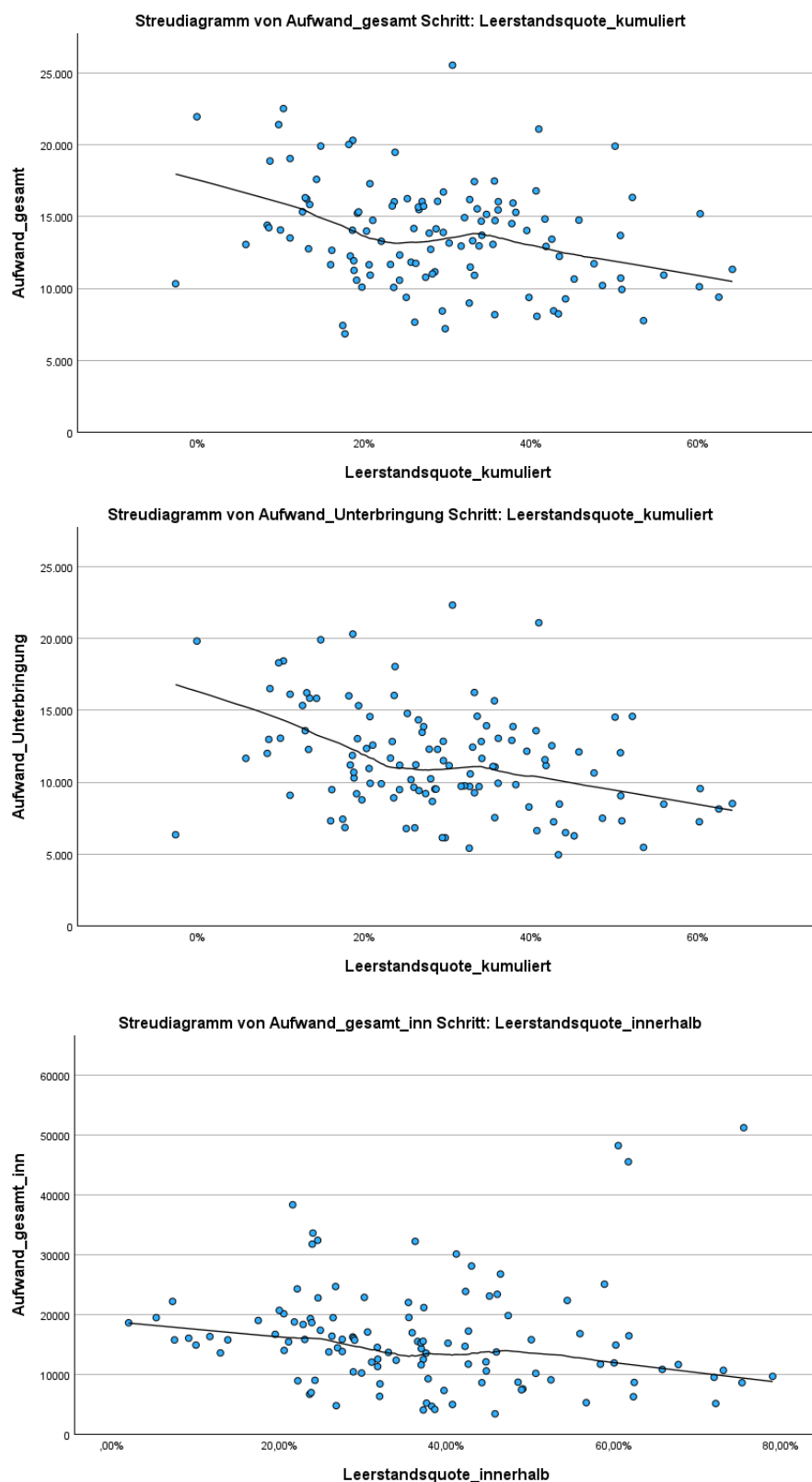


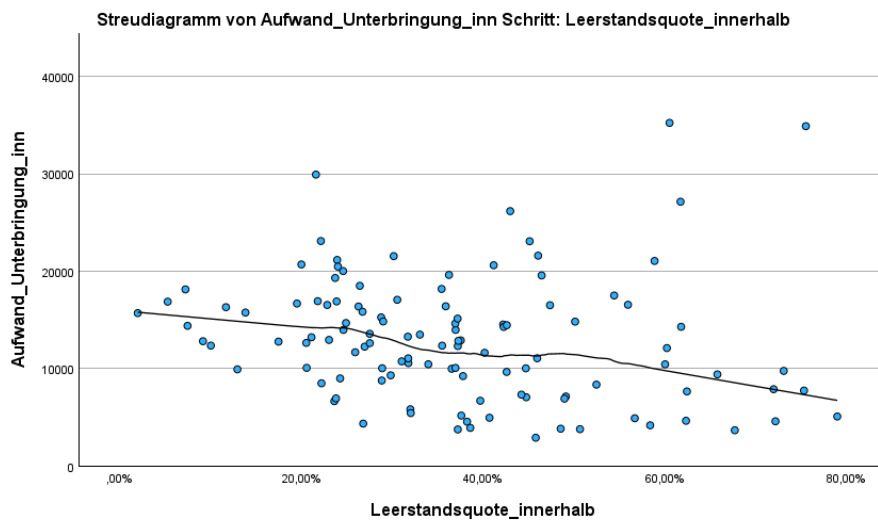
Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnung, KOWID 2025. Daten: Eigene Erhebung, Fallzahlen: LASV.

Dass die Leerstandsquote keinen allgemein nachweisbaren kostensteigernden Einfluss entfaltet, ist erklärungsbedürftig. Insbesondere für Gemeinschaftsunterkünfte erscheint es plausibel, dass gewisse Fixkosten bestehen, die sich bei einer geringeren Auslastung auf weniger Leistungsfälle verteilen und daher die Aufwendungen je LF erhöhen. Das Schätzmodell weist zwar einen positiven Parameter aus, der jedoch nicht hinreichend gut statistisch abgesichert ist (kein ausreichendes Signifikanzniveau). Wird der Einfluss univariat untersucht, also in direkter Gegenüberstellung mit den Gesamt- bzw. Unterbringungskosten, ist erkennbar, dass tatsächlich eine sehr große Streuung der Einzelwerte zu beobachten ist, die sich in dem empirischen Schätzergebnis niederschlägt. Hinzu kommt, dass bei der Konstruktion lokaler Anpassungslinien, die einen ersten Eindruck möglicher Zusammenhänge vermitteln, sogar eher ein negativer Einfluss zur Diskussion stehen könnte (siehe Abbildung 28⁶³). Dies gilt sowohl für die Gesamt- als auch die Unterbringungskosten (oberer Bereich der Abbildung). Zusätzlich wurde der Effekt gezielt für die Leerstandsquoten in Einrichtungen der zentralen Unterbringung überprüft. Auch aus dieser Perspektive lassen sich Mehrkosten bei höheren Leerständen weder aus der univariaten Betrachtung noch im multivariaten Schätzmodell (Regressionsmodell) nachweisen.

⁶³ Die Abbildungen zeigen Streudiagramme mit entsprechenden Anpassungslinien. Streudiagramme dienen dazu, den Zusammenhang zwischen zwei quantitativen Variablen anschaulich darzustellen. Jeder Punkt repräsentiert dabei eine einzelne Beobachtung mit einem bestimmten Wert auf der horizontalen und der vertikalen Achse. Die Punktwolke zeigt, ob und in welcher Form ein Zusammenhang besteht (z. B. steigend, fallend oder nicht erkennbar) und wie stark die Werte streuen. Ergänzende Trend- oder Regressionslinien fassen diesen Zusammenhang zusammen und veranschaulichen die durchschnittliche Richtung und Stärke des Zusammenhangs, ohne einzelne Ausreißer in den Vordergrund zu stellen.

Abbildung 29: Ausprägungen des Gesamtaufwands und Unterbringungsaufwands je Leistungsfall in Abhängigkeit von der Leerstandsquote (gepoolt)





Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnung, KOWID 2025. Daten: Eigene Erhebung, Fallzahlen: LASV.

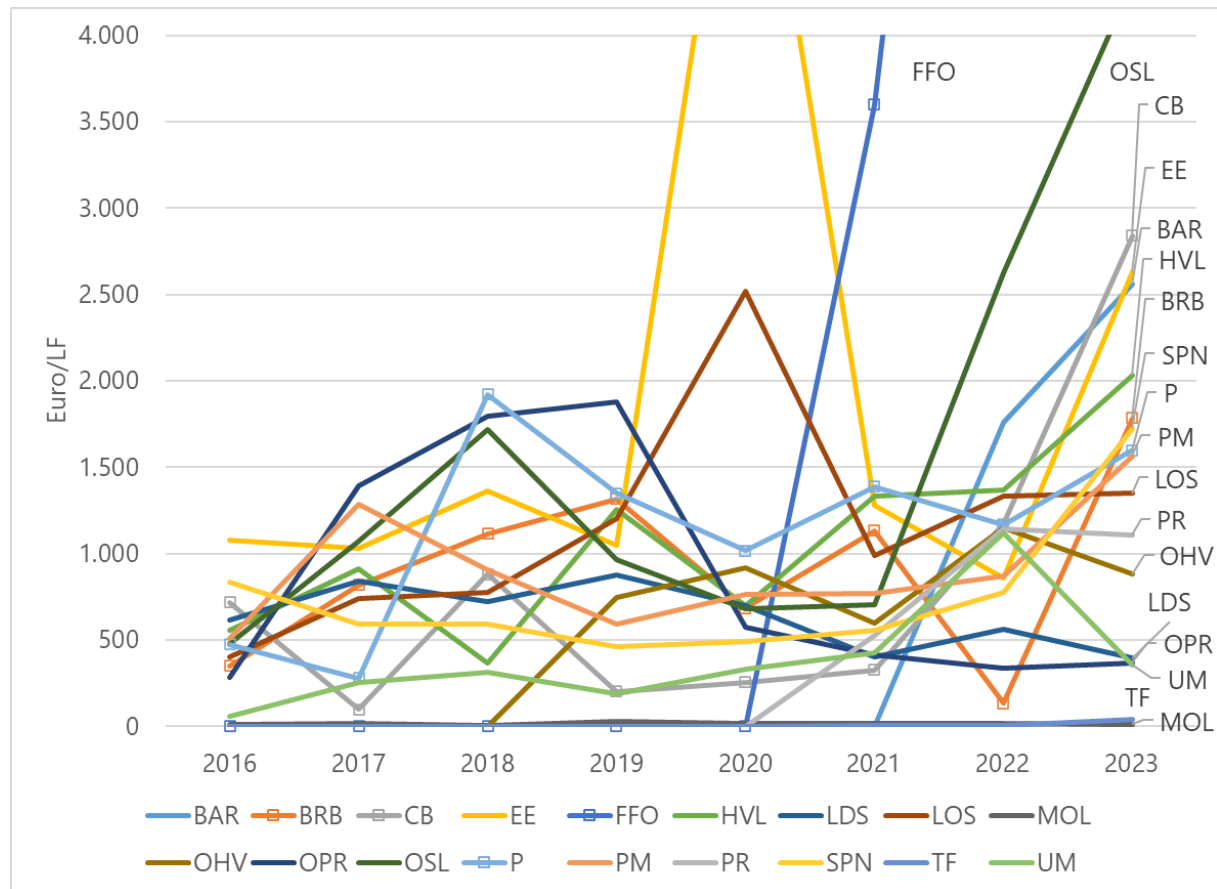
Alle Schätzungen haben als gemeinsame Eigenschaft, dass nur ein Teil der Varianz zwischen den einzelnen kommunalen Einheiten aufgeklärt werden kann (siehe R^2 in den Schätzmodellen). Dies ist für die Form der Untersuchung auch nicht verwunderlich, da mit typisierten Variablen gearbeitet wurde und der Datensatz einige Limitationen aufweist (Lücken in der Zeitreihe, unvollständige Kostendokumentation, Differenzierung der Kostenarten). Nicht zuletzt sind nicht aufklärbare Anteile der Regressionsberechnungen aber auch ein Ausdruck dafür, dass die Praxis der kommunalen Unterbringung durch die Organisationshoheit der Landkreise und kreisfreien Städte geprägt ist, die sich in vielfacher Weise auf die Gesamtkosten auswirkt. Dennoch kann die empirische Untersuchung wertvolle Hinweise darauf geben, auf welche strukturellen Einflussfaktoren sich Unterschiede zurückführen lassen, die in die Ausgestaltung der Pauschalen nach dem LAufnG einfließen können.

3.4.6 Analyse der Erlöse

3.4.6.1 Analyse auf Grundlage der Ergebnisrechnung

An die Betrachtung der Gesamtaufwendungen schließt sich die Analyse der Erlöse der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburgs an (siehe Abbildung 30). Im Erhebungsprogramm wurden die Kommunen gebeten, Angaben zu Erträgen außerhalb der Landespauschalen zu machen, d. h., von Erträgen, die aus anderen Quellen stammen, insbesondere Erstattungen der Sozialleistungsträger, Rückzahlungen gewährter Hilfen, Einkommen von Leistungsberechtigten und Erträge aus Benutzungsgebühren für Wohnraum, siehe § 5 Abs. 4 LAufnGERstV (Verrechnungstatbestände für die Jahrespauschale für AsylbLG-Leistungen). Diese Erträge sollen grundsätzlich Aufwendungen decken, die nicht von den Landespauschalen abgedeckt werden. Allerdings erfolgt die Verrechnung durch Abzug der realisierten Einnahme der jeweiligen Pauschale. Anders ausgedrückt: Werden diese Erträge von den Aufwendungen abgezogen, verbleibt als Residuum der Teil der Aufwendungen, an denen die Finanzierung durch die Landespauschalen ansetzt. **Nach der Logik der Ergebnisrechnung sind auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionsförderungen eingeschlossen, sodass in weitere Berechnungsschritte zur Auskömmlichkeit der Pauschalen nur die Nettobelastungen (Bruttoabschreibungen abzüglich aufgelöster Sonderposten) angesetzt werden.** Abbildung 30 zeigt die Gesamterträge je LF der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburgs zwischen 2016 und 2023. Aufgrund dreier Ausreißerwerte (Frankfurt (Oder): 2022 und 2023 mit 9.918 Euro/LF und 13.490 Euro/LF, Elbe-Elster 2020: 5.932 Euro/LF ist die y-Achse auf den Wertebereiche [0;4.000] gestaucht.

Abbildung 30: Gesamterträge der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburgs in Euro je LF 2016-2023 (y-Achse im Wertebereich [0;4.000])



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, KOWID 2025. Daten: Eigene Datenerhebung; Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Im Gegensatz zu den Gesamtaufwendungen zeigt sich bei den Erträgen kein u-förmiger Verlauf. Stattdessen ist im Durchschnitt von 2017 bis 2022 ein sog. Sägezahnmuster erkennbar: Auf Jahre mit niedrigen Erträgen pro LF (2017, 2019, 2021) folgen Jahre mit höheren (2018, 2020, 2022). Dabei ist anzumerken, dass das Niveau der Erträge weit unterhalb der Aufwendungen liegt (Durchschnitt 2016-2023: 1.396 Euro/LF vs. 13.058 Euro/LF). Die mit großem Abstand höchsten Erträge finden sich dabei in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (9.003 Euro/LF)⁶⁴, danach folgen die Kreise Barnim (2.160 Euro/LF), Elbe-Elster (1.904 Euro/LF) und Oberspreewald-Lausitz (1.569 Euro/LF).

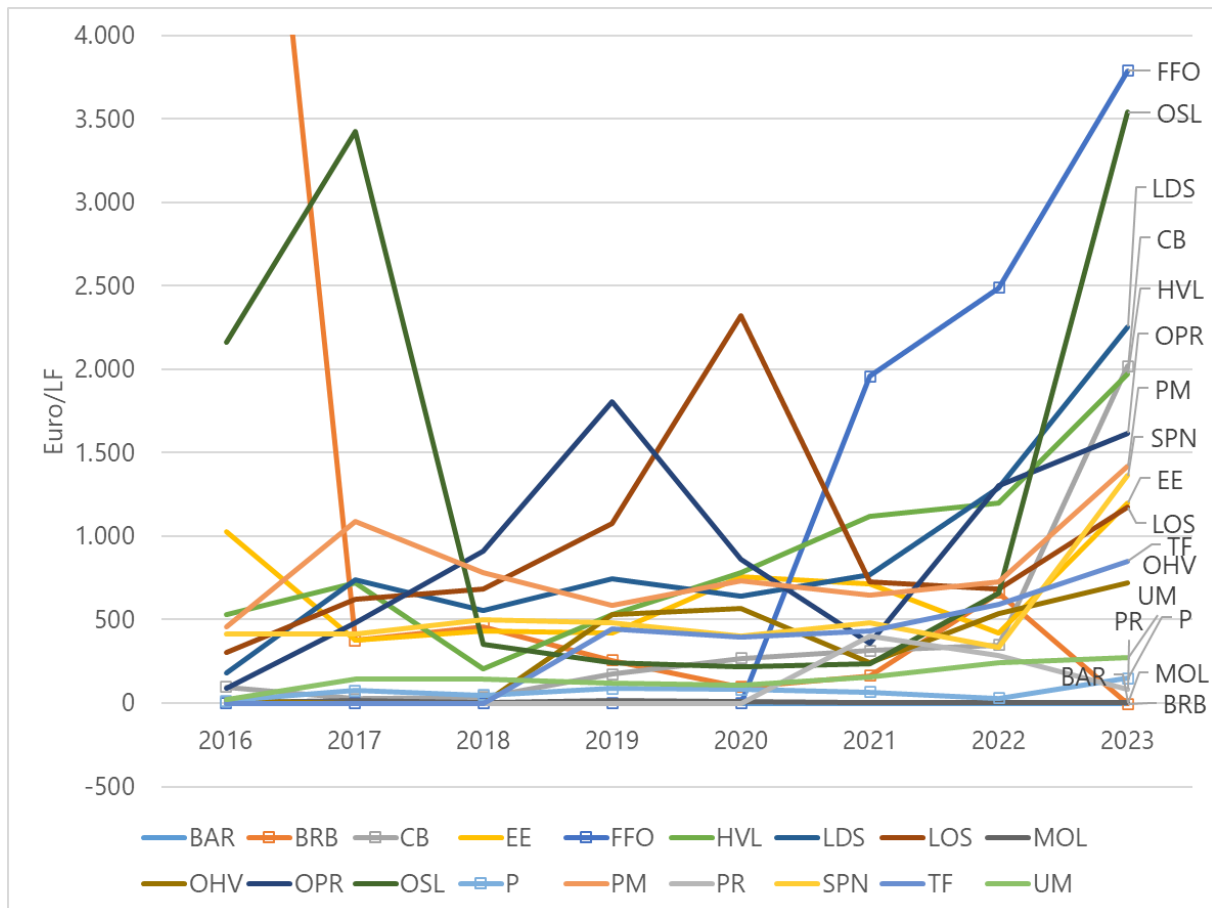
Lediglich marginale Erträge pro LF finden sich in Teltow-Fläming (14 Euro/LF) und Märkisch-Oderland (15 Euro/LF). Die Landkreise Uckermark (380 Euro/LF) und Dahme-Spreewald (639 Euro/LF) weisen bereits deutlich höhere, aber unterdurchschnittliche Erträge auf.

⁶⁴ Hier dominieren privatrechtliche Leistungsentgelte und Kostenerstattungen.

3.4.6.2 Analyse auf Grundlage der Finanzrechnung

An die Analyse der Gesamtauszahlungen schließt sich die Betrachtung der Einzahlungen der brandenburgischen Landkreise und kreisfreien Städte an (siehe Abbildung 30). Aufgrund eines Ausreißerwertes – in Brandenburg an der Havel (2016: 7.835 Euro/LF) – wurde die y-Achse auf den Wertebereich [0;4.000] begrenzt.

Abbildung 31: Gesamteinzahlungen der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburg in Euro je LF 2016-2023 (y-Achse im Wertebereich [0;4.000])



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Daten: Eigene Datenerhebung; Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Im Gegensatz zu den Gesamtauszahlungen zeigen die Einzahlungen in den Jahren 2017 bis 2022 ein Sägezahnmuster (parallel zu den Erträgen, vgl. vorangegangener Abschnitt): Auf Jahre mit niedrigeren Einzahlungen pro LF (2017, 2019, 2021, 2023) folgen jeweils Jahre mit höheren Werten (2018, 2020, 2022). Dabei liegt das Einzahlungsniveau insgesamt deutlich unter dem Auszahlungsniveau (747 Euro/LF versus 12.727 Euro/LF).

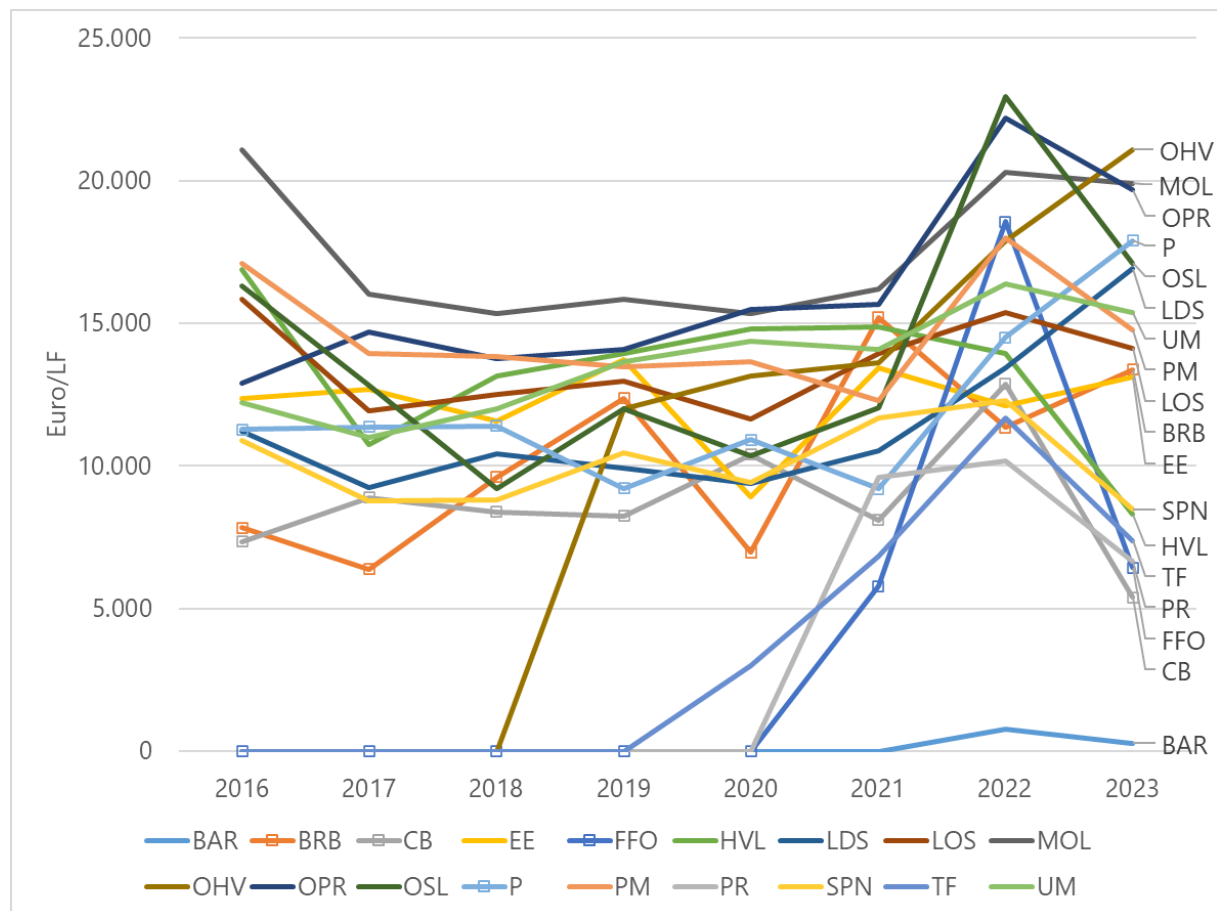
Die mit Abstand höchsten Einzahlungen verzeichnet die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) mit 2.890 Euro je LF (Durchschnitt 2016-2023), die deutlich unter dem korrespondierenden Ertragswert liegt (9.003 Euro/LF). Dahinter folgen die Landkreise Oberspreewald-Lausitz (1.558 Euro/LF) sowie Oder-Spree (1.062 Euro/LF). Nur sehr geringe Einzahlungen pro LF weisen dagegen Märkisch-Oderland (16 Euro/LF) und Uckermark (263 Euro/LF) auf.

3.4.7 Analyse der Nettokosten

3.4.7.1 Nettoaufwendungen auf Grundlage der Ergebnisrechnung

Die Gesamtaufwendungen werden nun den Gesamterträgen gegenübergestellt, was die Nettoaufwendungen ergibt (siehe Abbildung 31). Hierbei zeigt sich wieder die u-förmige Struktur (ausgehend vom im Vergleich sehr hohen Durchschnittswert im Jahr 2016, 13.557 Euro/LF), die bereits bei den Gesamtaufwendungen brutto erkennbar wurde. **Im gesamten Zeitraum sind in den kommunalen Haushalten Nettoaufwendungen i. H. v. durchschnittlich 11.662 Euro/LF (ungewichteter Mittelwert) angefallen.**⁶⁵

Abbildung 32: Nettoaufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburgs in Euro je LF 2016-2023



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, KOWID 2025. Daten: Eigene Datenerhebung; Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die höchsten Nettoaufwendungen finden sich im Durchschnitt des betrachteten Zeitablaufs im Landkreis Märkisch-Oderland (17.504 Euro/LF). Dahinter reihen sich die Kreise Ostprignitz-Ruppin (16.048 Euro/LF), Oberhavel (15.560 Euro/LF) und Potsdam-Mittelmark (14.634 Euro/LF) ein. Deutlich unterdurchschnittliche Nettoaufwendungen finden sich wieder in den lediglich zwei vom Landkreis Barnim gemeldeten Jahreswerten 2022 und 2023 (516 Euro/LF). Der Kreis Teltow-Fläming (7.215 Euro/LF), die

⁶⁵ Angegeben ist der Mittelwert, der sich aus den Durchschnitts je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt über alle Jahre ergibt (insgesamt 18 Datenpunkte). Der ungewichtete Mittelwert (jede Jahresmeldung entspricht einem Datenpunkt) beläuft sich auf 12.442 Euro je LF.

kreisfreie Stadt Cottbus (8.701 Euro/LF) und der Kreis Prignitz (8.810 Euro/LF) verzeichnen bereits wesentlich höhere Nettoaufwendungen. Die anderen Kommunaleinheiten verzeichnen weniger starke, vom ungewichteten Mittelwert abweichende Werte.

Tabelle 14: Nettoaufwendungen, Gesamterträge und Gesamtaufwendungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten Brandenburg nach Rangfolge (Durchschnitt 2016-2023)

Rang	Durchschnitt 2016-2023	Nettoaufwendungen	Gesamterträge	Gesamtaufwendungen
		Euro/LF		
1	MOL	17.504	15	17.519
2	OPR	16.048	880	16.928
3	OHV	15.560	858	16.418
4	PM	14.634	908	15.542
5	OSL	14.094	1.569	15.663
6	UM	13.636	380	14.016
7	LOS	13.544	1.164	14.709
8	HVL	13.329	1.066	14.394
9	EE	12.234	1.904	14.138
10	P	11.972	1.150	13.122
11	LDS	11.382	639	12.021
12	BRB	10.386	918	11.304
13	FFO	10.252	9.003	19.254
14	SPN	10.104	755	10.859
15	PR	8.810	927	9.737
16	CB	8.701	812	9.513
17	TF	7.215	14	7.229
18	BAR	516	2.160	2.676
Durchschnitt (ungewichtet)		11.662	1.396	13.058

Durchschnitte berechnet auf der Grundlage der jeweiligen Mittelwerte je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt

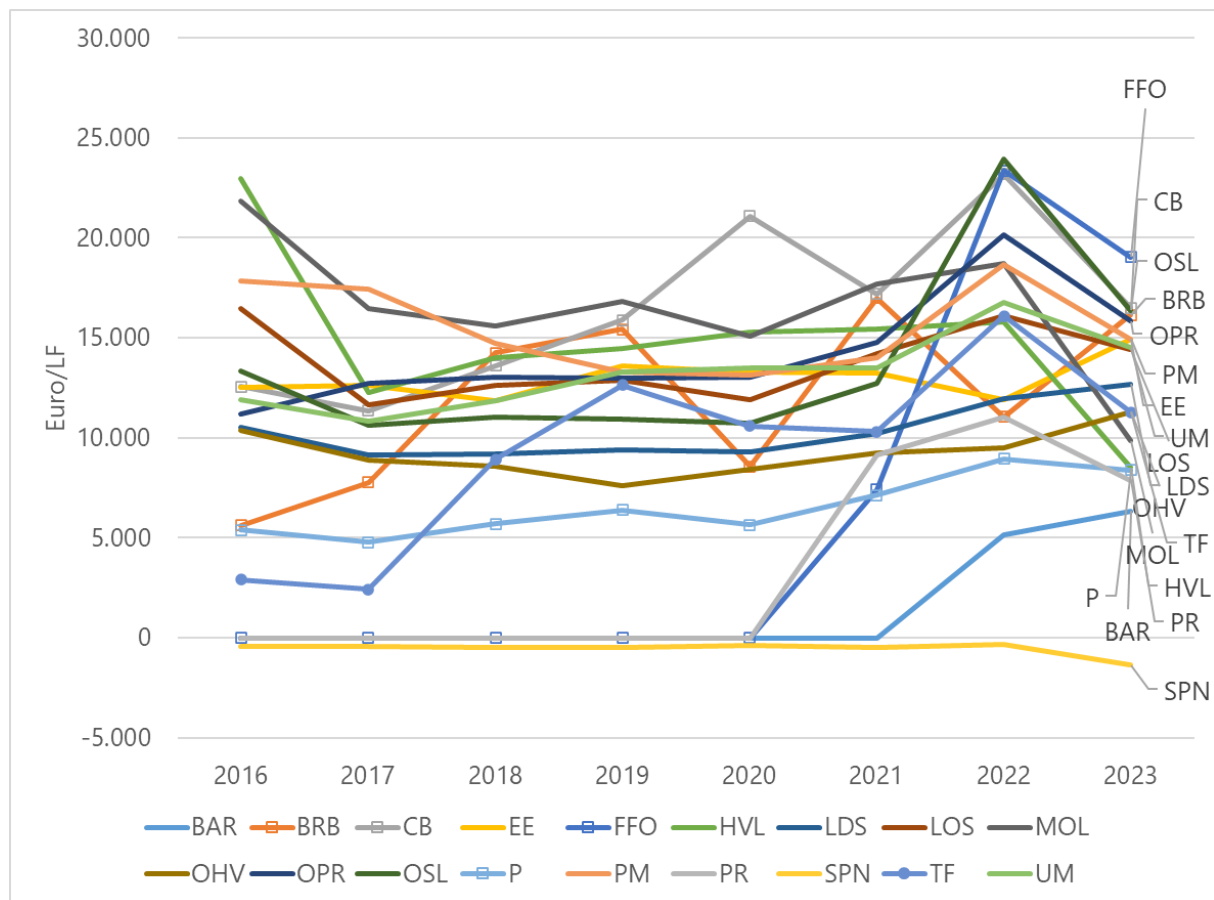
Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, KOWID 2025. Daten: Eigene Datenerhebung.

Abschließend werden die Kreiseinheiten Brandenburgs gemäß ihrer Rangfolge bei den Nettoaufwendungen gegenübergestellt (siehe Tabelle 14). Grundsätzlich zeigt sich bei den Nettoaufwendungen eine ähnliche Rangfolge wie bei den Bruttoaufwendungen – dabei sticht jedoch Frankfurt (Oder) heraus, die aufgrund ihrer zwei Ausreißerwerte bei den Erträgen in 2022 und 2023 eine starke Reduktion ihrer Bruttoaufwendungen verzeichnen. Ansonsten nehmen die Kreiseinheiten Spitzenpositionen bei den Nettoaufwendungen ein, die diese auch bereits bei den Bruttoaufwendungen hatten (Märkisch-Oderland, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavelland, Potsdam-Mittelmark und Oberspreewald-Lausitz). Hingegen finden die Kreise Barnim, Teltow-Fläming, Prignitz und die kreisfreie Stadt Cottbus am unteren Ende der Verteilung wieder und weisen die mit Abstand niedrigsten Nettoaufwendungen pro LF auf.

3.4.7.2 Nettoauszahlungen auf Grundlage der Finanzrechnung

Aus der Gegenüberstellung der Gesamtauszahlungen und Gesamteinzahlungen gemäß der Finanzrechnung ergeben sich die Nettoauszahlungen (siehe Abbildung 32). Dabei zeigt sich erneut eine u-förmige Entwicklung zwischen 2016 und 2022, die bereits bei den Brutto-Gesamtauszahlungen beobachtet werden konnte – ausgehend von einem im Vergleich sehr hohen Durchschnittswert im Jahr 2016 von 12.064 Euro je Leistungsfall. Über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg (2016-2023) belaufen sich die Nettoauszahlungen auf durchschnittlich 11.526 Euro je LF und Jahr (ungewichteter Mittelwert).

Abbildung 33: Nettoauszahlungen der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburgs in Euro je LF 2016-2023



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Daten: Eigene Datenerhebung; Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Im Durchschnitt des betrachteten Zeitraums weist der Landkreis Märkisch-Oderland mit 16.502 Euro je LF die höchsten Nettoauszahlungen auf. Es folgen die kreisfreien Städte Frankfurt (Oder) (16.452 Euro/LF) und Cottbus (16.166 Euro/LF) sowie die Landkreise Potsdam-Mittelmark (15.472 Euro/LF) und Havelland (14.753 Euro/LF). Deutlich unter dem Durchschnitt liegen hingegen die Nettoauszahlungen im LK Barnim, der für die Jahre 2022 und 2023 Werte von durchschnittlich 5.731 Euro/LF meldet. Da der LK Spree-Neiße keine Auszahlungswerte, sondern nur Einzahlungswerte aus der Finanzrechnung gemeldet hat, ergeben sich dort negative Nettoauszahlungen. Etwas höhere, aber weiterhin unterdurchschnittliche Nettoauszahlungen zeigen die kreisfreie Stadt Potsdam (6.313 Euro/LF) und der LK Prignitz (8.580 Euro/LF). Die übrigen Kommunen bewegen sich mit ihren Werten näher am ungewichteten Mittelwert und weisen entsprechend geringere Abweichungen auf.

Tabelle 15: Nettoauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten Brandenburgs nach Rangfolge (Durchschnitt 2016-2023)

Rang	Durchschnitt 2016-2023	Nettoauszahlungen	Gesamteinzahlungen	Gesamtauszahlungen
		Euro/LF		
1	MOL	16.502	16	16.518
2	FFO	16.452	2.890	19.342
3	CB	16.166	665	16.831
4	PM	15.472	848	16.320
5	HVL	14.753	976	15.729
6	OPR	14.207	935	15.141
7	LOS	13.674	1.062	14.736
8	OSL	13.503	1.558	15.061
9	UM	13.158	263	13.422
10	EE	12.861	797	13.658
11	BRB	11.945	1.256	13.200
12	LDS	10.257	941	11.199
13	TF	9.392	345	9.737
14	OHV	9.216	467	9.566
15	PR	8.580	1.030	9.610
16	P	6.313	301	6.614
17	BAR	5.731		5.731
18	SPN	-713	713	
Durchschnitt (ungewichtet)		11.526	886	13.083

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Daten: Eigene Datenerhebung.

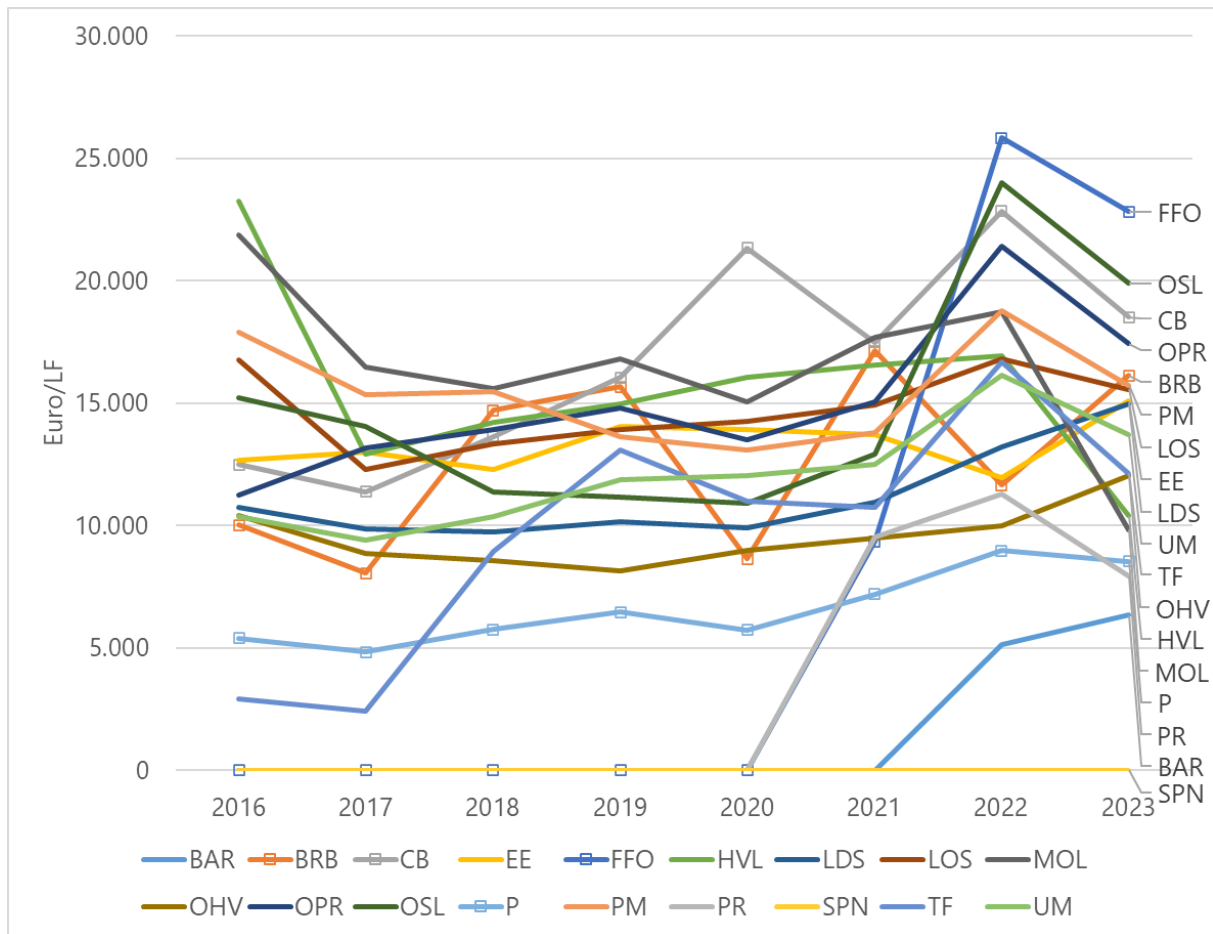
Abschließend werden die brandenburgischen Kreiseinheiten anhand ihrer Rangfolge bei den Nettoauszahlungen verglichen (siehe Tabelle 15). Insgesamt zeigt sich dabei eine ähnliche Reihenfolge wie bei den Bruttoauszahlungen. Parallel zu den Angaben in der Ergebnisrechnung ist die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) erneut auffällig: Aufgrund ihrer Ausreißerwerte bei den Einzahlungen in den Jahren 2022 und 2023 weist sie eine deutliche Reduktion der Bruttoauszahlungen auf. Abgesehen davon belegen jene Kreise die Spitzenpositionen bei den Nettoauszahlungen, die bereits bei den Bruttoauszahlungen führend waren – darunter Märkisch-Oderland, Cottbus, Potsdam-Mittelmark, Havelland und Ostprignitz-Ruppin.

3.4.7.3 Brutto- und Nettoauszahlungen gemäß der Finanzrechnung ohne Investitionen

Nachfolgend werden zusätzlich die Auszahlungen und Einzahlungen ohne die investiven Komponenten dargestellt. Dies ermöglicht es, unterjährige Ausreißerwerte wegen investiver Spitzen zu glätten und ein konsistenteres Bild der Finanzierungslasten aus der Unterbringung von Geflüchteten aus der Perspektive der Finanzrechnung zu zeichnen.

Hinsichtlich der Gesamtauszahlungen ohne Investitionsauszahlungen ergibt sich in den Landkreisen und kreisfreien Städten Brandenburgs – sowohl im Niveau als auch der Entwicklung – ein nahezu identisches Bild (siehe Abbildung 33), wobei das Gesamtniveau etwas unterhalb der gesamten Auszahlungen liegt (Durchschnitt 2016-2023: 12.887 Euro/LF versus 13.083 Euro/LF). Die geringen Niveauunterschiede liegen zum einen an der Dominanz der Unterbringungskosten und dem im Umkehrschluss marginalen Anteil der investiven Auszahlungen (siehe Tabelle 11 und Abbildung 18). Zum anderen verzeichnen lediglich 9 der 18 Kreiseinheiten Investitionsauszahlungen (höchster Wert im Durchschnitt 2016-2023 im Landkreis Uckermark mit 1.371 Euro/LF, niedrigster Wert im Landkreis Havelland mit 56 Euro/LF).

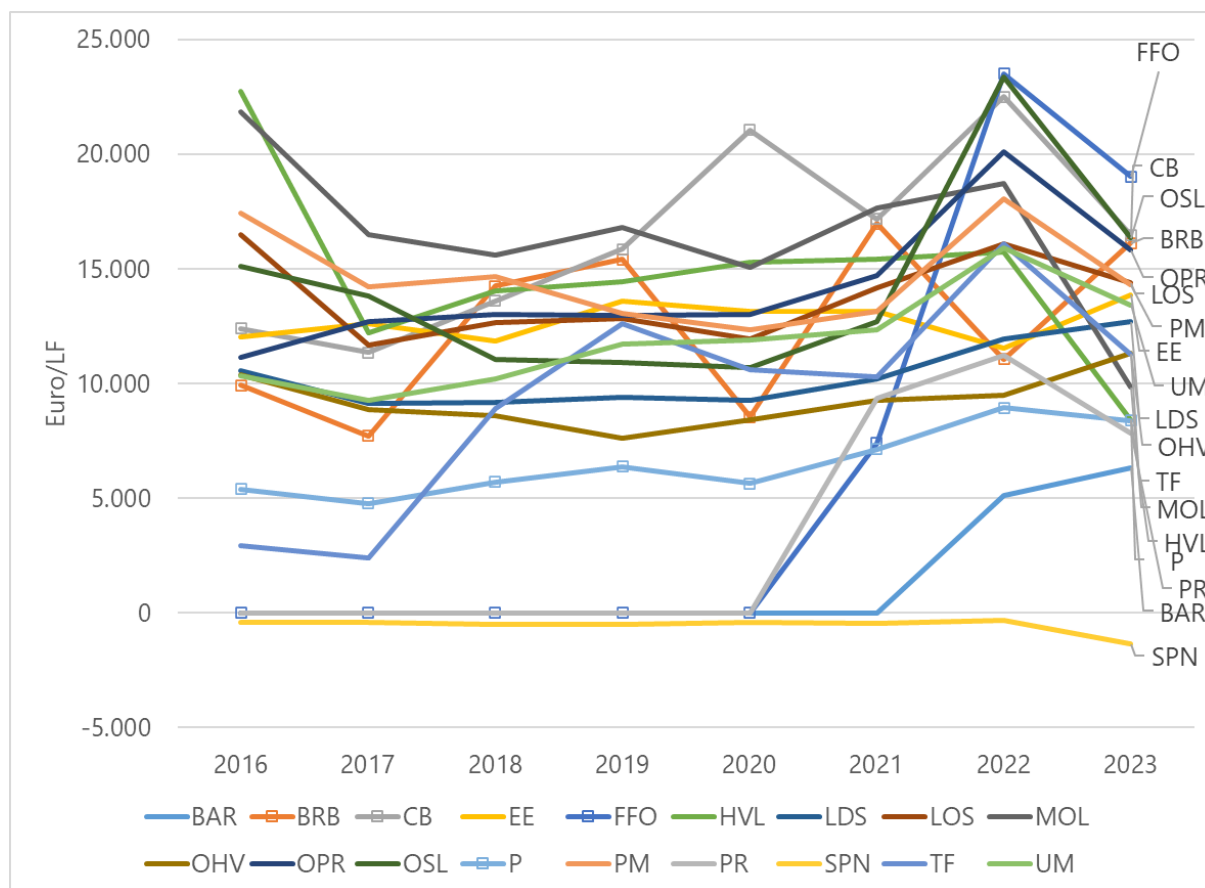
Abbildung 34: Gesamtauszahlungen der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburgs in Euro je Leistungsfall (LF) ohne investive Auszahlungen 2016-2023



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Daten: Eigene Datenerhebung; Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Auch bei den Gesamteinzahlungen exklusive der investiven Bestandteile treten im Mittel der Jahre 2016 bis 2023 nur geringfügige Unterschiede auf (siehe Abbildung 34, 771 Euro/LF versus 886 Euro/LF). Zwei der Kreiseinheiten zeigen jedoch in den Jahren 2016 und 2017 besonders umfangreiche Abweichungen: In Brandenburg an der Havel ergibt sich für das Jahr 2016 ein Einzahlungswert i. H. v. 96 Euro je LF, mit investiven Einzahlungen sind es hingegen 7.835 Euro je LF. Im Landkreis Oberspreewald-Lausitz sinken die Gesamteinzahlungen in den Jahren 2016 und 2017 um 2.000 bis 3.000 Euro je LF. In den übrigen Landkreisen und kreisfreien Städten fallen die Änderungen jedoch lediglich minimal aus. Somit bleiben die bereits in Abbildung 31 skizzierten Trends und Niveaus auch ohne investive Einzahlungen weitestgehend identisch.

Abbildung 35: Nettoauszahlungen der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburgs in Euro je LF ohne investive Bestandteile 2016-2023



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Daten: Eigene Datenerhebung; Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Tabelle 16: Nettoauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten Brandenburgs nach Rangfolge ohne investive Bestandteile (Durchschnitt 2016-2023)

Rang	<i>Durchschnitt 2016-2023</i>	Nettoauszahlungen	Gesamteinzahlungen	Gesamtauszahlungen
		<i>Euro/LF</i>		
1	FFO	16.510	2.832	19.342
2	MOL	16.502	16	16.518
3	CB	16.058	665	16.724
4	HVL	14.703	970	15.673
5	PM	14.622	848	15.469
6	OPR	14.184	888	15.071
7	OSL	14.057	896	14.953
8	LOS	13.674	1.062	14.736
9	EE	12.599	737	13.336
10	BRB	12.481	276	12.757
11	UM	11.787	263	12.051
12	LDS	10.257	941	11.199
13	TF	9.392	345	9.737
14	OHV	9.216	467	9.566
15	PR	8.711	886	9.597
16	P	6.313	301	6.614
17	BAR	5.731		5.731
18	SPN	-712	712	
<i>Durchschnitt (ungewichtet)</i>		11.449	771	12.887

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Daten: Eigene Datenerhebung.

Der Verlauf und das Niveau der Nettoauszahlungen ohne investive Bestandteile ist in der Gesamtschau annähernd identisch zu den Nettoauszahlungen inklusive der Investitionseinzahlungen und -auszahlungen (siehe Abbildung 35). Auch an der Rangfolge ergeben sich keine umfassenden Veränderungen: Die Stadt Frankfurt (Oder) weist in dieser Betrachtungsweise die höchsten Nettoauszahlungen auf, wobei der Vorsprung zum Landkreis Märkisch-Oderland lediglich 8 Euro je LF beträgt. Der Landkreis Uckermark liegt in der Rangfolge der Kreiseinheiten Brandenburgs etwas niedriger (Rang 11 ggü. Rang 9 in Tabelle 16), wofür die vergleichsweise hohen investiven Auszahlungen ursächlich sind, welche hier ausgeklammert werden.

3.4.8 Einordnung der Pauschalzahlungen des Landes

3.4.8.1 Höhe und Zusammensetzung der Landespauschalen

Im Land Brandenburg obliegt die Durchführung der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten und anderen aus dem Ausland zugewanderten Menschen nach dem LAufnG den Landkreisen und kreisfreien Städten. Diese übernehmen vor Ort die praktische Umsetzung der staatlichen Aufgaben, die sich aus der Aufnahme und Versorgung Schutzsuchender ergeben. Gemäß dem in Artikel 97 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg verankerten Konnexitätsprinzip (Wer die Aufgaben überträgt, trägt die Kosten) sind die mit diesen Aufgaben verbundenen finanziellen Aufwendungen durch das Land zu erstatten. Das LAufnG regelt hierzu in §§ 13 bis 15 ein gemischtes System aus pauschalierter Kosten-erstattungen und Spitzkostenabrechnung, das in der LAufnGERstV inhaltlich konkretisiert und betragsmäßig ausgestaltet wird. Diese Regelungen stellen sicher, dass die Kommunen für die ihnen übertragene Aufgaben eine verlässliche und nachvollziehbare finanzielle Kompensation erhalten. Die Pauschalen werden gemäß § 13 LAufnGERstV zum 1. Januar eines jeden Jahres fortgeschrieben.

Die Kostenerstattung erfolgt über ein System von Pauschalen, die jeweils unterschiedliche Aufgaben- und Kostenbereiche adressieren. Dazu gehören die einmalige Aufnahmeпаuschale zur Deckung initialer Kosten bei der Aufnahme, die jährliche Pauschale nach AsylbLG zur Sicherstellung des Lebensunterhalts, Pauschalen für die Migrationssozialarbeit, die Verwaltungskostenпаuschale zur Deckung administrativer Aufwendungen, die Sicherheitsпаuschale für erforderliche Bewachungsmaßnahmen sowie Investitionspauschalen für die Bereitstellung von Unterbringungsplätzen.

Die nachfolgende Tabelle 17 fasst die im Jahr 2025 geltenden Pauschalen gemäß den Regelungen des LAufnG und der LAufnGERstV zusammen. Sie gibt einen Überblick über deren Zweck, die rechtlichen Grundlagen und die jeweilige Höhe der vorgesehenen Zahlungen.

Tabelle 17: Pauschalen nach dem LAufnG Brandenburg

Pauschale	Erläuterung	Rechtsgrundlage	Höhe (2025)
Einmalige Aufnahme- pauschale	Für einige aufgenommenen bleibebe- rechtigte Personen zur Deckung der initia- len Kosten der Aufnahme.	§ 14 Abs. 1 LAufnG; § 4 LAufnGERstV	3.009€ einmalig pro Person
Jährliche Pauschale nach AsylbLG	Für Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten; zur Deckung von Le- benshaltungskosten. (Ernährung, Unter- kunft und Heizung, Kleidung, Gesund- heitspflege). Die Unterbringungspauschale variiert pro Gebietskörperschaft.	§ 14 Abs. 2 LAufnG; § 5 LAufnGERstV	4.620 € jährlich pro Person (ohne Un- terkunft) 7.320 € jährlich pro Person (GU/WV; Mittelwert) 7.132 € jährlich pro Person (Wohnung; Mittelwert)
Migrationssozialar- beit	Zur Finanzierung von Personal für migrati- onsspezifische soziale Betreuung (MSA I und MSaII) sowie 54 Stellen für den Fach- beratungsdienst (FBD).	§ 14 Abs. 3 LAufnG; § 6 LAufnGERstV	1.022€ jährlich pro Person für MSA I und MSA II 87.477 € pro FBD- Stelle
Verwaltungskosten- pauschale	Zur Deckung der Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Aufgabenwahr- nehmung.	§ 14 Abs. 4 LAufnG; LAufnGERstV § 7	2,8 % der erstatte- ten Pauschalen
Sicherheitspauschale	Für notwendige Sicherheitsmaßnahmen in Gemeinschaftsunterkünften oder Woh- nungsverbünden.	§ 14 Abs. 5 LAufnG; § 8 LAufnGERstV	30,30 € pro Bewa- chungsstunde
Investitionspauschale	Für die erstmalige Bereitstellung von Un- terbringungsplätzen, z. B. in Gemein- schaftsunterkünften oder bei behinderten- gerechten Einrichtungen.	§ 14 Abs. 6 LAufnG; § 9 LAufnGERstV	2.300,81 € bis max. 9.500 € pro Platz

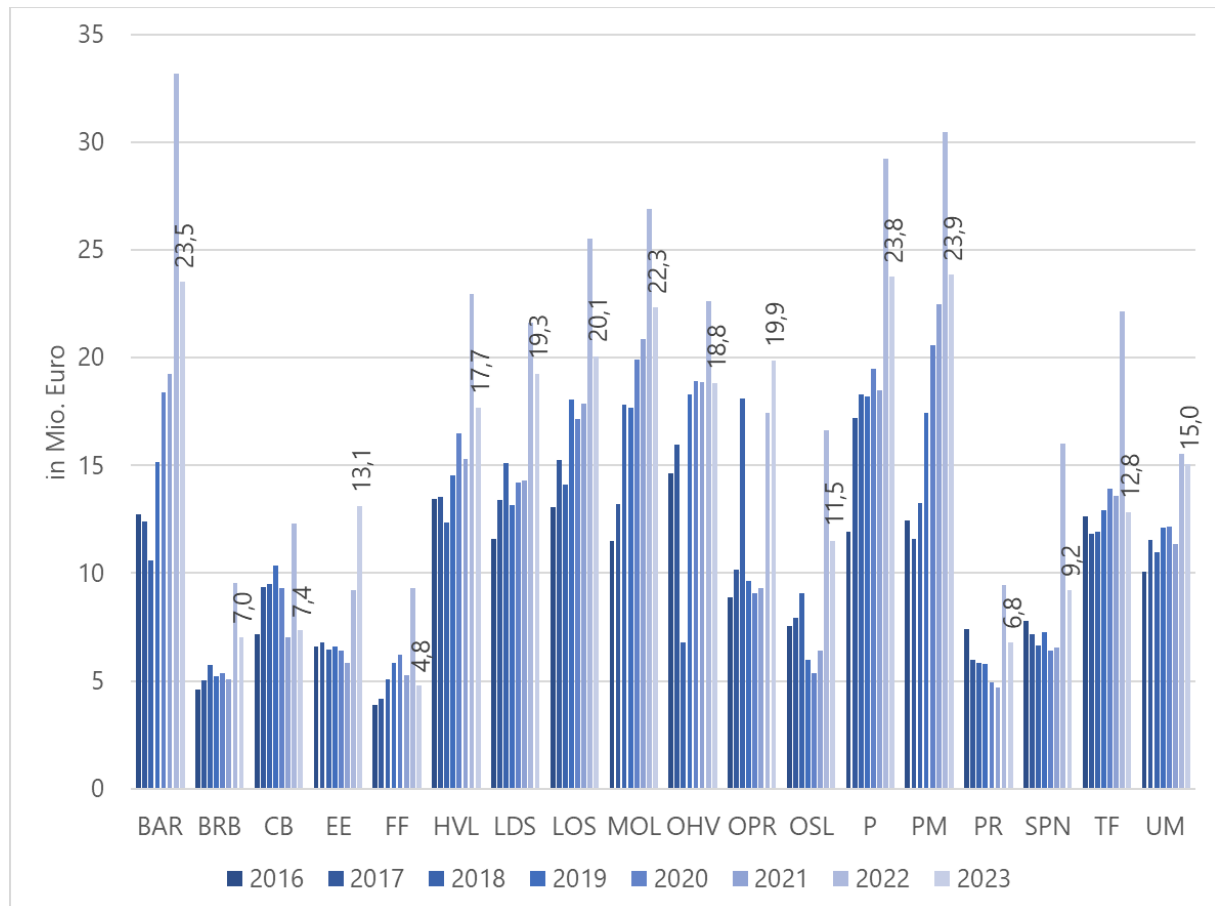
Quelle: eigene Darstellung, LAufnG, LAufnGErstV.

Abbildung 36 zeigt die jährlich gezahlten Mittel an die Landkreise und kreisfreien Städte im Zeitraum 2016 bis 2023. Insgesamt lässt sich ein kontinuierlicher Anstieg der Zahlungen bis zum Jahr 2022 beobachten, gefolgt von einem leichten Rückgang im Jahr 2023.

Während das Gesamtvolumen im Jahr 2016 noch bei 182 Mio. € lag, stieg es bis 2022 auf den Höchstwert von 364 Mio. € an – nahezu eine Verdopplung innerhalb von sieben Jahren. Im Jahr 2023 sank die Summe leicht auf 294 Mio. €, blieb damit jedoch deutlich über dem Ausgangsniveau.

Besonders stark fielen die Zuwächse zwischen 2022 und 2023 aus, was wiederum auf die Zunahme der Zahl der untergebrachten Personen zurückzuführen ist. Einzelne Landkreise wie Potsdam, Potsdam-Mittelmark, Oberhavel und Märkisch-Oderland zeigen hierbei die deutlichsten Anstiege. Der leichte Rückgang im Jahr 2023 markiert den Übergang vieler Geflüchteter aus der Ukraine ins SGB II/SGB XII (sog. Rechtskreiswechsel).

Abbildung 36: Summe der gezahlten Erstattungen an LK und kfS



Quelle: eigene Darstellung, eigene Berechnung, Datenquelle: LASV.

Für die Analyse der Zusammensetzung der Kostenerstattung war es erforderlich, die im LAufnG und in der hierzu erlassenen LAufnGERstV vorgesehenen Pauschalen und weitere Kostenerstattungen in inhaltlich abgegrenzte **Kategorien** einzuordnen. Diese Systematisierung dient **der besseren Übersichtlichkeit** und vor allem der direkten Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Pauschalen mit den bereits analysierten Kostenstrukturen. Allerdings ergeben sich **methodische Grenzen** aus der Struktur der vorliegenden Datengrundlage der Erhebung. **Wie bereits dargestellt wurde, erlaubte die Auswertung der Datenerhebung bei den Landkreisen und kreisfreien Städte trotz eines detaillierten Erhebungsbogens keinen kleinteiligen Nachweis der einzelnen Kostenkategorien, die treffsicher den einzelnen Pauschalen zugeordnet werden könnten. Die selbst erhobenen Daten erlaubten aufgrund des Umfangs der Antworten eine konsistente Auswertung nur innerhalb bestimmter zusammengefasster Kostengruppen.**

Die Einteilung erfolgte daher entlang der bereits im Zuge der Kostenanalyse genutzten Struktur, die zugleich die maßgeblichen Kostenarten der kommunalen Aufgabenwahrnehmung abbilden. Dies umfasst insbesondere:

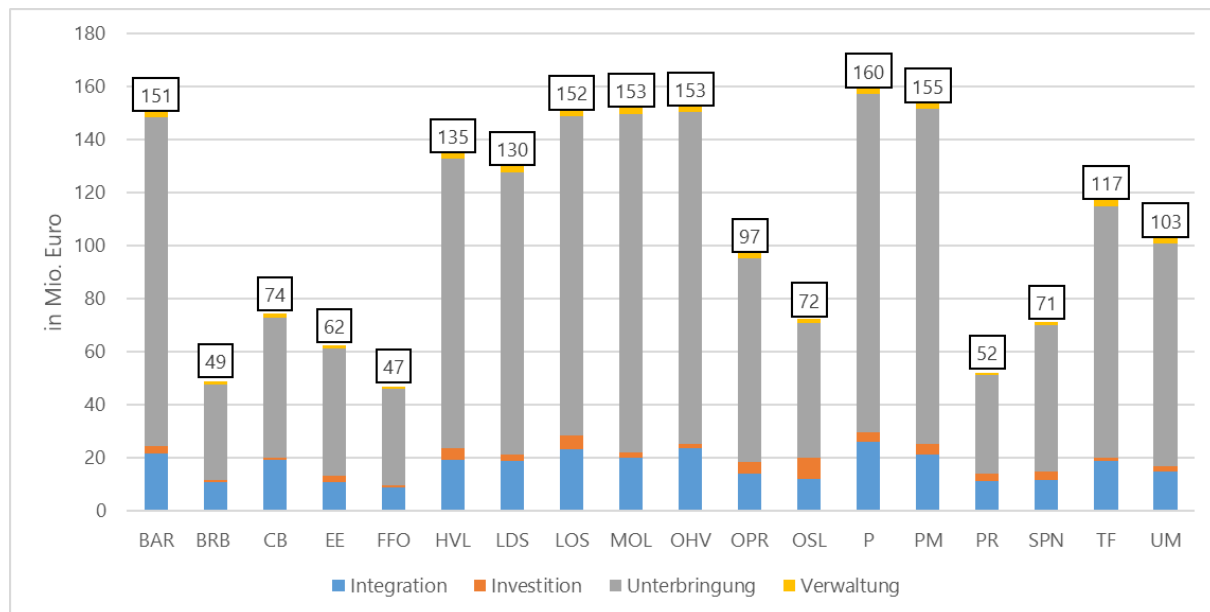
1. Unterbringung

- Jahrespauschale gemäß § 14 Abs. 1 LAufnG i. V. m. § 4 Abs. 1 LAufnGERstV

- Jahrespauschale für Leistungen nach §§ 2 und 3 AsylbLG gemäß § 14 Abs. 2 LAufnG i. V. m. § 5 Abs. 1 LAufnGERstV
 - Erstattungsleistung von Leistungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 4 LAufnGERstV
 - Sicherheitspauschale gemäß § 14 Abs. 5 LAufnG i. V. m. § 8 LAufnGERstV
 - Summe der Einzelkostenpauschalen gemäß § 15 Abs. 1–5 LAufnG
2. **Integration**
- Unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit (MSA) gemäß § 14 Abs. 3 LAufnG i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 LAufnGERstV (ohne Verwaltungskosten (VWK))
 - Migrationssozialarbeit II gemäß § 14 Abs. 3a LAufnG i. V. m. § 6 Abs. 1 LAufnGERstV
 - Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst gemäß § 14 Abs. 3 LAufnG i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 LAufnGERstV (ohne VWK)
3. **Verwaltung**
- Verwaltungskostenpauschale gemäß § 14 Abs. 4 LAufnG i. V. m. § 7 LAufnGERstV (2,8 % der erstatteten Pauschalen)
4. **Investitionen**
- offene Investitionspauschale für VWK (nur im Rahmen der Finanzrechnung, nicht im Rahmen der Ergebnisrechnung)⁶⁶

Diese Kategorisierung folgt damit sowohl der **Systematik der gesetzlichen Regelungen als auch der inhaltlichen Zuordnung der kommunalen Aufgabenbereiche**. Durch die Gliederung konnten die relevanten Pauschalen der Jahre 2016 und 2023 sachgerecht dargestellt und im weiteren Verlauf vergleichend analysiert werden.

Abbildung 37: Summe der gezahlten Pauschalen an LK und kfS von 2016 bis 2013



Quelle: eigene Darstellung, eigene Berechnung, Datenquelle: LASV.

Abbildung 37 veranschaulicht die Struktur der vom Land Brandenburg gezahlten Pauschalen an die Landkreise und kreisfreien Städte (Summe von 2016 bis 2023), differenziert nach den vier zentralen Aufgabenbereichen (Unterbringung, Integration, Investition und Verwaltung). Ziel der Darstellung ist es, die

⁶⁶ Im Rahmen der Ergebnisrechnung werden Abschreibungen erfasst, aber keine Investitionen. Diese Abschreibungen direkt die Investitionspauschale gegenüberzustellen, ist jedoch methodisch nicht konsistent (Ressourcenverbrauchskonzept versus Zahlungskonzept).

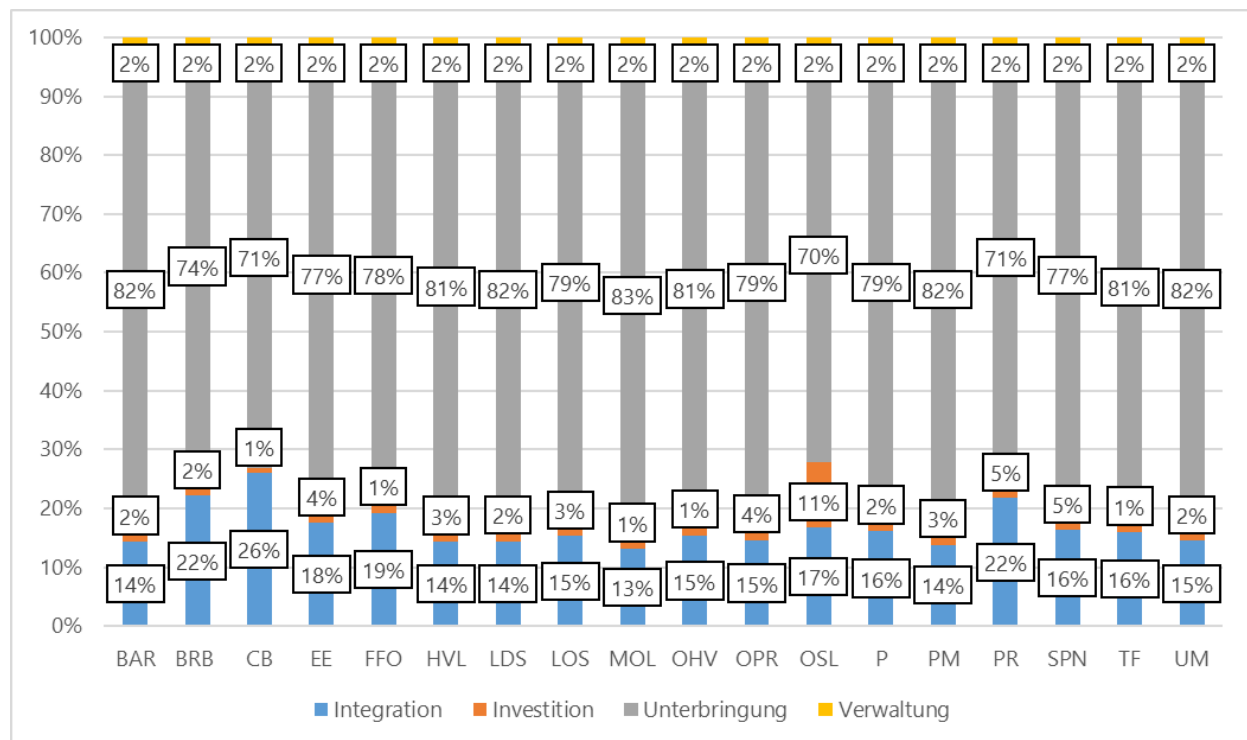
finanzielle Verteilung der Kostenerstattungen sichtbar zu machen und auf dieser Grundlage die Spannweiten, Mittelwerte sowie die höchsten und niedrigsten Gesamtbeträge zu analysieren. Diese Betrachtung erlaubt Rückschlüsse darauf, wie stark die einzelnen kommunalen Gebietseinheiten durch das Land finanziell entlastet werden und in welchen Aufgabenfeldern die größten Unterschiede bestehen.

Die Darstellung zeigt deutlich, dass die Unterbringungskosten den größten Anteil an den Gesamtzahlungen ausmachen. Mit einem durchschnittlichen Wert von 85 Mio. € pro Gebietseinheit dominieren sie das Bild der Kostenerstattung. Die Spannweite von 91 Mio. € verdeutlicht zugleich erhebliche Unterschiede zwischen den Landkreisen und Städten. Während in kleineren Einheiten wie Brandenburg an der Havel oder Frankfurt (Oder) die Zahlungen bei rund 36 Mio. € liegen, erreichen sie in den aufnahmeintensiven Regionen – etwa Potsdam, Potsdam-Mittelmark, Oberhavel, Märkisch-Oderland und Oberspreewald-Lausitz – Werte von über 150 Mio. €.

Auch im Bereich Integration zeigen sich deutliche Unterschiede. Mit einem Durchschnittswert von 17 Mio. € und einer Spannweite von 17 Mio. € variiert die Höhe der Pauschalen erheblich: Während Kreise wie Elbe-Elster und Brandenburg an der Havel nur rund 11 Mio. € erhielten, lagen die Zahlungen in Potsdam bei 26 Mio. €. Die Investitionspauschalen fallen hingegen vergleichsweise gering aus. Mit einem Mittelwert von rund 3 Mio. € und einer geringen Spannweite von 7 Mio. € zeigt sich, dass Investitionen in Unterbringungsinfrastruktur in den betrachteten Jahren nur in begrenztem Umfang und relativ gleichmäßig über die Kommunen verteilt erfolgten. Die Verwaltungskosten stellen die kleinste Position dar: Mit einem Durchschnitt von 2 Mio. € und einer minimalen Spannweite von 2 Mio. € bewegen sich diese Zahlungen in allen Gebietseinheiten nahezu auf demselben Niveau – ein Hinweis auf die standardisierte Berechnung der Verwaltungskostenpauschale.

Insgesamt ergibt sich ein ungewichteter Mittelwert der Gesamtsummen von rund 107 Mio. €, bei einer Spannweite von 114 Mio. €. Die Kommunen mit den höchsten Gesamterstattungen sind Potsdam (160 Mio. €), Potsdam-Mittelmark (155 Mio. €), Oberhavel (153 Mio. €), Märkisch-Oderland (153 Mio. €) und Oberspreewald-Lausitz (152 Mio. €). Die niedrigsten Werte weisen dagegen Frankfurt (Oder) (47 Mio. €), Brandenburg an der Havel (49 Mio. €), Prignitz (52 Mio. €), Spree-Neiße (71 Mio. €) und Oberspreewald-Lausitz (72 Mio. €) auf. Damit verdeutlicht die Grafik, dass die kommunalen Erstattungsvolumina in Brandenburg stark differieren – ein Ausdruck unterschiedlicher Unterbringungskapazitäten und integrationspezifischer Aufgabenlasten.

Abbildung 38: Prozentuale Verteilung der Pauschalen am Gesamtvolumen



Quelle: eigene Darstellung, eigene Berechnung, Datenquelle: LASV.

Abbildung 38 zeigt die prozentuale Verteilung der gezahlten Pauschalen an den Gesamterstattungen für die Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg. Dabei wird deutlich, dass die Unterbringung den mit Abstand größten Anteil der finanziellen Mittel ausmacht: durchschnittlich 78 % der Gesamtsumme entfallen auf diesen Aufgabenbereich. Die Zahlungen für Integration stellen mit rund 17 % den zweitgrößten Anteil dar, während die Investitionspauschalen mit 3 % und die Verwaltungskostenpauschalen mit lediglich 2 % nur eine untergeordnete Rolle spielen. Die Spannweite zwischen den Gebiets-einheiten ist insgesamt gering: Bei der Unterbringung schwankt der Anteil zwischen etwa 70 % und 83 %, bei der Integration zwischen 13 % und 26 %.

Damit zeigt sich eine klare Dominanz der Unterbringungskosten in allen Kommunen, während Integra-tions- und Investitionsmaßnahmen im Vergleich deutlich geringere, aber dennoch sichtbare Anteile an den Gesamtmitteln einnehmen. Die Verwaltungskosten fallen – aufgrund ihrer Berechnungsgrundlage – nahezu identisch in allen Kommunen aus.⁶⁷

⁶⁷ Die Verwaltungspauschale ist hier durchgehend geringer als 2,8 %. Da sich der Prozentsatz auf die Jahrespauschalen nach § 14 LAufnG bezieht (keine VWK für MSA).

3.4.8.2 Auskömmlichkeit der Pauschalen

Im Folgenden Abschnitt wird die Auskömmlichkeit der gezahlten Pauschalen und Erstattungen gegenüber den erhobenen Nettokosten betrachtet (Nettoaufwendungen bzw. Nettoauszahlungen).⁶⁸ Die Analyse der Auskömmlichkeit der Pauschalen dient der Beurteilung, inwieweit die vom Land Brandenburg gezahlten jährlichen Pauschalen die tatsächlichen kommunalen Kosten für die Unterbringung und Betreuung von Leistungsberechtigten decken. Zu diesem Zweck werden die Auszahlungen des LASV den aus den erhobenen Daten berechneten Nettoaufwendungen und Nettoauszahlungen je Leistungsfall (LF) gegenübergestellt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Datenquellen voneinander abweichen:

- Die Pauschalen beruhen auf den offiziellen, durch das LASV bereitgestellten Erstattungsbeiträgen gemäß den Bestimmungen des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) und der zugehörigen Erstattungsverordnung (LAufnGErstV). Sie decken sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte über den gesamten Evaluierungszeitraum hinweg ab.
- Die Nettoauszahlungen hingegen wurden auf Grundlage der kommunal erhobenen Finanzdaten berechnet und spiegeln die tatsächlichen, auf die Leistungsfälle umgerechneten Kosten wider. Diese Datenbasis ist allerdings unvollständig und umfasst nicht jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt über den gesamten Analysezeitraum hinweg.

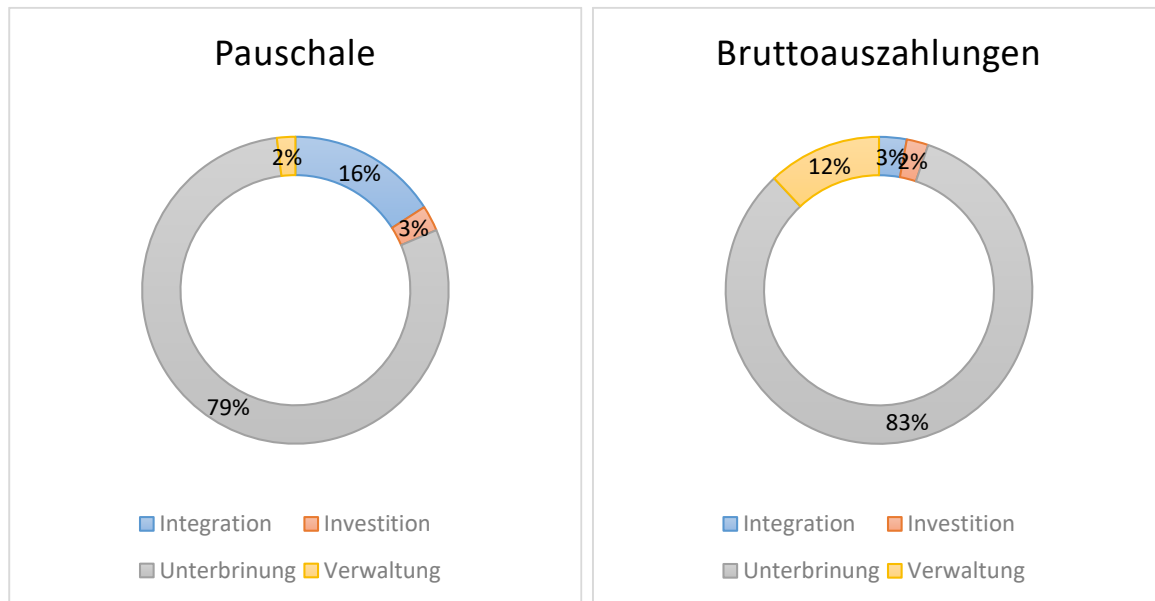
Aufgrund dieser unterschiedlichen Datengrundlagen ist die nachfolgende Gegenüberstellung nicht als exakte Deckungsrechnung für jeden einzelnen Landkreis und jede einzelne kreisfreie Stadt, sondern als indikative Analyse zu verstehen. Sie ermöglicht eine Annäherung an die Frage, ob die gezahlten Pauschalen im Verhältnis zu den realen Ausgaben der Kommunen eine angemessene Kostendeckung gewährleisten. Im Weiteren werden die betrachteten Finanzströme erneut auf die Zahl der Leistungsfälle⁶⁹ bezogen, um eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Kreisaufgabenträgern zu gewährleisten.

Wie die Abbildung 39 zeigt, unterscheidet sich die Struktur der Pauschalen deutlich von der Struktur der erhobenen Bruttoauszahlungen. In beiden dominieren die Unterbringungskosten und auch der Anteil der Investitionen wird gut durch die Pauschalen wiedergegeben. Abweichungen finden sich jedoch im Verhältnis der Verwaltungskosten zur Migrationssozialarbeit. Angesichts der Erhebungsdaten dürfen diese Abweichungen nicht überinterpretiert werden. Die Verwaltungskosten enthalten in einigen Kreisaufgabenträgern möglicherweise auch weitere Kosten der Unterbringung sowie Kostenweiterleitungen an andere Ämter im Zuge der internen Leistungsverrechnung. Insofern könnten hier auch Integrationsleistungen erfasst worden sein. Bereits die oben dargestellte Analyse nach den Kostenstrukturen hat die unzureichende Auswertungsfähigkeit der MSA- und Verwaltungskosten zum Thema gehabt. Insofern wird in der weiterführenden Analyse auf eine gesplittete Einzelgegenüberstellung von Kostenkomponenten und Teilpauschalen verzichtet. **Stattdessen werden die gesamten Nettokosten der Summe der gezahlten Pauschalen gegenübergestellt.**

⁶⁸ Sowohl bei den Nettoauszahlungen als auch bei den Erstattungsleistungen wurden Zahlungsströme, die als Investitionen gekennzeichnet sind, aus der Analyse ausgeschlossen. Investitionsausgaben stellen einmalige, nicht regelmäßig wiederkehrende Auszahlungen dar, die sich deutlich von den laufenden Kosten der Unterbringung und Betreuung unterscheiden. Ihr Einbezug würde die Vergleichbarkeit der jährlichen Pauschal- und Nettoauszahlungen verfälschen und zu einer Überschätzung der tatsächlichen Betriebskosten führen.

⁶⁹ Wie in den übrigen Analyse teilen: Leistungsfälle gemäß Unterbringungsstatistik des LASV, siehe Abbildung 12 (Haupttext) und Tabelle 19 (Anhang).

Abbildung 39: Struktur der Pauschale im Vergleich zur Struktur der Bruttoauszahlungen



Quelle: eigene Darstellung, eigene Berechnung, Datenquelle: LASV, eigene Erhebung.

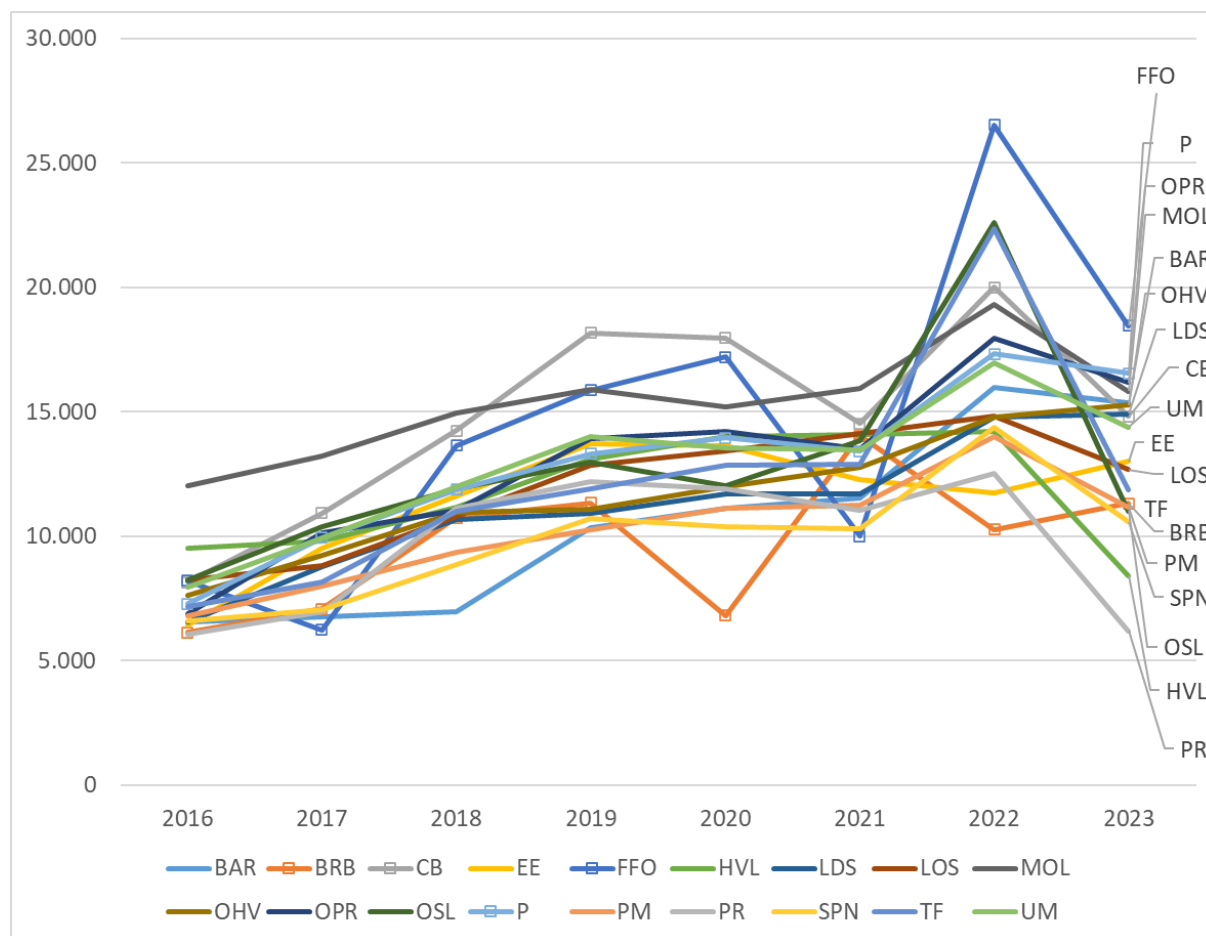
Zunächst werden die gezahlten Erstattungsleistungen im Zeitverlauf je LF untersucht (Abbildung 39). Die dargestellte Entwicklung der Jahrespauschalen je LF zeigt für den Zeitraum 2016 bis 2023 einen insgesamt deutlichen Anstieg der gezahlten Erstattungen. Der ungewichtete Mittelwert stieg von rund 7.584 Euro im Jahr 2016 auf 13.222 Euro im Jahr 2023. Damit spiegeln die Werte einen kontinuierlichen Aufwuchs der Pauschalen je Leistungsfall wider – mit besonders starken Zuwächsen in den Jahren 2018 bis 2020 und einem deutlichen Peak im Jahr 2022. Die Steigerungen repräsentieren damit mehr als die Steigerungen der jährlichen Erstattungspauschalen für die Unterbringung (zwischen 2016 und 2023 +8 % für die zentrale und +6 % für die dezentrale Unterbringung).⁷⁰ Die Spannweite zwischen den Gebietseinheiten liegt über den Jahren zwischen rund 6.000 und 16.000 Euro, was erhebliche Unterschiede in der Höhe der gezahlten Summe je Leistungsfall verdeutlicht. Spitzenreiter über den gesamten Zeitraum ist Märkisch-Oderland (MOL) mit einem Durchschnitt von 15.298 Euro, während Brandenburg an der Havel (BRB) mit 9.721 Euro die niedrigsten Werte aufweist.

Auffällig ist zudem die starke Zunahme im Jahr 2022, die bei fast allen Gebietseinheiten einen vorübergehenden Höchstwert markiert. Dieser Anstieg dürfte erneut auf die Ankunft vieler geflüchteten Personen aus der Ukraine zurückzuführen sein, bevor die Werte 2023 wieder leicht zurückgingen, was wiederum mit dem Rechtskreiswechsel dieser Personen ins SGB II/SGB XII zusammenhängt.

Insgesamt zeigt sich damit ein deutlicher Aufwärtstrend der gezahlten Jahrespauschalen je Leistungsfall. Die Daten verdeutlichen, dass die Pauschalen über den betrachteten Zeitraum spürbar angepasst wurden. Um zu betrachten, inwiefern diese Erhöhungen angemessen zur Auskömmlichkeit hinsichtlich der Kostendeckung beitragen werden im nächsten Schritt die erhobenen Nettoauszahlungen gegenübergestellt.

⁷⁰ Berechnet aus den Tabellenwerten der Anlage 2 der LAufnGErstV des Jahres 2016 sowie den Fortschreibungen bis zum Jahr 2023.

Abbildung 40: Gezahlte Erstattungsleistungen je LF ohne Investitionen von 2016 bis 2023



Quelle: eigene Darstellung, eigene Berechnung, Datenquelle: LASV.

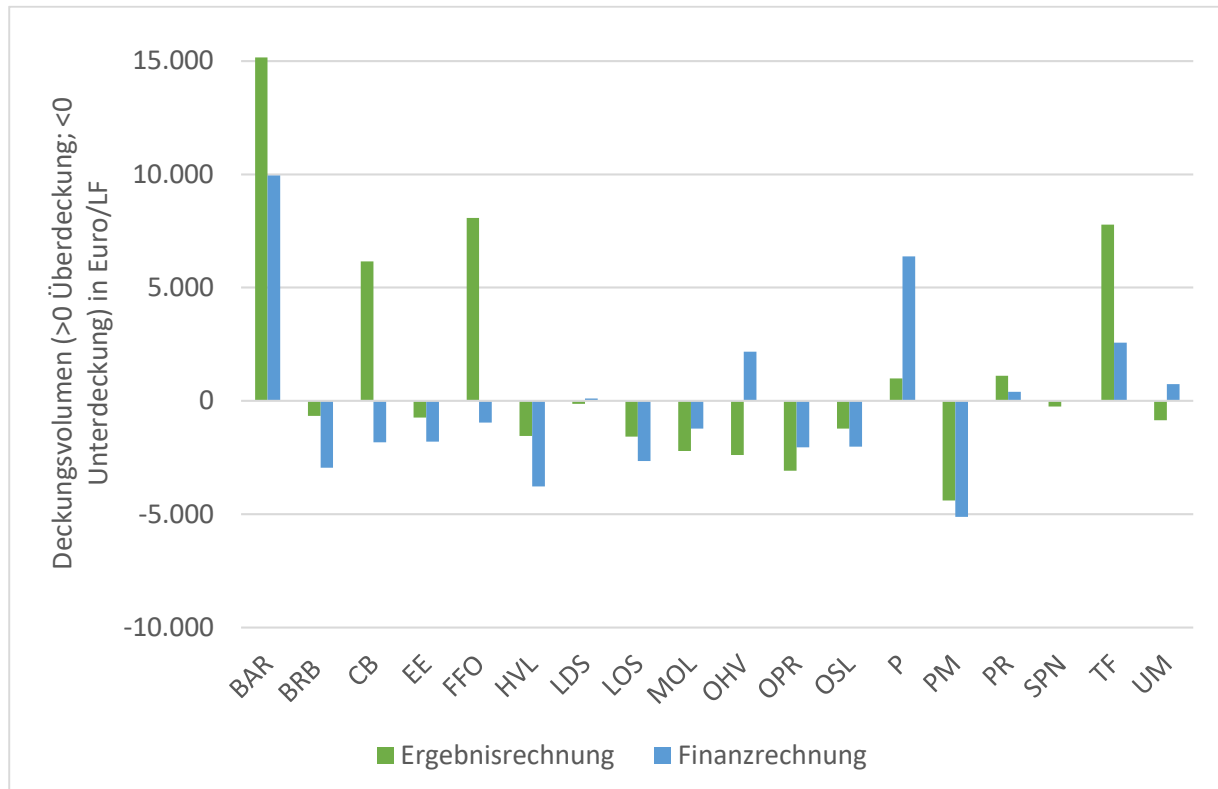
Abbildung 41 zeigt den durchschnittlichen Saldo aus Erstattungsleistungen und Nettoauszahlungen je Leistungsfall (LF) über den Zeitraum 2016 bis 2023. Positive Werte deuten auf eine Überdeckung (Erstattungen übersteigen die tatsächlichen Nettoauszahlungen), negative Werte auf eine Unterdeckung hin. Hier wird zunächst die Sichtweise der Finanzrechnung genutzt, da sich bisher die Pauschalen auf Zahlungsströme (und nicht auf wirtschaftliche Ressourcenverbräuche) beziehen. Ergänzt wird die Darstellung durch eine Gegenüberstellung mit den Resultaten der Ergebnisrechnung.

Im Durchschnitt wird deutlich, dass die meisten Landkreise und kreisfreien Städte eine Unterdeckung verzeichnen. Einige Einheiten weisen über den betrachteten Zeitraum hinweg jedoch einen positiven Saldo auf. Besonders hohe positive Werte zeigen sich aus der Perspektive der Finanzrechnung (Zahlungen) in Barnim (rund 9.900 Euro) und Potsdam (rund 6.600 Euro), gefolgt von Teltow-Fläming (rund 2.900 Euro), Oberhavel (rund 2.500 Euro) und Uckermark (rund 1.000 Euro). Diese Landkreise erhalten demnach im Mittel höhere Pauschalen, als es den berechneten Nettoauszahlungen entspricht. Demgegenüber stehen deutliche Unterdeckungen in mehreren Regionen, insbesondere in Potsdam-Mittelmark (–4.400 Euro), Havelland (–2.900 Euro), Brandenburg an der Havel (–2.800 Euro) sowie Ostprignitz-Ruppin (–1.200 Euro) und Oberspreewald-Lausitz (–1.200 Euro).

Die Spannweite der durchschnittlichen Salden ist erheblich und reicht von etwa –4.500 bis +10.000 Euro, was auf den ersten Blick auf deutliche Unterschiede in der Auskömmlichkeit der Pauschalen zwischen den Gebietseinheiten hinweist. **Zu betonen ist allerdings, dass die in einzelnen Kommunen ausgewiesenen Überdeckungsgrade mit Vorsicht zu interpretieren sind, da sie nicht auf eine tatsächliche Überfinanzierung hinweisen, sondern eine Folge der unvollständig gebliebenen Kostenerhebung sind.** So

liegen beispielsweise für den Landkreis Barnim lediglich Daten für zwei Jahresscheiben vor, die zudem durch außergewöhnlich niedrige Kostenwerte auffallen. Die Kombination damit, dass dennoch deutlich höhere Erstattungen gezahlt wurden (auf der Grundlage der Daten des LASV), deutet daher auf unvollständige oder fehlende Erhebungswerte hin. **Werden die Erstattungsbeträge den Nettoaufwendungen der Ergebniskonten gegenübergestellt, zeigt sich, dass ein konstanter Überdeckungsgrad aus beiden Perspektiven nur für sehr wenige Kommunen nachvollziehbar ist. Dies weist darauf hin, dass die in den übrigen Kommunen ausgewiesenen Überschüsse nicht auf tatsächliche finanzielle Entlastungen, sondern vorrangig auf abweichende Buchungs- oder Erfassungstechniken zurückzuführen sind.**

Abbildung 41: Mittelwerte der Salden aus erhaltenen Erstattungen und Nettoauszahlungen je LF der LK und kFS



Quelle: eigene Darstellung, eigene Berechnung, Datenquelle: eigene Daten, LASV.

Im Rahmen der Berechnung wurde zudem jeweils der Kostendeckungsgrad für jede Kommune in jedem Jahr ermittelt. Dieser beschreibt das Verhältnis der erhaltenen Pauschalen zu den erhobenen Kosten der Aufgabenerfüllung. Werte unter 100 % deuten auf eine Unterdeckung, Werte über 100 % auf eine Überdeckung hin.

Da die Ermittlung der Nettoaufwendungen und Nettoauszahlungen auf Modellannahmen und vereinfachten Zuordnungen basiert, ist der Kostendeckungsgrad einzelner Gebietskörperschaften mit Vorsicht zu interpretieren. Er liefert jedoch wertvolle Hinweise auf strukturelle Unterschiede in der Finanzierungslage der Kommunen und die Frage, ob die pauschalierte Mittelvergabe den tatsächlichen Finanzbedarf im Durchschnitt angemessen abbildet. In den folgenden Abschnitten werden die Ergebnisse dieser Gegenüberstellung dargestellt und nach Kreisen differenziert ausgewertet. Dabei stehen insbesondere die Abweichungen zwischen Pauschalzahlungen und Nettokosten sowie deren Entwicklung im Zeitverlauf im Mittelpunkt.

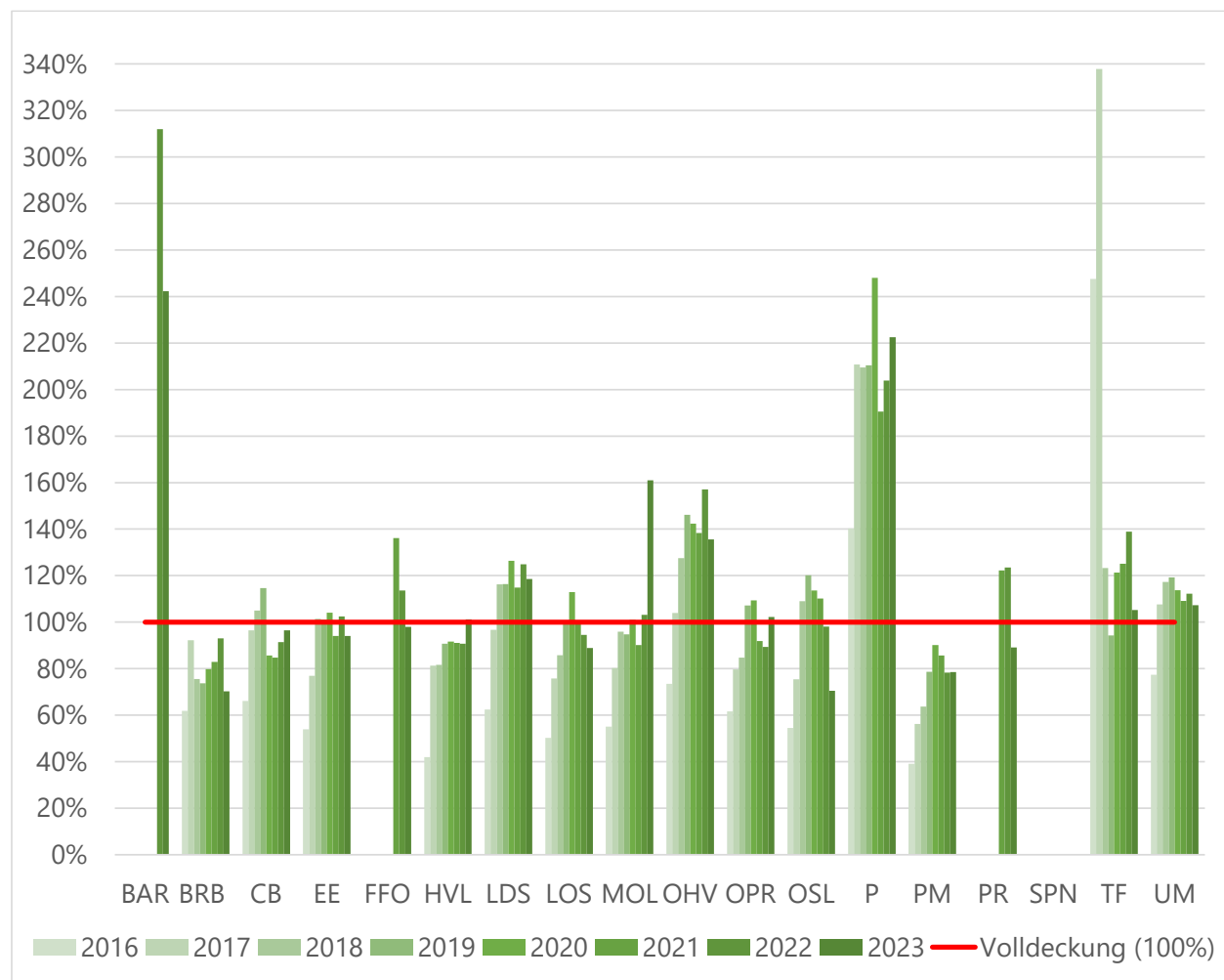
Abbildung 42 illustriert den Kostendeckungsgrad der gezahlten Pauschalen für die Jahre 2016 bis 2023. Dargestellt ist, in welchem Verhältnis die Erstattungsleistungen des Landes zu den Nettoauszahlungen

der Kommunen stehen. Im Mittel erreicht der Kostendeckungsgrad aus der Perspektive der Finanzrechnung über den gesamten Zeitraum 118 Prozent. Damit scheinen die kommunalen Auszahlungen im Durchschnitt leicht überkompensiert. Die Spannweite zwischen den einzelnen Gebietseinheiten ist jedoch erheblich und reicht von 39 Prozent bis 338 Prozent. Auffällig ist der LK Barnim, der mit einem durchschnittlichen Kostendeckungsgrad von 277 Prozent den mit Abstand höchsten Wert aufweist. Dieses Ergebnis kann allerdings nicht als realistische Überdeckung interpretiert werden, da hier nur zwei Jahre mit vollständigen Daten vorliegen und die außergewöhnlich hohen Werte offenbar auf Erfassungsfehler oder fehlende Kostenbuchungen zurückzuführen sind (dadurch treffen die Pauschalerstattungen auf ein sehr geringes Niveau nachgewiesener Kosten). Ebenfalls überdurchschnittlich hohe Kostendeckungsgrade zeigen Potsdam (205 Prozent) und Teltow-Fläming (162 Prozent), die gemäß der Finanzrechnung über den gesamten Zeitraum hinweg Werte oberhalb der 100-Prozent-Linie halten und damit als einzige Kommunen eine dauerhafte Überdeckung aufweisen.

Im Mittelfeld bewegen sich unter anderem der LK Oberhavel (128 Prozent), LK Uckermark (108 Prozent) und LK Prignitz (112 Prozent), die eine weitgehend ausgeglichene Finanzierungslage aufweisen.

Unterdeckungen sind hingegen im LK Potsdam-Mittelmark (71 Prozent), LK Havelland (84 Prozent), Brandenburg an der Havel (79 Prozent) und LK Märkisch-Oderland (98 Prozent) erkennbar. In diesen Gebietseinheiten reichen die Pauschalerstattungen im Durchschnitt nicht aus, um die tatsächlichen Auszahlungen vollständig zu decken.

Abbildung 42: Kostendeckungsgrad Finanzrechnung der LK und kfS von 2016 bis 2023



Quelle: eigene Darstellung, eigene Berechnung, Datenquelle: eigene Daten, LASV.

Abbildung 43: Kostendeckungsgrad Ergebnisrechnung der LK und kfS von 2016 bis 2023



Quelle: eigene Darstellung, eigene Berechnung, Datenquelle: eigene Daten, LASV.

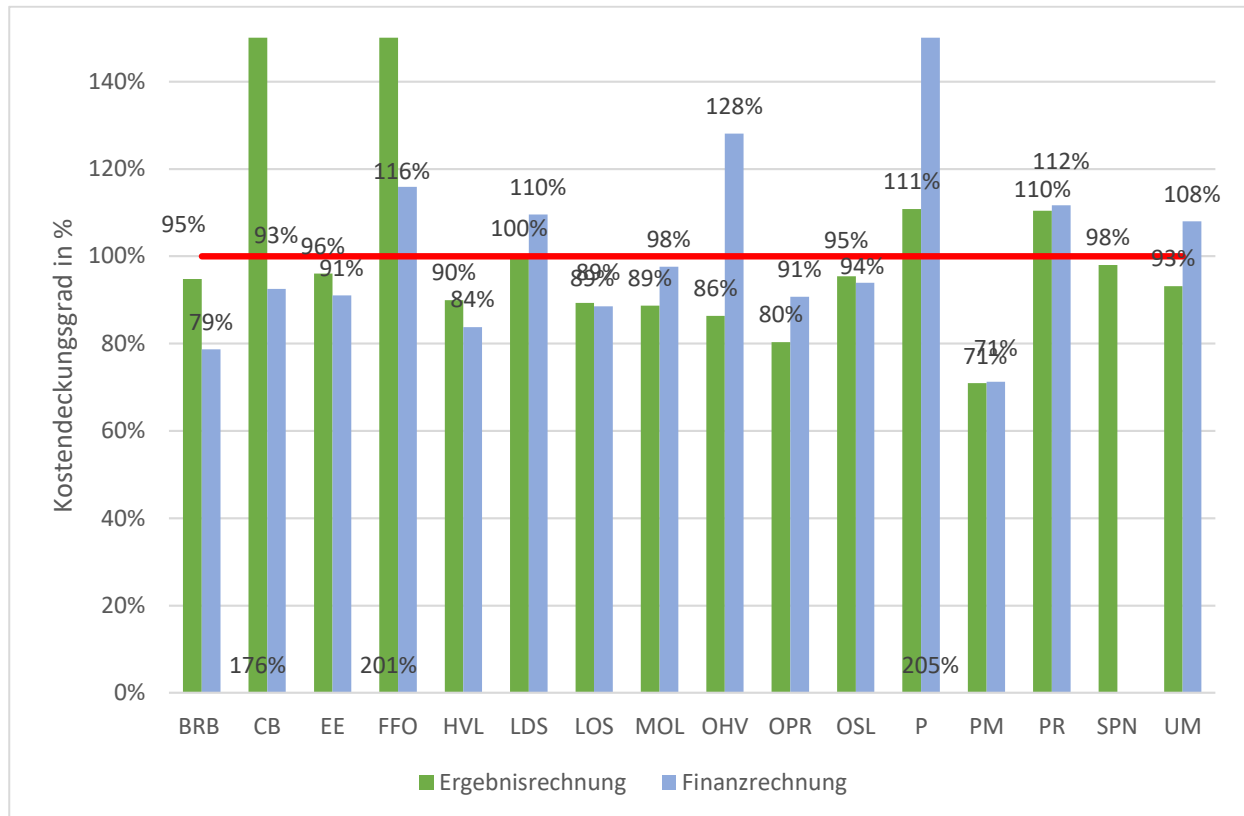
Problematisch an der Betrachtung ist zum einen das erhebliche Verzerrungspotenzial des Mittelwerts sowie – ähnlich wie bei den Untersuchungen der Salden – die Abweichungen zur Ergebnisrechnung (siehe Abbildung 43). Auch hier zeigt sich, dass mit Ausnahme der Kreise Barnim und Teltow-Fläming abweichende Deckungsgrade insbesondere bei den Kommunen mit Überdeckungsgraden auftreten.

Abbildung 44 zeigt den durchschnittlichen Kostendeckungsgrad über den gesamten Betrachtungszeitraum, berechnet aus dem Mittelwert der Ergebnis- und Finanzrechnung (jeweils für alle Jahresscheiben, für die Datenlieferungen der LK und kfS vorliegen). **Um den Verzerrungswirkungen der Ausreißerfälle Rechnung zu tragen, werden sowohl Barnim als auch Teltow-Fläming aus der abschließenden Gesamtbetrachtung ausgeschlossen und die Mittelwerte aus Ergebnis- und Finanzrechnung betrachtet.**

Im Ergebnis zeigt sich, dass der durchschnittliche Kostendeckungsgrad der verbleibenden Kommunen weitgehend im Bereich zwischen 71 % und 159 % liegt. Damit wird deutlich, dass die Pauschalzahlungen des Landes die tatsächlichen kommunalen Kosten in den meisten Fällen annähernd decken, in einigen Fällen aber leicht unter- oder überkompensieren. Die höchste Kostendeckung unter den betrachteten Kommunen weisen Frankfurt (Oder) (159 %) und Potsdam (158 %) auf, was auf eine deutliche Überdeckung hindeutet. Auch Cottbus (134 %) und Oberhavel (107 %) liegen über dem Kostendeckungsgrad von 100 %. Demgegenüber verzeichnen Potsdam-Mittelmark (71 %), Havelland (87 %), Ostprignitz-Ruppin (86 %) und Elbe-Elster (94 %) die niedrigsten Werte und damit eine spürbare Unterdeckung der tatsächlichen Ausgaben.

Im Mittel ergibt sich über alle betrachteten Kommunen (ohne Barnim und Teltow-Fläming) hinweg ein Kostendeckungsgrad von rund 105 %, was auf eine insgesamt ausgewogene Finanzierungslage hinweist. Die deutlichen Abweichungen zwischen den einzelnen Gebietseinheiten lassen jedoch erkennen, dass die pauschalierte Erstattung nicht überall die realen Kostenstrukturen der Kommunen widerspiegelt und somit weiterhin regionale Unterschiede in der Auskömmlichkeit bestehen. Zudem muss hervorgehoben werden, dass auch der Mittelwert von 105 % nach oben verzerrt ist, da bei der Mehrzahl der Kommunen die gezahlten Erstattungen nicht zur Kostendeckung ausreichen. Allerdings legt der Medianwert von 99 % nahe, dass der Verzerrungseffekt nicht zu stark wirkt.

Abbildung 44: durchschnittlicher Kostendeckungsgrad aus Ergebnis- und Finanzrechnung der kfS und LK



Quelle: eigene Darstellung, eigene Berechnung, Datenquelle: eigene Daten, LASV.

Die Auswertungsschritte haben gezeigt, dass es keinesfalls trivial ist, die „richtigen“ Kostendeckungsgrade zu bestimmen. Allerdings lässt sich aus den berechneten Resultaten eine verlässliche Spannweite ableiten, in deren Bereich die wahren (leider im Einzelnen nicht für alle Kreisaufgabenträger nachprüfbar) Kostendeckungsgrade liegen. Aus der Zusammenführung der Datengrundlagen und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Bereinigungsverfahren für Ausreißerwerte⁷¹ lässt sich ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad im Bereich von 93 % bis 99 % der Nettokosten durch die Landesmittel ableiten (die Einzelwerte sind im Anhang in Tabelle 22 dokumentiert):

- Werden die ungewichteten Jahresmittelwerte für die LK und kfS herangezogen (insgesamt 15 Datenpunkte), wurden im Zeitraum 2016-2023 unter Ausschluss der extremen Ausreißerwerte

⁷¹ Ausreißern können gemäß den bisherigen Ergebnissen nur in Form besonders hoher Kostendeckungsgrade auftreten. Auffallend niedrige Kostendeckungsgrade gehen voll in die Analyse ein, da sie Kosten repräsentieren, die nicht in einem vorgelagerten Filterverfahren als unzutreffend ausgeschlossen wurden.

105,1 % der durchschnittlichen Nettoaufwendungen bzw. 101,5 % der durchschnittlichen Nettoauszahlungen durch die Pauschalen gedeckt.⁷²

- Werden die einzelnen Jahresmeldungen herangezogen und daraus ein Durchschnitt berechnet, ergibt sich ein detaillierteres Bild. Gleichzeitig treten Ausreißerfälle in einzelnen Jahren hervor, die gezielt adressiert werden können. Statt einen Kreisaufgabenträger vollständig aus der Betrachtung auszuschließen, werden nur einzelne Jahreswerte herausgenommen. Ohne die Ausreißerbereinigung ist rechnerisch sogar eine Überdeckung der Nettokosten durch die Pauschalen festzustellen, was jedoch angesichts der illustrierten Ergebnisse unrealistisch erscheint. Stattdessen liegen die durchschnittlichen Kostendeckungsgrade beim Ausschluss von Werten über 200 % Kostendeckung bei 99,1 % bzw. 98,1 % der Nettokosten, bei einer Schwelle von 150 % bei 92,9 % bzw. 96,1 %, betrachtet nach Ergebnis- bzw. Finanzrechnung.

Tabelle 18: Kostendeckungsgrade nach finanzwirtschaftlichen Perspektiven

	Ergebnisrechnung	Finanzrechnung	Mittelwert
Jahresmittelwerte 2016-2023	105,1 % ¹	101,5 % ²	103,3 %
Einzeljahre 2016-2023 (alle Werte)	105,9 %	110,3 %	108,1 %
Einzeljahre 2016-2023 (Schwelle 200 %)	99,1 %	98,1 %	98,6 %
Einzeljahre 2016-2023 (Schwelle 150 %)	92,9 %	96,1 %	94,5 %

1 ohne LK Barnim und LK Teltow-Fläming (Ausreißer)

2 ohne LK Barmin und Stadt Potsdam (Ausreißer)

Quelle: eigene Darstellung, eigene Berechnung, Datenquelle: eigene Daten, LASV.

Die Auswertungen zeigen, dass die Landeserstattungen nach LAufnG/LAufnGErStV die kommunale Aufgabenwahrnehmung im Kern abbilden und dabei nahezu eine vollständige Deckung der Nettokosten erfolgt. Dass der Wert trotz der strikten Konnexitätsregeln bei einer plausiblen Abschneidung von Ausreißerwerten durchschnittlich leicht unter 100 % liegt, kann in den Kontext der vertieften Analyse der Kostenstrukturen gestellt werden. Dabei wurde herausgearbeitet, dass die dezentrale Unterbringungsform deutlich geringere Fallkosten erzeugt als die zentrale Unterbringungsform. Für den untersuchten Gesamtzeitraum 2016-2023 lagen die durchschnittlichen Fallkosten bei zentraler Unterbringung rund 50 % höher als bei dezentraler Unterbringung in Wohnungen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere bei einer dezentralen Unterbringung die Landespauschalen die Nettokosten der Unterbringung, Verwaltung und Migrationssozialarbeit verlässlich decken.

Dass die Kostendeckungsgrade sich in den einzelnen Gebietseinheiten unterscheiden, liegt in der Natur der Sache. Unterschiedliche lokale Gegebenheiten wirken sich sowohl auf die Dynamik der Fallzahlen als auch auf die Dynamik der Kostenbestandteile sowie die jeweils gewählten Betreiber- und Unterbringungsstrukturen aus. Einem Pauschalerstattungssystem ist dies nicht abträglich. Hierfür ist es erforderlich, dass die durchschnittlichen Kosten durch die Pauschalen adressiert werden. Selbst ein geringer Selbstbehalt wäre nachvollziehbar, wenn die Pauschalen eine kosteneffiziente (hier: dezentrale) Unterbringung in den Fokus stellen.

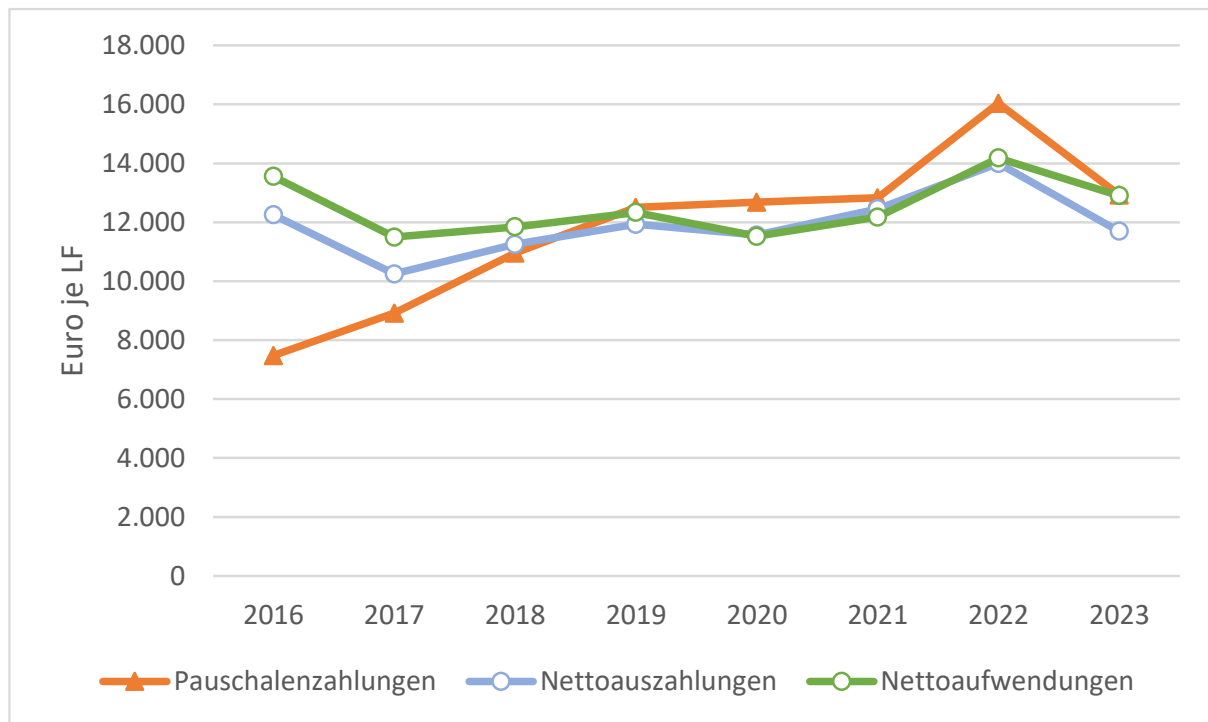
⁷² Hierbei gehen die Kreisaufgabenträger gleichgewichtig in den Durchschnitt ein, unabhängig davon, wie viele Jahresscheiben sie zum Erhebungsergebnis beigetragen haben.

Abweichungen der Kostendeckungsgrade durch die Uneinheitlichkeit der Datenbasis sind dagegen ein Problem für die Evaluierung. **Für eine verbesserte Bewertbarkeit sowie evtl. Nachjustierungen der Auskömmlichkeit ist insbesondere die Datenverfügbarkeit und Datenqualität auf kommunaler Ebene deutlich zu stärken.** Eine konsistente und flächendeckende Bereitstellung aussagekräftiger Finanz- und Leistungsdaten bildet die Voraussetzung, um Erstattungsvolumina und tatsächliche Aufwendungen belastbar gegenüberstellen zu können. **Erst durch eine systematische und einheitliche Erfassung der relevanten Kosten- und Leistungsparameter lassen sich mögliche Unterdeckungen verlässlich quantifizieren und regionale Unterschiede sachgerecht bewerten.** In diesem Zusammenhang erscheint der **Aufbau eines fortlaufenden, kreisdifferenzierten Monitorings sinnvoll**, das Transparenz über die Entwicklung der Kostendeckungsgrade schafft und als Grundlage für eine evidenzbasierte Fortschreibung der Pauschalen dienen kann.

Für die Einordnung sowohl der Kostendeckungsgrade als auch der Dynamik der Kosten und der Pauschalen dient eine direkte Gegenüberstellung der relevanten Größen – Nettokosten gemäß Finanzrechnung bzw. Nettoaufwendungen gemäß Ergebnisrechnung auf der einen Seite und Pauschalzahlungen auf der anderen Seite (Abbildung 45). Zu beachten ist hier, dass die aus der Kommunalerhebung abgeleiteten Nettokosten nicht in jedem Jahr sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte abdeckt (unvollständige Stichprobe). Insofern sind vor allem die Werte zu Beginn des Beobachtungszeitraums mit statistischen Unschärfen behaftet. Die dargestellten Pauschalzahlungen können aus den oben genannten Gründen nicht in ihren Einzelbestandteilen mit den einzelnen Kostenarten der Kommunen gegenübergestellt werden. Daher werden sämtliche Pauschalzahlungen (außer Investitionspauschale) zusammengefasst und durch die gleichen Fallzahlen dividiert wie die Kostenseite. Im Ergebnis sind zwei zentrale Ergebnisse zu erkennen:

- Erstens ist der rechnerische Kostendeckungsgrad durch die Pauschalzahlungen seit dem Jahr 2019 im Durchschnitt größer als 100 % gewesen, deckte also die durchschnittlichen Nettokosten mehr als vollständig ab. Insbesondere im Jahr 2016, das auf der Kostenseite noch durch die Schaffung kurzfristiger Unterbringungskapazitäten geprägt war, ist dies noch nicht gleichermaßen der Fall gewesen. Allerdings ist festzuhalten, dass das Jahr 2016 noch durch den Sondereffekt rückläufiger Fallzahlen bei einem gleichzeitig historisch hohen absoluten Kostenniveau (in Euro) geprägt war. In den Folgejahren liegen die durchschnittlichen rechnerischen Kostendeckungsgrade nahe bzw. über 100 %.
- Zweitens ist erkennbar, dass die Dynamisierung der Pauschalzahlungen (zwischen 2016 und 2023 durchschnittlich +8,1 % pro Jahr) geeignet war, um die Kostendynamik bei den Kommunen adäquat abzudecken. Aufschlussreich ist insbesondere der Zeitraum 2018-2023, der nicht mehr durch die Sondereffekte der Vorjahre geprägt war. In diesem Zeitraum wuchsen die Pauschalzahlungen um durchschnittlich 3,1 % pro Jahr und damit sogar etwas stärker als die Nettokosten im gleichen Zeitraum (durchschnittlich +0,8 % pro Jahr bei den Nettoauszahlungen bzw. +1,7 % bei den Nettoaufwendungen). Selbst in den Jahren 2022 und 2023, die wiederum durch starke Schwankungen der Zu- und Abgangszahlen geprägt waren, fielen die Pauschalzahlungen nicht hinter die Kostenentwicklung zurück.

Abbildung 45: Pauschalzahlungen des Landes im Vergleich zu den durchschnittlichen Nettokosten der Kommunen



Quelle: eigene Darstellung, eigene Berechnung, Datenquelle: eigene Daten, LASV.

Auf indirekte Weise kann aus diesen beiden zentralen Aussagen abgeleitet werden, dass die Pauschalen sowohl in ihrer Höhe bezogen auf die durchschnittlichen Kosten der Kommunen angemessen und auskömmlich waren, als auch ihr Fortschreibungsmodus geeignet war, um die Kostendynamiken abzubilden. Insbesondere für den jüngsten Zeitraum 2022/23, für den strukturell höhere Brutto- und Nettokosten gegenüber dem vorher liegenden Zeitraum festgestellt wurde, geht aus den Daten nicht hervor, dass eine Nachkalkulation erforderlich wäre.

3.4.9 Zentrale Ergebnisse und Handlungsempfehlungen

Die gesamte Evaluierung der Kosten ist durch die Einschränkungen in der Breite und Qualität der Datenlieferung beeinträchtigt. Ein einheitliches Erhebungsverfahren mit verbindlichen Regelungen und regelmäßige automatische Datenbereitstellung durch die zuständigen Organisationseinheiten in den Landkreisen und kreisfreien Städten ist hier als Desiderat auszumachen. Dies würde vorrangig den Erhebungsaufwand bei zukünftigen Evaluierungen verringern und die Verlässlichkeit von Vergleichen steigern.

Die **Daten der Ergebnisrechnung** (Aufwand und Ertrag) sind bei der Evaluierung den Daten der Finanzrechnung (Auszahlungen und Einzahlungen) klar vorzuziehen. Zum einen ermöglichen sie eine präzisere Zuordnung von finanzwirtschaftlichen Maßnahmen (vor allem Aufwand) zu den Leistungsfällen und können so bei Schwankungen im Zeitablauf verlässlichere Ergebnisse liefern. Zum anderen entfällt eine im Einzelnen schwierige Abgrenzung von Investitionen. Stattdessen werden in der Ergebnisrechnung materiell ähnliche Vorgänge auch in vergleichbarer Form abgebildet (Abschreibungen für eigene Liegenschaften, Miete, Betreibermodelle). Hierdurch wird auch eine separate Investitionsförderung entbehrlich (bzw. auf Notfallmaßnahmen beschränkt).

Im Sinne der Evaluierungsfragen kann festgestellt werden, dass die Kostenerstattungsregeln den übertragenen Aufgaben im Großen und Ganzen entsprechen. Die Frage kann allerdings nur in der Gesamtbetrachtung beantwortet werden (Gegenüberstellung der Nettoaufwendungen und Nettoauszahlungen

zu den insgesamt gewährten Pauschalen). Dabei ist insgesamt ein hoher Grad der Kostendeckung erkennbar. Dass dieser zwischen den einzelnen Kreisaufgabenträgern schwankt, liegt in der Natur der Sache, da die Kosten unter dem Eindruck der jeweiligen lokalen Gegebenheiten und im Rahmen der Organisationsfreiheit der Kreisaufgabenträger liegen. Insbesondere in den Jahren ab 2019 liegen die durchschnittlichen Pauschalerstattungen je LF etwas höher als die durchschnittlichen Nettokosten je LK, sodass rechnerisch sogar eine Kostenüberdeckung erfolgt. Die Frage nach einer strikten Konnexitätsabdeckung konnte allerdings trotz des komplexen Erhebungs- und Auswertungsverfahrens nicht beantwortet werden. Hierzu waren die Erläuterungen der kommunalen Aufgabenträger in den Erhebungsbögen nicht von einer durchgehend ausreichenden Qualität. Immerhin kann bestätigt werden, dass nur zu einem sehr geringen Anteil im Zuge der Erhebung Kostenbestandteile identifiziert werden, die nicht in einem ausreichenden Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen.

Die den kommunalen Aufgabenträgern entstehenden notwendigen Kosten der Aufgabenwahrnehmung konnten durch die Erhebung identifiziert und die Deckung durch das gesetzliche Kostenerstattungssystem nachgewiesen werden. Das System der Pauschalerstattung zielt explizit nicht darauf ab, unmittelbar identifizierte Kosten zu adressieren. Stattdessen kann der Kostendeckungsgrad der Gesamtkosten (netto) herangezogen werden. Dieses ist gegeben. Die Gewichtung der Pauschalen entspricht allerdings nicht den Kostenstrukturen gemäß Erhebungsergebnis. Die Verwaltungskosten liegen gemäß der Erhebung höher, die Kosten der Migrationssozialarbeit dagegen niedriger. Anreize zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenwahrnehmung sind durch die Ausgestaltung als Pauschale gesetzt. Bei einer wirtschaftlichen Umsetzung der Aufgabe (insbesondere dezentrale Unterbringungsformen) ist die kostendeckende Bewirtschaftung auf der Grundlage der Pauschalen möglich. Dies entspricht einer sachgemessenen Wahrnehmung der den kommunalen Aufgabenträgern übertragenen Aufgaben.

Die herausgearbeiteten tatsächlichen Aufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte waren im Sinne der Evaluierungsziele notwendig. Nur wenige Ausgaben und Aufwendungen waren erkennbar, die nicht von den Unterbringungs-, Verwaltungs- und MSA-Kosten gedeckt sind (z. B. Fahrzeugkosten, Sonderkosten durch die Covid-19 Pandemie). Die Prüfung erfolgte nach Plausibilität gemäß Angaben und Vergleich zwischen den Kreisaufgabenträgern. Das gewählte Erhebungskonzept hat umfangreiche Fehleintragungen weitgehend vermieden. Die statistische Normalverteilung der Ergebnisse spricht dafür, dass kommunalindividuelle Besonderheiten existieren, diese jedoch in pauschaler Form gut adressiert sind.

Der Aspekt unterjähriger Anpassungen bei steigenden/sinkenden Zugangszahlen konnte nicht geprüft werden, da auf Drängen der kommunalen Landesverbände in der Frühphase der Evaluierung auf eine quartalsweise Erhebung von Daten abgerückt und stattdessen eine jahresweise Erhebung durchgeführt wurde. Insofern könnten keine Aussagen zu unterjährigen Entwicklungen abgeleitet werden.

Mit Blick auf die Angemessenheit und Auskömmlichkeit der Landespauschalen kann angesichts der Analyse der Gesamtkostendeckungsgrade festgehalten werden, dass die Auskömmlichkeit grundsätzlich gegeben ist. Besonders bei dezentraler Unterbringung ist eine Überdeckung möglich und anreizgerecht. **Eine gut kalibrierte Pauschale ist hier ausreichend und kann das Mischsystem aus pauschalierten Beiträgen und Spitzabrechnungen vollständig ersetzen. Eine Fortschreibung der Investitionspauschale ist nicht mehr erforderlich, da sich die Pauschale auf Nettoaufwendungen (doppische Ergebnisdaten) beziehen sollte.** Stattdessen sollte eine laufende Pauschale für Unterbringungsleistungen, unabhängig von der internen Organisation (Miete, Eigentum, Dienstleistervertrag) gewährt werden. Für die Leerstandsquote konnte kein strukturell kostensteigernder Effekt nachgewiesen werden. Daher sind Vorhaltekosten für unvermeidbaren Leerstand in allgemeiner Form über die Pauschale abgedeckt

Aus der Analyse der Kostenstrukturen geht hervor, dass die Aufwendungen je Leistungsfall im Untersuchungszeitraum weitgehend normalverteilt sind. Dies bedeutet, dass eine Beteiligung des Landes an den finanziellen Belastungen der Kommunen in Form einer Pauschalzahlung je Leistungsfall sachgerecht und

grundsätzlich treffsicher ist. **Dabei grenzt sich der Evaluierungszeitraum 2016-2021 deutlich vom Zeitraum 2022-2023 ab, wobei letzterer ein höheres Kostenniveau aufweist.** Die Fortschreibung der Erstattungspauschalen war jedoch geeignet, trotz des Kostenzuwachses die Kostendeckungsgrade gleichmäßig hoch zu halten. Detaillierte Untersuchungen der Verwaltungskosten sowie der Kosten für die Migrationssozialarbeit waren auf der Grundlage der Erhebung nicht durchgängig in einem ausreichenden Detaillierungsgrad möglich. Auch hier sind Beteiligungen des Landes in pauschaler Form gegenüber einer alternativen Spitzabrechnung klar zu bevorzugen. Die Zuschläge sollten, da sie sich maßgeblich auf Personalkosten beziehen, ebenfalls als Pauschalbeträge je Leistungsfall oder als Zuschläge zu den Unterbringungskosten ausgestaltet werden. **Die räumliche Lage (Berlinnähe) oder die Zugehörigkeit zu einer Gebietskörperschaftsgruppe (Landkreis/kreisfreie Stadt) hat dagegen keine statistisch nachweisbaren Kosteneffekte. Höhere Leerstandsquoten spiegeln sich ebenso wenig in höheren Kosten je Leistungsfall. Insofern lassen sich aus den Evaluierungsergebnissen keine speziellen Ansätze für leerstandsbezogene (Mehr-)Kosten ableiten.**

Für die Ausgestaltung der Pauschalen vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Kostenniveaus der zentralen und dezentralen Unterbringungsform stehen zwei Verfahrensweisen zur Diskussion:

- Ein System **differenzierter Pauschalen** für die zentrale und dezentrale Unterbringungsform, wie es aktuell bereits in Brandenburg existiert, sichert eine bessere Auskömmlichkeit der Pauschalen. Eine solche differenzierte Pauschale für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften müsste den Ergebnissen der empirischen Untersuchung zufolge etwa 50 % höher liegen als bei der dezentralen Unterbringung.
- Eine **Einheitspauschale** würde dagegen die Anzeizeffekte in den Vordergrund stellen. Wenn die Einheitspauschale so ausgestaltet ist, dass sie die Kosten der dezentralen Unterbringung auskömmlich abdeckt, wäre sie für zentrale Lösungen nicht ausreichend. Für die kommunalen Leistungsträger besteht dann der klare Anreiz, dezentrale Strukturen zu priorisieren und Gemeinschaftsunterkünfte nur im Ausnahmefall zu betreiben. Mittels der Einheitspauschale werden Anreize zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen gesichert. Dabei haben die kommunalen Aufgabenträger die realistische Möglichkeit, durch eigene Entscheidungen zu einem vollständigen Belastungsausgleich zu kommen.

3.5 Sonderaufsicht

Im Folgenden sollen die zentralen Ergebnisse zur Sonderaufsicht dargestellt werden. Im Rahmen der Sonderaufsicht betrachtete die Evaluierung vor allem, inwiefern die bestehenden Meldepflichten im Bereich des Gewaltschutzes, des Beschwerdemanagements, der bedarfsgerechten Unterbringung und Versorgung, der Nichteinhaltung von Mindestbedingungen und der Nichteinhaltung von MSA-Personalschlüsseln, der Qualitätsanforderungen in der MSA und der polizeilich bestätigten Sicherheitskonzepte ausreichend sind. In einem zweiten Schritt werden die bisherigen Instrumente zur Durchsetzung der Regelungen im Verhältnis Land – Landkreis/kreisfreie Stadt und im Verhältnis Landkreis – Gemeinden/Ämter dargestellt. Hierfür werden wir zentrale Erkenntnisse aus der Online-Befragung der Kommunen, aus der Vorstudie, den Fallstudien, dem Expert:inneninterview mit dem LASV sowie aus den Vertiefungsinterviews darlegen und evaluatorisch einordnen. Schließlich möchten wir zentrale Handlungsempfehlungen formulieren.

3.5.1 Erkenntnisinteresse

Im Rahmen der Evaluierung sollten folgende Fragen zur Sonderaufsicht nach §§ 17, 18 LAufnG, § 121 BbgKVerf beantwortet werden:

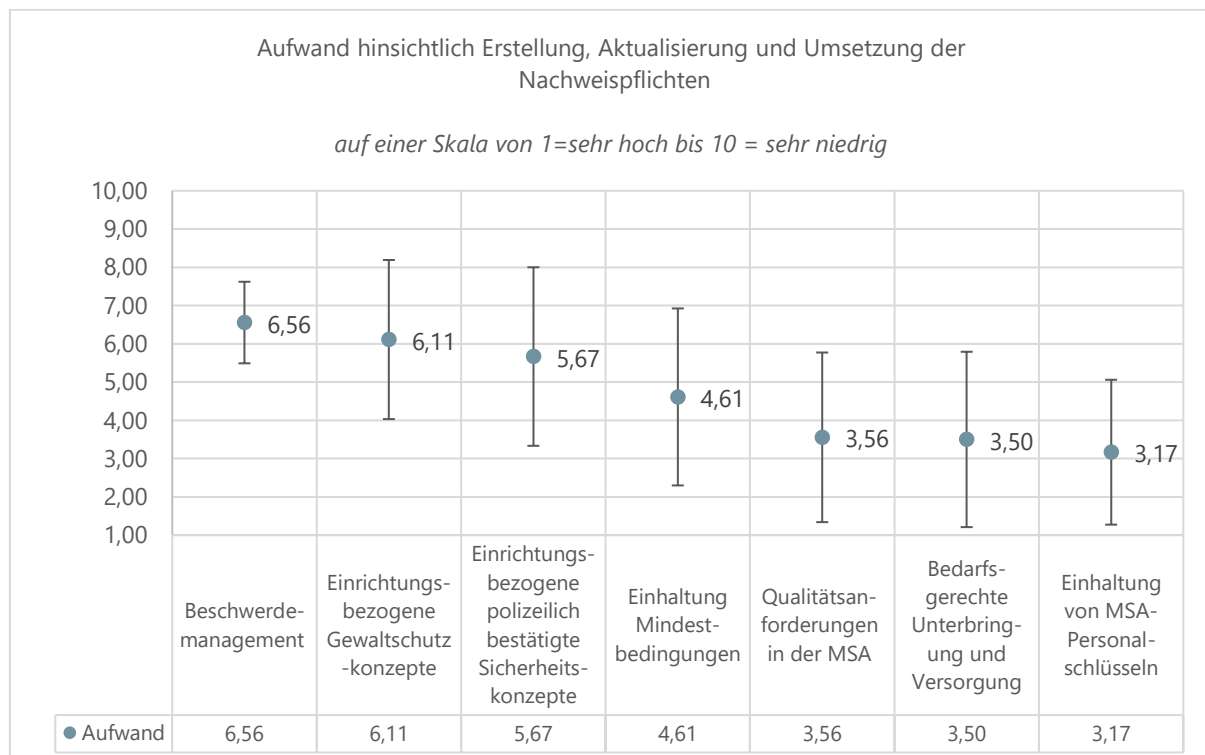
- Sind die bestehenden Meldepflichten ausreichend, um die Aufgaben der Sonderaufsicht sachgerecht umsetzen zu können? Insbesondere hinsichtlich:
 - Gewaltschutz,
 - Beschwerdemanagement,
 - bedarfsgerechte Unterbringung und Versorgung,
 - Nichteinhaltung von Mindestbedingungen,
 - Nichteinhaltung von MSA-Personalschlüsseln,
 - Qualitätsanforderungen in der MSA,
 - polizeilich bestätigte Sicherheitskonzepte
- Sind die bisherigen Instrumente zur Durchsetzung der Regelungen ausreichend und zweckmäßig
 - im Verhältnis Land – Landkreis/kreisfreie Stadt,
 - im Verhältnis Landkreis – Gemeinden/Ämter?

3.5.2 Zentrale Erkenntnisse

Bestehende Meldepflichten zur Umsetzung der Sonderaufsicht

Die Online-Befragung zeigt mit Blick auf den Verwaltungs- und Umsetzungsaufwand ein gemischtes Bild. Dies betrifft insbesondere die bestehenden Meldepflichten für den Gewaltschutz, das Beschwerdemanagement, die bedarfsgerechte Unterbringung und Versorgung, die Einhaltung von Mindestbedingungen und MSA-Personalschlüsseln, die Qualitätsanforderungen in der MSA sowie polizeilich bestätigte Sicherheitskonzepte. Hierbei wurde deutlich, dass die Landkreise und kreisfreien Städte diese je nach Handlungsfeld sehr unterschiedlich einschätzen, wie Abbildung 45 zeigt.

Abbildung 46: Einschätzung des Verwaltungsaufwands hinsichtlich Erstellung, Aktualisierung und Umsetzung der Nachweispflichten



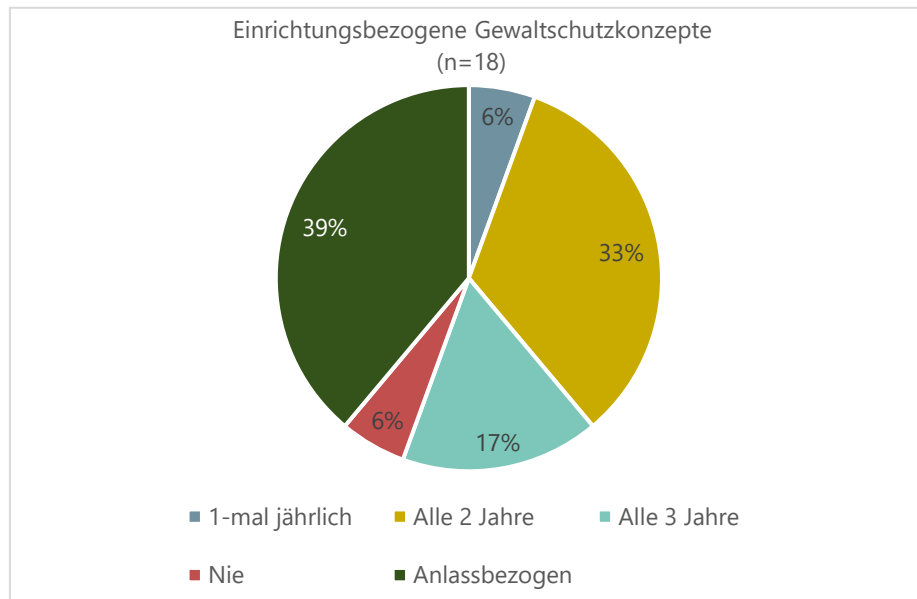
Quelle: Eigene Darstellung, Syspons 2024

So wird der Aufwand für die Erstellung, Aktualisierung und Umsetzung der Nachweispflichten insbesondere zur Einhaltung des MSA-Personalschlüssels, zur bedarfsgerechten Unterbringung und Versorgung sowie in Bezug auf die Qualitätsanforderungen in der MSA, zu den Qualitätsanforderungen in der MSA und zur Einhaltung der Mindestbedingungen von den Kommunen als hoch eingeschätzt. Die Nachweispflichten für die Erstellung sowie Aktualisierung des Beschwerdemanagements und der einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepte werden hingegen eher als gering eingeschätzt.

Im Folgenden soll auf die einzelnen Aspekte näher eingegangen werden. Abbildung 46 zeigt die Häufigkeit der Anpassung und Überprüfung **einrichtungsbezogener Gewaltschutzkonzepte** durch die Landkreise und kreisfreien Städte. Dabei gab die Mehrheit der befragten Kommunen an, dass die Konzepte anlassbezogen überprüft würden (39 %). Ein Drittel der befragten Landkreise und kreisfreien Städte überprüft diese alle 2 Jahre. 17 % der Kommunen passen diese alle 3 Jahre an, während je eine Kommune die Angabe machte, dass sie das Gewaltschutzkonzept entweder nie oder auf der anderen Seite einmal jährlich überprüft. Anlassbezogene Überprüfungen der einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepte erfolgen nach Aussagen der im Rahmen der Online-Befragung befragten Landkreise und kreisfreien Städte beispielsweise bei gesetzlichen Änderungen und Betreiberwechseln, bei Gewaltvorfällen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung, wenn sich Bedingungen im unmittelbaren Umfeld der Unterkunft ändern, bei Mängeln, bei Pandemien und Katastrophen und bei einem veränderten gesellschaftspolitischen Kontext.

Beim **Gewaltschutz** ist das LASV im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen lediglich angewiesen zu überprüfen, ob ein Konzept vorliegt oder nicht (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Konzept finde jedoch nicht statt (siehe Kapitel 3.2.2).

Abbildung 47: Überprüfung einrichtungsbezogener Gewaltschutzkonzepte durch die Kommunen.



Quelle: Eigene Darstellung, Syspons 2024

Im Rahmen der Vertiefungsinterviews kristallisierte sich die Überprüfung der Gewaltschutzkonzepte als zentrale Herausforderung heraus sowie der **Wunsch nach Mindeststandards für Hausordnungen und Gewaltschutzkonzepte** (vgl. Qualitatives Interview mit Kommunalverwaltungen). Die aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten werden in den Bundesländern kaum genutzt (vgl. DIMR und UNICEF 2020). Aufgrund des Konnexitätsprinzips stehen finanzielle Grenzen der Fachaufsicht gegenüber (vgl. Qualitatives Interview mit Nichtregierungsorganisation). Während von Seiten der Kommunen häufig der Wunsch nach Flexibilität und Kann-Vorschriften bei der Aufnahme von Geflüchteten besteht, wünscht sich das LASV mehr Ist-Vorschriften, um eine bessere Rechtsgrundlage für sein Handeln als Aufsichtsbehörde nutzen zu können (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). Soll-Vorschriften können nicht im gleichen Maße nachgehalten werden wie Ist-Vorschriften (vgl. Qualitatives Interview mit Nichtregierungsorganisation). Noch weniger sind Ermessensentscheidungen auf Grundlage von Kann-Vorschriften sonderaufsichtsbehördlich überprüfbar. In einer Studie empfehlen das Deutsche Institut für Menschenrechte und UNICEF (2020) daher, dass die Bundesländer die Fachaufsicht auf Landesebene explizit festschreiben und so ausgestalten sollten, dass sie sowohl über die Rechts- als auch über die Fachaufsicht bezüglich der Unterbringungssituation in den Gemeinschaftsunterkünften verfügen.

In Brandenburg werden die sonderaufsichtsbehördlichen Befugnisse für die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung in § 121 BbgKVerf geregelt. Sie werden in § 18 LAufnG konkretisiert. Nach § 121 Abs. 2 BbgKVerf kann die Sonderaufsichtsbehörde demnach unter Fristsetzung Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Darüber hinaus kann sie das Unterrichtsrecht nach § 112 ausüben und allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgabe zu sichern. Diese Instrumente sind in Brandenburg vorhanden, jedoch wird in der Praxis von ihnen kaum Gebrauch gemacht. Dies trifft zumindest auf individuelle Weisungen zu. Das Land Brandenburg geht von einer „vorrangigen“ Zuständigkeit der Kommunen für die Überprüfung und Nachhaltung der Umsetzung des Gewaltschutzes aus, jedoch sind diese nicht alleine dafür verantwortlich (vgl. DIMR und UNICEF 2020).

Nach Expert:innenmeinungen sei ferner ein Monitoring und eine Evaluierung von Gewaltschutz zentral (Mindeststandards und Qualitatives Interview mit Nichtregierungsorganisation). Es gibt bereits zahlreiche Möglichkeiten Gewaltschutz zu monitoren, beispielsweise durch den digitalen DeZIM-Gewaltschutzmonitor. Gewalt und Gewaltschutzmaßnahmen werden dabei digital in Fragebögen für Mitarbeiter:innen

und Bewohner:innen der Unterkünfte erfasst. Der Fragebogen ist an die jeweiligen Mindestbedingungen zum Gewaltschutz des Bundeslands angepasst und steht der Unterkunftsleitung kostenlos zur Verfügung. Nach der Aufarbeitung der Daten kann die Auswertung für die Unterkunft von der Unterkunftsleitung eingesehen werden. Ziel ist es, Gewaltschutz in den Unterkünften langfristig zu erfassen und gleichzeitig begrenzte personelle und zeitliche Ressourcen zu berücksichtigen (vgl. DeZIM 2022). Der Gewaltschutzmonitor kann Unterkünften helfen zu ermitteln, wo sie mit Blick auf die Einhaltung und Umsetzung der Mindeststandards stehen. Die Datenerhebung koste jedoch Zeit und hänge stark vom Engagement der einzelnen Mitarbeitenden ab (vgl. Qualitatives Interview mit Nichtregierungsorganisationen). Die Interviewpartner:innen verwiesen auf die unterschiedlichen Möglichkeiten der Selbstevaluierung im Gegensatz zur Kontrolle durch die Verwaltung sowie die Beauftragung Externer hinsichtlich des Gewaltschutzes (vgl. Qualitatives Interview mit Nichtregierungsorganisationen und Landesverwaltung). Weiterhin gäbe es die Möglichkeit, Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Gewaltschutzstandards direkt in Ausschreibungen zu integrieren und von kommunaler Seite kontrollieren zu lassen. Ein gutes Praxisbeispiel ist hier der Wetterau-Kreis (vgl. Qualitatives Interview mit Nichtregierungsorganisation). Hier gibt es eine ganz konkrete Steuerungsmöglichkeit für Kommunen: Sie könnten selbst Kriterien erarbeiten und genauere Definition von Gewaltschutzkonzepten von Einrichtungen verlangen (vgl. Qualitatives Interview mit Nichtregierungsorganisationen). Weiterhin gäbe es die Möglichkeit, Gewaltschutzkonzepte in den Betreiberverträgen zu verankern. Von dieser Möglichkeit machen aktuell mit Ausnahme von Sachsen die meisten Bundesländer jedoch keinen Gebrauch oder machen keine Angaben diesbezüglich (vgl. DIMR und UNICEF 2020).

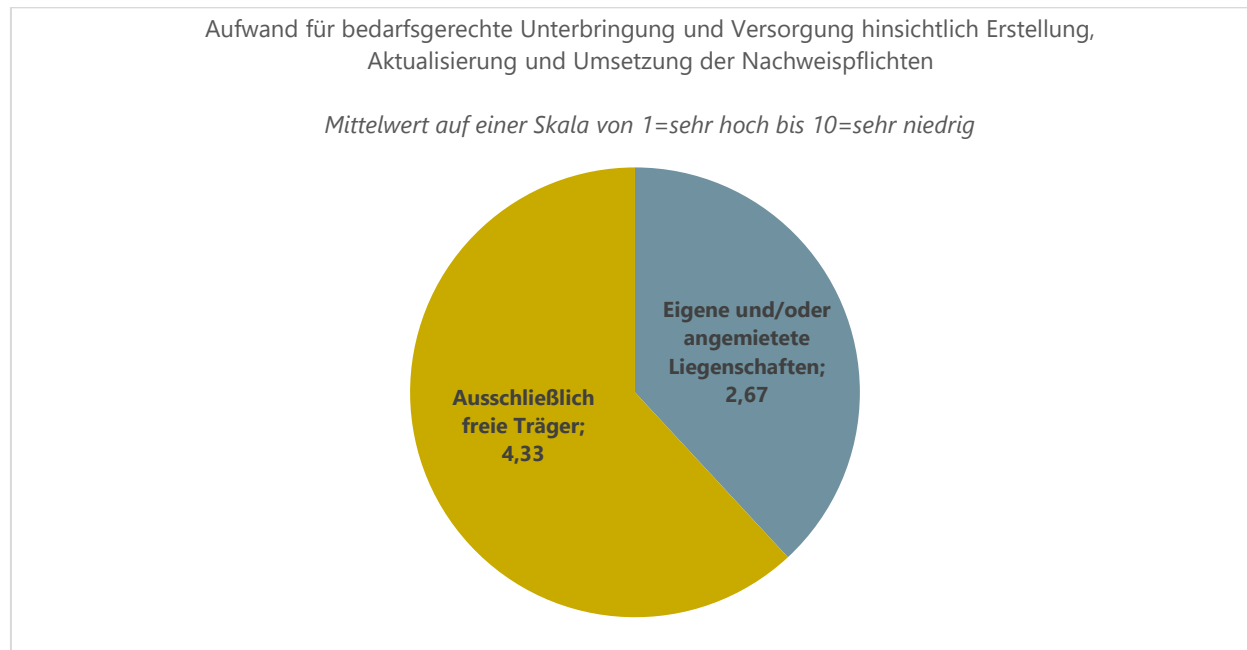
Auf kommunaler Ebene gibt es aktuell verschiedene Formen des **Beschwerdemanagements** in den von uns besuchten Landkreisen und kreisfreien Städten. In der kreisfreien Stadt 1 gibt es eine zentrale Beschwerdestelle für Geflüchtete als Teil des Gewaltschutzkonzeptes auf städtischer Ebene, die auch mobil in den Unterkünften aktiv ist. Diese wird von einem Träger betrieben, der zugleich die Fachberatungsdienste in der Stadt organisiert. Dadurch agiert die Stelle unabhängig von den Trägern, die für die Unterbringung zuständig sind, sowie von der kommunalen Verwaltung. Allerdings ist sie aufgrund einer personellen Ausstattung von lediglich einer halben Stelle nur in der Lage, jede Gemeinschaftsunterkunft einmal jährlich aufzusuchen.

Auch im Landkreis 2 gibt es eine Ombudsperson auf Seiten der Kreisverwaltung, an die sich Bewohner:innen mit ihren Beschwerden wenden können (vgl. Qualitatives Interview mit Unterkunftsleitung). In Interviews mit Geflüchteten in ebendiesem Landkreis wurden Videos über die sanierungsbedürftigen Küchen und sanitären Anlagen direkt an die zuständige Beschwerdestelle der Kreisverwaltung herangetragen, um auf Missstände hinzuweisen, jedoch berichteten Interviewpartner:innen, dass sie von dieser nicht ernst genommen wurden und die Sprache eine Barriere in der Kommunikation darstellte (vgl. Qualitative Interviews mit Geflüchteten). In Landkreis 1 ist das Sozialamt einmal wöchentlich in den Unterkünften vor Ort, sodass Beschwerden auch direkt an die Kommune gerichtet werden können (vgl. Qualitatives Interview mit Kommunalverwaltung und Unterkunftsleitung). Inwiefern die mündlichen Beschwerden von Geflüchteten dokumentiert und aufgenommen werden, scheint jedoch von Kommune zu Kommune unterschiedlich zu sein. Eine unabhängige Beschwerdestelle wird von unseren Interviewpartner:innen befürwortet. Ob diese jedoch kommunal und damit trägerunabhängig sein sollte, oder innerhalb eines unabhängigen Trägers – wie in der kreisfreien Stadt 1 – angesiedelt werden sollte, wird unterschiedlich bewertet. Ein weiterer Nachteil einer kommunalen Beschwerdestelle scheint zu sein, dass es nicht viele Beschwerden gäbe, die im Sozialamt tatsächlich ankommen (vgl. Qualitatives Interview mit Kommunalverwaltung).

Im Bereich der **Unterbringung und Versorgung** wird der Verwaltungs- und Umsetzungsaufwand von den befragten Landkreisen und kreisfreien Städten als relativ hoch eingeschätzt. Dies betrifft insbesondere Kommunen, die selbst Unterkünfte betreiben. So schätzt beispielsweise der Landkreis 2 den Aufwand hinsichtlich der Erstellung, Aktualisierung und Umsetzung der Nachweispflichten insgesamt eher hoch ein, während der Landkreis 1, der alle Leistungen für die Unterbringung und Versorgung an freie

Träger vergibt, den Verwaltungsaufwand eher niedrig bewertet (siehe Kapitel 3.6.2 und Abbildung 32). Abbildung 47 verdeutlicht, dass die Angaben der Kommunen, die die Leistungen für die bedarfsgerechte Unterbringung und Versorgung niedriger einschätzen als die Kommunen, die Personen auf eigenen oder angemieteten Liegenschaften unterbringen.

Abbildung 48: Aufwand für bedarfsgerechte Unterbringung und Versorgung hinsichtlich Erstellung, Aktualisierung und Umsetzung der Nachweispflichten



Quelle: Eigene Darstellung, Syspons 2024

Gleichzeitig habe die kommunale Betreuung von Unterkünften aus der Perspektive des LASV den Vorteil, dass die Kommunen besser über die Gegebenheiten vor Ort informiert seien. Bei Unterkünften in freier Trägerschaft sei dies häufig nicht der Fall und die von den Trägern gemeldeten Daten würden von den Kommunen nicht weiter überprüft (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung).

Die Nachweispflichten im Bereich der Mindestbedingungen werden von den Kommunen tendenziell eher als hoch eingeschätzt (siehe Kapitel 3.6.2, Abbildung 32). Zuständig im Fall der **Nicht-Einhaltung von Mindestbedingungen** ist das LASV als Kontrollinstanz. Im Rahmen der qualitativen Interviews im Zuge der Vorstudie und Fallstudien berichteten alle Kommunen von den regelmäßigen Kontrollen vom LASV, bei denen in der Regel ein:e Vertreter:in von Landkreis oder kreisfreier Stadt anwesend ist (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). Bei den Kontrollen sind sowohl die Heimleitung als auch ein:e Vertreter:in der jeweiligen Kommune anwesend, es erfolgt ein gemeinsamer Rundgang durch die Einrichtung (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). Bei Neueröffnungen werden alle Räume betrachtet, während bei den Standard-Kontrollen lediglich Beispiel-Zimmer angeschaut werden (vgl. ebd.)

Kritisiert wird von kommunaler Seite jedoch die hohe Fluktuation bei den Sachbearbeitungen auf Seiten des LASV (vgl. Qualitative Interviews mit Verwaltung). Der Prüfrhythmus für die Einhaltung der Mindestbedingungen beträgt für Gemeinschaftsunterkünfte alle 2 Jahre, für Wohnungsverbünde 3 Jahre (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). 2022 wurde dieser angepasst, vorher gab es jährliche Kontrollen bei Gemeinschaftsunterkünften und Kontrollen von Wohnungsverbünden im zweijährigen Abstand. Bei einer Häufung von Mängeln oder Hinweisen aus der Öffentlichkeit, seien häufigere Kontrollen möglich (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung, Kapitel 3.2).

Die Mängelprotokolle werden an die Kommunen weitergegeben und Maßnahmen für die Behebung der Mängel sowie entsprechende Fristen vereinbart (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). Bei

Ist-Vorschriften sind diese umgehend oder innerhalb von kürzester Zeit zu beheben, bei Soll-Vorschriften haben die Kommunen einen Monat oder manchmal bis zur nächsten Vor-Ort-Kontrolle Zeit, die Mängel zu beheben (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). Die Arbeit des LASV wird als sehr gewissenhaft bewertet: *„Sind sehr genau, zählen exakt Toiletten und Herdplatten durch“* (Qualitatives Interview mit Kommunalverwaltung)

Nach § 5 Abs. 6 LAufnGErStV hat das Land Brandenburg die Möglichkeit, die Erstattung von Unterbringungskosten der Kommunen zu kürzen, wenn diese bestimmte Mindestbedingungen für Gemeinschaftsunterkünfte nicht umsetzen. Rechtlich gäbe es daher die Option, Pauschalen zu kürzen, von Seiten des LASV wurde davon jedoch in der Praxis bislang noch kein Gebrauch gemacht (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). Sollten Kommunen Mängel innerhalb der Fristen nicht beheben, meldet das LASV dies an das zuständige Fachreferat im Ministerium, das wiederum an die zuständigen Sozialamtsleitungen und -dezernent:innen herantritt (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung).

In einem Fall äußerte eine Unterkunftsleitung die Befürchtung, dass der Landkreis vom LASV gedeckt und die Sonderaufsicht nicht agieren würde (vgl. Qualitatives Interview mit Unterkunftsleitung). Mängel werden nach Identifikation durch das LASV sehr zeitnah behoben. Dies wird auch vom LASV nachgehalten (vgl. Qualitative Interviews mit dem LASV und Verwaltung). In den meisten von uns besuchten Unterkünften stimmten die Vor-Ort-Protokolle mit den tatsächlichen Gegebenheiten in den von uns besuchten Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungsverbünden überein. Allerdings gab es einen Fall einer Gemeinschaftsunterkunft, in dem zentrale Mängel im Bereich der sanitären Anlagen, bauliche und hygienische Standards nicht eingehalten wurden und in der Dokumentation des LASV, d. h. in den Vor-Ort-Protokollen, nicht auftauchten (vgl. Qualitatives Interview mit Unterkunftsleitung, Sozialarbeiter:innen und Geflüchteten). In dieser Kommune hätten sich die Bedingungen seit der Pandemie verschlechtert, es gäbe keine Hygiene-Kontrolle durch das Gesundheitsamt aufgrund des Personalmangels, auch die LASV-Kontrollen seien im Zuge der Pandemie weniger geworden. In anderen Kommunen, wie beispielsweise in der kreisfreien Stadt 1, leisten die Zivilgesellschaft sowie die lokale Presse und Abgeordnete eine zusätzliche Kontrolle der Mindeststandards, die über die Standards des LASV hinausgehen (vgl. Qualitatives Interview mit Kommunalverwaltung). Es ist jedoch davon auszugehen, dass die kreisfreie Stadt 1 diesbezüglich eher eine Ausnahme als die Regel darstellt.

Im Rahmen der Vertiefungsinterviews wurde darauf verwiesen, dass der Einbezug der Mindestbedingungen in die Kriterien der Leistungsbeschreibung bereits bei der Ausschreibung von Leistungen an freie Träger erfolgen sollte und auf kommunaler Ebene Handlungsspielräume bestehen (vgl. Qualitatives Interview mit Nichtregierungsorganisation). Ein:e Expert:in betonte, dass es eine Möglichkeit sei, Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Mindeststandards bereits in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen und durch die Kommunen kontrollieren zu lassen (vgl. Qualitatives Interview mit Nichtregierungsorganisation).

Es wurde konstatiert, dass Disparitäten in der Unterbringung brandenburgweit zunehmen würden, obwohl gleiche Bedingungen für alle in Brandenburg gelten sollten. Daher gibt es den Wunsch nach mehr Kontrolle und Sanktionen durch das Land sowie nach *„gleiche[n] Standards für alle Kommunen“* (Qualitatives Interview mit Nichtregierungsorganisationen) und nach mehr Transparenz mit Blick auf die Bedingungen der Unterbringung. Aktuell sind die Bedingungen in den Unterkünften von Kommune zu Kommune sehr unterschiedlich.

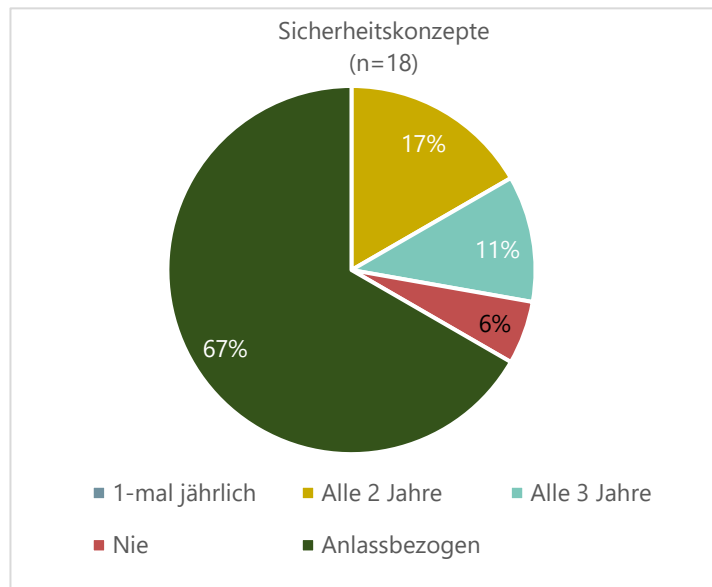
Aber auch die Selbstevaluierung sei eine Möglichkeit Mindeststandards zu überprüfen (vgl. Qualitatives Interview mit Nichtregierungsorganisation). Bei neuen Einrichtungen gäbe es die Möglichkeit, die Investitionspauschale so lange zurückgehalten, bis die Mindestbedingungen erfüllt sind (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). Eine Kürzung von Pauschalen sei für viele Interviewpartner:innen die einzige Möglichkeit der Sanktionierung, wobei von einigen Seiten auch auf Einschränkungen verwiesen wird (vgl. Qualitatives Interview mit Kommunalverwaltungen und Landesverwaltung): *„Alles, was pauschal abgerechnet wird, ist schwierig zu sanktionieren“* (Qualitatives Interview mit Landesverwaltung).

Das LAufnG sichert den Zugang zur MSA, nicht aber die Einhaltung des Personalschlüssels in der **unterbringungsnahen MSA** von 1:80. **Die Nichteinhaltung des Personalschlüssels wird in der Praxis auf den allgemeinen Fachkräftemangel, krankheitsbedingte Ausfälle oder sich überschneidende Urlaubszeiten zurückgeführt und wird insbesondere nach Vergabe an externe Träger nicht mehr überprüft** (vgl. Qualitative Interviews mit Unterkunftsleitungen, Sozialarbeiter:innen, Fachberatungsdiensten und Verwaltung). Selbst wenn der Personalschlüssel erfüllt ist, sind die Anforderungen an die Qualifizierung des Personals häufig nicht erfüllt (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). Wenn bei der Vor-Ort-Kontrolle durch das LASV eine Nichteinhaltung der Qualifizierungsstandards des Personals festgestellt wird, erfolgt im Protokoll lediglich ein Hinweis darauf mit der Bitte, mehr qualifiziertes Personal einzustellen – jedoch ohne Fristsetzung, ohne anschließende Überprüfung der Umsetzung und ohne Sanktionen (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). **Diese fehlenden Sanktionierungsmöglichkeiten könnten auf kommunaler Ebene z. T. Konkretisierungen in Bezug auf den Personalschlüssel und andere Qualifizierungsmerkmale in die Kriterien der Leistungsbeschreibung bereits bei der Ausschreibungsphase aufgefangen werden** (vgl. Qualitatives Interview mit Nichtregierungsorganisationen).

Im Rahmen der Sonderaufsicht wird die Qualität der MSA vom LASV aktuell nicht regelhaft überprüft. Nach der Vergabe der Leistung an externe Träger wird diese in den meisten im Rahmen der Fallstudien besuchten Kommunen nicht weiter überprüft. Obwohl es eine Nachweispflicht gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 LAufnGERstV bzgl. der Qualifikation von Migrationssozialarbeiter:innen gibt, wird von kommunaler Seite lediglich im Ausschreibungsprozess überprüft, ob das Personal die Qualifikationen erfüllt. Das LASV überprüft vor allem die Vorgaben mit Blick auf die Nachqualifizierung bei Quereinsteiger:innen. Daher gebe es große kommunale Unterschiede in der Qualität der MSA (vgl. Qualitatives Interview mit Kommunalverwaltung). Darüber hinaus gebe es keine Kontrolle der Fachberatungsdienste. Kommunen hätten hier große Freiheiten, was zu großen Unterschieden in der Qualität der Beratung führe (vgl. Qualitatives Interview mit Fachberatungsdienst). Ein positives Beispiel im Rahmen unserer Fallstudien stellt der Landkreis 1 dar, in dem es eine fortlaufende Qualitätskontrolle von Seiten der Kreisverwaltung gibt. Unsere Interviewpartner:innen berichten, dass es aus kommunaler Sicht wichtig sei, dass die Auftragnehmer:innen wissen, dass die Bedingungen geprüft und sanktioniert werden könnten, z. B. in Form von Strafen, wenn Mindeststandards nicht eingehalten werden (vgl. Qualitatives Interview mit Kommunalverwaltung und Unterkunftsleitung). **Auch für die Unterkunftsleitung sei die Kontrolle von kommunaler Seite wichtig, weil nur so Qualität gesichert werden könne** (vgl. Qualitatives Interview mit Kommunalverwaltung und Unterkunftsleitung). Andere Stimmen im Rahmen der Fallstudien gaben zu bedenken, dass insbesondere in Kommunen, wo Unterkünfte kommunal betrieben werden, Qualitätskontrollen seitens der Kreisverwaltung schwierig seien, da das Personal die Qualität nicht bewerten kann (vgl. Qualitatives Interview mit Unterbringungsleitung).

Der Verwaltungs- und Umsetzungsaufwand für die Nachweispflichten für **einrichtungsbezogene, polizeilich bestätigte Sicherheitskonzepte** wird weder hoch noch niedrig bewertet (siehe Kapitel 3.5.2, Abbildung 29). Dabei gibt eine große Mehrheit der Landkreise und kreisfreien Städte an, die Sicherheitskonzepte anlassbezogen zu überprüfen (67 %). 17 % geben an, das Sicherheitskonzept alle zwei Jahre zu überprüfen, während 11 % der befragten Kommunen dieses alle 3 Jahre überprüfen (siehe Abbildung 48). Lediglich eine Kommune gibt an, Sicherheitskonzepte nie überprüft zu haben.

Abbildung 49: Überprüfung der Sicherheitskonzepte durch die Kommunen



Quelle: Eigene Darstellung, Syspons 2024

Die Sicherheitskonzepte werden gemäß § 8 Abs. 3 LAufnGERstV in der Regel polizeilich bestätigt. Nach Aussage einer Interviewpartner:in werden alle Konzepte von der Polizei genehmigt, ohne dass deren Umfang und Inhalt überprüft werden (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). In Bezug auf den Wachschutz wird die Qualität der erbrachten Leistungen häufig als nicht sehr hoch eingeschätzt; es gebe Anzeigen, dass nicht tarifgerecht entlohnt würde, hier sollte es stärkere Kontrollen geben (vgl. Qualitatives Interview mit Kommunalverwaltung).

Der **Bundesländervergleich** verdeutlichte, dass die aufsichtsrechtlichen Strukturen in den anderen Bundesländern ähnlich sind, wie in Brandenburg – auch wenn es einige bedeutsame Unterschiede gibt.

In **Sachsen** ist die Struktur dreigeteilt: Die oberste Unterbringungsbehörde ist nach § 2 SächsFlüAG das Staatsministerium des Innern, die Landesdirektion Sachsen fungiert als höhere Unterbringungsbehörde und die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Unterbringungsbehörden. Die Kommunen sind nach § 2 Abs. 2 SächsFlüAG für den Vollzug des sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes zuständig, soweit durch das Gesetz nichts anderes bestimmt ist. In Sachsen übt die höhere Unterbringungsbehörde die Fachaufsicht aus und führt in diesem Rahmen regelmäßige, standardisierte Kontrollen durch (vgl. DIMR und UNICEF 2020). Mit dem "Heim-TÜV" wird die Unterbringung von geduldeten Ausländern und Asylbewerbern im Freistaat Sachsen regelmäßig evaluiert. Die Grundlage für die Evaluierung bildet das Sächsische Flüchtlingsaufnahmegesetz in Verbindung mit § 53 Asylgesetz. Die Hauptaufgaben des „Heim-TÜV“ sind: Unterkünfte auf humanitäre und menschenwürdige Zustände zu überprüfen, Handlungsempfehlungen zu formulieren, gute Praxisbeispiele zu identifizieren und Impulse für Politik zu formulieren (vgl. der Sächsische Ausländerbeauftragte 2025). Die Unabhängigkeit dieser Überprüfung wird jedoch von einigen zivilgesellschaftlichen Akteur:innen angezweifelt. Der Heim-TÜV sei kein Ersatz für verbindliche Mindeststandards (vgl. Flüchtlingsrat Sachsen 2025; Pro Asyl 2014). Trotz der Kritik biete der Heim-

TÜV und die dazugehörigen Veröffentlichungen eine Abbildung der realen Wohnsituation und ihre Missstände in Gemeinschaftsunterkünften und könne durch ein umfassendes Monitoring ein Schritt hin zur Entwicklung verbindlichen Standards sein (vgl. Pro Asyl 2014).

In **NRW** ist die Bezirksregierung Arnsberg als zentrale Aufsichtsbehörde für die Unterbringung und für die Verteilung der Geflüchteten auf die Kreise und Kommunen zuständig (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf 2025). Für den Auf- und Abbau sowie Betrieb der Unterbringungseinrichtungen, die Ausstattung der Liegenschaften mit Betten, die Versorgung mit Strom und Wasser, die Beauftragung von Betreuungs- und Sicherheitsdiensten und Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz sind die Bezirksregierungen Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster zuständig (vgl. ebd.). Zur Qualitäts- und Sicherheitsüberwachung setzt jede Bezirksregierung ein mobiles Kontrollteam ein, das, ähnlich wie in Brandenburg das LASV, stichprobenartige Kontrollen der Aufnahmeeinrichtungen mit Check-Listen durchführt (vgl. Bezirksregierung Arnsberg 2025). Das Landesgewaltschutzkonzept aus dem Jahr 2017 formuliert verbindliche Leitlinien für bauliche, organisatorische, institutionelle, sozialpädagogische und psychologische Maßnahmen, die in allen Landeseinrichtungen während der Planung, Organisation und dem Betrieb umzusetzen sind. Es gibt seit 2016 in allen Aufnahmeeinrichtungen dezentrale Beschwerdestellen und eine überregionale Koordinierungsstelle des Beschwerdemanagements, die beim Flüchtlingsrat NRW angesiedelt ist (vgl. Flüchtlingsrat NRW 2020). Die dezentralen Beschwerdestellen nehmen die Beschwerden von Bewohner:innen auf und unterstützen die Lösungsfindung mit den betreffenden Akteur:innen vor Ort. Bei grundlegenden Mängeln oder Menschenrechtsverletzungen wird die überregionale Koordinierungsstelle einbezogen (vgl. Flüchtlingsrat NRW 2020).

In **Thüringen** ist die oberste Aufsichtsbehörde das Innenministerium (vgl. Pro Asyl 2014). Nach § 3 Abs. 2 ThürFlüAG ist das Landesverwaltungsamt für die Verteilung der Geflüchteten aus der Erstaufnahmeeinrichtung auf die Kommunen in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen zuständig. Nach § 5 Abs. 1 ThürFlüAG gibt es ein Unterrichts- und Mitwirkungsrecht, sodass die Aufsichtsbehörden jederzeit Auskünfte über die Aufnahme und Unterbringung verlangen sowie Gemeinschafts- oder Einzelunterkünfte betreten können, um die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften zu überprüfen. Es gibt unregelmäßige Kontrollen, allerdings erfolgt die Nachhaltung von Mängeln z. T. nicht (vgl. MDR 2025).

Aus evaluatorischer Sicht ist festzuhalten, dass die vorliegenden Daten darauf hinweisen, dass die bestehenden Meldepflichten in vielen Fällen (Einhaltung des MSA-Personalschlüssels, bedarfsge- rechte Unterbringung und Versorgung, Qualitätsanforderungen in der MSA und Einhaltung der Mindestbedingungen) mit einem erheblichen Verwaltungs- und Umsetzungsaufwand auf kommunaler Seite verbunden sind. Ausnahmen bilden hier die einrichtungsbezogenen Sicherheitskonzepte, das Beschwerdemanagement und die Gewaltschutzkonzepte, bei denen es jedoch Bedenken gibt, inwiefern die vorhandenen Konzepte den Zweck erfüllen, wie die Hinweise aus den qualitativen Interviews verdeutlichen. In beiden Fällen entstand der Eindruck, dass dies Felder sind, die von den Kommunen und Trägern überwiegend formal bearbeitet werden und wenig inhaltliche Auseinandersetzung mit den entsprechenden Themen erfolgt. Dies ist angesichts der steigenden Zahl rassistisch motivierter Straftaten und Angriffe auf Geflüchtetenunterkünfte und gewaltsame Auseinandersetzungen im Kontext von Gemeinschaftsunterkünften (vgl. BKA 2023; Frankfurter Allgemeine 2024; rbb 2024c) bedenklich. **Hier besteht aus Sicht der Evaluator:innen Handlungsbedarf. Gleichzeitig besteht der Wunsch nach mehr Kontrolle und gleichen Standards für alle Kommunen mit Blick auf die Sonderaufsicht.** Die Instrumente der Sonderaufsicht werden vom Land in der Praxis aktuell nicht im vollen Umfang genutzt (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung).

„Die Sonderaufsicht durch MIK und andere Behörden sollte stärker wahrgenommen werden, sodass Integration in den Landkreisen kein Glücksspiel ist.“

Vertreter:in einer Nichtregierungsorganisationen

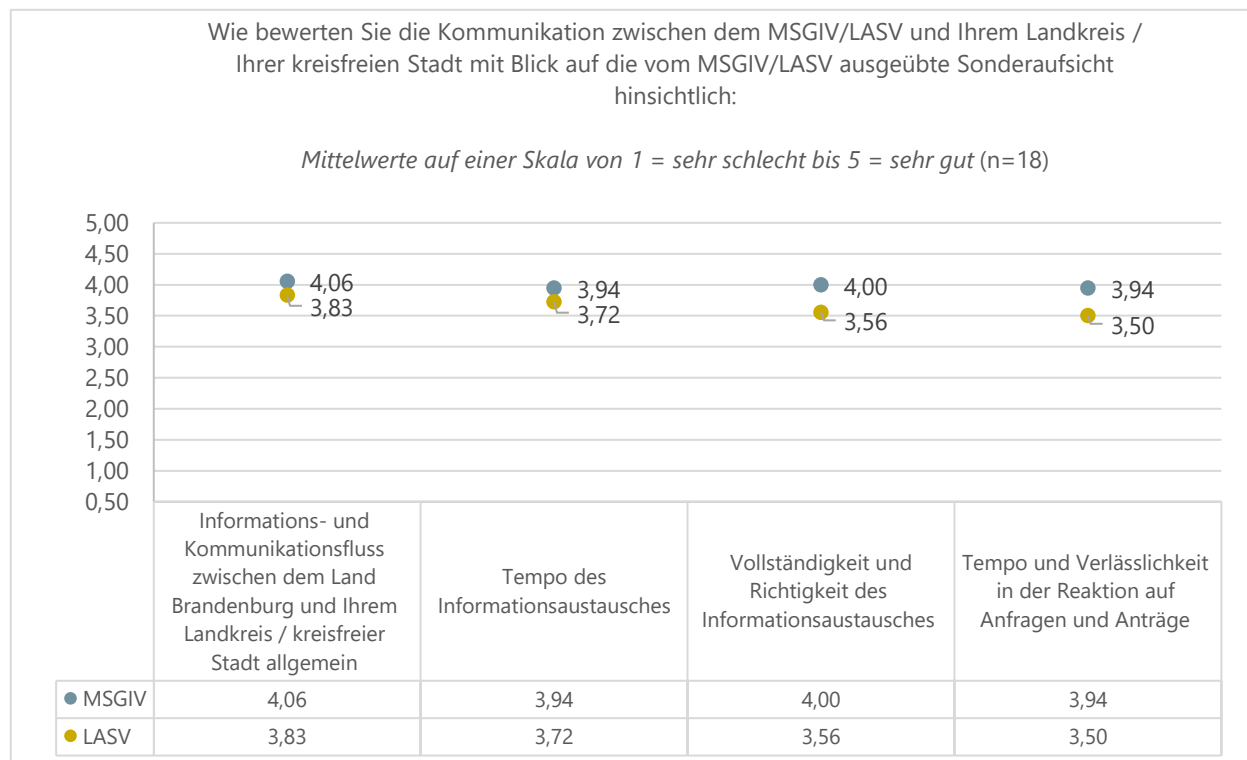
Mit Blick auf die Unterscheidung zwischen kommunal betriebenen Unterkünften und solchen, die von freien Trägern betrieben werden, deuten die Daten darauf hin, dass der Verwaltungs- und Umsetzungsaufwand in Kommunen mit kommunal betriebenen Unterkünften tatsächlich höher ist als in solchen, die die Leistungen für die Unterbringung und Versorgung ausschließlich an freie Träger vergeben. Gleichzeitig scheint der Verwaltungsaufwand auf Seiten des LASV bei Letzteren höher zu sein.

Instrumente zur Durchsetzung der Meldepflichten

Die Daten zeigen mit Blick auf die Kommunikation zwischen den Kommunen und dem Land sowie zwischen Landkreisen und Gemeinden/Ämtern grundsätzlich ein positives Bild der Zusammenarbeit. An einigen Stellen werden jedoch auch Herausforderungen aufgezeigt.

Insgesamt wird die Kommunikation zwischen dem Land Brandenburg (MIK/LASV) und den Landkreisen und kreisfreien Städten von allen Kommunen positiv bewertet, wie die folgende Abbildung zeigt:

Abbildung 50: Bewertung der Kommunikation zwischen dem Land und den Kommunen in Bezug auf die Sonderaufsicht



Quelle: Eigene Darstellung, Syspons 2024

Am positivsten wurden dabei die allgemeine Kommunikation zwischen den Kommunen und dem Fachreferat des MIK sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit des Informationsaustauschs bewertet. Auch das Tempo des Informationsaustauschs und die Zeitigkeit sowie Verlässlichkeit in der Reaktion auf Anfragen und Anträge werden von den Kommunen positiv bewertet (Mittelwert: 3,4). Jedoch gibt es in der Bewertung deutliche Unterschiede zwischen den Kommunen: So bewertet der Landkreis Oberhavel (Mittelwert: 3) diese eher mittelmäßig, während die Landkreise Barnim und Teltow-Fläming die Kommunikation mit dem MIK als sehr gut bewerten (Mittelwert: 5).

Im Vergleich mit dem MIK wird die **Kommunikation der Kommunen mit dem LASV** leicht negativer bewertet, jedoch insgesamt in allen vier Bereichen (Informations- und Kommunikationsfluss allgemein, Tempo des Informationsaustausches, Vollständigkeit und Richtigkeit des Informationsaustausches sowie

Tempo und Verlässlichkeit in der Reaktion auf Anfragen und Anträge) eher positiv bewertet. Hierbei schwanken die Mittelwerte zwischen 3,5 und 3,83.

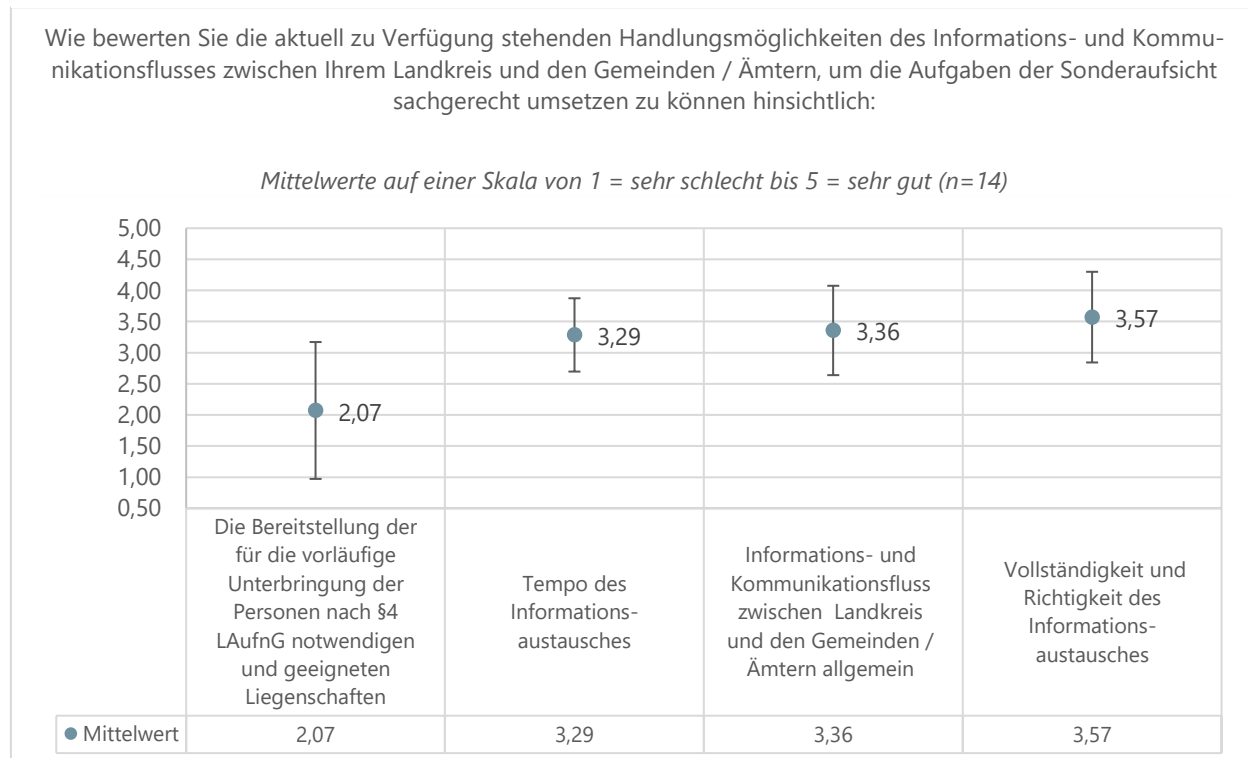
Der Dialog-Server dient als zentrale Plattform für den Austausch von Dokumenten (Rundschreiben, Formulare, Handlungsempfehlungen und Handlungsanweisungen, Anwendungsbogen für Webportal) zwischen dem LASV und den Kommunen (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). Darüber hinaus gibt es einen regen Austausch zwischen dem Ministerium, dem LASV und den Kommunen, wie beispielsweise die im Rahmen der Pandemie ins Leben gerufene 2-wöchige Videokonferenz mit dem Ministerium, den Sozialamtsleitungen der Landkreise und kreisfreien Städte, der ZABH sowie den kommunalen Spitzenverbänden. Anfang 2024 habe das LASV Workshops für die Kommunen organisiert. Generell gebe es einen sehr regen Austausch zwischen den zuständigen Sachbearbeitungen (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung).

Im Zuge der Interviews mit Sozialamtsleitungen im Rahmen der Vorstudie wurde die **Zusammenarbeit mit dem LASV** grundsätzlich als positiv bewertet, aber ob man eine Aufsichtsbehörde mit größeren Durchgriffsrechten benötige, wird von kommunaler Seite in Frage gestellt (vgl. Qualitatives Interview mit Kommunalverwaltung). Die Kontrolle und Überprüfung der Mindestbedingungen durch das LASV wird aus Sicht der Kommunen positiv bewertet, da Mängel festgestellt und behoben werden können (vgl. Qualitatives Interview mit Kommunalverwaltung). Zu den bisherigen Instrumenten zur Überprüfung gehören Meldungen der Kommunen über das Webportal, die Protokolle der Vor-Ort-Kontrollen sowie Stichproben in Form von Vor-Ort-Besuchen (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung).

Trotz der bestehenden Austauschformate scheint die Kommunikation zwischen Kommunen und LASV in einigen Fällen schwierig zu sein. So wurde das LASV in der Vergangenheit in einigen Fällen nicht über die Neueröffnung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung informiert, sondern erfuhr dies aus der Presse (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). Das LASV sei wenig in den Prozess der Neueröffnungen eingebunden. Fristen zur Meldung von Neueröffnungen würden häufig nicht eingehalten, die Inbetriebnahme der Einrichtung würde z. T. erst Monate später mitgeteilt (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). Die Kommunikation mit Kommunen, die Unterkünfte selbst betreiben, funktioniere häufig besser mit Blick auf die Kostenerstattung und Mindestbedingungen (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). Das Ministerium hat eine zentrale Vermittlungsfunktion v. a. in Konfliktfällen, z. B. in Bezug auf Mängelbeseitigung, inne.

Der **Informations- und Kommunikationsfluss zwischen Landkreisen und den Gemeinden/Ämtern** wird im Allgemeinen eher positiv bewertet (siehe Abbildung 50). Auch das Tempo des Informationsaustausches sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit des Informationsflusses werden von den Landkreisen positiv bewertet. Lediglich die Bereitstellung der für die vorläufige Unterbringung notwendigen und geeigneten Liegenschaften wird von den Kommunen eher negativ bewertet (Mittelwert: 2,07). Die Gründe hierfür sind aus der Online-Befragung nicht ersichtlich.

Abbildung 51: Bewertung des Informations- und Kommunikationsflusses in Bezug auf die Sonderaufsicht (LK und Gemeinde/Ämter)



Quelle: Eigene Darstellung, Syspons 2024

Insgesamt weisen die Daten darauf hin, dass die bestehenden Instrumente der Sonderaufsicht grundsätzlich zu funktionieren scheinen. An einigen Stellen gibt es jedoch Herausforderungen in der Kommunikation zwischen Land und Kommunen (z. B. Neueröffnung von Einrichtungen) oder Landkreisen und Gemeinden/Ämtern (z. B. Bereitstellung der notwendigen und geeigneten Liegenschaften) sowie Mängel, die nicht oder nicht ausreichend nachgehalten werden. An diesen Stellen sehen die Evaluator:innen Handlungsbedarf und schlagen Anpassungen mit Blick auf den Gewaltschutz, die Nichteinhaltung von Mindestbedingungen und das Beschwerdemanagement vor, die im folgenden Kapitel dargestellt werden, um der menschenwürdigen Unterbringung der Bewohner:innen Rechnung zu tragen.

3.5.3 Handlungsempfehlungen

Auf Basis der oben dargelegten Ergebnisse ergeben sich aus Sicht der Evaluierung die folgenden Handlungsempfehlungen in Bezug auf die Sonderaufsicht. Diese Empfehlungen zielen darauf ab, die Sonderaufsicht in Brandenburg zu verbessern, um die bestehenden Nachweispflichten im Bereich des Gewaltschutzes, des Beschwerdemanagements, der bedarfsgerechten Unterbringung und Versorgung, der Nichteinhaltung von Mindestbedingungen und der Nichteinhaltung von MSA-Personalschlüsseln, der Qualitätsanforderungen in der MSA und der polizeilich bestätigten Sicherheitskonzepte sachgerecht umsetzen zu können. Das Evaluierungsteam empfiehlt:

- **Die Nachweispflichten in Bezug auf die einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepte** auszuweiten, um eine grundsätzliche inhaltliche Prüfung der Konzepte, beispielsweise durch das LASV im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen und eine regelmäßige Anpassung auf die Gegebenheiten vor Ort sicherzustellen. Gewaltschutzkonzepte sollten nach Möglichkeit partizipativ gestaltet wer-

den. So sollten nach Möglichkeit Kinderschutzbeauftragte, Gleichstellungs-, und Inklusionsbeauftragte sowie Bewohner:innen nach Möglichkeit in die Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten mit einbezogen werden. Die Einrichtung eines Hauses für besonders vulnerable Gruppen, beispielsweise alleinreisende Frauen mit Kindern, gilt es zu prüfen, sofern die Gegebenheiten vor Ort dies ermöglichen. Die Einführung einer Form von verpflichtendem Gewaltschutz-Monitoring für alle Unterkünfte wäre im Sinne des Gewaltschutzes begrüßenswert. Hierfür hat die Evaluierung verschiedene Möglichkeiten von der Selbstevaluierung bis zu einer stärkeren Kontrolle durch das Land aufgezeigt. Das LAufnG verleiht dem MIK als Aufsichtsbehörde bereits zahlreiche Möglichkeiten im Rahmen der Sonderaufsicht. So kann das MIK jederzeit Auskünfte über die Aufnahme und Unterbringung verlangen sowie Gemeinschafts- oder Einzelunterkünfte betreten, um die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften zu überprüfen. Jedoch mangelt es in der Praxis häufig eher an der Durchsetzung der Instrumente und an Sanktionierung, wenn Standards beispielsweise im Bereich des Gewaltschutzes nicht eingehalten werden. Dies wäre im Sinne der brandenburgweiten Vereinheitlichung von Standards. Jedoch ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass Nachweispflichten im Bereich des Monitorings zusätzliche Kapazitäten sowohl bei den Kommunen als auch bei den Sozialarbeiter:innen erfordern, der mit dem aktuellen Personalschlüssel nicht zu leisten ist. Darüber hinaus sollten die Kommunen die Möglichkeit prüfen, Gewaltschutzkonzepte in den Betreiberverträgen zu verankern.

- Die Verstetigung und den Ausbau des bestehenden **länderübergreifenden Austauschs** des MIK mit dem zuständigen Ministerium auf Bundesebene zum Thema Gewaltschutz, um von guten Praxisbeispielen aus anderen Kommunen und Bundesländern zu profitieren. Darüber hinaus sollte das MIK bereits existierende Tools für die Selbstevaluierung von Gewaltschutz wie z. B. den DeZIM-Gewaltschutzmonitor landesweit bekannt machen.
- Den Dialog mit der Polizei hinsichtlich der anlassbezogenen **Überprüfung der eingereichten Sicherheitskonzepte** zu suchen, um präventiv mögliche Sicherheitsrisiken für bestimmte Einrichtungen zu identifizieren und die Notwendigkeit von Sicherheitsmaßnahmen einheitlich zu prüfen.
- Die **Etablierung unabhängiger Beschwerdestellen auf kommunaler Ebene** mit ausreichend personeller Ausstattung, um **Beschwerden effektiv und vertrauensvoll** bearbeiten zu können. Ein gutes Praxisbeispiel hierfür ist die unabhängige Beschwerdestelle in Potsdam. Die Beschwerdestelle sollte unabhängig von der Kommunalverwaltung und niedrigschwellig sein. Damit Geflüchtete ihre Beschwerden adressieren können, ist eine mehrsprachige Ansprechperson oder ein Angebot der Sprachmittlung für die Inanspruchnahme des Angebots unabdingbar.
- Die **bisherigen Nachweispflichten auf den Bereich der Qualitätsanforderung der MSA auszuweiten**, um die Qualität der Beratung landesweit sicherzustellen. Hierfür kann beispielsweise das LASV mit entsprechendem Fachpersonal im Bereich der MSA ausgestattet werden. Möglich ist ebenfalls eine kommunale Lösung in den Landkreisen und kreisfreien Städten, bei der eine engmaschigere Überprüfung der Mindeststandards durch die Kommune, wie im Landkreis Elbe-Elster, erfolgt.
- Die **Fortführung und Verstetigung der eingeführten Austauschformate zwischen dem Land und den Kommunen**, um den Kommunikationsfluss zwischen dem Land Brandenburg und seinen Kommunen sicherzustellen.
- Bei **Neueröffnungen** von Einrichtungen eine Genehmigung des LASV vor Neueröffnung der Unterkünfte verbindlich im Landesaufnahmegesetz zu verankern, um die Einhaltung der Mindeststandards bei Neueröffnungen von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sicherzustellen. Hier könnte die Investitionspauschale so lange zurückgehalten werden, bis die Mindestbedingungen erfüllt sind. Darüber hinaus sollte das Monitoring des Gewaltschutzes insbesondere bei Neueröffnungen mitgedacht werden, (z. B. im Rahmen eines unabhängigen Bewertungssystems mit Blick auf Infrastruktur und bauliche Gegebenheiten, wie dies beispielsweise beim „HeimTÜV“ in Sachsen der Fall ist).

- Bei **bestehenden Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung** im Falle von Nichteinhaltung der Mindestanforderungen, die das Leben und die menschenwürdige Unterbringung der Bewohner:innen gefährden, könnte das Verwaltungsinstrument der Ersatzvornahme durch das Land geprüft und in den besagten Fällen aktiv genutzt werden.
- Den Kommunen, **Ermessensspielräume in der Verwaltung zu nutzen, um über Ausschreibungsverfahren eine höhere Gewichtung der Qualität der erbrachten Leistungen zu forcieren**.
- Bestehende Sanktionierungsmöglichkeiten, ggf. auch Kostenkürzungen bei Nichteinhaltung von Mindestbedingungen oder bei Nichteinhaltung des MSA-Schlüssels, zu überprüfen.

3.6 Praktikabilität und Effizienz der Regelungen

Im Folgenden sollen die ersten Ergebnisse zur Praktikabilität und Effizienz der Regelungen dargestellt werden. Hierfür gehen wir zunächst auf das Erkenntnisinteresse im Rahmen der Evaluierung ein, bevor wir die Datenlage erläutern und zentrale Ergebnisse zum jetzigen Stand der Evaluierung präsentieren. Schließlich formulieren wir Handlungsempfehlungen und verweisen auf offene Fragen in Bezug auf die Praktikabilität und Effizienz der Regelungen.

3.6.1 Erkenntnisinteresse

Im Rahmen der Evaluierung sollten folgende Fragen zur Praktikabilität und Effizienz der Regelungen beantwortet werden:

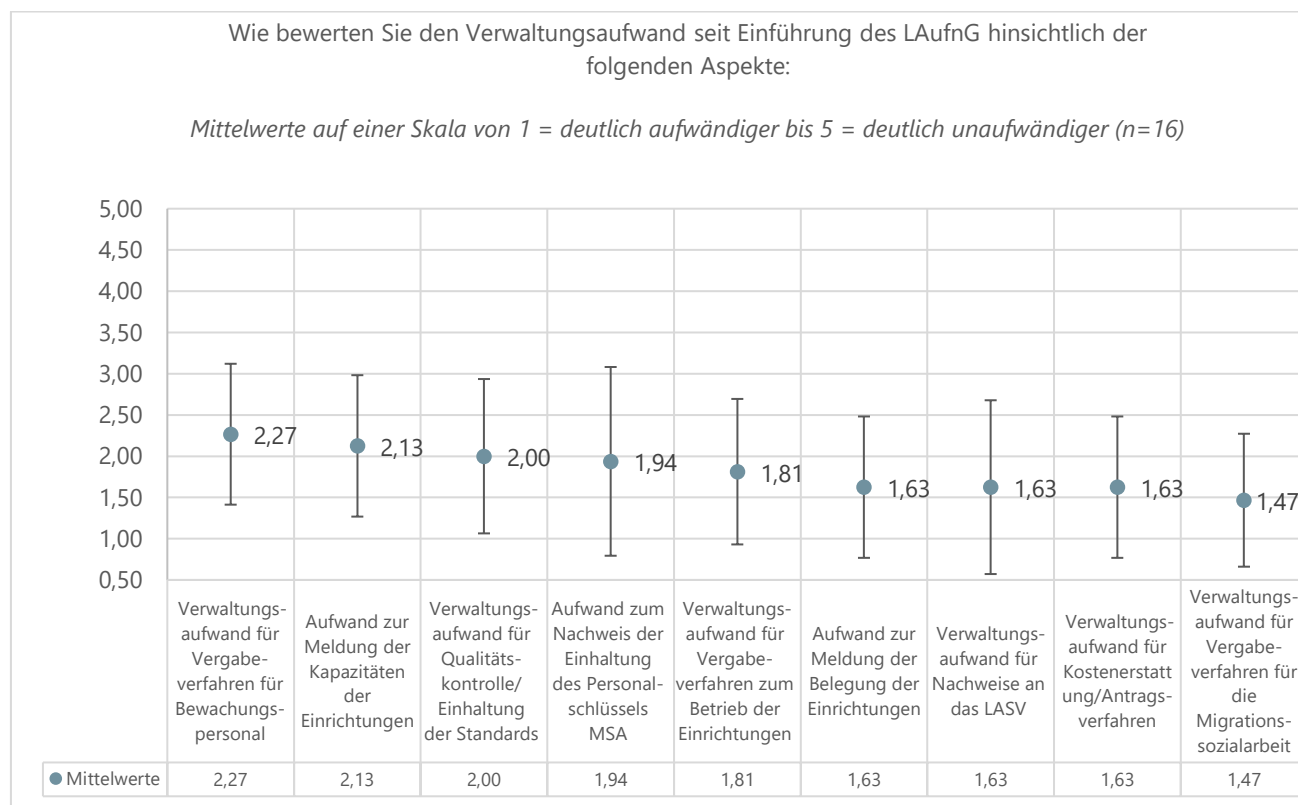
- Wie praktikabel und wie effizient ist das Kostenerstattungssystem (insbesondere hinsichtlich Meldepflichten, Abschlagszahlungen, Abrechnungsverfahren, Verrechnungen nach § 5 Abs. 4 LAufnGERstV) mit Blick auf den Verwaltungsaufwand
 - beim Landesamt für Soziales und Versorgung als Erstattungsbehörde?
 - bei den Landkreisen und kreisfreien Städten?
- Welche rechtlichen Vorgaben binden im Rahmen des Erstattungsverfahrens in besonderem Maße die Verwaltungskraft bei den beteiligten Behörden? Wie könnte dieser Verwaltungsaufwand mit welchen Folgewirkungen verringert werden?
- Ist ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungs- und Umsetzungsaufwand zur Einhaltung der landesrechtlichen Regelungen für die umsetzenden Behörden zu verzeichnen?
- Ist eine Normreduzierung unter Beibehaltung der Regelungsinhalte realisierbar?
- Welche Regelungen können zu einer Entbürokratisierung beitragen und mit welchen Folgewirkungen wären diese verbunden?

3.6.2 Zentrale Erkenntnisse

Mit Blick auf die Effizienz des Kostenerstattungssystems zeichnete sich bereits im Rahmen der Vorstudie, der Fallstudien, der Online-Befragung und des Interviews mit dem LASV ab, dass der Verwaltungsaufwand seit der Novellierung des LAufnG in vielen Bereichen gestiegen ist und als aufwendiger eingeschätzt wird.

Die Ergebnisse der Online-Befragung verdeutlichen, dass der Verwaltungsaufwand seit der Novellierung des LAufnG von den befragten Landkreisen und kreisfreien Städten (n=17) in vielen Bereichen als deutlich aufwändiger eingeschätzt wird, wie Abbildung 51 zeigt:

Abbildung 52: Bewertung des Verwaltungsaufwands seit Novellierung des LAufnG



Quelle: Eigene Darstellung, Syspons 2024

Am negativsten wurde dabei der Verwaltungsaufwand für Vergabeverfahren für die MSA bewertet: Der Durchschnitt aller befragten Kommunen lag hier bei 1,47. Darüber hinaus wurden der Aufwand zur Meldung der Belegung der Einrichtungen, die Nachweise für das LASV sowie die Kostenerstattung und das Antragsverfahren durchschnittlich mit 1,63, d. h. als deutlich aufwändiger, bewertet. Keiner der abgefragten Aspekte wurde als weniger aufwändig bewertet. Auch der Verwaltungsaufwand für die Qualitätskontrolle und Einhaltung der Mindeststandards (2,0), der Aufwand zur Einhaltung des Personalschlüssels für die MSA (1,94) sowie der Verwaltungsaufwand zum Betrieb der Einrichtungen (1,81) werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten als aufwändiger bewertet. Lediglich beim Verwaltungsverfahren für Vergabeverfahren für Bewachungspersonal (Durchschnitt: 2,27) sowie beim Aufwand zur Meldung von Kapazitäten der Einrichtungen (Durchschnitt: 2,13) tendieren die Mittelwerte zur Skalenmitte, sodass davon auszugehen ist, dass die Novellierung in diesen Bereichen etwas geringere Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand hatte.

Zwar wird der Grundaufbau mit Pauschalen und Zuständigkeiten von Seiten des LASV grundsätzlich begrüßt, jedoch sei der Verwaltungsaufwand seit der Novellierung sowohl auf Seiten des LASV als auch auf kommunaler Seite deutlich gestiegen (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung und Verwaltung). Dies sei sowohl auf die höheren Anforderungen an die Mindestbedingungen im Zuge der Novellierung als auch auf die gestiegene Zahl der untergebrachten Personen und Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zurückzuführen (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). Die Überprüfung der Einhaltung der Mindestbedingungen bindet beim LASV seit der Novellierung des LAufnG zusätzliche Verwaltungskräfte: Während 2016 noch 2 Sachbearbeiter:innen für den Bereich der Kostenerstattung und die Einhaltung der Mindestbedingungen zuständig waren, sind es im September 2024 5 VZÄ-Sachbearbeiter:innen-Stellen (davon 2 für Grundsatzfragen) sowie anteilige Stellen für die Dezernatsleitung (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). Darüber hinaus binden die Monatsmel-

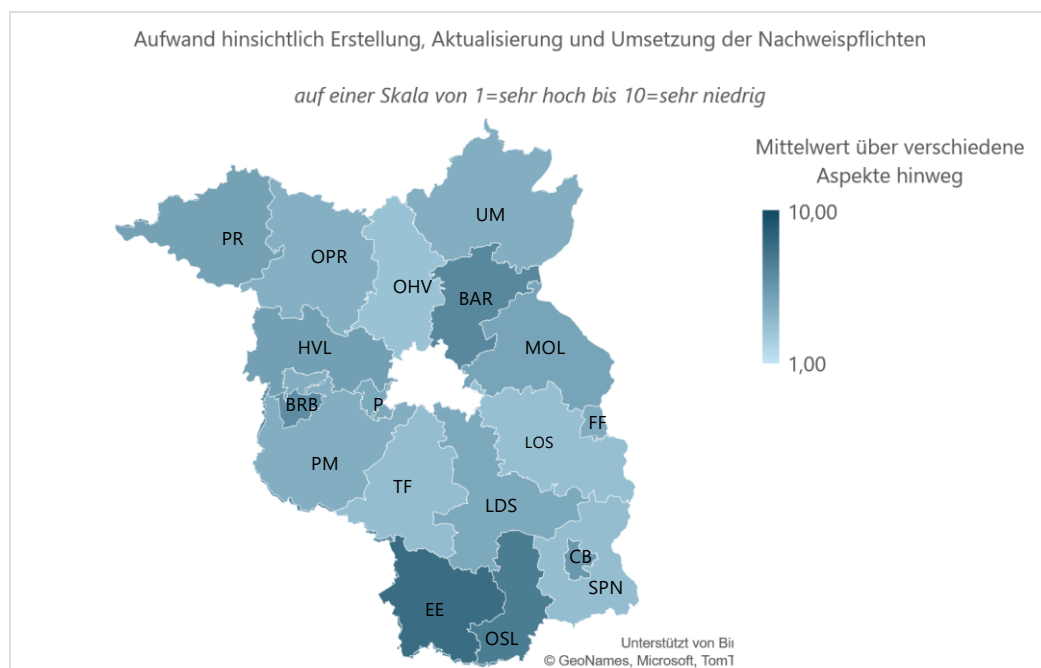
dungen viele Ressourcen beim LASV. Die Landesverwaltung spricht hier von einem „*Papierkrieg*“ (Qualitatives Interview mit Landesverwaltung), weil entsprechende technische Schnittstellen zwischen den Systemen fehlen.

Durch die Primärerhebung (Online-Befragung zu den Kosten) bei den kommunalen Trägern konnte untersucht werden, inwiefern Verwaltungskosten für die kommunalen Leistungsträger eine Rolle spielen. Den Auswertungen zufolge kann (bei allen Unschärfen der Abgrenzung der Kostenarten) festgestellt werden, dass die Verwaltungskosten einen höheren Stellenwert einnehmen als bei der Gewichtung der Pauschalen unterstellt ist. Aus den Erfahrungen des Evaluierungsteams bei der Erhebung geht hervor, dass in den Landkreisen und kreisfreien Städten die finanzwirtschaftlichen Vorgänge sehr unterschiedlich verbucht werden und daher nachvollziehbar ist, dass die Kommunen Schwierigkeiten haben, Daten in einer vergleichbaren Form für Auswertungen bereitzustellen.

Im Rahmen der Vorstudie wurde uns von Seiten der Verwaltung gespiegelt, dass die Abrechnung über das Webportal grundsätzlich einfacher geworden sei und funktioniere, allerdings gäbe es Verbesserungspotenziale in Bezug auf die Handhabung und Nutzer:innenfreundlichkeit (vgl. Qualitatives Interview mit Kommunalverwaltung).

Darüber hinaus verdeutlicht die Online-Befragung, dass es große Unterschiede zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten gibt (siehe Abbildung 52):

Abbildung 53: Übersicht über Durchschnittswerte nach Kommune: Einschätzung des Verwaltungsaufwands hinsichtlich Erstellung, Aktualisierung und Umsetzung der Nachweispflichten



Quelle: Eigene Darstellung, Syspons 2024

So schätzen die Landkreise Oberhavel, Oder-Spree, Spree-Neiße und Teltow-Fläming auf einer Skala von 1 (sehr hoch) bis 10 (sehr niedrig) den Aufwand hinsichtlich der Erstellung, Aktualisierung und Umsetzung der Nachweispflichten insgesamt eher hoch ein, während die Landkreise Barnim, Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster den Aufwand für die Nachweispflichten insgesamt eher niedrig bewerten. Eine Erklärung für diese großen Unterschiede zwischen den Landkreisen könnte sein, dass die jeweiligen Landkreise einige Unterkünfte selbst betreiben, was verständlicherweise zu einem höheren Verwaltungsaufwand führt, während andere Landkreise die Betreibung von Unterkünften ausschließlich an externe Träger vergeben. Gleichzeitig gibt es in ebendiesem Landkreis eine zusätzliche Qualitätskontrolle in Form

einer stichprobenartigen Prüfung von Dokumentationsstandards durch den Landkreis in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung. Hierbei wird überprüft, inwiefern die im Ausschreibungsverfahren formulierten Standards eingehalten wurden (vgl. Qualitatives Interview mit Kommunalverwaltung). Hier wäre davon auszugehen, dass dies zu einem höheren Verwaltungsaufwand führen könnte, dies scheint jedoch nicht der Fall zu sein.

Die Vertiefungsinterviews bestätigen mit Blick auf den Verwaltungsaufwand das Bild, das sich aus den Daten der Online-Befragung ergibt. Das strikte Konnexitätsprinzip führe zu mehr Nachweispflichten und Verwaltungsaufwand im Vergleich zu früher und es gebe durch die zahlreichen Berichtspflichten in den Gesetzen auch zahlreiche Nachweispflichten für die Kommunen (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). Diese Veränderungen seien v. a. auf die Komplexität im Bereich des Leistungsrechts (Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz) zurückzuführen, insbesondere mit Blick auf Leistungen im Bereich der sozialen Teilhabe, da es nicht mehr nur „*Bett, Brot und Seife*“ (Qualitatives Interview mit Landesverwaltung), sondern Leistungen für soziale Teilhabe und Gesundheit gibt. Dies führe nicht nur auf Seiten der Kommunen zu einem steigenden Verwaltungsaufwand, sondern auch auf Seiten der Landesverwaltung, die beispielsweise prüfen muss, ob gewisse Kürzungen im Bereich des Leistungsrechts mit dem EU-Recht im Einklang sind oder ob es sich um leistungsrechtliche Einzelfälle handelt (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). Einerseits wurde noch einmal betont, dass das LAufnG als Übergangslösung für die vorläufige Unterbringung gedacht war und konzeptionell nicht unbedingt auf hohe Zugangszahlen ausgelegt ist (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). Die regelmäßigen bundesgesetzlichen Änderungen im Bereich der Migrationspolitik würden die Anpassungen zusätzlich erschweren (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung).

Ein weiteres Potenzial für die Reduzierung des Verwaltungsaufwands und den Bürokratieabbau sieht die Evaluierung in der Vereinheitlichung der Nutzungsgebühren, die aktuell in den Kommunen Brandenburgs unterschiedlich hoch sind. Hierfür könnte sich am Beispiel von Bayern orientiert werden. Im Rahmen der Fallstudien haben wir gesehen, dass die Nutzungsgebühren zwischen 146,07 Euro und 402,88 Euro pro Monat variieren können. Teilweise erheben Kommunen hohe Nutzungsgebühren für die Unterbringung von Personen in Gemeinschaftsunterkünften. Geflüchtete sind zur Zahlung dieser Nutzungsgebühr verpflichtet, wenn sie ein eigenes Einkommen haben, das den jeweils geltenden Regelsatz für Bürgergeld gem. dem SGB XII übersteigt. (§ 11 LAufnG). Die Höhe der Nutzungsgebühren für diese sogenannten Selbstzahler:innen richtet sich dabei häufig nicht nach der Belegung, dem Zustand des Wohnraums oder der zur Verfügung stehenden Quadratmeterzahl, sondern wird pauschal pro Person festgesetzt. Die Kosten sind häufig höher als auf dem regulären Wohnungsmarkt, da viele Kommunen für die Berechnung auch Positionen wie den Wachdienst und die Instandhaltung berechnen (vgl. Flüchtlingsrat NRW 2025). Eine Auswertung der kommunalen Regelungen zeigt, dass derzeit 15 Kommunen im Land Brandenburg über eine Gebührensatzung für die Nutzung von Übergangseinrichtungen verfügen (Stand Oktober 2025). Hierzu zählen die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam. Die drei Landkreise Märkisch-Oderland, Prignitz und Spree-Neiße verfügen nicht über eine entsprechende Satzung.

Die Satzungsermächtigung, nach der die Kommunen dem Land gem. LAufnGERstV die Einnahmen aus der Gebührensatzung wieder dem Land zuführen müssen, könnte nach Meinung unserer Interviewpartner:innen gestrichen werden (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung). Die Nutzungsgebühr wird im gesamten Landkreis 2 für erwerbstätige Geflüchtete mit 239 Euro pro Person erhoben (vgl. Qualitatives Interview Unterkunftsleitung). Einige Bewohner:innen wendeten sich daher bereits an die Beschwerdestelle des Landkreises in dieser Kommune, der Preis sei zu hoch für die Raumgröße und Qualität der Unterbringung (vgl. Qualitatives Interview Unterkunftsleitung). In einer in den Fallstudien besuchten kreisfreien Stadt liegen die Nutzungsgebühren in der Unterkunft zwischen 347,59 Euro und 402,88 Euro pro Monat, je nachdem, ob die Person in einem Wohnungsverband lebt oder nicht. Weniger

als die Hälfte der Bewohner:innen müssen diese Gebühr momentan zahlen (vgl. Qualitatives Interview Unterkunftsführung). Der hohe Preis hat Folgen: „*Es gibt Menschen, die dann lieber nicht arbeiten, da die Miete unverhältnismäßig hoch ist für die Qualität der Unterkunft*“ (Qualitatives Interview mit Unterkunftsführung).

Das Bundesrecht sieht für das AsylbLG und das SGB XII ausdrücklich vor, dass die Erstattung von Unterkunftsführungen verlangt werden kann, wenn bei den untergebrachten Personen ein entsprechendes Einkommen vorhanden ist. Damit Kommunen hiervon Gebrauch machen können, ist der Erlass von Gebührenverordnungen oder -sätzen unerlässlich (vgl. § 11 LAufnG, Gerloff 2022). Anhand eines Beispiels in Bayern wird deutlich, dass die Nutzungsgebühren auch in anderen Bundesländern Gegenstand aktueller rechtlicher und politischer Diskussion sind (vgl. Schank 2022). Im November 2021 hat die Bayerische Staatsregierung erneut eine Gebührenregelung in Kraft gesetzt. Danach sind Kinder nun von der Gebührenpflicht ausgenommen. Die Gebühren für Erwachsene betragen aktuell abhängig von der Unterbringungskategorie einheitlich zwischen 65 Euro und 147 Euro monatlich (vgl. ebd.).

Weiterhin lieferten die Vertiefungsinterviews mit Blick auf die Frage der **Normreduzierung** zentrale Erkenntnisse. Grundsätzlich wurde von vielen Akteur:innen, darunter Kommunal- und Landesverwaltungen, aber auch Nichtregierungsorganisationen, der Wunsch nach mehr integrationsfördernden Normen und Standards deutlich, die den entsprechenden Akteur:innen als Grundlage für ihre Arbeit dienen. Normreduzierung sollte dabei eher als Zusammenführung verschiedener Normen gedacht werden (vgl. Qualitatives Interview mit Landesverwaltung), aber „darf nicht zu einer Verringerung von Standards führen“ (Qualitatives Interview mit Nichtregierungsorganisationen). Vielmehr besteht der Wunsch

„Je mehr Grundsätze und Strukturen verankert sind, desto weniger müssen wir als Verwaltung in der Umsetzung kämpfen.“

Vertreter:in der Kommunalverwaltung

nach einer „Vereinfachung von Verfahren“ (Qualitatives Interview mit Nichtregierungsorganisationen) durch eine klarere und eindeutige Normgebung und -setzung. Aus der Perspektive einiger Interviewpartner:innen müssten einige Aspekte, beispielsweise die Generalklausel des LAufnG, aber auch Erstattungsfragen und Fragen der Qualifizierung von Personal nicht zwangsläufig im Gesetz geregelt werden (vgl. Qualitative Interviews mit Landesverwaltungen). Abschließend ist festzuhalten, dass aus Sicht der Landkreise und kreisfreien Städte ein höherer Verwaltungsaufwand seit der Novellierung zu verzeichnen ist.

Sollte für zukünftige Zeitpunkte und Zeiträume eine erneute umfassende **Evaluierung** der Kostenerstattungsregelungen nach dem Vorbild der vorliegenden Evaluierung durchgeführt werden, so zeigen die aktuellen Erfahrungen, dass dies für alle Beteiligten mit einem **erheblichen Erhebungsaufwand** einhergeht und es für nicht wenige kommunale Leistungserbringer offenbar praktisch unmöglich ist, Daten für vergangene Zeiträume bereitzustellen, die eigentlich bereits in Meldungen an das Amt für Statistik Berlin/Brandenburg enthalten sind (v. a. Asylbewerberleistungsstatistik, Finanzstatistik). Die bestehenden Wahlrechte bei der Verbuchung (insbesondere der Zuordnung zu Fachprodukten) werden von den Kommunen in einer Weise genutzt, die offensichtlich zu einer **großen Uneinheitlichkeit der Datensätze** führt.

3.6.3 Zentrale Handlungsempfehlungen

Auf Basis der dargelegten Erkenntnisse empfiehlt das Evaluierungsteam im Bereich der Praktikabilität und Effizienz der Regelungen:

- **Mehr Steuerung von Landesebene und Vereinheitlichung von Standards:** Die Möglichkeiten der Vereinheitlichung von Standards, z. B. im Ausschreibungsverfahren, sind zu prüfen, um brandenburgweit eine einheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten. Ein Grund hierfür ist, dass der Verwaltungsaufwand hinsichtlich der Nachweispflichten sowohl in den verschiedenen Landkreisen und kreisfreien Städten als auch mit Blick auf die unterschiedlichen Handlungsfelder (Einhaltung des MSA-Personalschlüssels, bedarfsgerechte Unterbringung und Versorgung, Qualitätsanforderungen in der MSA, Einhaltung der Mindestbedingungen, einrichtungsbezogene polizeilich bestätigte Sicherheitskonzepte, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte und Belegungsmanagement) von Kommune zu Kommune stark variiert. Hierfür könnte sich an positiven Beispielen einiger Kommunen orientiert werden, in denen der Aufwand für die vorläufige Unterbringung relativ gering gehalten wird. Darüber hinaus sollten Nutzungsgebühren landesweit einheitlich festgelegt werden und sich an gängigen Standards orientieren, um kommunal variierende Nutzungsgebühren zu vermeiden.
- **Landesweite, kommunenübergreifende Austauschformate zur Verwaltungspraxis** als Rahmen für den Austausch zu guten Praxisbeispielen zu nutzen.
- die **Möglichkeiten der technischen Optimierung des Webportals** zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands zu überprüfen sowie weitere digitale Lösungen zum Matching von System zu überprüfen, um beispielsweise Monatsmeldungen ans LASV zu vereinfachen. Denkbar ist auch eine einheitliche digitale Plattform, auf die nicht nur die Landesverwaltung, sondern auch Einrichtungen, MSA, Integrationsleistungen und Finanzströme erfasst werden können.
- Die Möglichkeit des **Wegfalls der Berichtspflichten** im Rahmen des Bürokratieabbaus prüfen.
- Prüfung, inwieweit die Regelungstiefe im LAufnG zugunsten von konkreteren Standards in den dazugehörigen Verordnung (**LAufnGDV bzw. LAufnGERstV**) reduziert werden kann. An dieser Stelle könnte von Kabinettsverordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht werden. Dies ermöglicht insbesondere im Fall von dynamischen Zugangssituationen praktischen Handlungsspielraum für alle an der Umsetzung des LAufnG beteiligten Akteur:innen und zeitnahe Anpassungen an die Gegebenheiten vor Ort.
- Da die Gesamtevaluierung dadurch beeinträchtigt ist, dass die Datenbreite und -qualität auf kommunaler Ebene nicht optimal ist, sollte ein einheitliches, **verbindliches Monitoringverfahren mit automatisierter Bereitstellung von Finanzdaten** etabliert werden, um zukünftige Evaluierungen zu unterstützen. Dabei sollte auf eine konsequente Anwendung der Regelungen der brandenburgischen Doppik hingewirkt werden (Nutzung des doppelischen Fachprodukts 313, nachvollziehbare Differenzierungsregeln für die Abgrenzung *innerhalb/außerhalb von Einrichtungen* auf der Ebene der Finanzdaten). Auch hierfür könnte das landesweite Webportal mit automatischen Schnittstellen genutzt werden.

4 Fazit und Ausblick

Ziel der Evaluierung war es, der Landesregierung valide Erkenntnisse zur Praktikabilität und Angemessenheit der landesaufnahmegesetzlichen Regelungen zu vermitteln. Ein Schwerpunkt lag dabei auf der Praktikabilität und Angemessenheit des Kostenerstattungssystems. Darüber hinaus betrachtete die Evaluierung, ob und inwiefern die Regelungen des LAufnG geeignet sind, um den Herausforderungen bei der Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen in Brandenburg gerecht zu werden.

Die zentralen Ergebnisse und Handlungsempfehlungen sind in den einzelnen Kapiteln ausführlich dargestellt.

Übergeordnet lässt sich festhalten, dass die mit der Novellierung des LAufnG eingeführte Pauschalierung des Kostenerstattungssystems sich in der Praxis bewährt hat. Die Pauschalierung ist eine gute Option und die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Kommunen funktioniert grundsätzlich gut, auch wenn die Evaluierung an einigen Stellen Verbesserungspotenziale zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand aufgezeigt hat. Das in die kommunalen Leistungsträger gesetzte Vertrauen ist positiv zu bewerten. Jedoch braucht es stellenweise aus Sicht der Evaluator:innen wirksamere Mechanismen der Kontrolle mit Blick auf die Kosten sowie auf die Mindeststandards. Hierfür sind ein gemeinsames Verständnis des LAufnG sowie eine einheitliche Datenbasis unerlässlich. Insbesondere eine einheitliche Datenbasis stärkt nicht nur ein gemeinsames Verständnis über kostenwirksame Begrifflichkeiten und über die Abgrenzung der relevanten Kostenarten. Darüber hinaus könnte ein regelgebundenes Reporting der Landkreise und kreisfreien Städte ein schnelleres Nachsteuern der Finanzströme ermöglichen, was auf der Grundlage der amtlichen Statistik kaum möglich ist und was ohne einen aufwändigen Evaluierungsprozess darstellbar wäre. Eine der wesentlichen Erkenntnisse der **Evaluierung der Kostenstrukturen** ist: Angesichts der Kostenverläufe ist eine Beteiligung des Landes an den finanziellen Belastungen der Kommunen in Form einer Pauschalzahlung je Leistungsfall sachgerecht. Dabei grenzt sich der Evaluierungszeitraum 2016-2021 deutlich vom Zeitraum 2022-2023 ab, wobei letzterer ein höheres Kostenniveau aufweist.

Detaillierte Untersuchungen der Verwaltungskosten sowie der Kosten für die Migrationssozialarbeit waren auf der Grundlage der Erhebung nicht durchgängig in einem ausreichenden Detaillierungsgrad möglich. Auch hier sind Beteiligungen des Landes in pauschaler Form gegenüber einer alternativen Spitzabrechnung klar zu bevorzugen. Die räumliche Lage (Berlinnähe) oder die Zugehörigkeit zu einer Gebietskörperschaftsgruppe (Landkreis/kreisfreie Stadt) hat dagegen keine statistisch nachweisbaren Kosteneffekte. Höhere Leerstandsquoten spiegeln sich ebenso wenig in höheren Kosten je Leistungsfall. **Dezentrale Formen der vorläufigen Unterbringung** sind statistisch nachgewiesen deutlich günstiger als zentrale Formen der Unterbringung. Darüber hinaus tragen diese den Bedarfen besonders **vulnerabler Gruppen** wie beispielsweise Familien und Menschen mit Behinderung eher Rechnung als zentrale Formen der Unterbringung. Es wäre nicht nur im Interesse der untergebrachten Personen, sondern auch im Interesse der kommunalen Träger selbst, perspektivisch zunehmend auf dezentrale Unterbringung zu setzen, da diese vor dem Hintergrund der Kosteneffizienz und des Grundsatzes der menschenwürdigen Unterbringung die bevorzugte Unterbringungsform darstellt.

Mit Blick auf den aufzunehmenden Personenkreis ist festzustellen, dass ein nicht unbeachtlicher Teil der in den Kommunen untergebrachten Personen nicht Teil der Liste des aufzunehmenden Personenkreises gemäß § 4 LAufnG ist. Dies liegt hauptsächlich am Übergangscharakter des LAufnG und daran, dass die Unterbringung von Rechtskreiswechsler:innen konzeptionell nicht angedacht war. In den letzten Jahren war der Zuzug nach Brandenburg aber v. a. von Personen geprägt, die relativ schnell einen Aufenthaltstitel erhielten, z. B. Geflüchtete aus der Ukraine oder Syrien. Der Verbleib dieser Rechtskreiswechsler:innen in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung ist ein Resultat von Rassismus und Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt, aber auch aufgrund eines angespannten Wohnungsmarktes in berlin-nahen Kommunen und wenig Unterstützungsmöglichkeiten für Geflüchtete in diesem Bereich.

Weiterhin kommt die Evaluierung zu dem Schluss, dass nicht allen an der Umsetzung des LAufnG beteiligten Akteur:innen die in § 4 LAufnG formulierte Differenzierung innerhalb des aufzunehmenden Personenkreises bekannt ist. Die Definition birgt Leerstellen sowohl mit Blick auf die Familienangehörigen von Asylbewerber:innen als auch in Bezug auf die Rechtskreiswechsel. Die länderübergreifende Umverteilung stellt eine weitere Herausforderung dar.

Brandenburg hat mit den in der LAufnGDV fest geschriebenen Mindeststandards für Gemeinschaftsunterkünfte im Bundesvergleich einen bestehenden rechtlichen Rahmen, der den an der Umsetzung des LAufnG beteiligten Akteur:innen einen Rahmen für die Umsetzung und Rechtssicherheit schaffen soll. Mit Blick auf die Anforderungen an die Unterbringung zeigt die Evaluierung, dass die in § 10 Abs. 3 LAufnG in Verbindung mit §§ 8 bis 12 LAufnGDV sowie in Anlage 3 der LAufnGDV definierten Mindeststandards für die vorläufige Unterbringung mehrheitlich angemessen sind, um dem Grundsatz eines menschenwürdigen Umgangs mit geflüchteten Menschen Rechnung zu tragen. Die Vorgaben zum Belegungsschlüssel, insbesondere die geschlechtliche Trennung und die gemeinsame Unterbringung von Familien, ebenso wie die Ausstattung der Unterkünfte, der Wohn- und Schlafräume, der Küchen und Sanitäranlagen werden grundsätzlich als angemessen erachtet und in den meisten im Rahmen der Evaluierung besuchten Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungsverbünden eingehalten. Jedoch bedarf es im Rahmen der Sonderaufsicht an einigen Stellen Präzisierungen der Mindeststandards sowie eingehender Kontrollen und Nachbesserungen bei Einrichtungen, bei denen dies nicht der Fall ist. So sollte beispielsweise der Prüfrhythmus durch das LASV gesetzlich auf jährliche Kontrollen der Mindestbedingungen festgelegt werden; außerdem sollte geprüft werden, ob unangekündigte oder sehr kurzfristig angekündigte Kontrollen ein realistischeres Bild der tatsächlichen Situation ermöglichen.

Die Nachschärfung der Mindestbedingungen und verbindlichere Vorschriften sind insbesondere in Bereichen wie Sicherheit und Hygiene in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung von entscheidender Bedeutung, um dem Grundsatz des menschenwürdigen Umgangs mit Geflüchteten Rechnung zu tragen. Dies dient nicht nur der Gesundheit und Sicherheit der Bewohner:innen, sondern in letzter Folge auch der Gesundheit und Sicherheit aller in Brandenburg lebenden Menschen. Zur Förderung einer besseren Integration der Bewohner:innen sollte sowohl ein verlässlicher Zugang zu WLAN als auch eine „gute Erreichbarkeit der Einrichtungen der sozialen Infrastruktur“ als verbindlicher Bestandteil der Mindestbedingungen gewährleistet und eindeutig definiert werden. Darüber hinaus wurde ein großes Bewusstsein für die besonderen Bedarfe schutzbedürftiger Personen bei den beteiligten Akteur:innen auf kommunaler Ebene und in den Unterkünften deutlich. Jedoch gibt es Lücken, insbesondere bei der flächendeckenden Umsetzung von Schutzkonzepten, der frühzeitigen Identifizierung besonderer Schutzbedarfe, der Definition und Sicherstellung barrierefreier Plätze sowie beim qualifizierten Betreuungspersonal und der entsprechenden Schulungspflicht. Mit Blick auf das Belegungsmanagement ist festzuhalten, dass die Zusammenarbeit zwischen den Unterkunftsleitungen und den Kommunen im Bereich des Belegungsmanagements und der Umverteilung je nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt stark variiert. Während die Unterkunftsleitungen in einigen Landkreisen und kreisfreien Städten Handlungsspielräume mit Blick auf das Belegungsmanagement und Entscheidungen für Umverteilungen (z. B. bei besonderen Bedürfnissen) haben, ist dies in anderen Kommunen nicht der Fall. Die Evaluierung empfiehlt daher eine Intensivierung des Austauschs und der Vernetzung auf kommunaler und überkommunaler Ebene sowie den Ausbau und die Verstetigung des länderübergreifenden Dialogs.

Die dargestellte Analyse macht die Komplexität und die Herausforderungen der MSA deutlich. Ihre gesetzliche Verankerung im LAufnG verleiht ihr eine besondere Steuerungswirkung und sichert ihren strukturellen Stellenwert im Aufnahme- und Integrationsprozess. Mit der Novellierung haben sich auch die Personalstrukturen in der Beratungspraxis verändert. Für die Versorgung vulnerabler Gruppen ist eine bedarfsgerechte Anpassung der Personalschlüssel an die jeweiligen Gegebenheiten der Unterkünfte vor Ort erforderlich. Die Einführung der Untergliederung in unterbringungsnahe MSA und Fachberatungsdienste ist fachlich zu begrüßen, stellt in der sozialarbeiterischen Praxis jedoch häufig eine Herausforderung dar. Insbesondere die unterbringungsnahe MSA ist mit Fachkräftemangel, einem hohen Anteil an

Quereinsteiger:innen und gleichzeitig der Einhaltung der Personalschlüssel konfrontiert. Um eine qualitativ hochwertige Betreuung sicherzustellen, sollten daher flächendeckend Fortbildungsangebote für Quereinsteiger:innen geschaffen und finanziell verstetigt werden. Mit Blick auf die Unterscheidung zwischen MSA I und MSA II sollte Brandenburg den eingeschlagenen integrationspolitischen Weg mit gesicherter Personalausstattung und gesetzlicher Verankerung fortführen, um Versorgungslücken nach einem Rechtskreiswechsel zu vermeiden. Die Fachberatungsdienste sind in der Praxis stark durch Einzelberatungen gebunden und haben daher nur begrenzte Kapazitäten für Netzwerkarbeit, Qualifizierung und Supervision. Eine klarere Rollendefinition sowie eine generelle Verschlankung der Aufgaben könnte ihre Wirksamkeit verbessern.

Mit Blick auf das Kostenniveau und die Kostenstruktur lässt sich festhalten, dass sich die Kosten je Leistungsfall im Untersuchungszeitraum 2016-2021 bei durchschnittlich rund 12.800 Euro pro Jahr und Leistungsfall bewegten, in den Jahren 2022 und 2023 bei durchschnittlich rund 15.500 Euro/LF (jeweils Bruttoaufwendungen nach doppischem Konzept). Davon waren rund 10.700 Euro/LF bzw. 12.900 Euro/LF den Unterbringungskosten zuzuordnen, die übrigen Aufwendungen entfielen auf Verwaltungskosten sowie die Integrationsarbeit. Der überwiegende Teil der Kosten entfiel auf Unterbringungskosten. Die Analyse zeigte vor allem erhebliche Kostenunterschiede bei dezentralen und zentralen Unterbringungsformen. Für die dezentrale Unterbringung lagen die Kosten Aufwendungen je LF im Zeitraum 2016-2021 bei durchschnittlich rund 8.900 Euro, in 2022/2023 bei rund 12.000 Euro (abgeleitet aus den Regressionsberechnungen) und waren damit deutlich niedriger als im zusammengefassten Durchschnitt. Der Großteil entfiel auf die Unterbringungskosten, die in der dezentralen Unterbringungsform bei durchschnittlich rund 6.100 Euro/LF (2016-2021) bzw. rund 8.700 Euro/LF (2022-2023) pro Jahr lagen. Vor diesem Hintergrund gibt es zwei Varianten der Gestaltung der Erstattungspauschalen: Die aktuell genutzte, differenzierte Pauschale für zentrale/dezentrale Unterbringung (Variante A) bietet eine höhere Zielgenauigkeit mit Blick auf die durchschnittlichen Ist-Kosten erbringen, setzt jedoch wesentlich geringere Anreize für eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung. Eine Einheitspauschale, die sich an den durchschnittlichen Gesamtkosten orientiert (Variante B) setzt dagegen klare Anreize zugunsten einer dezentralen Unterbringung, deren Gesamtkosten sie absehbar deckt. Rund 10% der Bruttoaufwendungen werden durch direkte Erträge gedeckt, vor allem durch Nutzungsgebühren, die die Bewohner:innen von Unterkünften zahlen und die vergleichbar mit einer Miete sind, und durch Erstattungen von Sozialleistungsträgern. Das Pauschalssystem deckt die resultierenden Nettokosten der Kommunen grundsätzlich ab, wobei **je nach Betrachtung eine Kostendeckung von ca. 92 %-105 % im gesamten Evaluierungszeitraum und in den Jahren ab 2019 eine Quote von rechnerisch mehr als 100 %** erreicht wurde. Die derzeitigen Pauschalen entsprechen in ihrer Gewichtung allerdings nicht vollständig der empirischen Kostenstruktur. Gemessen an den jeweiligen Anteilen am Gesamtvolumen weichen Verwaltungskosten und MSA-Kosten deutlich von den Erstattungen ab. Eine eindeutige Beurteilung dieser Abweichungen ist allerdings aufgrund der fehlenden Datenkennzeichnung nicht möglich. Grundsätzlich hat sich das System der pauschalen Erstattung bewährt. Eine Pauschale statt einer Spitzabrechnung ist auch bei Verwaltungs- und MSA-Kosten zu bevorzugen. Die vom Land gewährte Pauschale sollte sich am durchschnittlichen Gesamtaufwand der Kommunen (Unterbringungskosten, Verwaltungskosten und Integrationskosten) orientieren. Die Erstattungspauschale sollte doppisch ausgerichtet sein, d.h., sie sollte die durchschnittlichen *Aufwendungen* decken, unabhängig vom Betreibermodell. Da dies für die Unterbringungskosten die Abschreibungen statt Investitionen in den Vordergrund rückt, wird die zusätzliche Investitionsförderung entbehrlich bzw. beschränkt sich auf Notfallmaßnahmen (kurzfristige Schaffung erheblicher Kapazitäten).

Die im Rahmen der Sonderaufsicht bestehenden Meldepflichten, insbesondere zur Einhaltung des MSA-Personalschlüssels, zur bedarfsgerechten Unterbringung und Versorgung, zu den Qualitätsanforderungen in der MSA und zur Einhaltung der Mindestbedingungen, sind mit einem erheblichen Verwaltungs- und Umsetzungsaufwand auf kommunaler Seite verbunden. Die Daten weisen darauf hin, dass die bestehenden Instrumente der Sonderaufsicht jedoch grundsätzlich funktionieren. In der

Praxis gibt es jedoch an einigen Stellen Herausforderungen, beispielsweise in der Kommunikation zwischen Land und Kommunen (z. B. bei Neueröffnung von Einrichtungen) oder Landkreisen und Gemeinden/Ämtern (z. B. bei der Bereitstellung der notwendigen und geeigneten Liegenschaften) sowie Mängel, die nicht oder nicht ausreichend nachgehalten werden. An diesen Stellen sehen die Evaluator:innen Handlungsbedarf und schlagen Anpassungen vor. Hierzu gehören in erster Linie die Ausweitung der Nachweispflichten in Bezug auf die einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepte sowie eine inhaltliche Prüfung der Gewaltschutz- und Sicherheitskonzepte. Darüber hinaus schlägt die Evaluierung die Ausweitung der Nachweispflichten mit Blick auf die Qualifikationsanforderungen im Bereich MSA und Personalschlüssel sowie die Etablierung unabhängiger, kommunaler Beschwerdestellen vor. Bei Neueröffnungen von Einrichtungen könnte zuvor eine Genehmigung des LASV eingeführt werden, um sicherzustellen, dass die Einrichtung diese erfüllen. Bei bestehenden Einrichtungen könnte im Falle von Nichteinhaltung der Mindestanforderungen, die das Leben und die menschenwürdige Unterbringung der Bewohner:innen gefährden, das Verwaltungsinstrument der Ersatzvornahme aktiv genutzt werden. Darüber hinaus sollten die Kommunen Ermessensspielräume in der Verwaltung nutzen, um über Ausschreibungsverfahren eine höhere Gewichtung der Qualität der erbrachten Leistungen zu forcieren und Aspekte der Sonderaufsicht gezielt in Ausschreibungen zu etablieren. Die Fortführung und Verstetigung der eingeführten Austauschformate zwischen dem Land und den Kommunen sieht die Evaluierung als entscheidend, um die Sonderaufsicht wahrnehmen zu können.

Die Daten deuten mit Blick auf die Praktikabilität und Effizienz der Regelungen auf die Wahrnehmung eines gestiegenen Verwaltungsaufwands seit der Novellierung hin, obwohl es große Unterschiede zwischen den Kommunen gibt. Es besteht von Seiten der an der Umsetzung des LAufnG beteiligten Akteur:innen eher der Wunsch nach mehr integrationsfördernden Normen und Standards als nach einer Normreduzierung. In jedem Fall sollten Normreduzierungen nicht zu einer Verringerung der Mindeststandards führen. Sie könnten eher als Zusammenführung verschiedener Normen oder als Vereinfachung durch eine klarere und eindeutige Normsetzung gedacht werden.

Vor dem Hintergrund der Befunde der Evaluierung hat das Land Brandenburg mit der Novellierung des LAufnG und der dazugehörigen Verordnungen ein modernes und angemessenes System der Kostenerstattung und fachlichen Ausgestaltung im Bereich der kommunalen Aufnahme von geflüchteten Menschen gefunden. Ausgehend vom aktuellen Stand der Regelungen konnte die Evaluierung mehrere Punkte identifizieren, an denen es sinnvoll erscheint das Gesetz aus fachlicher oder finanzieller Perspektive weiterzuentwickeln. Angesichts der hohen Dynamik im Migrationsgeschehen ist davon auszugehen, dass es auch künftig wiederholt Veränderungsbedarf geben wird. Das LAufnG bietet eine gute Ausgangsbasis, um auf diese Veränderungen gesetzgeberisch zu reagieren.

5 Anhänge

5.1 Statistischer Anhang

Tabelle 19: Anzahl der Leistungsfälle gemäß Unterbringungsstatistik nach Jahren

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
BAR	1.939	1.834	1.582	1.498	1.657	1.716	2.081	1.648
BRB	746	707	536	461	805	385	882	645
CB	881	857	683	590	524	503	593	539
EE	1.026	714	561	491	472	479	783	902
FFO	472	668	390	390	378	565	351	272
HVL	1.416	1.380	1.158	1.169	1.188	1.183	1.643	2.301
LDS	1.762	1.525	1.436	1.298	1.321	1.337	1.477	1.361
LOS	1.587	1.731	1.672	1.476	1.359	1.366	1.560	1.618
MOL	957	999	950	1.149	1.352	1.370	1.435	1.483
OHV	1.919	1.731	1.698	1.732	1.602	1.578	1.613	1.309
OPR	1.290	1.007	804	705	657	709	919	1.222
OSL	918	762	598	498	511	511	581	807
P	1.642	1.729	1.512	1.376	1.412	1.417	1.611	1.463
PM	1.827	1.450	1.378	1.666	1.828	1.993	2.146	2.140
PR	1.224	863	529	457	429	429	672	1.000
SPN	1.181	1.021	804	692	655	654	991	1.004
TF	1.760	1.454	1.155	1.132	1.128	1.102	996	1.197
UM	1.267	1.161	955	919	907	867	927	1.054
zusammen	23.813	21.593	18.399	17.698	18.182	18.162	21.261	21.963

Quelle: Eigene Darstellung; Daten: LASV, Unterbringungsstatistik

Tabelle 20: Ergebnisse des multivariaten Regressionsmodells für Gesamt- und Unterbringungsauszahlungen je LF nach Modellvarianten (Finanzrechnung)

Euro je LF	Gesamtaufwand				Unterbringungsaufwand		
	Modell 1 (voll)	Modell 2	Modell 3 [Finalmodell]	Modell 4 (ohne Extremwerte)	Modell 1 (voll)	Modell 2	Modell 3 [Finalmodell]
(Konstante)	8160,526***	6888,537***	7682,209***		4985,82**	4668,913**	5455,154**
Anteil_zentral	42,646*	33,92	27,00		56,195**	54,02**	47,166**
Leerstandsquote	102,273**	133,428***	108,417***		67,519*	75,281**	50,50
Berlinnah	-1787,139*				-445,25		
LK_kfS	-2058,975**	-1806,316*			-1852,352*	-1789,403*	
Jahresdummy_2223	3073,885***	3079,66***	2939,138***		2285,835***	2287,274***	2148,067**
n	120	120	120		120	120	120
F-Statistik	5,394	5,723	6,339		2,491	3,079	2,877
R ² (korr.)	0,156	0,137	0,119		0,059	0,065	0,045

Statistische Signifikanz auf dem * 10 % / ** 5 % / *** 1 % Niveau

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnung, KOWID 2025. Daten: Eigene Erhebung, Fallzahlen: LASV.

Tabelle 21: Anzahl der Leistungsfälle nach Unterbringungsform gemäß Unterbringungsstatistik nach Jahren

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
innerhalb von Einrichtungen								
BAR	1.208	1.124	861	922	1.013	1.042	1.024	1.092
BRB	680	642	487	412	757	346	840	639
CB	592	539	403	322	269	266	268	313
EE	514	383	300	269	215	185	239	312
FFO	157	102	75	79	66	69	122	88
HVL	879	1.004	824	883	870	803	1.019	1.043
LDS	1.488	1.238	1.151	996	1.024	1.048	1.190	1.291
LOS	1.273	1.507	1.453	1.216	882	562	657	683
MOL	849	907	855	1.079	1.278	1.290	1.344	1.387
OHV	1.452	1.442	1.399	1.360	1.200	1.180	1.222	1.246
OPR	1.242	896	638	529	457	495	687	1.206
OSL	675	587	415	283	301	306	347	461
P	1.267	1.404	1.136	1.011	1.017	981	1.072	1.143
PM	1.598	1.268	1.134	1.421	1.507	1.479	1.498	1.593
PR	14	4	0	0	0	0	0	0
SPN	236	249	160	160	171	200	448	373
TF	1.563	1.299	998	963	955	902	796	1.034
UM	650	786	649	597	560	531	500	544
zusammen	16.338	15.380	12.939	12.505	12.539	11.684	13.271	14.446
außerhalb von Einrichtungen								
BAR	730	710	721	576	644	674	1.057	556
BRB	66	65	49	49	48	39	42	6
CB	289	317	280	268	254	237	326	225
EE	511	331	260	222	257	294	544	590
FFO	315	567	315	311	312	496	229	184
HVL	537	376	334	286	318	380	624	1.258
LDS	274	287	285	302	297	290	288	71
LOS	314	224	219	260	478	804	903	935
MOL	108	92	95	70	73	80	91	96
OHV	467	288	299	372	401	398	391	63
OPR	48	111	166	176	200	214	232	16
OSL	244	176	182	215	210	205	234	345
P	375	325	376	365	395	436	539	319
PM	229	182	244	244	321	514	649	547
PR	1.209	859	529	457	429	429	672	1.000
SPN	945	772	643	532	484	454	543	631
TF	197	155	156	169	173	200	200	164
UM	617	375	307	322	347	336	427	510
zusammen	7.475	6.212	5.460	5.193	5.643	6.479	7.990	7.517

Quelle: Eigene Darstellung; Daten: LASV, Unterbringungsstatistik

Tabelle 22: rechnerische Kostendeckungsgrade gemäß Finanz- und Ergebnisrechnung

Kostendeckungsgrade gemäß Finanzrechnung

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2016-2023
BAR							312%	242%	277%
BRB	62%	92%	76%	74%	80%	83%	93%	70%	79%
CB	66%	96%	105%	115%	86%	85%	91%	96%	93%
EE	54%	77%	101%	101%	104%	94%	102%	94%	91%
FFO						136%	114%	98%	116%
HVL	42%	81%	82%	91%	92%	91%	91%	101%	84%
LDS	62%	97%	116%	116%	126%	115%	125%	119%	110%
LOS	50%	76%	86%	100%	113%	100%	95%	89%	89%
MOL	55%	80%	96%	95%	101%	90%	103%	161%	98%
OHV	74%	104%	127%	146%	142%	138%	157%	136%	128%
OPR	62%	80%	85%	107%	109%	92%	89%	102%	91%
OSL	54%	75%	109%	120%	114%	110%	98%	70%	94%
P	140%	211%	210%	210%	248%	191%	204%	222%	205%
PM	39%	56%	64%	79%	90%	86%	78%	79%	71%
PR						122%	124%	89%	112%
SPN									
TF	248%	338%	123%	94%	121%	125%	139%	105%	162%
UM	77%	108%	117%	119%	114%	109%	112%	107%	108%
Mittelwert	78%	112%	107%	112%	117%	110%	125%	117%	118%

Kostendeckungsgrade gemäß Ergebnisrechnung

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2016-2023
BAR							2101%	5678%	3889%
BRB	78%	111%	112%	92%	98%	92%	90%	85%	95%
CB	111%	123%	170%	221%	173%	179%	155%	275%	176%
EE	52%	75%	100%	100%	153%	91%	97%	99%	96%
FFO						173%	143%	287%	201%
HVL	56%	91%	85%	94%	95%	95%	102%	102%	90%
LDS	59%	95%	102%	110%	125%	111%	110%	88%	100%
LOS	52%	74%	86%	99%	115%	101%	96%	90%	89%
MOL	57%	83%	98%	101%	99%	98%	95%	80%	89%
OHV				92%	91%	94%	83%	72%	86%
OPR	53%	69%	80%	99%	92%	86%	81%	82%	80%
OSL	50%	81%	129%	108%	116%	115%	99%	64%	95%
P	65%	87%	104%	144%	128%	146%	119%	92%	111%
PM	40%	57%	67%	76%	81%	92%	78%	76%	71%
PR						115%	123%	93%	110%
SPN	61%	80%	101%	102%	110%	88%	117%	125%	98%
TF					431%	189%	192%	161%	243%
UM	65%	90%	100%	102%	94%	96%	104%	94%	93%
Mittelwert	62%	86%	103%	110%	133%	115%	221%	425%	323%

Quelle: Eigene Darstellung; Daten: eigene Erhebung, LASV.

5.2 Ausfüllhilfe Fragebogen

Syspons / KOWID

Ausfüllhilfe Erhebung LAufnG BB | Stand: 25.09.2024

Ausfüllhilfe

Erhebung Strukturen und Kosten der Unterbringung von Schutzsuchenden im Land Brandenburg

Die nachfolgenden Punkte sollen dazu dienen, den kreisfreien Städten und Landkreisen das Ausfüllen der Online-Maske zur Erhebung der Strukturen und Istkosten zu vereinfachen.

Die Ergänzungen gegenüber der Fassung vom 11.09.2024 sind rot hervorgehoben.

Bei weiteren Fragen zur Erhebung im Allgemeinen oder zur vorliegenden Liste im Besonderen wenden Sie sich bitte an die nachfolgend genannten E-Mail-Adressen.

Zur Klärung der Fragen ist außerdem ein telefonischer Helpdesk geschaltet, der wie folgt während der Erhebungsphase zu erreichen ist:

Für den Erhebungsteil "Strukturen":

Frau Regina Rodenbücher (Syspons): Regina.Rodenbuecher@syspons.com | Tel: +49 151 26460202
(während Frau Rodenbüchers Urlaub vom 23. September bis 8. Oktober 2024 wenden Sie sich bitte an
Frau Marietta Müller: marietta.mueller@syspons.com | +49 151 10888823) | donnerstags 09:30-11:00 Uhr

Für den Erhebungsteil "Kosten und Erlöse":

Herr Kevin Eljezi (KOWID): eljezi@wifa.uni-leipzig.de | 0341- 97 33 628 | Erreichbarkeit: mittwochs: 10:00-12:00 Uhr

1 Allgemeine Hinweise

Bitte füllen Sie die Erhebung möglichst ausführlich aus. Nutzen Sie dafür auch die auf jeder Befragungsseite vorhandenen Freitextfelder. Bei der Erhebung der Kosten und Erlöse müssen nicht alle Felder ausgefüllt werden (siehe unten).

Die Befragung kann jederzeit unterbrochen und später fortgesetzt werden. Es wird seitenweise also nach jedem Klicken auf "weiter" zwischengespeichert und die Eingaben an den Server übermittelt. Selbst, wenn Sie eine Befragungsseite nur unvollständig ausgefüllt haben und die Eintragung beenden wollen, auch für eine längere Pause, klicken Sie sich also sicherheitshalber auf "weiter".

Wenn Sie die Beantwortung eines Blocks abgeschlossen haben oder alle aktuellen Eintragungen speichern wollen, klicken Sie bitte auf dieser und den nachfolgenden Seiten auf "Weiter" bis Sie auf der letzten Seite des Fragebogens (U) ankommen. Nehmen Sie dort noch ggf. Eintragungen vor und klicken Sie dann auf "beenden".

Es können beliebig viele Nutzer mit dem gleichen Zugangscode den Fragebogen befüllen. Innerhalb einer Befragungsseite könnten jedoch die Eintragungen gegenseitig überschrieben werden. Daher bitte nach Möglichkeit den Fragebogen nicht parallel ausfüllen. Um versehentliche Überschreibungen zu vermeiden, haben wir eine „Sicherung“ vorgesehen. Bitte nach

einem Arbeitsschritt auf der letzten Frage auf jeder Fragebogenseite auf „Ja“ klicken. Damit werden Sie an das Ende des Fragebogens weitergeleitet. Dort bitte gern den Namen und die Kontaktdaten der ausfüllenden Person hinterlegen.

Dann bitte unbedingt auf „Beenden“ drücken, damit die Ergebnisse geräteübergreifend gespeichert werden.

Mit dem gleichen Zugangslink und Passwort kann der Fragebogen zu einem späteren Zeitpunkt wieder geöffnet werden.

Beim erneuten Öffnen muss die Antwort am Ende der Befragungsseite wieder auf „Nein“ gesetzt und mit „weiter“ bestätigt werden. Dann gelangen Sie zur nächsten Frage.

Auf der Startseite der Befragung finden Sie einen Link zur PDF-Fassung der Erhebung, die Sie gern nutzen können, um während der Bearbeitungszeit die relevanten Daten zusammenzutragen.

2 Aufbau der Erhebung

Die Erhebung gliedert sich in zwei große Abschnitte:

- (1) Erhebung der Strukturen und untergebrachten Personen (siehe nachfolgenden Abschnitt 3) sowie
- (2) Erhebung der erstattungsrelevanten Kosten und Erlöse (nachfolgenden Abschnitt 4).

Seite 1 | 5

Die Erhebung ist darauf ausgelegt, später halbautomatisch ausgewertet zu werden. Daher sind im großen Teilen der Erhebung mehr Felder vorgesehen als tatsächlich befüllt werden müssen.

3 Hinweise Erhebungsteil Strukturen

Der Erhebungsteil Strukturen (A bis D) dient einer ergänzenden Erfassung von qualitativen Aspekten in Bezug auf den Anwendungsbereich des LAufnG, die vorläufige Unterbringung und Unterstützung, die Sonderaufsicht sowie die Praktikabilität und Effizienz der Regelungen.

Der Erhebungsteil Strukturen ist wie folgt strukturiert:

- Angaben zu untergebrachten Personen
- Angaben zu den Unterkünften
- Angaben zum Belegungsmanagement
- Bewertung von Umsetzungs- und Verwaltungsaufwand durch Aufgaben nach dem LAufnG

Bei der Zahl der untergebrachten Personen in Ihrem Landkreis/ Ihrer Kreisfreien Stadt (A2) handelt es sich um nach § 4 LAufnG aufzunehmende und in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung untergebrachte Personen in Ihrem Landkreis/Ihrer kreisfreien Stadt. **Bitte geben Sie hier die Zahl zum Stichtag 31.08.2024 an.**

Für die Angaben zur Differenzierung der Personenzahlen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen (Frage (A3)) geben Sie bitte einen jeweiligen Jahresmittelwert ein (arithmetisches Mittel aus 12 Monatswerten).

Für die Angaben zur Differenzierung nach Personengruppen gem. §4 LAufnG (Frage (A4)+(A5)) geben Sie bitte wieder Daten zum Stichtag 31.08.2024 an.

Bei Abweichungen von gesetzlich verankerten Mindestbedingungen (B3) können sowohl Abweichungen im positiven als auch im negativen Sinne eingetragen werden.

Bei den Antworten, die eine Skala enthalten, gibt es kein Richtig oder Falsch, uns interessiert Ihre Bewertung/Einschätzung.

Dieser Teil der Erhebung sieht zahlreiche Freitextfelder vor, um Ihnen die Möglichkeit zu geben, zusätzliche Erläuterungen und Ergänzungen vorzunehmen. Dies hilft uns, bestimmte Aussagen in den Kontext einzuordnen. Wir laden Sie herzlich ein, diese zu nutzen, da die Antworten von Kommune zu Kommune stark variieren können und nach Möglichkeit auf alle Felder zu antworten.

4 Hinweise Erhebungsteil Kosten

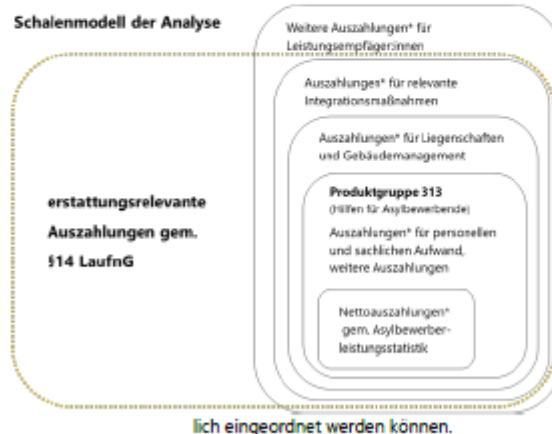
Es müssen in diesem Erhebungsteil nicht alle vorgesehenen Felder befüllt werden! Die Erhebung beschränkt sich auf diejenigen Kombinationen aus Produkt und Konto, die tatsächlich bebucht wurden. Übrige Kombinationen bleiben frei.

Die Erhebung ist so konzipiert, dass sie sich so eng wie möglich an der kommunalen Haushaltssystematik im Land Brandenburg orientiert. Möglichst viele Felder sind hierbei vordefiniert, sodass „nur“ die passenden Zahlenwerte eingetragen werden müssen. **Bitte geben Sie jeweils nur volle Eurobeträge ohne Kommata und ohne Tausender-Trennzeichen an.**

Die Erfassung erfolgt gemäß dem im Prozess bereits vorgestellten „Schalenkonzept“. Das Schalenkonzept ist vor allem erhebungstechnisch bedingt und sagt noch nichts über die Erstattungsfähigkeit oder Angemessenheit bestimmter Kosten(-arten) aus. Es werden jeweils nacheinander erst Auszahlungen/Aufwendungen und danach Einzahlungen/Erträge je Schale erfasst.

- Schale I:** Kosten und Erlöse gemäß der Erfassungssystematik der Asylbewerberleistungsstatistik (Sozialleistungskonten im Produkt 313). Bei den Eintragungen sind jeweils bis zu drei Konten auswählbar, in denen die Zahlungen erfasst worden sind. Hierdurch können auch parallele Buchungen mehrerer Konten abgebildet werden.
- Schale II:** weitere Kosten und Erlöse für personellen und sächlichen Aufwand im Produkt 313, die nicht in der Asylbewerberleistungsstatistik abgefragt werden, z.B. Verwaltungskosten. In dieser Schale ist ebenfalls für jeden Eurobetrag das dazugehörige Konto auszuwählen. Außerdem bitte eine Beschreibung hinzufügen, damit die Beträge inhaltlich eingeordnet werden können.

Schalenmodell der Analyse



- c. **Schale III:** Kosten für Liegenschaften und Gebäudemanagement, die regelmäßig nicht vollständig im Produkt 313 abgebildet werden. In diesem Befragungsteil ist neben dem passenden Konto auch das Produkt anzugeben, in dem die Beträge erfasst wurden. Bitte auch hier eine Beschreibung zu den Positionen angeben. Einige Positionen sind als Gedankenstützen bereits vorformuliert. Es ist nicht erforderlich, dass diesen Vorschlägen gefolgt wird. Stattdessen können auch eigene Kategorien formuliert werden.
- d. **Schale IV:** Hier können Kosten und Erlöse erfasst werden, die weder im Produkt 313 verbucht worden noch dem Bereich Liegenschaften und Gebäudemanagement zuzuordnen sind. Einige mögliche Positionen wurden als Gedankenstützen bereits vorformuliert. Weitere Positionen können nach eigenem Ermessen im Rahmen der freien Felder ergänzt werden. Bitte jeweils Konto und Produkt auswählen sowie eine inhaltliche Beschreibung ergänzen. Sie können auch zu einem Produkt mehrere Konten angeben (dann bitte mehrere Zeilen nutzen). Es muss in jedem Fall ein klarer inhaltlicher Bezug zur Unterbringung von Schutzsuchenden gegeben sein, der in der Erläuterungsspalte anzugeben ist.

Während die Schalen I und II im Produkt 313 vergleichsweise einfach aus dem Fachprodukt befüllbar sein dürften, sind in den Schalen III und IV mehr Möglichkeiten gegeben, die Konten und Produkte selbst zu wählen bzw. Erläuterungen einzugeben.

Der Fragebogen sieht mehr Felder vor, als typischerweise als Rückmeldung zu erwarten sind. Dies dient der späteren halbautomatischen Weiterverarbeitung (Zusammenführung der Erhebungsbögen von 14 Landkreisen und 4 kreisfreien Städten).

4.1 Struktur der Abfrage

Die Abfrage strukturiert sich in zwei große Bereiche:

- (1) Erhebung der **Auszahlungen und Einzahlungen** (Fragenbereiche E bis L) als Repräsentanten der Finanzrechnung und der Liquiditätsbedarfe sowie
- (2) Erhebung der **Aufwendungen und Erlöse** (Fragenbereiche M bis T) als Repräsentanten der Ergebnisrechnung und des Ressourcenverbrauchs.

Diese Betrachtung aus zwei Perspektiven sichert zum einen die Übereinstimmung mit den Regelungen der kommunalen Doppik im Land Brandenburg (Produkte und Konten). Darüber hinaus hat sie zwei spezifische

Vorteile mit Blick auf die Berechnung der erstattungsrelevanten Kosten je Fall.

Der Begriff „Kosten“ wird im Rahmen dieser Ausfüllhilfe genutzt, um Auszahlungen/Aufwendungen als Sammelbegriff synonym zu nutzen. Ebenso verhält es sich für den Begriff „Erlöse“ (synonym für Einzahlungen/Erträge).

Eine Unterscheidung erfolgt darüber hinaus nach der Unterbringungsform, konkret „innerhalb/außerhalb von Einrichtungen“ (zur Abgrenzung siehe Abschnitt 4.3).

Die nachfolgende Tabelle fasst die Struktur des Erhebungsbogens zusammen.

Frage Nr.	außerhalb	innerhalb
Auszahlungen und Einzahlungen		
Schale I	E	F
Schale II	G	H
Schale III	I	J
Schale IV	K	L
Aufwendungen und Erträge		
Schale I	M	N
Schale II	O	P
Schale III	Q	R
Schale IV	S	T

4.2 Hinweise zu den Einzelpositionen

4.2.1 Allgemeines

Im Erhebungsteil für die Finanzrechnung sind ausschließlich Zahlungskonten auswählbar. Im Erhebungsteil für die Ergebnisrechnung sind ausschließlich Ergebniskonten auswählbar.

Die Konten können per Dropdown-Feld ausgewählt werden. Dabei sind alle technisch denkbaren Kombinationen aus Konten und Produkten möglich. In der Schale I und II sind die Eintragungen jeweils auf das Produkt 313 beschränkt.

Es müssen nur diejenigen Felder befüllt werden, für die die Landkreise und kreisfreien Städte tatsächlich Zahlungen geleistet bzw. Aufwendungen getätigt haben. Es ist erwartbar, dass Teile des Fragebogens bzw. der Abfragematrizen frei bleiben.

Es müssen also nicht alle verfügbaren Felder ausgefüllt werden.

Es dürften gleichwohl genügend Felder zur Eintragung größerer Datenbestände vorhanden sein. Sollten Sie mehr Daten eintragen wollen, nutzen Sie die Freitextfelder am Ende jeder Erhebungsseite oder kontaktieren Sie bitte den Helpdesk (siehe Einführungstext).

4.2.2 Investitionen und Investitionsfördermittel

Realisierte Investitionen (Auszahlungen) sowie empfangene Investitionsfördermittel (Einzahlungen) werden im Befragungsblock Finanzrechnung abgefragt. Bitte geben Sie unbedingt auch die Fördermittel an, die zur Realisierung der Investitionen genutzt wurden.

4.2.3 Abschreibungen und Auflösung Sonderposten

Abschreibungen werden im Befragungsblock für die Ergebnisrechnung abgefragt. Bitte geben Sie hier beim Auswahlfeld für die Abschreibungsbeträge Brutto-Abschreibungen an (keine Vorab-Verrechnung mit der Auflösung von Sonderposten für empfangene Fördermittel).

Die mit den Abschreibungen korrespondierenden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für empfangene Fördermittel geben Sie bitte separat bei der Abfrage der Erträge an.

4.2.4 Personalkosten

Es sind die Auszahlungen bzw. Aufwendungen zu melden, die nach dem LAufnG zur Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen anfallen. Ein Wechsel vom AsylbLG in den Rechtskreis SGB ist bei der Meldung von Aufwendungen möglichst präzise zu berücksichtigen.

Es gibt zwei Möglichkeiten, die Personalkosten zu melden:

Tatsächliche Ist-Kosten

Die tatsächlichen Ist-Kosten für Personal liegen vor. In diesem Fall sind diese zwingend zu melden, da die Meldung von tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen der Istkosten-Erhebung bevorzugt wird.

Personalkosten nach pauschalen Sätzen

Es erfolgt eine Abbildung von Personalaufwendungen über einschlägige KGSt-Sätze. Die KGSt kalkuliert die Personalaufwendungen einschließlich eines Versorgungszuschlags, Beihilfe- und Sozialleistungen.

Legt die Kommune bei der Meldung der Personalaufwendungen die Werte der KGSt für die Kosten eines Arbeitsplatzes zugrunde, sind Doppelbuchungen z.B. für Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen oder sonstige Aufwendungen oder bei den Overhead-Kosten zu unterlassen. Die Nutzung von Pauschalsätzen ist im Hinweisfeld zu benennen. Bitte hierzu auch die Ausführungen im nachfolgenden Punkt beachten.

4.2.5 Planungsleistungen/Overhead

Hierzu kann z.B. die Suche nach einer geeigneten Gemeinschaftsunterkunft oder Sachaufwendungen für Fahrzeuge oder Lagermiete zählen.

Sofern hier Aufwendungen gemeldet werden, sind Doppelbuchungen zu verhindern. Doppelbuchungen können hier z.B. dann entstehen, wenn die Personalaufwendungen nach der KGSt-Pauschale für die Kosten eines Arbeitsplatzes gemeldet worden sind, welche bereits einen Anteil für Overhead-Leistungen enthalten.

4.2.6 Zinsen

Der Zinsaufwand für fremdfinanzierte Maßnahmen zur Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge ist in tatsächlicher Höhe periodengerecht zu melden, soweit sich einzelne Darlehen einer konkreten Maßnahme zur Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge zuordnen lassen.

Soweit die Zinsaufwendungen für Darlehen, die für eine konkrete Maßnahme im Rahmen der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge aufgenommen worden sind, nicht zu ermitteln sind, ist eine qualifizierte Schätzung zulässig. In die qualifizierte Schätzung des Zinsaufwandes einer Periode sind die noch laufenden Investitionsdarlehen einzubeziehen. Aus den hierin vereinbarten Zinssätzen ist ein Durchschnitt zu bilden. Ggf. ist der Durchschnitt des Zinssatzes aller Investitionskredite um die Darlehen, die einer Maßnahme konkret zugeordnet werden können, zu bereinigen. Eine Schätzung anhand eines kalkulatorischen Zinssatzes bildet die tatsächlichen Zinsaufwendungen nur unzureichend ab und eignet sich daher nicht für eine qualifizierte Schätzung.

Die Aufteilung der Zinsaufwendungen auf Gemeinschafts- oder Einzelunterbringungsmaßnahmen kann anhand eines plausiblen Schlüssels (z.B. pro Kopf oder der zum Jahresbeginn bilanzierte Restwert des genutzten Anlagevermögens) erfolgen, falls eine Aufteilung erforderlich ist.

4.2.7 Erlöse

Bei der Erfassung von Einzahlungen bzw. Erträgen ist sind die vom Land Brandenburg gewährten Erstattungspauschalen (§14 LAufnG) nicht mit zu melden.

4.3 Innerhalb und außerhalb von Einrichtungen

Über die nach den beiden Kategorien getrennte Erhebung sollen Analysen zur Kostenintensität der jeweiligen Unterbringungsform ermöglicht werden. Priorität hat bei der Erfassung die Vollständigkeit der Meldung. Dabei ist es wichtig, dass eine nachvollziehbare

Aufteilung der Aufwendungen erfolgt. Auch in Zweifels- bzw. Grenzfällen sind die entstehenden Kosten unbedingt anzugeben.

Die nachfolgenden Abgrenzungskriterien sind Hinweise, die eine Orientierung für die Abgrenzung zwischen Gemeinschaftsunterkunft und Wohnung geben sollen, die zugleich in der Asylbewerberleistungsstatistik standardmäßig seit Beginn des Erhebungszeitraums zur Anwendung kommen:

„Die Unterscheidung der Kategorien „in Einrichtungen“ und „außerhalb von Einrichtungen“ stellt auf den gewöhnlichen Wohn- oder Aufenthaltsort des Leistungsempfängers ab. Im Falle von Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt ist es deshalb unerheblich, ob diese Leistungen ambulant oder stationär erbracht wurden. Ausgaben und Einnahmen für Leistungsberechtigte, die dezentral (d.h. außerhalb von Aufnahme- einrichtungen nach § 44 AsylG und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylG) untergebracht sind, werden in der Rubrik „außerhalb von Einrichtungen“ erfasst. Die Kategorie „in Einrichtungen“ umfasst den Aufwand für Leistungsempfänger, die in Aufnahme- einrichtungen nach § 44 Asylgesetz (AsylG) und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylG untergebracht sind. Wenn der Träger die Unterkunft als Gemeinschaftsunterkunft bezeichnet, sollte dies bei der statistischen Erfassung übernommen werden. Als Gemeinschaftsunterkunft zählen die Unterkünfte, die von staatlicher Seite den Asylbewerbern nach der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellt und betreut werden. Wird eine ganze Wohnung oder der Eingang einer staatlich betriebenen Gemeinschaftsunterkunft von mehr als einem Leistungsempfänger Haushalt mit Küchen- und Sanitätsbereich genutzt, handelt es sich somit um eine Gemeinschaftsunterkunft. Dies gilt auch, wenn zwei verschiedene Haushalte in einer solchen Wohnung oder in einem Raum leben, auch wenn es nur zwei Personen sind. Die Zusammensetzung der in den Unterkünften untergebrachten Personenkreise (Asylbewerber, Obdachlose, Nichtsesshafte usw.) ist hierfür irrelevant. Besteht dagegen die Möglichkeit zur Nutzung eines eigenen Küche- und Sanitätsbereichs sowie eines eigenen Wohnungseingangs und leben in dieser Wohnung nur Personen aus einem Haushalt, handelt es sich um eine dezentrale Unterbringung. Gleiches gilt, wenn der Wohnraum nicht von staatlicher Seite zur Verfügung gestellt und betreut wird und mehrere Haushalte eine Wohngemeinschaft bilden. Hinweis: Liegen für die Unterbringung der Leistungsberechtigten lediglich die Gesamtkosten vor, so dass eine Unterscheidung der Unterkunftskosten für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG bzw.

§ 3 AsylbLG nicht möglich ist, sind die Gesamtkosten für die Unterbringung anteilig entsprechend der Anzahl der Leistungsberechtigten nach den §§ 2 und 3 AsylbLG bzw. schätzungsweise auf die entsprechenden Erhebungsmerkmale aufzuteilen.“

Die Aufteilung von Aufwendungen auf die abgefragten Leistungen (z.B. Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft - Unterbringung in Wohnungen) erfolgt – sofern nicht im Detail aus den Haushaltsdaten nachweisbar – auf der Basis von qualifizierten Schätzungen. Eine qualifizierte Schätzung muss nachvollziehbar und anhand von plausiblen Berechnungen erfolgen. Die Berechnung der Schätzung ist zu dokumentieren und im Freitextfeld anzugeben.

Sofern bei einer konkreten Schätzung ein bestimmter Schlüssel zur Aufteilung von Aufwendungen im Rahmen einer Jahresmeldung zum Einsatz kommt (z.B. Schlüssel zur Aufteilung von Aufwendungen für Regelleistungen für Personen in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen), ist dieser Schlüssel grundsätzlich bei allen weiteren Jahresmeldungen wieder einzusetzen. Falls es als erforderlich angesehen wird, für eine bessere Qualität der Daten im Verlauf der Erhebung einen anderen Schlüssel zu verwenden, ist hierauf im Bemerkungsfeld hinzuweisen und die Gründe dafür sind zu erläutern.

5 Abschluss der Befragung

Am Ende der Befragung geben Sie bitte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die an der Befüllung der Erhebung mitgewirkt haben und die uns ggf. für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Mit der Abschlussfrage U.2 („U.2 Haben Sie alle Fragen abschließend beantwortet und möchten Sie die Umfrage abschließen?“) wird dem Erhebungsteam signalisiert, dass die Erhebung für den Landkreis/die kreisfreie Stadt abgeschlossen ist. So lange Sie nicht fertig sind, können Sie dies auswählen.

Bitte klicken Sie nur dann „ja“ an, wenn die Befragung aus ihrer Sicht tatsächlich abgeschlossen ist. So lange Sie diese Frage nicht eindeutig mit „ja“ beantwortet haben, werden die eingetragenen Daten nicht ausgewertet. Sie können demnach in der Zwischenzeit noch Ergänzungen und/oder Änderungen vornehmen.

6 Literaturverzeichnis

- Akademie für Raumforschung und Landesplanung [ARL] (2018). Soziale Infrastruktur. In: ARL (Hrsg.) *Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung*, S. 2185-2196. <https://www.arl-net.de/system/files/media-shop/pdf/HWB%202018/Soziale%20Infrastruktur.pdf>
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2024). *Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen. Metadaten.* [online] https://download.statistik-berlin-brandenburg.de/774793cf6edae642/363660d9a9d0/MD_22211_2023.pdf.
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2020). *Rassistische Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage.* [online] https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Umfragen/umfrage_rass_diskr_auf_dem_wohnungsmarkt.pdf;jsessionid=5F83C9B8850FB6E78A00AE2183FC56CA.intranet211?__blob=publicationFile&v=4#page=9
- Ausländerzentralregister (2023). AZR-Forschungsdatensatz 2023 (Version 1.0, Datensatz des BAMF-FDZ). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. <https://doi.org/10.48570/bamf.fdz.azr2023.on.1.0>
- Bayerische Staatszeitung [BSZ] (2021). 53 Euro pro Person für WLAN in Asylunterkünften [online] <https://www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/landtag/detailansicht-landtag/artikel/53-euro-pro-person-fuer-wlan-in-asylunterkuenften.html#topPosition>
- Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge (2025). *Beratungsstellen.* [online] <https://bimf.thueringen.de/akteure/beratungsstellen>
- Beirat für Raumentwicklung (2011). Region 2020: Zur Zukunft peripherer, strukturschwacher, ländlicher Regionen – Denkanstöße zur gleichwertigen Entwicklung und Handlungsansätze zur Daseinsvorsorge. Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Daseinsvorsorge/Infrastruktur in peripheren, strukturschwachen, ländlichen Regionen“. Berlin
- Bezirksregierung Arnsberg (2025). *Sicherheit der Flüchtlinge.* [online] <https://www.bra.nrw.de/integration-migration/fluechtlinge-nrw/informationen-fuer-buergerinnen/sicherheit-der-fluechtlinge>
- Bezirksregierung Düsseldorf (2025). *Häufig gestellte Fragen zur Unterbringung von Flüchtlingen.* [online] https://www.brd.nrw.de/themen/gesundheits-soziales/auslaenderwesen/haeufig-gestellte-fragen-zur-unterbringung-von-faq_18638
- Biess, Cora (2023). Konfliktsensibilität machtkritisch gestalten [online] <https://wissenschaft-und-frieden.de/artikel/konfliktsensibilitaet-machtkritisch-gestalten/#:~:text=Konfliktsensibilit%C3%A4t%20bedeutet%2C%20sich%20der,zu%20einem%20konstruktiven%20Konfliktumgang%20beitragen.>
- Bösener, Prof. Dr. Kathrin (2021): *Evaluierung Migrationssozialarbeit für bleibeberechtigte Geflüchtete & Integrationspauschale.*
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF] (2016). AZR-Statistik nach Staatsangehörigkeiten zum Stichtag 31.12.2016.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF] (2023). AZR-Statistik nach Staatsangehörigkeiten zum Stichtag 31.12.2023.
- Bundeskriminalamt [BKA] (2023) *Kriminalität im Kontext von Zuwanderung Fokus: Fluchtmigration.* [online] https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung_node.html.

- Bundesministerium des Innern [BMI] (2024). *Verfassungsschutzbericht 2024* [online]. https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/verfassungsschutzberichte/2025-06-10-verfassungsschutzbericht-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=9
- Bundesministerium des Innern [BMI] (2025a). Pressemitteilung: *Bundeskabinett beschließt Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten und das Ende der Turbo-Einbürgerung nach drei Jahren Aufenthalt* [online] <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2025/05/kabinett.html>
- Bundesministerium des Innern [BMI] (2025b). *Verstärkte Kontrollen an den Grenzen*. [online] <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2025/05/grenzkontrollen.html>
- Bundesministerium des Inneren [BMI] (2025c). *Dublin-Zentren in Hamburg und Eisenhüttenstadt eröffnet*. [online] <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2025/02/dublin-center.html>
- Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMBFSFJ] (2025). *Historischer Schritt im Kampf gegen Gewalt an Frauen*. [online] <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/aktuelles/alle-meldungen/historischer-schritt-im-kampf-gegen-gewalt-an-frauen-255088>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSJ] (2021). *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften*. [online] <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/117472/7b4cb6a1c8395449cc26a51f407436d8/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-data.pdf>
- Bundespolizei (2025). *Unerlaubte Einreisen an allen Land-, Luft- und Seegrenzen*. (Stand: 30. Juni 2025). [online] <https://www.bundespolizei.de/aktuelles/meldungen/unerlaubte-einreisen-an-allen-land-luft-und-seegrenzen-stand-30-juni-2025>
- Cottbus (2019) *Cottbuser Integrationskonzept*. [online] <https://www.cottbus.de/internationales/integration/>.
- Deutscher Städtetag (2025). *"Brauchen mehr finanzielle Unterstützung für Integrationsaufgaben"* [online] <https://www.staedtetag.de/presse/pressemitteilungen/2025/gefluechtete-brauchen-mehr-finanzielle-unterstuetzung-fuer-integrationsaufgaben>
- Deutsches Rotes Kreuz [DRK] (2023). *Großer Dank an engagiertes DRK-Team: Schließung der Erstaufnahmeeinrichtung Doberlug-Kirchhain*. [online] <https://www.drk-fh-bb.de/ueber-uns/aktuelles/schliessung-der-erstaufnahmeeinrichtung-doberlug-kirchhain-grosser-dank-an-engagiertes-drk-team>
- Deutschlandfunk (2025). *Dobrindt hält an der Zurückweisung von Asylsuchenden fest*. [online] <https://www.deutschlandfunk.de/nach-gerichtsentscheidung-zu-zurueckweisungen-min-dobrindt-haelt-an-praxis-fest-100.html>
- Deutscher Bundestag Ausschussdrucksache 21(4)012 F, (2025) [online] <https://www.bundestag.de/resource/blob/1093944/21-4-012-F-Stellungnahme-Dr-Corinna-Ujkasevic-IRAP-Familiennachzug-21-321-21-349.pdf>
- Deutscher Bundestag (2025). *Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wird ausgesetzt* [online] <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw23-de-familiennachzug-1083664>
- Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung [DeZIM] (2022). *Der digitale DeZIM Gewaltschutzmonitor* [online] https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-5472.pdf
- Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung [DeZIM] (2024). *Grenzen der Gleichheit: Rassismus und Armutsgefährdung* [online] https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-6057.pdf

- Die Berliner unabhängige Beschwerdestelle [BuBS] (2025a). Die Berliner unabhängige Beschwerdestelle. [online] <https://www.bubs.berlin/>
- Die Berliner unabhängige Beschwerdestelle [BuBS] (2025b). Über uns – Berichte und Infomaterialien. [online] <https://www.bubs.berlin/ueber-uns/#berichte>
- Die Berliner unabhängige Beschwerdestelle [BuBS] (2025). Infoschreiben – Juni 2025. [online] https://www.bubs.berlin/wp-content/uploads/2025/07/Infoschreiben_BUBS_-Juni_2025.pdf
- Die Tageszeitung [taz] (2024). *Gebühren für Geflüchtetenunterkunft* [online] <https://taz.de/Gebuehren-fuer-Gefluechtetenunterkunft/!6058148/>
- Die Zeit (2025). *Kommunen halten Aussetzung von Familiennachzug für nicht ausreichend*. [online] <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2025-06/migration-familiennachzug-aussetzen-entscheidung-bundestag>
- Drucksache 7/928, Landtag Brandenburg (30/03/2020). Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 321: Geflüchtete mit besonderer Schutzbedürftigkeit. [online] https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_0900/928.pdf
- Drucksache 7/1060, Landtag Brandenburg (20/04/2020). Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 346: Sozialleistungen in Brandenburg. [online] https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_1000/1060.pdf
- Drucksache 7/2307, Landtag Brandenburg (04/11/2020). Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 816: Migrationssozialarbeit für anerkannte Flüchtlinge (MSA II). [online] https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_2300/2307.pdf
- Drucksache 7/3171, Landtag Brandenburg (15/03/2021). Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1086: Evaluation des Landesaufnahmegesetzes. [online] https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_3100/3171.pdf
- Drucksache 7/3964, Landtag Brandenburg (28/07/2021). Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1395: Migrationssozialarbeit für anerkannte Flüchtlinge (MSA II). [online] https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_3900/3964.pdf
- Drucksache 7/4440, Landtag Brandenburg (01/11/2021). Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1595: Migrationssozialarbeit für anerkannte Flüchtlinge (MSA II). [online] https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_4400/4440.pdf
- Drucksache 7/4549, Landtag Brandenburg (22/11/2021). Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1623: Finanzierung der Kosten der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen durch den Bund. [online] https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_4500/4549.pdf
- Drucksache 7/4582, Landtag Brandenburg (29/11/2021). Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1635: Kostenübernahme einer Psychotherapie nach dem AsylbLG und Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie. [online] https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_4500/4582.pdf
- Drucksache 7/5954, Landtag Brandenburg (01/08/2022). Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 2112: Evaluation des Landesaufnahmegesetzes. [online] https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_5900/5954.pdf

- Drucksache 7/6016, Landtag Brandenburg (09/08/2022). Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 2153: Mittelabfluss des Titels 633 11 Erstattung von Kosten für die Unterbringung und Sozialleistungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler nach § 108 SGBXII im Einzelplan 20, Kapitel 20 030. [online] https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_6000/6016.pdf
- Drucksache 7/6786, Landtag Brandenburg (12/12/2022). Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 2415: Aktuelle Zahlen zu Unterbringungs- und Versorgungskosten von sogenannten Flüchtlingen. [online] https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_6700/6786.pdf
- Drucksache 7/7022, Landtag Brandenburg (16/01/2023). Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 2374: EAE-Kosten und sonstige Migrationskosten im Land Brandenburg. [online] https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_7000/7022.pdf
- Drucksache 7/7144, Landtag Brandenburg (01/02/2023). Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 2512: Evaluation des Landesaufnahmegesetzes. [online] https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_7100/7144.pdf
- Drucksache 7/8179, Landtag Brandenburg (07/08/2023). Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 2903: Evaluation des Landesaufnahmegesetzes. [online] https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_8100/8179.pdf
- Drucksache 7/8514, Landtag Brandenburg (27/09/2023). Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 3053: Gesundheitskosten durch die medizinische Versorgung von „Flüchtlingen“ nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. [online] https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_8500/8514.pdf
- Drucksache 18/3908, Abgeordnetenhaus Berlin (15.06.2021). Vorlage – zur Beschlussfassung: Gesetz über das erweiterte Beschwerdewesen bei der Flüchtlingsunterbringung und zur Änderung von Landesämtererrichtungsgesetzen. [online] <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIP-len/vorgang/d18-3908.pdf>
- Fachstelle für besondere Schutzbedarfe (2025). *Rechtlicher Rahmen* [online] <https://fachstelle-schutzbedarfe.de/rechtlicher-rahmen>
- Fachzentrum für Soziale Arbeit in den Bereichen Migration und Integration (2021). *Arbeitshilfe. Die Migrationssozialarbeit im Landesaufnahmegesetz*. [online] https://www.isa-brb.de/ct/uploads/2021/09/FMI-Arbeitshilfe_MSA-im-Landesaufnahmegesetz.pdf
- Flüchtlingsrat Berlin (2020). *Leistungs- und Qualitätsbeschreibung*. [online] https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/laf_ae_qualitaetsstandards_nov2020.pdf
- Flüchtlingsrat Brandenburg (2020). *Gutachtliche Stellungnahme*. [online] <https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2020/05/Gutachtliche-Stellungnahme-zum-Anspruch-auf-WLAN-in-Gemeinschaftsunterkuenften-1.pdf>
- Flüchtlingsrat Brandenburg (2025a). *Öffentliche Stellungnahme zum Dublin-Zentrum von einer Gruppe geflüchteter Menschen aus der Erstaufnahmeeinrichtung Eisenhüttenstadt*. [online] <https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/oeffentliche-stellungnahme-zum-dublin-zentrum-von-einer-gruppe-gefluechteter-menschen-aus-der-erstaufnahmeeinrichtung-eisenhuettenstadt/>

- Flüchtlingsrat Brandenburg (2025b). *Appell an neue Bundesregierung: 293 Organisationen fordern eine verantwortungsvolle Migrations- und Asylpolitik*. [online] https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/appell-an-neue-bundesregierung-293-organisationen-fordern-eine-verantwortungsvolle-migrations-und-asylpolitik/?utm_source=chatgpt.com&cn-reloaded=1
- Flüchtlingsrat NRW (2020). *Ehrenamtlich engagiert für Schutzsuchende in und um Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW*. [online] https://www.fnrnw.de/fileadmin/fnrnw/media/Publikationen/2020_Broschuere_Ehrenamtlich_engagiert_fuer_Schutzsuchende_in_Aufnahmeeinrichtungen_des_Landes_NRW.pdf
- Flüchtlingsrat NRW (2021). *Ergebnisse der Fragebogenerhebung des Flüchtlingsrats NRW 2021*. [online] https://www.fnrnw.de/fileadmin/fnrnw/media/downloads/In_eigener_Sache/Broschuere_Fluechtlingsunterkuenfte_in_NRW_202203.pdf
- Flüchtlingsrat NRW (2025). *Gebühren der Unterbringung* [online] <https://www.fnrnw.de/themen-a-z/unterbringung-von-fluechtlingen/unterbringung-in-den-kommunen/gebuehren-der-unterbringung.html>
- Flüchtlingsrat Sachsen (2025). *Aus Querfeld #7: Insgesamt... nicht besorgniserregend? – Eine Review des „Heim-TÜV“-IV*. [online] <https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/2025/02/26/querfeld-insgesamt-nicht-besorgniserregend/>
- Frankfurter Allgemeine Zeitung [FAZ] (2024). *Wieder mehr Angriffe auf Flüchtlinge und Unterkünfte*. [online] <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/wieder-mehr-angriffe-auf-fluechtlinge-und-unterkuenfte-19548441.html>
- Freistaat Sachsen (2015). *Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (VwV – Unterbringung)*. [online] <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16057-VwV-Unterbringung>
- Freistaat Thüringen (2018). *Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung - ThürGUSVO)*. [online] <https://www.landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-GemUnterkSozBVTH2018pAnlage1>
- Gerloff, Volker (2022). *Wucherpreise für Sammelunterkünfte in Berlin?* In: Asylmagazin 6/2022, Themenschwerpunkt: Gebühren für die Unterbringung in Sammelunterkünften, S.189–202 [online] https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2022/AM_22_6_themenschw_gebuehren.pdf
- Gesemann, F., & Freudenberg, L. (2024). *Aufnahme und Integration von Geflüchteten in Kommunen: Vom Krisenmodus zur Resilienz? Ergebnisse einer Onlinebefragung*. DESI – Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration. https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Daten/Gesemann_Freudenberg_DESI_Aufnahme_Integration_Gefluechtete_November_2024_FINAL.pdf
- Hellermann, Johannes (2020). *Kommunen und ihre Rolle bei der Flüchtlingsaufnahme: Rechtslage, Rechtsprechung, relevante Rechtsquellen* [online] <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/kommunale-migrations-und-fluechtlingspolitik/322888/kommunen-und-ihre-rolle-bei-der-fluechtlingsaufnahme-rechtslage-rechtsprechung-relevante-rechtsquellen/>
- Jänchen, Isabelle & Starke, Tim (2022). *Kommunalfinanzen in Deutschland – ein Weg in die Tragfähigkeit*. In: *Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen* (Hrsg.) (2022). *Jahrbuch des Föderalismus, Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa*, Bd. 23, Baden-Baden, S. 298-312.

- Johanniter (2024). Senat fördert Berliner unabhängige Beschwerdestelle für geflüchtete Menschen weiter. [online] <https://www.johanniter.de/presse/nachricht/senat-foerdert-berliner-unabhaengigen-beschwerdestelle-fuer-gefluechtete-menschen-weiter-johanniter-team-bietet-anonyme-sprechstunden-11377/>
- Kommunalpolitisches Forum Land Brandenburg e. V. (2016). *Das neue Landesaufnahmegesetz. Handreichung*. [online] https://www.kf-land-brandenburg.de/kommunalpolitik/Infopool/kopo_aktuell_November_2016.pdf.
- Kooperation für Flüchtlinge in Brandenburg [KFB] (2023). *Verbesserung der Aufnahmebedingungen für Schutzsuchende, Schutzberechtigte und vorübergehend Schutzberechtigte in Brandenburg (VASiB)*. [online] https://www.xn--kooperation-fr-flchtlinge-in-brandenburg-wfee.de/wp-content/uploads/2023/11/VASiB-Booklet_Aug2023.pdf
- Kühn, Boris & Schlicht, Julian (2023). *Kommunale Unterbringung von Geflüchteten – Probleme und Lösungsansätze*. [online] https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/MEDIENDIENST_Expertise_Unterbringung_Gefluechtete.pdf
- Land Berlin, Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales(2021). Ihre Rechten, Pflichten und Ansprüche [online] https://www.berlin.de/koordfm/themen/wohnen/broschuere_rechte_plichten_als_bewohner_in_einer_laf_unterkunft_barrierefrei.pdf
- Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten [LAF] Berlin (2025). Die Berliner unabhängige Beschwerdestelle (BUBS). [online] <https://www.berlin.de/laf/wohnen/qualitaets-und-beschwerdemanagement/berliner-unabhaengige-beschwerdestelle-bubs/>
- Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein [LAG SH] (2023). *Arbeitspapier hinsichtlich von Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Schleswig-Holstein*. [online] <https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/fb/Dokumente/Mindeststandards-Kommunale-Unterbringung.pdf>
- Landesdirektion Sachsen (2022). *Konzept zum Schutz vor Gewalt in den Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen – Gewaltschutzkonzept*. [online] https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs_Publikationen_/220801_Gewaltschutzkonzept.pdf
- Landesfachstelle Flüchtlingssozialarbeit / Migrationssozialarbeit Sachsen (2020). Über den Tellerrand geschaut – Flüchtlings- und/oder Migrationssozialarbeit in anderen Bundesländern
- Landeshauptstadt Potsdam (2023). *Migration prägt Potsdam - Neues Integrationskonzept 2024 – 2028*. [online] <https://www.potsdam.de/de/integrationskonzept>.
- Landesrechnungshof Brandenburg (2021) Prüfung der Erstattung von Kosten für die Unterbringung und Sozialleistungen ausländischer Flüchtlinge und Aussiedler.
- Landesregierung Brandenburg (2023). *Konferenz des Ministerpräsidenten mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Landrätinnen und Landräten sowie Oberbürgermeistern am 07.06.2023*. [online]. https://www.brandenburg.de/media/bb1.a.3833.de/20230706_10_%20Punkte_%20MP_%20Gipfel_%20Flucht.pdf.
- Landesregierung Brandenburg (2025) Landesregierung setzt in den ersten 100 Tagen erste Akzente für Sicherheit, Stabilisierung der Wirtschaft und Bürokratieabbau [online] https://brandenburg.de/cms/detail.php/brandenburg_06.c.864108.de
- Landesregierung NRW (2024). *Unterbringung von Geflüchteten: 21 NRW-Kommunen erhalten EU-Förderung*. [online] <https://www.land.nrw/pressemitteilung/unterbringung-von-gefluechteten-21-nrw-kommunen-erhalten-eu-foerderung?>

- Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg [LASV] (2023). *3. Quartal 2022_Auswertung MSA*, unveröffentlichtes Dokument.
- Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg [LASV] (2024a). *1. Quartal_2024_MSA_Unterbringungsnahe*, unveröffentlichtes Dokument.
- Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg [LASV] (2024b). *1. Quartal_2024_MSA_Fachberatungsdienst*, unveröffentlichtes Dokument.
- Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg [LASV] (2024c). *Belegungsstatistik*, August 2024, unveröffentlichtes Dokument.
- Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg [LASV] (2024d). *Belegungsstatistik*, Dezember 2024, unveröffentlichtes Dokument.
- Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg [LASV] (2025a). *3. Quartal 2024_Auswertung MSA*, unveröffentlichtes Dokument.
- Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg [LASV] (2025b). *4. Quartal 2024, Auswertung Qualifikationsmerkmale Unterbringungsnahe MSA*, unveröffentlichtes Dokument.
- Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg [LASV] (2025c). *4. Quartal 2024, Auswertung Qualifikationsmerkmale Fachberatungsdienste*, unveröffentlichtes Dokument.
- Landkreis Elbe-Elster (2017). *Integrationskonzept Landkreis Elbe-Elster 2017*. [online] https://www.lkee.de/media/custom/2112_5609_1.PDF?1519214613.
- Landkreis Teltow-Fläming (o.D.). *Migranten*. [online] <https://www.teltow-flaeming.de/migranten>.
- Lederer, Anja (2020). *Gutachtliche Stellungnahme zum Anspruch auf WLAN in Gemeinschaftsunterkünften* [online] https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2020/05/2020-04-27_Gutachtliche-Stellungnahme-zum-Anspruch-auf-WLAN-in-Gemeinschaftsunterk%C3%BCnften-1.pdf
- Lenk, Thomas, Hesse, Mario, Woitek, Florian F. & Diesener, Christoph (2016). *Evaluierung der Kostenpauschale nach dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz auf Grundlage eines Pauschalstatungssystems*. [online] https://www.wifa.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakult%C3%A4t_Wifa/Institut_f%C3%BCr_%C3%B6ffentliche_Finzen_und_Public_Management/Lenk_Hesse_Woitek_Diesener_2016_Gutachten_Pauschale_Saec.pdf.
- LIGA-Fachausschuss (2024): *Online-Fragebogen LIGA Träger. Auswertung des Rücklaufs*, unveröffentlichtes Dokument.
- Mediendienst Integration (2023). *Am Limit? Kommunale Unterbringung von Geflüchteten*. [online] https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Universitaet_Hildesheim_Mediendienst_Integration_Umfrage_Fluechtlingsunterbringung_in_den_Kommunen.pdf
- Mediendienst Integration (2025a). *Was bedeutet ein Stopp des Familiennachzugs?* [online] <https://mediendienst-integration.de/artikel/was-bedeutet-ein-stopp-des-familiennachzugs.html>
- Mediendienst Integration (2025b). *Was hat die Zurückweisung von Asylsuchenden gebracht?* [online] <https://mediendienst-integration.de/artikel/was-hat-die-zurueckweisung-von-asylsuchenden-gebracht.html>
- Merkur (2024). *Flüchtlingsunterkünfte im Landkreis bekommen Internetzugang*. [online] <https://www.merkur.de/lokales/weilheim/weilheim-ort29677/fluechtlingsunterkuenfte-im-landkreis-bekommen-internetzugang-93060930.html>
- Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg (2024). *Amtsblatt für Brandenburg* [online] https://www.landeslabor.berlin-brandenburg.de/media/fast/bb1.a.3937.de/Amtsblatt%20BB_2024_28_S_554.pdf

- Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg [MIK] (2024). *Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung der sozialen Unterstützung durch Migrationssozialarbeit. Anlage 4 der Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes (Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung – LAufnGDV* [online] <https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/68/LaufnGDV-Anlage-4.pdf>
- Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg [MIK] (2025a). *Dublin-Zentrum in Brandenburg startet am 1. März.* [online] <https://mik.brandenburg.de/mik/de/service/presse/pressemitteilungen/detail-pm-und-meldungen/~17-02-2025-dublin-zentrum-in-brandenburg-startet-am-1-maerz>
- Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg [MIK] (2025b). *Gemeinsame Erklärung der Landrätekonferenz zum Thema „Migration und Integration“.* [online] <https://mik.brandenburg.de/mik/de/service/presse/pressemitteilungen/detail-pm-und-meldungen/~19-03-2025-gemeinsame-erklaerung-der-landraetekonferenz>
- Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg [MIK] (2025c). *Zusammenfassung Länderumfrage BB - Öffentlich-rechtliche Unterbringung von anerkannt Schutzberechtigten*, unveröffentlichtes Dokument.
- Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg [MIK] (2025c). *Land Brandenburg verlängert Vertrag für Dolmetscherprogramm.* [online] <https://mik.brandenburg.de/mik/de/service/presse/pressemitteilungen/detail-pm-und-meldungen/~14-04-2025-dolmetscherprogramm>
- Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg [MIK] (2025d). *Kapazitätserweiterung der Erstaufnahmeeinrichtung.* [online] <https://mik.brandenburg.de/mik/de/themen/brandenburg-paket/ausbau-erstaufnahmeeinrichtung/#>
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg (2017). *Zuwanderung und Integration als Chance für Brandenburg: Landesintegrationskonzept Brandenburg.* [online] <https://mgs.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Zuwanderung%20und%20Integration%20als%20Chance%20f%C3%BCr%20Brandenburg.pdf>
- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen [IM NRW] (2017). *Landesgewaltschutzkonzept für Flüchtlingseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (LGSK NRW).* [online] https://www.mkjfgfi.nrw/sites/default/files/documents/landesgewaltschutzkonzept_des_landes_nrw.pdf
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen [MKJFGFI] (2020). *Handreichung zum kommunalen Einwanderungsmanagement / Integrationsmanagement* [online] https://www.mkjfgfi.nrw/sites/default/files/documents/handreichung_zum_kommunalen_einwanderungsmanagement_integrationsmanagement.pdf
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen [MKJFGFI] (2025). *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sozialen Beratung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen.* [online] https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/richtlinie_soziale_beratung.pdf
- Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Thüringen [TMMJV] (2018). *Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung - ThürGUSVO).*

- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz [MSGIV] (2018). *Gewaltschutz für Frauen in Flüchtlingsunterkünften*. [online] https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs_Publikationen/Brandenburg_GewaltschutzfrFrauen.pdf
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz [MSGIV] (2023). *Zuwanderung und Integration*. [online] <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/integration/#>.
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz [MSGIV] (2024a). *Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt bekämpfen: Menschenrechtskonvention in Brandenburg umsetzen*. [online] https://mgs.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Broschuere-istanbul-goes-brandenburg-din-a5_2024.pdf
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz [MSGIV] (2024b). *Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder Strategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Brandenburg*. [online] https://mgs.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Broschuere_Landesaktionsplan-zur-Bekaempfung-von-%20Gewalt-gegen-Frauen-und-ihre-Kinder.pdf
- Mitteldeutsche Zeitung [MZ] (2025). *Brandenburg rechnet mit deutlich weniger neuen Flüchtlingen*. [online] <https://www.mz.de/panorama/brandenburg-rechnet-mit-deutlich-weniger-neuen-fluechtlingen-4076682>
- Mitteldeutscher Rundfunk [MDR] (2023). *Juristen: Große Flüchtlingsunterkünfte verstoßen gegen Menschenrechte*. [online] https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/asylunterkunft-menschenrechte-100.html?utm_source=chatgpt.com
- Mitteldeutscher Rundfunk [MDR] (2025). *"Keine Entspannung": Warum Kommunen trotz weniger Flüchtlinge in Thüringer Unterkünften klagen*. [online] <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/fluechtlinge-unterkunft-finanzierung-kommune-asyl-100.html>
- Pro Asyl (2014). *Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland*. [online] https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/04/Laendervergleich_Unterbringung_2014-09-23_01.pdf
- Pro Asyl (2025) *Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten* [online] https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2025-06-18_PRO-ASYL_Stellungnahme-zu-dem-Entwurf-eines-Gesetzes-zur-Aussetzung-des-Familien-nachzugs.pdf
- Rundfunk Berlin-Brandenburg [rbb24] (2022). *Kommunen fordern Unterstützung bei Unterbringung und Integration Geflüchteter*. [online] <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2022/10/fluechtlingsgipfel-brandenburger-kommunen-sorge.html>.
- Rundfunk Berlin-Brandenburg [rbb24] (2023). *Brandenburg registriert bisher deutlich weniger Geflüchtete als 2022*. [online] <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2023/07/gefluechtete-brandenburg-zahlen-kommunen-innenminister.html>.
- Rundfunk Berlin-Brandenburg [rbb24] (2024a). *Gemeinde Bad Saarow kritisiert Kreisverwaltung wegen Erweiterung von Flüchtlingsunterkunft*. [online] <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2024/11/fluechtlinge-unterkunft-unterbringung-fluechtlingsheim-fuchsbau-badsaarow-oderspree-streit-aufnahme-container-brandenburg.html>.
- Rundfunk Berlin-Brandenburg [rbb24] (2024b). *Betreiber von Flüchtlingsunterkunft weist Vorwürfe der Bewohner zurück*. [online] <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2024/02/kritik-gefluechtete-unterkunft-doberlug-kirchhain.html>.
- Rundfunk Berlin-Brandenburg [rbb24] (2024c). *Wachmann in Asylbewerberunterkunft getötet - Festnahme in Berlin*. [online] <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2024/05/potsdam-polizeieinsatz-wachmann-asylbewerber-unterkunft.html>.

- Rundfunk Berlin-Brandenburg [rbb24] (2024d). *Gibt es durch die stationären Grenzkontrollen weniger illegale Immigration?*. [online] <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/07/grenzkontrolle-deutschland-polen-bundespolizei-migration-fluechtlinge-viadrina-forschung.html>.
- Rundfunk Berlin-Brandenburg [rbb24] (2025). *Weniger Geflüchtete in Brandenburg leben in Flüchtlingsunterkünften*. [online] <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2025/04/weniger-gefluechtete-brandenburg-mehr-freie-plaetze.html>
- Sächsischer Ausländerbeauftragte (2025). *Unterbringung- „Heim-TÜV“*. [online] <https://sab.landtag.sachsen.de/de/unterbringung-19089.cshhtml>
- Sächsisches Staatsministerium des Innern [SMI] (2015). *Sicherheitsrahmenkonzept für Erstaufnahmeeinrichtungen im Freistaat Sachsen*. [online] <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/medienobjekte/106353/download>
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt [SMS] (2024). *Verordnung zur Förderung der kommunalen Integrationsarbeit für Menschen mit Migrationshintergrund*. [online] https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/21053/47608.html
- Sächsisches Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration (2018). *Richtlinie zur Förderung der sozialen Betreuung von Flüchtlingen in kommunalen Unterbringungseinrichtungen*. [online] https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/17735/47581.html
- Schank, Klaus (2022). *Unterkunftsgebühren in Bayern. Maßstäbe für die Heranziehung von Geflüchteten zu den Kosten ihrer Unterbringung*. In: Asylmagazin 6/2022, Themenschwerpunkt: Gebühren für die Unterbringung in Sammelunterkünften, S.189–202 [online] https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2022/AM_22_6_themenschw_gebuehren.pdf
- SPD (2024). *Brandenburg voranbringen – Bewährtes sichern. Neues schaffen. Gemeinsamer Koalitionsvertrag von SPD und BWS*. [online] https://spd-brandenburg.de/wp-content/uploads/sites/111/2024/12/20241210_Koalitionsvertrag_SPD_BSW_Endstand_unterzeichnet.pdf
- Stadt Münster (2017). *Geflüchtete Menschen in Münster – Handlungskonzept* [online] https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user_upload/stadt-muenster/50_sozialamt/pdf/fluechtlinge/fluechtlingskonzept_2017.pdf
- Städte- und Gemeindebund Brandenburg (2016). *Anhörung zum Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG), Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 6/3080*. [online] https://www.stgb-brandenburg.de/fileadmin/user_upload/stgb-brandenburg.de/dokumente/themengebiete/sicherheit_ordnung/StGB_Stell_20160205_LAufnG.pdf
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (2018). *Pressemitteilung: Finanzierung der Flüchtlingskosten neu regeln*. [online] <https://www.kommunen.nrw/informationen/mitteilungen/datenbank/detailansicht/dokument/pressemitteilung-finanzierung-der-fluechtlingskosten-neu-regeln.html>
- Statistisches Bundesamt (2022). *Bevölkerung in Gebäuden mit Wohnraum (ohne Wohnheime) nach Migrationsstatus, Gebäudegröße und Art der Nutzung*. [online] <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Tabellen/bevoelkerung-migstatus-groesse-art-nutzung-wohnung-miete.html>
- Sachverständigenrat für Integration und Migration [SVR] (2025). *SVR zum Familiennachzug: Vorübergehende Aussetzung legitim, Umgang mit Härtefällen in der Umsetzung entscheidend*. [online]

[https://www.svr-migration.de/presse/familiennachzug-voruebergewende-aussetzung-legitim/#:~:text=Die %20Bundesregierung %20will %20den %20Familiennachzug,Aussetzung %20des %20Familiennachzugs %20grunds %C3 %A4tzlich %20zu.](https://www.svr-migration.de/presse/familiennachzug-voruebergewende-aussetzung-legitim/#:~:text=Die%20Bundesregierung%20will%20den%20Familiennachzug,Aussetzung%20des%20Familiennachzugs%20grunds%C3%A4tzlich%20zu.)

Sibbertsen, Philipp, Lehne, Hartmut (2021): Statistik, Einführung für Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler, 3. Aufl., Berlin.

Tagesschau (2025a). *Mehr als eine Retourkutsche Polens*. [online] <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/polen-grenzpolitik-100.html>

Tagesschau (2025b). *Sichere Herkunftsländer künftig per Rechtsverordnung?* [online] <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/sichere-herkunftslaender-114.html>

UNICEF Deutschland/Deutsches Institut für Menschenrechte (2020). *Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen – Eine kinderrechtliche Analyse basierend auf einer Abfrage der 16 Bundesländer*. [online] [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse Studie/Studie Gewaltschutz in Unterkuenften fuer gefluechtete Menschen.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse%20Studie/Studie%20Gewaltschutz%20in%20Unterkuenften%20fuer%20gefluechtete%20Menschen.pdf)

UNICEF Schweiz und Lichtenstein/Paul Schiller Stiftung (2020). *Planung und Gestaltung von Kinderfreundlichen Lebensräumen – Grundlagen, Checklisten, Fallbeispiele*. [online] <https://www.unicef.ch/de/was-wir-tun/national/publikationen-und-materialien/planung-und-gestaltung-von-kinderfreundlichen>

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz [TMMJV] (2019). *Richtlinie zur Förderung der sozialen Betreuung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen in Thüringen*.

Verfassungsschutz (2025). Zahlen und Fakten. Rechtsextremistische Straf- und Gewalttaten. [online] https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/rechtsextremismus/zahlen-und-fakten/zahlen-und-fakten_node.html

Wegweiser Kommune [online] <https://www.wegweiser-kommune.de/>.

UNSER KONTAKT

Syspons GmbH

Prinzenstraße 85d

10969 Berlin

Germany

www.syspons.com

© Syspons. All rights reserved.

Dr. Christoph Emminghaus **Geschäftsführer**

T: +0151 | 2646 0482

E: christoph.emminghaus@syspons.com